Zeitschrift

für

Preußische Geschichte und Landeskunde,

unter Mitwirkung

von

Droysen, L. von Ledebur, Preuß, L. Ranke und Riedel

herausgegeben

von

Prof. Dr. R. Foß.

Erster Jahrgang. — Erstes Heft.

Berlin.

Verlag von A. Bath.

1864.

Zeitschrift

für

Preußische Geschichte und Landeskunde,

unter Mitwirkung

von

Droysen, L. von Ledebur, Preuß, L. Ranke und Riedel

herausgegeben

von

Prof. Dr. R. Foß.

Erster Jahrgang.

Berlin.
Verlag von A. Bath.

1864.

Digitized by Google

Por. 206 oi / 1.2

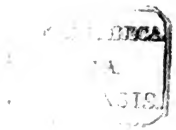

13 4

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Programm 1

I. Abhandlungen:

Ueber den Ursprung der Preußischen Artushöfe von Theodor Hirsch 3

Geschichte der Preußischen Lotterie-Einrichtungen von 1763 bis 1815. Aus amtlichen Quellen. Vom Geheimen Justiz-Rathe Odebrecht 33. 79. 156

Gesellschaftliche Zustände der Sachsen, namentlich der Westfalen im 11. und 12. Jahrhundert von Dr. J. S. Seibertz 65

Geschichte des vor der Neumärkischen Regierung geführten Arnold-Gersdorfischen Prozesses und der Folgen desselben. (Verfaßt von dem bei dieser Rechtssache betheiligten Präsidenten Finck v. Finckenstein.) Mitgetheilt von dem Professor Preuß 129

Miscellen:

Mitgetheilt von Joh. Gust. Droysen 105. 183

II. Recensionen 47. 112. 185

III. Bibliographie 53. 118. 188

IV. Sitzungs-Protokolle 63. 122. 202

Inserate 127. 207

Digitized by Google

Digitized by Google

Programm.

Die „**Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde**" hat sich die Aufgabe gestellt, gründliche Kenntniß der Gesammtentwickelung des Vaterlandes in möglichst weite Kreise zu verbreiten. Sie hofft diesen Zweck einmal durch Mittheilung werthvoller neuer Arbeiten auf dem bezeichneten Gebiete, sodann aber dadurch zu erreichen, daß sie dem Forscher sowohl als auch dem gebildeten Freunde Preußischer Geschichte und Landeskunde von allen dahin einschlagenden Bestrebungen Kenntniß giebt und ihm so die Gelegenheit bietet, sich auf dem weiten Felde dieser Disciplinen mit Leichtigkeit zu orientiren. Auch die Bedürfnisse des Unterrichts in der vaterländischen Geschichte und Geographie werden berücksichtigt werden. Die Diskussion der Tagespolitik ist ausgeschlossen.

Den Inhalt der monatlich in der Stärke von 3—4 Bogen, zum Preise von vierteljährlich 1 Thaler, erscheinenden Hefte werden demnach bilden:

1. Selbständige Abhandlungen. Neuheit des Materials oder Eigenthümlichkeit der Auffassung ist Bedingung der Aufnahme. Auch ungedruckte Archivalien finden hier ihren Platz.

Digitized by Google

2. Kritiken. In der Regel kann nur Hervorragendes ausführlicher besprochen werden. Selbstanzeigen werden aufgenommen. Der Antikritik, so lange sie der Sache dient, wird bereitwillig Raum gegeben.

3. Bibliographie der neu erschienenen Schriften. Hier soll, so weit es möglich, Vollständigkeit erzielt werden; namentlich werden auch die in den periodischen Schriften der Vereine, in Schulprogrammen u. s. w. niedergelegten Arbeiten, die sonst dem größeren Publikum meist ganz unbekannt bleiben, aufgeführt werden.

4. Berichte über die Sitzungen der wissenschaftlichen Vereine, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Preußischen Geschichte und Landeskunde beschäftigen.

Vereinsvorstände und die Herren Verleger solcher Schriften, über welche in dieser Zeitschrift Bericht zu erstatten ist, werden ersucht, ihre Publicationen der Redaction auf dem Wege des Buchhandels durch A. Bath, Mittler's Sortiments-Buchhandlung, zukommen zu lassen.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

I. Abhandlungen.

Ueber den Ursprung der Preußischen Artushöfe

von

Theodor Hirsch.

Immerhin mögen andere Städte, denen eine thatenreiche und ruhmvolle Vergangenheit fehlt, in der Zerstörung ihrer alten Erinnerungen und in der Aneignung der Formen der Neuzeit ein Mittel erkennen, sich eine bessere Zukunft zu schaffen; Danzig, der alte Hort deutschen Lebens an der Weichsel, hat nicht nur volle Ursache auf ein über drei Jahrhunderte hindurch selbstständig durchgeführtes staatliches Leben mit Stolz zurückzublicken, sondern es hat auch hier der bessere Sinn der Bürgerschaft zu allen Zeiten mit liebevoller Vorsorge die Denkmäler dieser großen Vergangenheit gegen gedankenlose oder leichtfertige Neuerungssucht in Schutz genommen. Dieser Vorsorge ist es zu verdanken, daß die Artushöfe und die Artusbrüderschaften, eines der eigenthümlichsten Institute unserer Preußischen Städte im Mittelalter, dadurch, daß in Danzig allein das Gebäude, welches dem Institute zum Mittelpunkt diente, in seiner ursprünglichen Form aufrechterhalten ist, hier noch in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit erkannt werden können, ja zum Theil noch jetzt im Leben der Bürgerschaft fortwurzeln. Noch erkennt man in der stattlich gewölbten Halle die durch große Wandgemälde und andere künstlerische und groteske Schaustücke gesonderten Plätze, wo sich jeden Tag, sobald die Bierglocke das Zeichen gegeben, die Bürgerschaft, d. h. die Kaufleute, die Schiffer, die Brauer, die Krämer und Gewandschneider (Tuchhändler) mit ihren Gästen aus der Fremde zur Erholung von den Mühen des Tages versammelten, in sechs Bänke, die ebensoviele selbstständige Genossenschaften bildeten, abgetheilt, in denen Bankvögte in Verbindung mit den Alderleuten des Hofes unter Oberaufsicht der von der Stadtregierung da-

Digitized by Google

zu bestellten Hofherren für Aufrechthaltung der alten Gesetze dieses Hofes Sorge tragen.

Versetzt man sich in eine Zeit, wo die Leidenschaften der Menschen, noch wenig durch Bildung gezügelt, nur zu oft in wilden Ausbrüchen ihre Befriedigung suchten, und wo der Staat nur in mangelhafter Weise dem Rechte Schutz und Geltung zu verleihen im Stande war, so können wir nicht hoch genug von dem Geiste der Stifter dieses Institutes denken, welche durch die sittlichen Momente, die sie zunächst in diesen dem geselligen Lebensgenuß gewidmeten Kreisen zur Uebung brachten, eine gute Gewohnheit zur Geltung kommen ließen, die auch im Ernste der Tagesgeschäfte nicht ohne heilsame Wirkung bleiben konnte. Noch im 16. Jahrhunderte, wo das Institut sich bereits dem Verfalle zuneigte, nennt Erzbischof Johann Stor von Upsala[1]) die Artushöfe an der Ostseeküste eine Schule der edelsten Sittsamkeit. In der That ist es der Geist der Ehrbarkeit und sittlichen Zucht[2]), der zunächst in den naiven Formen derselben uns so wohlthuend entgegentritt. Sowie der Besuch des Hofes allen denen verboten ist, auf denen ein sittlicher Makel ruht, etwa, wie es im Statute heißt, weil sie ein berüchtigtes Weib zur Ehe haben, oder einem Manne zu seinem Rechte nicht haben verhelfen mögen, oder verbotene Reisen gefahren sind oder noch eines Geleitbriefes bedürfen, um nicht als rechtlos zu gelten, oder als Kläffer, Aushorcher und Lügner sich bewiesen haben, welche ehrliche Leute ohne Beweis verleumden, so sind bestimmte in Lasten Biers zu entrichtende Gesellschaftsstrafen für diejenigen angeordnet, welche durch unziemliche Reden, durch Unmäßigkeit oder Streitsucht das brüderliche Beisammensein stören. Die Freuden, die dafür geboten werden, sind einfacher Natur; die täglichen Zusammenkünfte werden durch das Spiel der Hofpfeiffer und Trompeter belebt, welche jedoch nebst den übrigen Hofgenossen um 10 Uhr den Saal verlassen müssen; dann finden auch besondere Festlichkeiten statt an den großen kirchlichen Festtagen, wo auch die Frauen theilnehmen, Tänze aufgeführt werden und Seiltänzer ihre „Mordsprünge" sehen lassen, zu Pfingsten und Fastnacht, wo Stechspiele mit Preisvertheilungen hinzukommen, an den Wahltagen der Bankvögte, die mit der Vogtmahlzeit der Bankgenossen gefeiert werden, und endlich bei der großen Kollation und Nachkollation, die einmal im Jahre stattfindet, wenn der Rath der Stadt von den Alderleuten in den Hofkeller geladen wird, wo gleichfalls das vorgeschriebene Maß: einerlei Wein, einerlei Gewürzkuchen (Krude), Bier, Brod, Heringe und Rettig, und bei der Nachkollation gar nur Heringe, Brod und Bier bei Strafe nicht überschritten werden darf.

Diese Zusammenkünfte harmloser Freude erhalten nun eine ernstere Bedeutung durch ihre enge Beziehung zur Religion und Kirche. Jede der

Digitized by Google

sechs Hofbänke hat nicht nur ihren Schutzheiligen, sondern auch in einer der Stadtkirchen eine diesem Heiligen geweihete Kapelle oder einen Altar, an welchem 2 bis 3 Priester den Gottesdienst der Brüder leiten, und in deren Umkreise die Begräbnißstätte der Brüder sich befindet. Hier wird insbesondere der verstorbenen Brüder in täglichen Seelmessen gedacht, am Tage des Heiligen während des Hochamtes die Kapelle mit Kerzen erleuchtet, am Tage Johannes des Evangelisten (27. December) ein bitterer Wermuthswein als Johannistrunk auf des Evangelisten Lieb und Segen geweiht und gekostet, vor allem aber am Aller-Seelentage (2. November), zu dessen Vorfeier schon einige Tage vorher Spenden von Brot und Fleisch theils in der Kapelle an Hülfsbedürftige vertheilt, theils den Armen im Krankenhause zugesandt wurden, „vor de leven seelen to beden, de ut unser broderschop verstorffen sin", in Gegenwart aller Brüder ein Todtenamt für die während des letzten Jahres verstorbenen Genossen abgehalten. Auch die Reformation hat in diesen kirchlichen Festen nur so viel geändert, daß die Brüder durch Abschaffung der Priester und der Messen größere Mittel zur Unterstützung Nothleidender gewonnen haben. Die Verbindung mit dem Schutzheiligen ward aber auch im weltlichen Verkehr fortgesetzt und gestaltet sich hier zu einem Verhältniß naiver Vertraulichkeit. Bei der S. Reinholdsbank schmückt die geschnitzte Holzstatue des Heiligen, wie er das Haupt des von ihm getödteten Karlmann am Spieße trägt, in gleicher Weise das Gesimse der Wand, an der die Brüder schmausen, als den Altar, vor dem sie beten; das Bildniß des Heiligen, wie er mit den andern 3 Haimonskindern auf dem Rosse Bayard davoneilt, ist den Trinkgeschirren wie dem Kapellengeräthe aufgeprägt; die Kasse der Brüder heißt S. Reinholds Schatzspind, der Prunkpokal S. Reinholds Willkomm; ja im Geschäftsverkehre der Brüder wird der Heilige als Vermittler des Geschäfts und als Bürge für die redliche Erfüllung der geschehenen Zusage hinzugezogen und erhält dafür seinen Lohn. „So das geschieht", heißts dann im Vertrage, soll S. Reinhold erhalten 2 Pfund Wachs und einen Ungarischen Gulden zur Vergoldung seines Kelches; und in entsprechendem Scherze wird einmal das schriftliche Gelöbniß gethan: Wenn Otto Angermünde ein echtes Weib nimmt, so will Andreas Klepper S. Reinhold 6 Pfund Wachs geben; oder es machen 4 Junggesellen unter einander aus, wer von ihnen zuerst heirathe, soll jedem der andern ein Hosenlaken und einen Ungarischen Gulden geben, S. Reinhold aber ein Pfund Wachs.

Mit dieser religiösen Richtung eng verschwistert erscheint endlich als ein nicht minder erfreuliches Zeichen des in diesen Artushöfen waltenden Geistes die in einem frischen Bewußtsein des Schönen wurzelnde Neigung, den Aufenthalt der Erholung durch Werke der bildenden

Digitized by Google

Künste auszuschmücken. In der That wüßte ich keine ähnlichen Zwecken gewidmete Halle in unser so weit vorgeschrittenen Zeit zu nennen, in welcher der äußere Schmuck der Kunst in so sinniger Weise angewandt wäre, um dem Geiste des Frohsinnes, der hier herrschen sollte, einen edlen über das Gemeine erhabenen Ausdruck zu verleihen. Groteske Schiffsmodelle mit phantastischen Wimpeln und Abzeichen, seltene Waffen und Rüstungen über und neben den Bänken, von einzelnen Brüdern als Geschenke aufgestellt, erinnerten an wichtige Erlebnisse in See- und Kriegsgefahren, der kostbarste Gewinn des Waidwerks, die Geweihe erlegter Thiere werden dem Kopfe des riesigen Schutzpatrons Christophorus aufgesetzt, oder ragen aus dem großen Jagdgemälde hervor, in welchem der heidnische Jäger Acteon in einen Hirsch umgewandelt wird; Büsten und Statuen von Helden aller Zeiten, von Camillus und Themistocles herab bis auf Kaiser Carl V. stärkten und kräftigten den kriegerischen Sinn zu einer Zeit, wo der Kaufmann seinen Erwerb stets mit dem Schwerte zu vertheidigen gerüstet sein mußte; auch patriotische Beziehungen fehlten nicht; an der Marienburgerbank verherrlichen zwei Bilder die Thaten Danziger Bürger vor Marienburg, während unter den unvergleichlich schönen Triumphzügen, die an den Pannelen der Wände sich hinziehen, einer in charakeristischen Zügen die bewaffneten Bürger darstellt, welche aus der zerstörten Jungstadt mit ihrer Beute heimziehen. Wenn endlich an einer Stelle neben den bunten Darstellungen weltlichen Treibens das gewaltige Bild vom jüngsten Gerichte auch auf das Himmlische hinweist, so ist es mit besonderer Absicht an einer Stelle aufgerichtet, vor der allwöchentlich die Schöppen einmal Gericht über Leben und Tod halten.

Neben der lebendigen Hinweisung auf so achtungswerthe Eigenthümlichkeiten des bürgerlichen Lebens bewahrt aber der Artushof eine andre nicht minder schätzenswerthe Erinnerung, wenn sie gleich nicht so ungesucht wie das Erwähnte dem Beobachter entgegentritt; er gewährt uns eine interessante Anschauung von der Art, wie ebendiese Vorfahren fremdländische Einrichtungen und Lebensverhältnisse, welche insbesondere durch die Heidenfahrten der westlichen Völker Europas nach Preußen im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts ihnen zugeführt worden, durch Beseitigung dessen, was der vaterländischer Sinnes- und Gefühlweise widerstrebte, dem Heimischen anzupassen wußten. Man gelangt zu dieser Anschauung, wenn man den Namen des Gebäudes und die Bedeutung, die demselben in andern Ländern beigelegt worden ist, nähere Aufmerksamkeit zuwendet. Da begegnet uns zunächst die Frage: Was hat der alte Britische Heidenkönig Artus, der selbst in Deutschland höchstens den Kreisen der Ritterschaft und zwar mehr in der Poesie als im Leben nahe trat, mit diesen bürgerlichen Zusammenkünften zu schaffen; und doch ist der

Digitized by Google

Name: König Artushof, nicht etwa Junkerhof der diesen Gebäuden eigenthümliche und ursprüngliche. Man frägt aber zweitens: Wie kommt es, daß trotz des Namens an keinem unserer Preußischen Artushöfe, weder an dem Gebäude noch in seinen zahlreichen Darstellungen irgend eine Beziehung auf den Britischen Helden oder einen Genossen seiner Tafelrunde zu finden ist, und daran schließt sich die dritte Frage: Warum hat sich in unsern Preußischen Städten allein der Name und das Institut der Artushöfe behauptet?

Was bis jetzt zur Lösung dieser Fragen vorgebracht ist, entbehrt jedes haltbaren Grundes. Denn wenn schon ein Königsberger Dichter des 16. Jahrhunderts, Johann Hasentödter in seiner naiven Weise sagt:

Ein König war in Engellandt
Arthurus oder Artus genandt,
Ein gar weidlicher tapferer Heldt
All seine Feind hat er gefälldt.
Seine Tugend ist in manchem Landt
Auch an der Ostsee wol bekannt,
Die Höff' und Gärten er fundirdt,
Drin eß gar ehrbar gehalten wird.
Da ist kein Zank noch Hauhen, Stechen
Mit Frieden thut ein Jeder zechen ꝛc.

so sind das Behauptungen, die mit ebenso geringer Wahrscheinlichkeit den ritterlichen Helden zum Gründer friedlicher Bürgerversammlungen machen, als sie überhaupt jedes historischen Beweises ermangeln. Ebenso wenig aber genügen die Erklärungsversuche Bartholds[3]), welcher es unentschieden läßt, ob der Held der romanisch-celtischen Sage seinen Namen den Waffenübungen lieh, welche die wehrhaften Kaufherren in ihrem Kaufhause anstellten, oder ob das fröhliche Zechen und das übliche Erzählen aus dem Gebiete der Ritterpoesie demselben die romantische Bezeichnung beilegte, weil es gleichsam in ihm so hoch und lustig herging, wie in König Artus Tafelrunde. Auch hier ist der Erklärer sowohl den Beweis dafür, daß die Artushöfe Kaufhäuser oder Schauplätze für Waffenübungen gewesen, als dafür, daß man dort Ritterpoesie vorgetragen habe, schuldig geblieben. Die Lösung jener Fragen, welche ich im Folgenden darlegen will, darf allerdings für die ermittelten Resultate nicht eine vollgültige Beweiskraft, wohl aber, wie ich hoffe, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen. Ich sehe mich dabei gezwungen dem Leser zuzumuthen, daß er auf einem etwas weiten Umwege durch scheinbar fremdartiges Gebiet mir folge. Zur Beurtheilung der dürftigen Nachrichten nämlich, welche sich über den Ursprung der Preußischen Artushöfe erhalten haben, scheint es mir vor Allem nothwendig über die sehr verschiedenartige Be-

Digitized by Google

deutung, welche dem Fabelkönige Artus und den an ihn sich knüpfenden Artushöfen oder Tafelrunden in den verschiedenen Perioden des Mittelalters nicht sowohl in der Poesie als im Leben beigelegt wurde, ein richtiges Verständniß zu gewinnen.

I.

Die historische Person des Artus ist bekanntlich*) eine geringfügige. Alte Elegieen aus der Heidenzeit, in denen die Briten der unglücklichen Kämpfe gegen die Angelsachsen gedenken, durch welche sie zwischen dem 5. und 8. Jahrhundert größentheils der Heimath oder der Freiheit beraubt wurden, nennen unter andern Helden ihres Volkes, dem Owen, dem Urien und seinem Sohne Owain, Geraint, Peredur u. A., einen König Artus, der im südwestlichen England in der Burg Gelliwic in Cornwallis wohnte, ohne ihm die erste, oder auch nur eine besonders hervorragende Stelle in diesen Kämpfen anzuweisen; erst 300 Jahre nach seinem Tode wissen Britische Chroniken, daß er mit wunderbaren Waffen ausgerüstet glänzende Siege über die Angelsachsen erfochten habe und als Pilger nach Jerusalem gewallfahrtet sei, noch später erst wird seines Zerwürfnisses mit seinem ungetreuen Weibe Ginevra gedacht, doch ist er auch da zu Anfang des 11. Jahrhunderts in den einheimischen Quellen keineswegs Mittelpunkt der Sage.

Früher dagegen und glänzender erblühte sein Ruhm außerhalb Englands in der Bretagne. Hier schufen sich die in der Heimath bedrängten Briten, indem sie in massenhaften Zügen während mehrerer Jahrhunderte hierher auswanderten, neue und glücklichere Wohnsitze. Der abgelegene Winkel Frankreichs, den sie besetzten, reizte die Umwohner nicht zu Eroberungskriegen; die Nachbarschaft vorgeschrittener Völker milderte ihre rohen und unsittlichen Neigungen, ohne die Eigenthümlichkeiten ihrer Nationalität zu zerstören; glücklich bestandene Kämpfe befestigten in ihnen mit der äußern Selbstständigkeit das Selbstvertrauen, und ließ ihnen auch die aus der Heimath mitgebrachten Traditionen in glänzenderm Lichte erscheinen. Das verlassene Vaterland Avalon, d. i. die Insel der Aepfelbäume, verwandelte sich bei ihnen in einen Aufenthalt von Dämonen und Feen oder ein Elysium der Seligen, während die leeren Namen der alten Britischen Helden mit einem Körper romantischer der jetzigen Stimmung entsprechenden Sage umkleidet wurden. Nun war aber die dichterische Kraft dieser Celtischen Barden eine einseitige und beschränkte; eine ungeregelte Phantasie und eine gewisse Stumpfheit des Gefühls leitete sie dahin, ihre Gebilde in eine sinnlose Mystik einzuhüllen oder in eine Märchenwelt zu verwandeln, die durch ihre Ungeheuerlichkeiten und Uebertreibungen anziehen sollte, in der Regel aber das Zart-

Digitized by Google

gefühl aufs Tiefste verletzte; das Abenteuer schließt in der Regel damit ab, daß der Held den Gatten oder Vater seiner Geliebten erschlägt und sich dann mit ihr verbindet.

Daß aber unter den von ihnen gefeierten Helden Artus von Cornwallis Mittelpunkt aller Herrlichkeit wurde, hatte seinen natürlichen Grund darin, daß die Briten in Cornwallis, die Kerne, sowie sie der Bretagne am nächsten wohnten, so auch an der Auswanderung dorthin vornehmlich theilgenommen hatten, und überdies unter der Bevölkerung der von ihnen besetzten Landschaft Cornouaille die dichterische Thätigkeit am größesten war. Auch die Person des Artus verwandelte sich hier bald in einen menschlichen Helden, dem riesenhafte Thaten angedichtet werden, bald in ein symbolisch mystisches Geschöpf, dem man namentlich Unsterblichkeit und Wiederkunft zur Herstellung eines goldenen Zeitalters beilegte.

Diese Schöpfungen der Bretagnischen Barden kehrten nun im 11. Jahrhundert in einer günstigen Zeit in die Britische Heimath zurück, um dort eine neue Umbildung zu erfahren. Hier hatte damals der Untergang des Reiches der Angelsachsen die schlimmsten Feinde derselben, die Briten, mit neuen nationalen Hoffnungen erfüllt. Waren gleich auch sie auf die Halbinsel Wales zurückgetrieben worden und sahen sie sich hier durch die Eroberer Englands, die Französischen Normannen, hart bedrängt, so wurden sie doch gerade damals von tapfern Häuptlingen geleitet, welche ihren Bedrängern gegenüber eine Zeit lang ihre Selbstständigkeit so tapfer vertheidigten, daß die Feinde, selbst als sie allmälig in Wales festen Fuß zu gewinnen anfingen, mehr durch friedliche Mittel, namentlich Verschwägerungen, Kolonisationen und durch die Achtung, die sie den Traditionen und Vorurtheilen der Walliser zollten, als durch gewaltsame Mittel ihre Herrschaft zu befestigen suchten.

In dieser Zeit, um das Jahr 1077, kehrte der Wallisische Häuptling, Rhys af Tewdor, nach langer Abwesenheit in der Bretagne in seine Heimath die Grafschaft Glamorgan im südlichen Wales zurück, und während er als muthiger Vorkämpfer sich das Vertrauen der Walliser erwarb, wußte er seine Landsleute durch die Hinweisung auf die Bretagnische Tradition namentlich auf Artus Thaten, Unsterblichkeit und Wiederkehr, mit patriotischem Eifer zu beleben. Durch die von ihm eingeführten Nationalfeste und Bardenversammlungen wurde jene erdichtete Vorzeit nicht nur in Liedern und Märchen der Nation nahe gebracht, sondern auch, indem man die Thaten Artus an bestimmte Oertlichkeiten und zwar in Wales fixirte und Gesetze und Einrichtungen auf seinen Namen zurückführte, im Volksglauben als baare Wirklichkeit aufgenommen.

Die Begeisterung, die dadurch für die alten Helden wachgerufen wurde, ging aber unmittelbar von den Wallisern auf ihre Feinde, die Normanni-

Digitized by Google

schen Barone über. Diese Ritterschaft, welche zwar mit ihren deutschen Standesgenossen Muth und abenteuernde Kampflust theilte und mit schroffer Pedanterie an den Formen und Sitten des Ritterwesens festhielt, dagegen es aber an einer tieferen religiösen Wärme und einer sittlichen Auffassung des Gefühls der Treue, wie dasselbe innerhalb der Deutsch-Burgundischen Kreise herrschte, gar sehr fehlen ließ, fand besonderes Gefallen an den rohen Abenteuerlichkeiten, die in den Britischen Sagen ihnen entgegen traten, indem sie gerade in ihnen die Ideale ihrer chevalereskeu Neigungen verwirklicht sah. Als der obengenannte Rhys af Tewdor 1091 im Kampf gegen einen seiner Vasallen getödtet ward, gelangte sein Land Glamorgan in den Besitz des Normannen Robert Fitz-Hammon, der sich mit der Tochter des Rhys vermählte; dem Sohne Roberts, Robert von Caen, Grafen von Glocester widmete der Priester, Gottfried von Monmouth, eine Britische Chronik, in welcher diesem Bedürfniß der Zeit volle Rechnung getragen wurde. In welche gewaltige Erscheinung ist da der winzige Britenhäupling umgestaltet! Nicht genug, daß er die Angelsachsen aus Britannien vertreibt, er macht den ganzen Norden Europas bis über Norwegen hinaus, sowie Gallien im Süden sich unterthan, zieht dann dem Lucius Tiberius in Rom, der von fast der ganzen Asiatischen und Afrikanischen Welt unterstützt ihm Krieg ankündigt, mit 183200 Rittern, das Fußvolk ungerechnet, entgegen und besiegt ihn. Mehr jedoch denn als Eroberer glänzt er als Ritter in einer nie erhörten Tapferkeit, Freigebigkeit und Schönheit. Mit seinem Schwerte Caliburnus, mit der Lanze Rou und dem Schilde Priven erschlägt er in einer Schlacht 470 Feinde und besteht im Zweikampfe die gewaltigsten Helden und Riesen. Alle Ritter der Erde wappnen und kleiden sich nach seiner Weise, zu einem Pfingstfeste beruft er alle Großen des Reiches zu einer Versammlung nach der Legionenstadt in Glamorgantia in Wales, einer reizenden Gegend mit Büschen, Hainen, Wiesen und Hügeln. Große Palläste und zwei Kirchen werden hier aufgeschlagen; eine Schule von 200 Philosophen ist dahin berufen, die die Sterne beobachten und Artus Zukunft weissagen sollen; in Gegenwart von 40 Fürsten der Erde wird hier Artus vom Erzbischofe Dubricius zum Herrn der eroberten Reiche gekrönt. Schließlich wird noch eine Mordschlacht beim Flusse Cambula beschrieben, welche Artus dem Buhlen seines ungetreuen Weibes, dem Modred, liefert, in welcher auf beiden Seiten fast alle Helden fallen und auch Artus tödtlich verwundet wird, wobei der Chronikant sich als Feind der Walliser darin zu erkennen giebt, daß er ihrem unerschütterlichen Glauben an Artus Unsterblichkeit zum Trotze den Verwundeten auf der Insel Avallon im Jahre 542 sterben läßt.

Mit besonderer Vorliebe in England aufgenommen und sehr bald in

Digitized by Google

zahlreichen Uebersetzungen den benachbarten Ländern zugeführt, lieferte diese Chronik in Verbindung mit den wahrscheinlich ebendamals in Wales gedichteten Artusmärchen oder Mabinogions den Ritterſängern die Stoffe zu jenen zahllosen Epopöen, in denen auf dem durch seine Fremdartigkeit anziehenden Grunde Britische Sitte und Tradition und unter der Hülle fremdklingender ungeheuerlicher Namen das Ritterthum, wie es sich damals in der Englisch-Französischen Welt entfaltet hatte, in seiner weltlichen Seite, namentlich in seinem Minnedienste gefeiert wurde. Dem Artus, und als dieser Stoff zu sehr ausgebeutet war, den Helden seiner Umgebung wurde in den Gesängen und Romanen des gesammten Abendlandes während der nächsten Jahrhunderte eine Verherrlichung zu Theil, vor welcher selbst die einheimischen Helden der Nationalsage eine Zeit lang in den Hintergrund traten.

II.

Diese weit verbreitete Artussage fand jedoch nicht blos im Liede, sondern auch im Leben jener ritterlichen Völker ihre Anwendung. Die Schonung, die die Engländer den unterliegenden Wallisern bewiesen, und die absichtliche Huldigung, die sie ihren Vorurtheilen, Prophezeiungen, Sagen und Liedern angedeihen ließen, führte den Artus auch dem Englischen Volke näher, und er wurde gar bald als Stammheld der Engländer selbst betrachtet. Unter Heinrich II. wurden sein Grab und seine Riesengebeine in Glassenbury, 1283 bei der Eroberung von Wales auch die Krone Artus aufgefunden. Mehr als 600 Ortschaften führen noch jetzt in England seinen Namen; in Montgommery ist ein Artusthor, in Westmoreland eine Artusschanze, die runde Tafel genannt. Doch giebt sich diese Verehrung vorherrschend in den ritterlichen Kreisen kund und knüpft sich vor Allem an die Artushöfe oder Tafelrunden, ein Institut, dessen Bedeutung ähnlichem Wechsel wie der Name Artus selbst unterworfen ist.

Gastmäler an runden Tischen waren eine den Celten von den ältesten Zeiten her eigenthümliche Sitte. „Wenn sie, erzählt der Stoiker Posidonius,[3]) ein Zeitgenosse Julius Cäsars, in großer Zahl zusammenschmausen, so sitzen sie an einer kreisförmigen Tafel; derjenige, welcher durch Kriegserfahrung, edele Abkunft oder Reichthum am meisten hervorragt, sitzt in der Mitte und neben ihm der zunächst Würdigste; zu beiden Seiten derselben folgen dann die übrigen ihrem Range nach, wobei jeder hinter sich seinen Schildträger stehen hat, an einem Tische gegenüber sitzen ihre Lanzenträger, gleichfalls wie ihre Herren im Kreise." Solche Gastmäler an runden Tischen, ohne Zweifel durch den Gesang von Barden belebt, mögen wohl viele Jahrhunderte unter den Galli-

Digitized by Google

schen Stämmen sich in Gewohnheit erhalten haben. Rhys af Tewdor*) brachte sie gleichfalls aus der Bretagne nach Wales als eine in Vergessenheit gekommene Schöpfung Artus, wandelte sie jedoch in 40tägige nationale Bankette, Eisteddvods, auch Gorsedds genannt, um, an welchen eine bestimmte Festordnung, Wettgesänge der Barden und Preisvertheilungen an die besten Sänger stattfanden, und zu welchen alle Barden des Landes, die Jahr und Tag vorher unter Zusicherung freien Geleites eingeladen wurden, Zutritt hatten. Thatsächlich sind solche Feste in den Jahren 1100, 1107 und 1135 in verschiedenen Landschaften von Wales gefeiert worden. Auch hier wurde um das einfache Fest ein mystisches Dunkel verbreitet; man wußte von einem Gesetzbuche der Tafelrunde, welches von Artus, seinem Verfasser, in einer Kirche in Wales niedergelegt, von Rhys af Tewdor aufgefunden, später demselben geraubt und zuletzt in die Hände desselben Grafen Robert von Gloceſter, dem die Chronik von Monmouth gewidmet ist, gelangt sein sollte. Die ritterlichen Sänger der romanischen und deutschen Welt, welche schwerlich von diesen Walliser Festen nähere Kunde hatten, deuteten sich den ihnen mit der Artussage überkommenen Namen der Tafelrunde in einfacher Weise als eine Genossenschaft der von Artus auserwählten Ritter, welche täglich an seiner Tafel zusammenkämen, um über bestandene Abenteuer zu berichten, oder zu neuen sich vorzubereiten. Der deutsche Ritter Heinrich von Freiberg versucht wie es scheint aus eigener Erfindung eine der celtischen Sitte ganz widersprechende Erklärung des seltsamen Namens. In seiner Fortsetzung von Gottfried's von Straßburg Tristan und Isolde trifft Tristan in einem Walde unter einer Linde einen Edelknaben, den König Artus ausgesandt hat, um den Helden, die nach ritterlichen Thaten dürsten, anzukündigen, daß er in seinem Schlosse zu Karidol eine Tafelrunde ausgedacht habe, eine so reiche und köstliche, wie kein anderer König dergleichen in seinen Reichen haben dürfte. Tafelrunde? fragt Tristan, trauter Geselle, was ist das? Und jener: Ihr belehrt euch darüber am Besten, wenn ihr sie Tafelrotunde nennt. Rotunde heißt einer Scheibe gleich. Tafelrunde ist eine einer Scheibe gleich geformte Tafel, wie ein Rad, ohne Anfang und Ende, ohne Winkel oder Ecke, damit die Ritter, die des Sitzes an derselben gewürdigt sind, und deren die Tafel 500 fassen kann, als gleiche ohne Unterschied neben einander sitzen können. Als Erfordernisse, um dieser Ehre theilhaftig zu werden, zählt dann der Knabe auf: Lust an Abenteuern und Beweise, daß man ein Mann ritterlicher Thaten, von Adel, von tadelloser Treue und mit Milde und Zucht ausgestattet sei. In wunderlichem Kontraste jedoch mit diesen Forderungen nöthigt den Dichter sein celtischer Stoff den Tristan, sobald er an der Tafelrunde aufgenommen ist, mit Unterstützung der gesammten Artusgenossenschaft ein Abenteuer vollbringen zu lassen,

Digitized by Google

in welchem der ritterlichen Treue und christlichen Zucht in stärkstem Maße Hohn gesprochen wird.

Es lag nun nahe, daß man in diesen ritterlichen Kreisen für diese im Liede als die erhabensten Erscheinungen des Ritterwesens ausgeschmückten Tafelrunden eine entsprechende Wirklichkeit aufzufinden sich bemühte, und dieses Streben führte ohne Zweifel dahin, sie in den Ritterspielen in Anwendung zu bringen.

Gottfried von Preuilly, ein Ritter aus Anjou, der um 1066 lebte, wird von den Zeitgenossen der Erfinder der Tourniere genannt.[7]) Da Ritterkämpfe als Festspiele schon seit den Zeiten Ludwigs des Frommen öfters erwähnt werden, so kann jene Nachricht nur die Bedeutung haben, daß Gottfried jenen Ritterspielen durch Einführung eines bestimmten Ceremoniels und gewisser Kampfregeln eine geordnete Gestalt zu geben suchte. Auch in dieser verbesserten Form fanden sie starken Widerspruch. Die häufigen Unglücksfälle und die Ausbrüche wilder Leidenschaft, zu denen sie Veranlassung gaben, bestimmten die Kirche ihnen entschieden entgegenzutreten; von mehreren Päpsten wurden sie verboten und das Concil des Laterans im Jahre 1139 versagte, indem es jenes Verbot erneuerte, den in einem Tourniere Getödteten ein christliches Begräbniß. In England schloß sich diesem Verbote der Kirche lange Zeit auch das der Könige an, und dasselbe wurde unter den Königen Stephan und Heinrich II. so strenge aufrecht gehalten, daß Englische Ritter nur außerhalb Landes jene Spiele zu üben wagten. Erst der Ritterkönig Richard Löwenherz erlaubte sie unter dem Vorgeben, daß die Englischen Ritter im ernsten Kampfe zu sehr den Franzosen nachständen; doch machte auch er sie von der Erlaubniß der Könige abhängig und knüpfte daran die Erhebung einer Steuer. Seitdem nun darauf die Tourniere in diesem Lande häufiger in Gebrauch kamen, verbreitete sich von dort eine Abart dieser Tourniere, das Fest der Artushöfe oder der Tafelrunden, Ritterspiele, welche in offenbarem Zusammenhange mit den Tafelrunden der Bretagne und von Wales bald fast in allen Ritterstaaten zur Mode wurden und einen bestimmten Zeitraum hindurch mit besonderer Vorliebe gepflegt wurden.

Es ist uns zwar nur eine mäßige Anzahl meistens kurzer und unvollständiger Berichte über diese Artushöfe überliefert worden; doch reicht die Vergleichung derselben aus, um eine ungefähre Vorstellung von der Eigenthümlichkeit derselben zu gewinnen.

Die erste Erwähnung des Festes finde ich in einer Parlamentsakte vom 20. Juli 1232,[8]) in welcher das Englische Parlament wegen der damaligen unruhigen Zeiten das Tournier bei der Tafelrunde, also eine damals schon allgemein bekannte Kampfweise, verbietet. Drei Jahre später

Digitized by Google

bemerkt eine Belgische Chronik,[9]) viele Flandrische Barone hätten, als sie bei Hesdin bei der oder für die Tafelrunde ihre Kriegsspiele übten, sich zu einem Kreuzzuge entschlossen. Der Englische Mönch, Mathäus von Paris, erzählt vom Jahre 1252: In diesem Jahre versammelten sich mehrere Ritter, um ihre Tüchtigkeit in ritterlichen Künsten, nicht in jenem Lanzenkampfe, welches Tournier, sondern in dem Ritterspiele, welches die runde Tafel heißt, im Kampfe gegen einander zu bewähren. Es fand sich eine vornehme und zahlreiche Schaar sowohl aus Süd- und Nord-England als auch vom Festlande neben der Abtei Waldon (südlich von Cambridge) am 15. September zusammen. Am ersten und zweiten Tage führten einige Englische Ritter ihre Scherze, wie jenes Ritterspiel sie fordert, mit einer so ungewöhnlichen Kundgebung von Tüchtigkeit, Kraft und Anmuth aus, daß alle Fremden, die zugegen waren, von Bewunderung erfüllt wurden. Als aber am dritten Tage zwei der tapfersten Ritter, Hernald de Mountain und Roger von Lamburn, mit allen ritterlichen Waffen ausgestattet und auf kostbar ausgeschmückten Kampfrossen gegen einander sprengten, stieß Roger seine Lanze, deren Spitze, wie es die Kampfordnung forderte, stumpf gemacht war, Hernald, dem der Halsharnisch fehlte, unter dem Halse in die Kehle und durchschnitt die Ader, so daß jener tödtlich verwundet zu Boden stürzte und unter den Klagen der Anwesenden sein Leben aushauchte. Roger büßte seine Schuld, indem er sich zu einer Wallfahrt mit dem Kreuze bezeichnete. Viele Engländer jedoch, die jener ritterlichen Genossenschaft angehörten, namentlich der Graf von Gloceſter, zürnten auf Roger, da die aus der Wunde hervorgezogene Lanzenspitze wie eine Pflugschaar gestaltet, den Verdacht eines beabsichtigten Mordes um so mehr erweckte, als Hernald dem Roger schon in einem frühern Tourniere den Schenkel zerbrochen hatte.

1274 hält König Eduard I.[10]) selbst, als er den Söhnen Roger Mortimers den Ritterschlag ertheilt, in Kenilworth eine Tafelrunde.

Im Herbste 1279 veranstaltete[11]) der alte Mortimer, als er vom Waffendienste Abschied nahm, ebendaselbst dieselbe Festlichkeit, deren Vorgänge so beschrieben werden: 100 Ritter und ebenso viele Damen, die auf seine Einladung aus verschiedenen Reichen gekommen waren, folgten ihm nach Kenilworth, in dessen Thore sie lustige Lieder singend einzogen und woselbst auf seine Kosten vier Tage lang ein glanzvolles Lanzenrennen verbunden mit luxuriösen Schwelgereien, was die damaligen Ritter, wie der damit unzufriedene Berichterstatter hinzufügt, eine Tafelrunde nannten, stattfand. Auch dieses Spiel endete blutig, indem der älteste Sohn des Lords Maurice Berkeley getödtet wurde. Nichtsdestoweniger führt der Gastgeber, nachdem ihm am vierten Tage ein goldener Löwe als Siegespreis zuerkannt war, sein ganzes Gefolge auf seine Kosten nach Warwick zu anderen Festen.

Digitized by Google

Als Eduard I. 1284 Wales vollständig erobert hatte, huldigt er der nationalen Romantik seiner neuen Unterthanen, indem er im Juni mitten in ihrem Lande am Fuße des Snowdon unter dem Zuströmen unzähliger Fremden in der kostbarsten Weise die Tafelrunde feiert;[12]) erneuert wird es im folgenden Jahre unter Tanz und Lanzenspiel von Edelleuten aus England und dem Kontinente. 1287 hält derselbe mit dem Könige Alfonso III. von Arragonien eine Zusammenkunft auf Oleron, welche mit einer Hochzeit endigt, indem Alfonso sich mit Eduards Tochter Eleonore vermählt. Darauf wurden, erzählt[14]) der Katalonier Raimund Muntaner, die bisherigen Festlichkeiten durch neue großartigere überboten. Der Bräutigam läßt nämlich ein großes Gastmahl anrichten, welches aller Fremden Bewunderung auf sich zieht, dann folgen Lanzen- und andere Waffenspiele, hierauf Tafelrunden, zuletzt Tanz. Einen Monat dauert dieses Fest, dessen Kosten einen Tag um den andern von einem der beiden Könige bestritten werden.

Derselbe augenscheinlich für dergleichen Spiele übermäßig eingenommene Zeuge[14]) bezeichnet die Tafelrunde, welche der Seeheld Roger da Loria, bei einem Besuche, mit welchem das Königspaar von Castilien und König Jayme von Arragonien 1291 ihn beehren, ausrufen läßt, wegen des dabei entfalteten Glanzes und wegen der großen Zahl der vornehmen Gäste und Zuschauer als eines der merkwürdigsten Dinge, die je gesehen sind. Eigenthümlich erscheint in seiner Beschreibung derselben, daß der Admiral innerhalb der für das Waffenspiel aufgesteckten Schranken einen hölzernen Thurm erbauen läßt, von welchem aus er die ankommenden Gäste begrüßt. Sogleich am ersten Tage jedoch, an welchem er es sich vorbehalten hatte, allein jedem zum Kampfe sich meldenden die Spitze zu bieten, nimmt das Spiel eine ernste Wendung. Es stellt sich am Thurme ein berühmter fahrender Ritter, Berlinghieri Agostino d'Anguera aus Murcia, Cavalier des Königs von Castilien, ein. Sobald seine Ankunft durch einen Stoß ins Horn am Thurme kund gegeben ist, tritt der Admiral aus demselben heraus, und nachdem der Gast von den zwei dargebotenen Lanzen eine ausgewählt hat, ergreift Roger die andere und der Kampf beginnt. Während jedoch die Lanze des Ritters von Murcia am Schilde des Admirals zerschellt, trifft dieser mit der seinen das Visir des Gegners mit solcher Kraft, daß der Helm desselben vom Haupte fort eine weite Strecke hin geschleudert, seine Nase von den Lanzensplittern für Lebenszeit aus ihrer natürlichen Lage gerückt wird, das Blut aus allen Theilen des Gesichts herausströmt, und der Verwundete selbst betäubt zu Boden fällt. Beide Könige eilen zu ihm und beweisen ihm ihre Theilnahme; er erholt sich auch; doch befehlen jene, daß die Tafel alsbald aufgehoben werde aus Furcht, es könnte über diesen Vorfall zu ernstem Kampfe kommen.

Digitized by Google

Auf noch blutigere Weise endet die Tafelrunde, die der Herzog Johann von Brabant 1295 in seinem Lande feiert, indem beim ersten Kampf der Herzog selbst von einem Französischen Ritter mit der Lanze durchbohrt wird und noch desselben Tages stirbt.

Wenige Jahre später, um 1310, erklärt Papst Clemens V.[15]), in einem gegen die Tourniere erlassenen Verbote: Auch bei denjenigen Einzelkämpfen (justis), welche in einigen Gegenden Tafelründen genannt werden, sind dieselben Nachtheile und Gefahren zu befürchten wie bei den Tournieren, und deshalb unterliegen sie demselben Verbote.

Auch in Deutschland waren inzwischen diese Spiele bekannt geworden, haben hier aber augenscheinlich wenig Anklang gefunden. Ausgeführt finden wir sie thatsächlich nur einmal, und zwar in den Zeiten, wo sie überhaupt zuerst aufkamen, um 1240 in großartigem Maßstabe von dem Dichter des Frauendienstes, dem wunderlichen Ritter Ulrich von Lichtenstein, vorausgesetzt freilich, daß man alle Narrheiten, die dieser in seinem Gedichte mit großer Behaglichkeit erzählt, für baare Münze nehmen darf. Nachdem er, trotzdem daß er Weib und Kind hat, um einer spröden Geliebten willen sich alles mögliche Leid angethan, sich die Lippe hat zerschneiden und einen Finger abhauen lassen und zuletzt in Frauenkleidern als Göttin Venus mit entsprechendem Gefolge in Italien und Süddeutschland umhergezogen ist, giebt er die Spröde auf, aber nur um einer andern Geliebten sich zuzuwenden, zu deren Ehren er eine Reise als König Artus antritt. Von Kopf bis Fuß in ein scharlachrothes Kostüm gekleidet, so daß selbst sein Roß bis auf die Hufen mit einer scharlachrothen Decke umhüllt ist, kündigt er sich überall als den Britenkönig an, der aus dem Paradiese kommt um jeden, welcher 3 Speere ohne Fehle mit ihm verstechen will, in seine Tafelrunde aufzunehmen. Durch die Oesterreichischen Lande ziehend schlägt er an geeigneten Orten sein Lager auf, um die Kämpen zu empfangen; jeder Ritter, der die Probe besteht, erhält von ihm einen Namen der alten Artusgenossen; es entsteht ein Lanzelot, Parcifal, Ither, Gawain, Erec, Ywain, Tristan und Segramur, die dann auch seinem Zuge sich anschlossen. In der Nähe von Wien angekommen, woselbst Herzog Friedrich von Oesterreich, dem der verkleidete Artus scherzend seine Schätze freigebig zur Verfügung stellt, drei Speere mit ihm zu verstechen sich erbietet, und der Oesterreichische Adel in Haufen von 40—70 Rittern ihm entgegenströmt, ordnet er ein mehrtägiges Fest an. Auf der Ebene bei Kezlindorf wird das Zelt der Tafelrunde aufgeschlagen; in einiger Entfernung werden rings um dasselbe herum vier Banner aufgerichtet, die durch eine seidene gelbblaue Schnur mit einander verbunden, den Ring oder den Kampfplatz einschließen, zu welchem zwei Eingänge offen gehalten sind. Außerhalb des

Digitized by Google

Ringes ist das Feld mit 200 Speeren ausgeschmückt, auf deren jedem ein Fähnchen mit König Artus Wappen flattert. Am ersten Tage treten Gawain, Iwain und Lanzelot aus dem Zelte, um den Ring gegen die ankommenden Kämpen zu vertheidigen; auch diese Gäste suchen, wie die Artusritter selbst, vor Allem durch die Eigenthümlichkeit ihres kostbaren Waffenschmuckes zu glänzen. Bis zur Nacht wird gekämpft, dann ruhen die Helden, um am Morgen, nachdem eine Messe zur Einleitung gesungen worden, den Kampf fortzusetzen, den König Artus an einem Tage ganz allein besteht, an den andern durch seine Ritter ausfechten läßt. Selbst am fünften Tage ist die Kampflust noch nicht gestillt, obgleich manche Finger wund geschlagen sind und mancher Kämpfer besinnungslos niedergefallen ist. Zu einem Festschmause aber kommt es nicht, da der Herzog am fünften Tage die Umwandlung dieser Kämpfe in ein Tournier verlangt und auch das Tournier, für welches sich die Ritter der Tafelrunde mit ihren Gegnern zu vier großen Schaaren zusammenstellen, aus einander gehen heißt.

Beweist dieses Beispiel zwar die frühe Bekanntschaft der deutschen Ritter mit diesen Festen, so ist doch nicht die geringste nachweisbare Spur, daß Herrn Ulrich's Vorbild jemals Nacheiferung in Deutschland gefunden hat. Wie fremd und mißliebig hier das Fest im Anfange des 14. Jahrhunderts gewesen ist, kann man aus dem scharfen Urtheile eines Zeitgenossen deutlich erkennen. Peter von Zittau, Abt des Böhmischen Klosters Königssal erzählt: In diesem Jahre (1319) kamen zum Könige Johann von Böhmen mehr durch Narrheit als durch Ritterlichkeit getrieben einige Jünglinge, Söhne von Baronen, und sagten: Herr König! Durch Tournier- und Lanzenspiele, sowie durch andere ritterliche Uebungen wird Euer Ruhm verbreitet und Euer Name auf der ganzen Erde bewundert werden. Kündigt daher eine Tafelrunde, d. h. einen Artushof an, und ihr werdet davon für ewige Zeiten Ruhm davontragen. Der König nun, durch solche kindische Rathschläge verleitet, schreibt an alle Fürsten, Grafen und Edelleute in Deutschland und macht ihnen in Briefen und Urkunden große Anerbietungen. Auch läßt er sich, um solche Thorheiten zu feiern, von den Städten und Klosterleuten große Summen Geldes zahlen, und im Thiergarten bei Prag wird zu jenem öffentlichen Schauspiele ein hölzernes Gebäude errichtet. Nun kam das Fest Johannis des Täufers, zu welchem die Festlichkeit anberaumt war, heran; aber, fügt der Erzähler frohlockend hinzu, die Sache nahm ein klägliches Ende; aus andern Ländern kam kein Edelmann herbei und der Gastgeber hatte sich in der ganzen Welt lächerlich gemacht[16]).

In den nächsten zwanzig Jahren[17]) wird dieses Festes selten gedacht, bis der Ausbruch des Englisch-Französischen Krieges um 1340 neue Regsam-

Digitized by Google

keit für dasselbe in Frankreich und England hervorruft. 1344 ladet König Eduard III zum 19. Januar die einheimischen und fremden Edelleute zu den Lanzenrennen und andern Zweikämpfen, welche er zu ihrer Erheiterung angeordnet habe, unter sicherm Geleite nach Windsor ein. Das Fest wurde dort auch bei Anwesenheit von 300 Rittern und ebensovielen Edeldamen gehalten und im folgenden Jahre wiederholt. Für diesen Zweck, erzählt der Zeitgenosse John Capgrave[18]), erneuerte König Eduard die runde Tafel zu Windsor, welche zuerst von Arthur erbaut war, und ein anderer Zeitgenosse Thomas Walsingham fügt hinzu: Der König berief mehrere Künstler in das Schloß zu Windsor und begann hier ein Haus zu bauen, welches die Tafelrunde heißen sollte. Auf der Grundfläche betrug der Zwischenraum vom Mittelpunkte bis zum Umkreise 100 Fuß und der ganze Durchmesser somit 200 Fuß. Anfangs wurden wöchentlich für den Bau 200 Pfund verwendet, später wurden die Ausgaben wegen des Krieges auf 20 Pfund wöchentlich vermindert. Aus den noch vorhandenen Rechnungen ergiebt sich, daß der Prior von Morton zu diesem Bau 52 Eichen aus den Wäldern bei Reading lieferte. Zu derselben Zeit jedoch, wo dieser Neubau ausgeführt wurde, besteht bereits unter der Ritterschaft der Grafschaft Lincoln eine Verbindung, deren Haupt des Königs Vetter Graf Heinrich v. Derby ist, welche alljährlich Montag in der Pfingstwoche ihre besondere Tafelrunde hält. König Eduard bestätigt nicht nur 1345 diese Stiftung, sondern ertheilt allen Rittern, die das Fest zu Lincoln besuchen, in Betracht des Nutzens und des Alters dieser Waffenspiele freies Geleit, und bedingt sich nur aus, daß der Festtag zu verlegen sei, wenn er selbst etwa an demselben eine Tafelrunde zu halten beabsichtige. Dieser neue Eifer für die Tafelrunden hing damals augenscheinlich zum Theil mit dem Bestreben der Engländer zusammen, fremde Soldritter in ihren Dienst zu ziehen. Denn, erzählt Walsingham, in derselben Zeit begann König Philipp Valois von Frankreich gleichfalls eine runde Tafel in seinem Lande zu erbauen, um die Ritterschaft von Deutschland und Italien von der Tafel des Königs von England zu sich abzulenken. Aber auch nachdem der Sieg bei Crecy und die Eroberung von Calais einen längern Frieden herbeigeführt hatte, werden die Artusfeste in England, freilich in einer immer mehr sich verändernden Form fortgesetzt. Bald nach einem am 24. Juli 1348 beim Kirchgange der Königin nach Geburt ihres Sohnes William in Windsor gefeierten Feste, auf welchem der König und der Prinz von Wales mit ihrem gleichgekleideten Gefolge mit Kniebändern von Gold und blauer Seide, deren jedes die Devise: hony soit qui mal y pense trägt, erscheinen, ist die bis dahin anscheinend wechselnde Gesellschaft der Tafelrunde in Windsor in einen nur den höchsten Kreisen der

Digitized by Google

Ritterschaft zugänglichen Ritterorden vom Hosenbande umgewandelt, dessen Mitglieder auf die Zahl von 25 beschränkt, fortan sichtlich den h. Georg statt des Artus als ihren Schirmherrn anerkennen, indem das Gemach der Tafelrunde sich in eine S. Georgshalle verwandelt, neben welcher am 6. August 1348 eine S. Georgskapelle eingeweiht wird, für deren Dienst 8 weltliche Canoniker angestellt werden und der S. Georgentag (23. April) fortan den Festlichkeiten der Brüderschaft gewidmet wird, unter welchen die Lanzenspiele je mehr und mehr in den Hintergrund treten, während in den Statuten des Ordens allerlei ganz neue religiöse Zwecke, z. B. die Unterstützung von 12 armen Rittern, denen die Mittel zum Unterhalte fehlen, und die alljährige Feier von Seelmessen für die verstorbenen Brüder zum Vorschein kommen. Welche besonderen Beweggründe diese Veränderung veranlaßt haben, haben auch die neuesten gründlichen Forschungen über die Stiftung des Hosenbandordens nicht ermitteln können[19]); man gewinnt vielmehr aus denselben die Ueberzeugung, daß diese Umwandelung des Artusfestes in ein S. Georgenfest, oder, was hier dasselbe bedeutet, die Umwandlung eines in wechselnden Lokalen von wechselnden Theilnehmern gefeierten rein weltlichen Festes in ein Fest, das innerhalb eines dazu errichteten festen Gebäudes unter Einmischung religiöser Tendenzen von einer geschlossenen Brüderschaft gegeben wurde, allmälig und seit längerer Zeit schon vorbereitet, jetzt erst vollständig und zwar nicht blos in Windsor allein, sondern, worauf die erwähnte Urkunde hindeutet, auch in Lincoln zur Ausführung gekommen ist.

Nur noch einmal meines Wissens wird gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein Artusfest, aber schon ausdrücklich nur als Nachbildung eines in ritterlichen Kreisen nicht mehr üblichen Festes vom zeitgenössischen Biographen des Französischen Ritters Jean Boucicaut genannt. Dieser wunderliche Abenteurer, der in allen ritterlichen Künsten, sowohl in denen der Waffen und des Gesanges, als in denen der Courtoisie geübt und erfahren keine Gelegenheit zur Bethätigung seines Rittersinnes verabsäumte und zu diesem Zwecke zweimal nach Preußen und einmal ins heilige Land, ja sogar zum Türkischen Sultan Amurath mit der Anfrage auszieht, ob er ihm nicht gegen andere Sarazenen Beschäftigung geben könne, erläßt 1388, als ihn der Frieden in Frankreich langweilt, in alle Nachbarlande die Ankündigung, daß er in Begleitung zweier Ritter in S. Ingelbert zwischen Boulogne und Calais 10 Tage lang zum Kampfe mit jedem, der sich mit ihm messen wolle, bereit sein werde. Auf einer Ebene läßt er bei jenem Orte drei Zelte errichten; neben jedem derselben steht eine große Ulme, an deren Zweigen sich zwei Wappenschilde, die des Friedens und des Krieges, und neben denselben zugleich fünf scharfe und fünf abgestumpfte Lanzen befinden, an deren Stamme aber ein Horn hängt. Wer den Kampf ver-

Digitized by Google

langt, muß in das Horn stoßen und durch Anschlagen an das bezügliche Schild kundgeben, ob er im Scherz oder Ernst den Kampf geführt wissen wolle. Ueberdies hatte Boucicaut reiche Vorräthe von sehr guten Weinen und allerlei ausgesuchten Lebensmitteln hinbringen lassen, so daß er, wie sein Biograph bemerkt, mit Allen, die herbeikamen, gleichsam Tafelrunde halten konnte (comme pour tenir table ronde). Es fand sich eine zahlreiche Gesellschaft ein, selbst König Carl IV. war incognito zugegen. Boucicaut zeichnete sich ebensosehr durch den Glanz und den Reichthum seiner Gewänder wie durch seine unvergleichliche Kampflust aus; vom 20. März bis zum 20. April fanden tägliche Lanzenrennen statt; viele Ritter zogen mit schweren Wunden ab, Boucicaut und seine zwei Genossen blieben unversehrt; die Stadt Paris empfing ihn mit einem Jubel, als hätte er einen Sieg über die Engländer erfochten[20]).

Aus diesen vorgelegten zeitgenössischen Berichten ergiebt sich:

1) der Artushof oder die Tafelrunde ist der Name einer Festlichkeit, welche zwischen den Jahren 1220 und 1350 innerhalb der ritterlichen und fürstlichen Kreise mit großer Vorliebe gefeiert wurde, dann aber aus der Mode kam und in diesen Kreisen bis auf den Namen verschwunden ist,
2) der Name bezeichnet in dieser Zeit in der Regel die Gesammtheit aller zu einem Artusfeste erforderlichen Vergnügungen, zuweilen auch nur einzelne Bestandtheile desselben, namentlich das Lanzenstechen, das Festmahl oder den Raum, auf welchem das Fest stattfindet, welcher letztere, wie es scheint, in der Regel in einem bald beweglichen, bald festen Gebäude von kreisrunder Form angelegt war;
3) das Fest unterscheidet sich von ähnlichen Festen hauptsächlich durch die im Kostüme, in den Schmausereien und im Ceremoniel des Kampfes erstrebte Nachbildung der in den damaligen Rittergedichten geschilderten Tafelrunden, wobei auffallender Weise der Gesang am wenigsten in Betracht kommt. Die Hauptbestandtheile sind ein großer Schmaus am Anfange oder Ende der Festlichkeiten, der Einzelnkampf im Lanzenrennen (das tjostiren, la joute) im Gegensatze zu den in den damaligen Tournieren üblichen Kämpfen ganzer Haufen gegen einander und Tänze meist am Schlusse des Festes;
4) die Artushöfe sind nachweislich während jener Periode in England, Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Spanien gefeiert worden, mit der geringsten Anerkennung in Deutschland, mit der größten und zugleich mit dem Gepräge eines Nationalfestes in England. Hier nimmt das Fest, als es bereits aus der

Digitized by Google

Mode zu kommen anfängt, durch die eigenthümliche Beziehung zum h. Georg, eine veränderte Form und Tendenz an, in welcher es innerhalb des Ritterordens vom Hosenbande sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat;

5) auch in seiner Blüthezeit wird das Fest von allen nicht dem Ritterstande angehörigen Berichterstattern getadelt und zwar theils wegen der in ihm herrschenden sinnlosen und übertriebenen Schwelgerei, theils wegen der rohen Leidenschaftlichkeit, die in den Kampfspielen hervortrat und in Folge deren sie in der Regel mit Verwundungen, nicht selten mit Todtschlag endigten, endlich aber auch wegen des ganz unkirchlichen Charakters des Festes, dem jede innerliche Beziehung zur Religion und ihren [20]) Instituten mangelte, welchem Mangel erst in der letzten Zeit die Englische Ritterschaft abzuhelfen sich bemühte.

Trotz dieser außerhalb der Ritterschaft dagegen herrschenden Abneigung fanden jene Ritterspiele in der angegebenen Periode von 1220—1350 bei den ihr zunächst stehenden vornehmen Kreisen der städtischen Bürgergemeinden in Flandern und einigen Theilen Deutschlands, wenn auch in beschränktem Umfange, Eingang.

In Flandern,[21]) wo die auf Reichthum und Selbstständigkeit trotzende Bürgerschaft einem gleich übermüthigen Adel entgegenstand, überboten sich beide Stände in der Schaustellung ihrer Macht. Hier waren schon im 13. Jahrhundert Bürgertourniere üblich, zu welchen nur die Patrizier der Stadt und der Landadel, wenn er wollte, Zutritt hatte. Ein solches Tournier fand z. B. in Lille alljährlich am ersten Sonntag in den Fasten unter dem Namen des Festes des Dornenkönigs (roi de l'épinette) statt, bei welchem der Hauptsieger das Vorrecht genoß, dem heiligen Dorne, welchen die Gräfin Johanna von Flandern den Dominikanern in Lille zum Geschenk gemacht hatte, seine Devotion beweisen zu dürfen. Neben den Tournieren kamen um 1300 hier auch die Tafelrunden auf, die namentlich in Gent, Ypern, Tournay und Louvain gefeiert wurden. Unter allen Festen, mit welchen König Philipp IV. von Frankreich um 1299 bei seinem Besuche in dem überwundenen Flandern in den dortigen Städten empfangen wurde,[22]) galt als das glänzendste die Tafelrunde, welche ihm, nach der Sitte des Landes, wie der Italiener Villani erzählt, zu Guidendal gegeben wurde, zu welcher auch Barone aus Deutschland und England herbeikamen. Nach einer andern Tafelrunde der Brügge'schen Bürgerschaft, bei welcher seine Gemahlin, die böse Königin Johanna zugegen war, erklärte die Fürstin, sie sei hier von 1000 andern Königinnen umgeben gewesen, die ihr an Glanz gleichgekommen seien. Diese Feste werden hier in der Regel von Genossenschaften

Digitized by Google

gegeben, welche, zu andern Zwecken zusammengetreten, nebenher auch an jenen ritterlichen Lustbarkeiten sich erfreuten, und da die Artusromane in diesem Lande in Uebersetzungen weit verbreitet waren — wie denn z. B. ein gefeierter Ritter, Michel de Haeren, der in der Schlacht bei Bouvines 1214 unter den Fahnen von Frankreich gekämpft hatte, den Tristan übersetzte, so waren die Tafelrunden hier im Wesentlichen maskirte Tourniere, bei denen man Scenen aus Artusromanen darstellte oder in der Tracht der Helden der Artussage Stechspiele feierte. Die berühmteste unter den für solche Feste thätigen Verbindungen war die Ritterbrüderschaft des weißen Löwen in Tournay;[23]) sie bestand aus 31 Bürgern, die sich alle Sonntage der Reihe nach ein Gastmahl gaben. Bei dem Schmause ging es freilich ceremoniös her. Trompetenstöße kündigten die einzelnen Gänge der Tafel an, Fahnen wurden ausgesteckt, Herolde und Spielleute in Thätigkeit gesetzt. Das Fest wiederholte sich, wenn einer von ihnen Taufe oder Hochzeit hielt oder einem fremden Gaste besondere Ehre erzeigen wollte. 1361 schreiben sie ein besonderes Artusfest, das der 31 Könige aus; in den bekannten Formen wird das Fest Jahr und Tag vorher in allen Nachbarstädten bis Paris hin angekündigt und werden die Kampfgesetze mitgetheilt, denen jede zur Theilnahme bereitwillige Stadt ihr Siegel unterdrücken mußte. Die Stadt Tournay beherbergt die Gäste; die 31 tragen die übrigen Kosten des Festes. Diese selbst erscheinen zu Anfang desselben als ebenso viele Ritter der Tafelrunde in ausgewählten Masken mit Kronen, Phantasiewappen und Devisen, von denen uns die staunenden Zeitgenossen eine genaue Beschreibung und Abbildung hinterlassen haben. Jeder hat sich einen jener ungeheuerlichen Namen der Artusromane ausgewählt. Nach den üblichen Einleitungen schreiten die 31 Ritter nebst den 116 als Gäste herbeigekommenen Kämpfern zum Lanzenrennen, welches mehrere Tage fortgesetzt arge Verwundungen an Menschen und Rossen zur Folge hat und mit der Vertheilung zweier Preise, eines goldenen Adlers und eines Pferdes, an zwei der eingeladenen Kämpfer endigt.

Feste ähnlichen Charakters haben in jener Periode auch in einigen Städten Deutschlands stattgefunden; über eines derselben, das zur Pfingstzeit 1285 in Magdeburg gefeiert wird, giebt die Magdeburger Schöppenchronik[24]) einen interessanten Bericht. Dort dichtet ein gelehrter Konstabel Brun von Stovenbeke auf die Bitte seiner Kollegen am Stadtregimente ein Festspiel, in welchem der Artussage bereits die Sage vom h. Grale beigemischt ist, und bringt dasselbe mit einem Lanzenrennen in Verbindung, bei welchem in engem Anschluß an die heidnische Sage dem Sieger eine schöne Magdeburgerin, die als Frau Fee beim Feste figurirte, zum Preise versprochen wurde. Die Kaufleute der Nachbarstädte, welche

Digitized by Google

zum Feste in elegant abgefaßten Briefen eingeladen waren und in allerlei Mummereien verkleidet ankamen, mußten schon beim Einritte in das Thor im Speerkampfe mit zwei Magdeburger Konstablern, die sich ihnen entgegenstellten, ihre Ritterlichkeit bewähren, wurden auf den Markt geführt, wo ein neben dem Grale aufgerichteter Baum die Schilde aller dem Grale geweihten Konstabels enthielt. Am folgenden Tage ziehen, nachdem eine Messe gehört und ein Schmaus gehalten worden, die Theilnehmer des Festes aufs Neue vor den Gral; jeder kampflustige Fremde berührt mit dem Speere eines der dort aufgehängten Schilde, worauf dessen Besitzer zum Stechspiele hervortritt. Das Fest endigt damit, daß dem Hauptsieger, einem alten Kaufmanne in Goslar die Frau Fee als Preis zuerkannt wird, dieser aber sie mit einer reichen Mitgift ausgestattet einem ehrbaren Manne zur Frau giebt, unter dessen Leitung das zuchtlose Weib zu einer guten Hausfrau wird.

Aehnlichen Charakters mögen die Tafelrunden gewesen sein, deren ebendamals in Hildelsheim und anderen Sächsischen Städten gedacht wird; doch haben sie sämmtlich die Zeiten der ritterlichen Tafelrunden nicht überdauert und ermangeln nicht nur gleich den ritterlichen Festen jeder religiösen Beziehung, sondern entbehren auch eines von den Rittern wenigstens stets festgehaltenen lokalen Mittelpunktes, eines Artushofes, weshalb bei ihnen auch nur von Tafelrunden, nie von Artushöfen die Rede ist.

Kehren wir mit diesen in der Fremde gewonnenen Vorstellungen von den Artushöfen in unsere Preußische Heimath zurück, so ist zunächst zu beachten, daß alle unsre 6 Preußischen Handelsstädte zwischen den Jahren 1232, dem Erbauungsjahre der Stadt Culm und 1343, wo die Reichsstadt Danzig angelegt wurde, entstanden sind, also gerade in der Periode, wo jene Ritterspiele im Zeitgeschmacke waren, daß ferner unter den ersten Ansiedlern jener Städte eine nicht geringe Zahl adliger Familien sich befand, welche in den ersten Jahrhunderten trotz des veränderten Berufes ihre ritterlichen Gewohnheiten in enge abgeschlossenen Kreisen aufrecht erhielten. Wenn nun seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweislich in allen jenen 6 Städten und vielleicht etwa noch in der Pommerschen Stadt Stralsund[25]) ein Artushof und eine Artusbruderschaft, die jene Kreisen angehörte, besteht, so ist dieses Institut keinesfalls aus der deutschen Heimath, wo solcherlei Höfe nirgends vorkommen, herübergebracht, ebensowenig aber auch den Niederländischen Städten nachgebildet worden, in deren Festlichkeiten höchstens die Verkleidungen beim Lanzenrennen an die Preußischen Feste erinnern; wohl aber ist der Preußische Artuscult in wesentlichen Zügen dem der Englischen Ritterschaft nahe verwandt, nur mit dem bemerkenswerthen Unterschiede, daß ihm hier gleich bei seinem Entstehen diejenigen Formen aufgeprägt sind, welche er in England erst

Digitized by Google

am Schlusse seiner Entwickelung unter den Ritterbrüderschaften von Windsor und Lincoln angenommen hatte, er findet zu festbestimmten Zeiten, in einem eigens dazu errichteten festen Gebäude, einem Artushofe, und unter Leitung einer geschlossenen Brüderschaft statt, und verbindet mit der Uebung ritterliche Spiele gesellige und religiöse dem heiligen Georg geweihete Zwecke. Die Nachbildung eines Englischen Musters aber kann hier nicht im Mindestens auffallen, wenn man den damaligen regen Handelsverkehr beachtet, welcher Preußische Patricier jährlich nach England führte, vornehmlich aber die häufigen Kreuzzüge Englischer Ritter nach Preußen, wie denn namentlich jener Graf Heinrich Derby, der Hauptmann der Artusbrüderschaft in Lincoln[26]), und eine große Zahl den höchsten Kreisen der Englischen Ritterschaft zugehöriger Personen im Verlaufe des ganzen 14. Jahrhunderts sich in Preußen aufhielten.

Aber auch die eigenthümliche Auffassung, die das Englische Vorbild hier erfuhr, findet in den Verhältnissen des städtischen Lebens eine genügende Erklärung. Stand doch, im Grunde genommen, der Pflege dieser fremden Lustbarkeiten die Eigenthümlichkeit des deutschen Wesens und der gesammte Zuschnitt des Lebens entgegen. Scherz und Freude haben bei uns stets eine ernste Grundlage gehabt; es giebt kein frohes deutsches Lied, das nicht des Todes gedenkt, wir fühlen uns nicht glücklich, ohne dem Unglücklichen unsere Theilnahme zuzuwenden; christliche Sitte und Lebensordnung, wie sie sich frühe in unsern Städten Bahn gebrochen hatten, trugen wesentlich dazu bei jene Stimmung zu nähren und zu stärken, und wie sehr auch der Ehrgeiz der Patricier in der Nachbildung jener vornehmen und kostbaren Leichtfertigkeiten als einem Standesvorrechte sich gefiel, so vermochte er denselben doch nur dadurch Eingang zu verschaffen, daß er ihnen gewissermaßen ihren heidnischen Charakter nahm und zur Religion und Kirche in engere Beziehung setzte. Nun verehrte die Kirche des Mittelalters in dem heiligen Georg einen Helden, der vollkommen mit den ritterlichen Tugenden des Artus ausgestattet, dieselben in christlicher Weise zur Anwendung brachte; gleichfalls ein Bändiger der Riesen und Ungeheuer, dessen Tapferkeit jedoch als Mittel einem höhern Zwecke diente, indem er seine Waffen zum Schutze der Unschuldigen und Hülflosen gebrauchte und mit seinem Muthe und seiner Fürsorge die Armen und Kranken aufrichtete, vor allem die damals erbarmungswürdigsten Kranken, die Aussätzigen. Von diesem Sinne geleitet, entstanden in unsern Städten die adligen S. Georgs-Brüderschaften des Artushofes, welche, indem sie die Artus-Lustbarkeiten als Standesvorrecht und Erheiterungsmittel nach dem Vorbilde Englands feierten, die Aufrechthaltung guter Sitten in ihrer geselligen Verbindung, die Sorge für das Seelenheil der Brüder im Leben und nach dem Tode, so wie die Uebung christ-

Digitized by Google

lichen Erbarmens an Armen und Hülfsbedürftigen zum Hauptzweck machten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die im 14. Jahrhundert in den Vorstädten unsrer großen Städte angelegten Hospitäler für die Aussätzigen, welche sämmtlich nach dem heiligen Georg den Namen führen, eine Stiftung der S. Georgsbrüderschaften des Artushofes sind.

Aber jene Patricier, wie sehr sie auch in ihrer Absonderung sich in unsern Städten zu behaupten suchten, vermochten hier bei fortwährendem Schwanken des durch Kaufmannschaft erworbenen Besitzthums ihre Selbstständigkeit nicht aufrecht zu erhalten; ihre Familien sinken zum Theil in die ärmern Schichten der Bürgerschaft hinab, während niedere Geschlechter sich neben ihnen zu den höchsten Ehren emporschwingen; allmälig sehen sich auch die S. Georgsbrüder genöthigt ihre Verbindung den übrigen Gewerbsgenossen zu öffnen, und der Artushof, der früher für sie oder von ihnen ausschließlich erbaut worden war, wurde im Laufe der Zeit ein Gemeingut der gesammten Bürgerschaft, von dem nur die Handwerker ausgeschlossen bleiben. Mit dem veränderten Besitze aber erhielten diese Höfe neue den gemeinschaftlichen Interessen der Inhaber näher liegende Bestimmungen, wie wir sie am Eingange angedeutet haben, wobei die ritterlichen Festlichkeiten zwar immer mehr in den Hintergrund traten, jedoch niemals ganz und gar ihre Bedeutung verloren. —

Alles, was über die ältere Geschichte der Preußischen Artushöfe uns überliefert ist, findet in dieser dargelegten Entwickelung vollständige Erklärung.

In Thorn, der ältesten Stadt Preußens, war die Bürgerschaft mit Ausschluß der Handwerker, um das Jahr 1310 in zwei große Verbindungen gesondert, deren eine: „die Brüderschaft S. Georgii zum Artushofe“ um jene Zeit zu ihren Versammlungen ein Haus auf dem altstädtischen Markte erbaute. In diese Brüderschaft, heißt es in einem alten Berichte, wurden aufgenommen die Geschlechter, welche von der ersten Fundation in dieser Stadt gewohnt und fürnehmlich sich in ehemaligen Kriegen rühmlichst gehalten haben; „dieselben sind mehrentheils Westphalen, Sachsen und Ausländer gewesen.“ Eine zweite Verbindung bildeten die Kornhändler, welche etwas später auf Anordnung des Hochmeisters ein besonderes Kompagniehaus in der Seglergasse erhielten. 1385 aber, als die S. Georgenbrüderschaft im Artushofe an Zahl merklich abgenommen hatte, vereinigte sie sich mit den Kornhändlern zu gemeinschaftlicher Benutzung des Artushofes, bedingte sich jedoch dabei vertragsmäßig aus, daß die S. Georgenbrüder als die ersten Fundatores und Besitzer die Bank zur linken Hand am Eingange, deren ganze Wandseite das Gemälde des den Lindwurm erlegenden S. Georg einnahm, für sich allein behalten sollten, so daß fortan hier nur Rathspersonen, die alten S. Georgenbrüder und ihre Nachkömmlinge, so wie alle

Digitized by Google

vom Rathe dieser Verbindung für würdig Befundenen sitzen durften; die Zusammenkünfte der S. Georgenbrüder mit der übrigen Kaufmannschaft sollten auf der S. Marienbank stattfinden, während die S. Reinholdsbank den der Kaufmannschaft zugezählten Gilden der Schiffer und „Kahnenführer" angewiesen ward. Auch nach dieser Vereinigung feierte der Artushof Thorn nach alter Weise jährlich drei Hauptfeste, den Fastnachtshof, den Pfingsthof und die S. Catharinenkollation: letztere am 24. November, an welchen Festen ein Schmaus, der am reichlichsten zu S. Catharinen ausfällt, gegeben wird, dem sich Tänze und zu Fastnacht überdies noch Fechtspiele mit Lanzen anschließen, in Betreff welcher letzteren noch in der späten Hofordnung die Bestimmung vorkommt, daß beim Tanze die Stecher selbst vor den Rathsherren der Obrigkeit den Vortanz haben sollen.

Ebenso geht der Ursprung des Artushofes in Elbing bis auf den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück; in den Elbinger Kämmereiordnungen wird 1319 und 1320 die Curia regis Arthus und 1327 eine societas regis Arthus genannt. Dieser ältere Artushof lag in der Fischerstraße und ist noch heutigen Tages Besitzthum einer wohlthätigen S. Georgenstiftung, welche außer mehrern andern Häusern in der Stadt namentlich einem Junker-Schießgarten, das ganze Dorf Serpin besaß. Auch als 1592 der Artushof, der damals schon seit langer Zeit der ganzen Bürgerschaft geöffnet war, sich in Bänke theilte, erhielten die S. Georgenbrüder eine besondere Bank. Das neue Gebäude auf dem alten Markte an der Ecke der Schmiedegasse, in welches der Hof 1590 verlegt ward, war gleichfalls ihr Besitzthum, wie denn als Sinnbild der Stifter an beiden Seiten der Thüre zwei geharnischte Männer und tiefer im Saale an der Wand der Ritter S. Georg in kolossaler Gestalt von Holz geschnitzt, zwei Hirsche mit natürlichen Geweihen zu seiner Seite, aufgestellt waren.

Der König-Artushof in Braunsberg[27]), 1353 als ein schon bestehendes Institut genannt und zur Zeit, wo seine Hofordnung abgefaßt wurde, um das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, bereits den geselligen Zwecken der gesammten Bürgerschaft gewidmet, betheiligt sich im 15. Jahrhunderte an der künstlerischen Umgestaltung der dortigen Pfarrkirche durch eine ihrer nordwestlichen Seite angebaute zierliche S. Nicolai-Kapelle, in welcher die Artusbrüderschaft bis in späte Zeiten hinunter ihre kirchlichen Zusammenkünfte hält, wie denn Papst Innocenz VIII. 1490 derselben für die Theilnehmer an der h. Leichnams-Procession einen Ablaßbrief ertheilt. Da ist nun bemerkenswerth, daß die Artusbrüderschaft als Besitzerin jener Kapelle die Brüderschaft der Schiffsleute und Hauptherren, und lateinisch Fraternitas *curialium* et *nautarum* genannt wird, während sie

Digitized by Google

sich in andern Fällen S. Georgenbrüderschaft nennt und als solche auch noch heut zu Tage, wo sie sich nach Aufhebung des Hofes in eine Begräbnißgilde umgewandelt hat, fortbesteht. Nach der Analogie der Thorner Verhältnisse wird man auch hier die Verschmelzung zweier ursprünglich gesonderter Gesellschaften der Hauptherren (etwa der an der Stadtgründung betheiligten Patricier, die als Gründer des Artushofes auch S. Georgenbrüder hießen) und der die übrige Kaufmannschaft umfassenden Schiffer anerkennen müssen. Jedenfalls bewahrte auch in dieser kleinen Stadt der Hof die Erinnerung an seinen Ursprung, indem mit seinem Hauptfeste, am Fastnachts-Dienstage, ein sogenanntes Tournier verbunden war. Im Privilegium der Schuhmachergesellen von 1456 wird letzteren ausdrücklich verboten auf dem Markte während des Tourniers Sporen oder Hufeisen aufzuheben. Auch später noch wird der Markt vor dem Hofe an jenem Tage mit Sand befahren und mit Planken eingeschlossen; mehrere Paare zeigten ihre Kräfte und Geschicklichkeit im Lanzenrennen zu Pferde; die ritterliche Uebung hieß das Stechreiten; der Sieger wurde mit einem silbernen Kranze und einer silbernen Kette, an welcher die Schilde der frühern Sieger hingen, welchen das des neuen Siegers hinzugefügt ward, von einer besonders dazu ernannten Dankjungfrau geschmückt. Der Dankherr, so hieß der Sieger, mußte am folgenden Stechreiten theilnehmen, das hieß: den Dank erreiten; als später Rathsherrentöchter sich weigerten die auf sie gefallene Wahl als Dankjungfrauen anzunehmen, so wird ihnen angedroht, sie sollten ihre Hochzeit auf dem Hofe nicht feiern dürfen. Die Tourniere erhielten sich hier als ein besonderer Gegenstand des städtischen Stolzes bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts; noch 1722 fand zu Ehren des Bischofs Potocki, nach einer öffentlichen Ankündigung „das höchst berühmte Ritter- und Tournierspiel des Stechreitens“ von vier Paaren dargestellt, statt, welches Fest mit einem Tanze abschloß.

Wir kommen schließlich zum Danziger Artushofe; auch er ist in den ersten Jahren der Stadt entstanden; in dem 1358 angelegten Grundzinsbuche, das wiederum die Abschrift eines noch ältern Buches ist, wird die Curia regis Arthuris in der Langgasse mit der Rückseite nach der Bäckergasse, dem jetzigen Schnüffelmarkte, ganz an der Stelle bezeichnet, wo das Gebäude noch jetzt steht, und zwar als Besitzthum der Stadt. Auch auf seine ursprüngliche Bestimmung deutet unser ältestes Kämmereibuch von 1379 damit hin, daß es den Hof ein Theater nennt. Ebenso wenig fehlt hier eine S. Georgenbrüderschaft als eine Genossenschaft der ältesten, ritterbürtigen und rathsfähigen Familien, in deren Brüderbuch fremde Edelleute, selbst Fürsten und Könige, z. B. König Erich der Pommer von Dänemark, wenn sie als Gäste ihre Bankette besuchen, ihre Namen eintragen

Digitized by Google

ließen. In dem vor einigen Jahren aufgefundenen Statute vom Jahre 1414, in welchem sie ihre alte Genossenschaft unter veränderten Verhältnissen erneuert, stehen noch 4 Rathmanne, 4 Schöppen und 4 Mitglieder regierender Familien als Aldermänner an ihrer Spitze; auch da noch gestattet sie zu ihren Zusammenkünften nur solchen Fremden Zutritt, die bei Schildesamt geboren oder dazu auserwählt sind; für ihre kirchlichen Zwecke sind die Brüder im Besitze einer S. Georgen-Kapelle und eines S. Georgen-Altars zu S. Marien, welchen letztern sie späterhin mit ihrer kostbarsten Siegesbeute, dem Bilde des jüngsten Gerichts, ausschmücken, wo sie Priester unterhalten, die bei ihren kirchlichen Festlichkeiten den Dienst versehen, und wo an bestimmten Tagen Spenden an die Armen stattfinden. Aber auch die weltlichen Artusfreuden werden von ihr nicht vernachlässigt; daß diese für sie zunächst bestimmt gewesen sind und erst später, nachdem eine Vereinigung mit der übrigen Bürgerschaft stattgefunden hat, auch diese zu denselben hinzugezogen worden, wird durch die alte Nachricht bestätigt, daß bis 1481 der Artushof in zwei Höfe geschieden war, deren einer, der große, allen Mitgliedern der Kaufmannschaft geöffnet stand, während der kleine nach der Krämergasse hin gelegen den S. Georgenbrüdern und den Schöppen allein vorbehalten blieb. Auch als nach dem Brande von 1481 alle Räume des Hofes zum Baue einer einzigen Halle verwandt wurden, in welcher wie in Thorn die einzelnen Genossenschaften in Bänke sich absonderten, zogen sich die S. Georgenbrüder für ihre besondern geselligen Zwecke in das 1489 neben ihrem Schießgarten am Langgassischen Thore neugebaute Gemach, die sogenannte Halle, die jetzige Hauptwache, zurück, und führten theils hier, theils im großen Artushofe ihre alten Festlichkeiten aus. Ihr Hauptfest findet am Fastnachtsmontage statt, wo sie noch 1494 nach altem Brauche nach der Tafelrunde reiten[28]), worauf dem Sieger vom Rathe oder von einer der vornehmen Frauen der „Dank" in einem goldenen Becher oder einer silbernen Schale ertheilt wird. Schon sehen damals diese Frauen unwillig darein, daß auch Bauernsöhne, die das Bürgerrecht erworben haben, um den Dank reiten; die Rathsfrau Catharina Finkenberg[29]) bittet einen vornehmen Gesellen aus der Priegnitz, Hermann Florissen, als er bei ihr zu Tische speist: daß er sich um den Dank bewerbe; die Laffen, sagt sie, die da nun reiten wollen, sind es nicht werth, daß die Frauen um ihretwillen sollen zu Hofe gehen; als er sich dazu entschließt, fordert sie ihre Verwandten auf, ihm zu seiner Ausstaffirung behülflich zu sein; einer giebt ihm ein Pferd, ein anderer den Harnisch, ein anderer eine Roßdecke, andere endlich setzen ihm aus Karten ein Wamms zusammen und färben ihm das Gesicht. Die übrige Bürgerschaft jedoch zürnt über die sichtliche Bevorzugung des Fremdlings bei der Preisvertheilung; es ent-

Digitized by Google

steht daraus ein heftiger Zank und der Dank wird in jenem Jahr gar nicht ausgegeben. Ein nicht minder bedeutendes Fest findet am Pfingstmontage statt, wo die Brüderschaft in glänzendem Ornate ins Feld reitet, um einen aus ihrer Mitte, dem sie einen Kranz von Maien um den Leib hängen, zum Maigrafen zu ernennen. Nachdem sie dann Mahlzeit in S. Georgens Haus gehalten, schießen sie um einen König zum Vogel mit Armbrüsten; am Abend aber gehen sie mit Jungfern und Frauen in König Artushof und halten darin Hoftanz, welchen sie ein „Trarat" nannten.

So sehen wir denn auch noch heutigen Tages auf der Hinterwand des Artushofes neben dem Ofen die statuarische Darstellung des h. Georg, wie er mit seiner Lanze eine Jungfrau von einem Drachen befreit aus gemaltem Holzschnitzwerk geformt: eine bezeichnende Erinnerung an die ursprüngliche Bestimmung des Hauses, nicht minder aber auch ein bedeutsames Wahrzeichen, daß diejenige Ritterschaft, welche sich die Bewahrung der Treue, die Aufrechthaltung christlicher Zucht und die Förderung des leiblichen und geistigen Wohles der leidenden Menschheit zum Ziele setzt, zu allen Zeiten in unserm Alt-Preußen in Achtung und Ehren verbleiben wird.

Anmerkungen.

[1]) Johannes Magnus in seiner Gothorum Sueonumque historia (Argentor. 1617. 8. L. VIII. c. 41): Sunt adhuc nostro aevo nonnullae *domus Arthi*, quas illustres appellant in oppidis Vandalicis secus mare Germanicum, utpote Gedani et Sundis, in quas honestiores cives sese laxandi animi causa perinde ad aliquam summae honestatis scholam frequenter recipere consueverunt.

[2]) Ausführlicher habe ich diese Verhältnisse dargestellt in meiner Geschichte der S. Marienkirche in Danzig Th. I. S. 161 ff. und in meiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des D. O. S. 202 ff.

[3]) Barthold, Geschichte der deutschen Städte. IV. S. 151.

[4]) Daß ich in diesem Abschnitte im Wesentlichen an San Marte (die Arthursage und die Märchen des rothen Buches von Hergest. (Quedlinburg u. Leipzig 1842) und Gervinus Deutsche Nationalliteratur. Th. I. c. 6 (Einführung Britischer Dichtungen) mich angeschlossen habe, bedarf für den kundigen Leser kaum der Erinnerung.

[5]) Athenaeus Deipnos. IV. p. 151 b.

Digitized by Google

6) Thomas Stephens: The literature of the Kymry, being a critical essay on the history of the language and literature of Wales. Llandory and London 1849. 8. p. 336 sq.

7) Du Cange s. v. Torneamentum.

8) Ich verdanke dieſe Notiz ſowie manche andere intereſſante Belehrung in Betreff dieſer Engliſchen Verhältniſſe den freundlichen Mittheilungen des Hrn. Profeſſors Pauli in Tübingen.

9) Alberici Chronic. s. a. 1235: Multi Flandriae barones apud Hesdinum, ubi se exercebant ad tabulam rotundam, cruce signantur.

10) Thomas Wike (lebte als regulirter Chorherr unter Eduard I. und führte ſeine Chronik bis 1304). Historiae Anglicanae scriptores V. ed. Gale Oxoniae 1687. Fol. T. II.) s. a. 1279. Dominus Rogerus de Mortuo Mari innumerabili multitudine militum et dominarum apud Kenelleworth congregata famosissimum celebravit convivium profusissimis expensis inutilibus, tum quod *rotundam tabulam* milites vulgari nomine consueverunt appellare, armorum exercitio valedicens. Celebratio rotundae tabulae facta est die Jovis in vigilia sancti Michaelis et post dies paucos sequentes tanquam ros matutinus evanuit, et versum est in nihilum, quod fuit ante nihil.

11) Chroniques de London ed. George James Aungier. London. Camden society 8. 1844. p. 16.

12 Chronicon sive annales prioratus de Dunstaple ed Thom. Hearnius. Oxonii 1733. 8. II. 507.

13) Chronyk des edlen Eu Ramon Muntaner, herausg. von Dr. Karl Lanz. Stuttgart 1844. Liter. Verein. S. 298. c. 166.

14) Ebendaſ. c. 179.

15) Du Cange s. v. tabula rotunda.

16) Accesserunt ad regem eodem anno quidam juvenes, filii Baronum plus moti fatuitate quam strenuitate et ajunt: Domine rex, per torneamenta et hastiludia necnon per alia exercitia militaria vestra diffundetur gloria et admirabile erit nomen vestrum in universa terra. Edicite itaque *tabulam rotundam, Arthusii scilicet curiam*, et ex hoc reportabitis gloriam perpetuis temporibus memorandam. Igitur rex juvenibus rectus consiliis principibus, comitibus, nobilibus scribit per Almaniam universis, multa spondens in literis et publicis instrumentis. Accipit itaque rex a civibus et claustralibus magnam pecuniam propter hujusmodi fatuitatem celebrandam. Fit itaque in orto ferarum juxta Pragam quaedam structura lignea, quae pro spectaculo publico foret apta. Siccine festum beati Joannis Baptistae, quod pro termino illius festivitatis assignatum fuerat, appropinquat? Sed de aliis terris nobiles non venerunt. Unde

Edictum festum finem non sumit honestum.
Non incepisse melius fuit et tacuisse,
Quam sic contundi sine re per climata mundi.

(Scriptores rerum Bohemicarum edid. Pelzel & Dobrowski. Pragae 1784. 8. p. 123).

17) Die nachfolgenden Notizen ſind meiſtens den überaus gründlichen Unterſuchungen des Sir Nicholas Harris Nicolas über den Urſprung des Hoſenbandordens im 31. Bande der Britiſchen Archäologie (Archaeologia or miscellaneous tracts relating to antiquity, published by the society of antiquaries of London. XXXI. London 1846. p. 1—163) entnommen.

Digitized by Google

18) John Capgrave Chronicle of England edit. by Hingeston. London 1858. p. 211.

19) Daß die hergebrachte Erzählung von dem verlorenen Strumpfbande der Gräfin Salisbury ein Mährchen iſt, vergl. Pauli Geſch. von England. IV. 502.

20) Froissart ed. Buchon. II. 171.

21) Vergl. Moke Moeurs, usages, fêtes, et solennités des Belges. Tom. II. chap. 22. p. 170 sq. Madame Clément histoire des Fêtes civiles et religieuses de la Belgique meridionale. Avesnes 1846 p. 78. Vergl. auch: van de Putte, recherches historiques sur l'origine et la nature de la societé dite confrérie de l'ours Blanc à Bruges in den Annales de la societé d'émulation pour l'histoire et les antiquités de la Flandre occidentale. I. Bruges 1839. 8. p. 29—40.

22) Cronica di Giovanni Villani da Franc. Gherardi *Dragomanni* Firenze 1845. T. II. capit. XXXII.

23) Jean Cousin histoire de Tournai Partie IV. c. 24 bei Moke. l. l.

24) Die Magdeburger Schöppenchronik handſchriftlich in der Berliner Königl. Bibliothek Ms. Boruss. Fol. 172 (Ueber den Verf. vergl. Abel, König Philipp S. 260) zu dem J 1285 (p. 66 b): In dussen tyden weren hir noch kunstabelen, dat weren der rikesten borger kinder, de plegen dat spel vortostande in den pinghsten, als den Roland, den schildekenbom, *tabelrunde* und ander spel, dat nu de ratmanne sulven vorstan. In dem vorgeschreven stryde was eyn kunstabel de heyt Brun van Stovenbeke, dat was eyn gelart man, den beden syne gesellen de kunstabelen, dat he on dichte und bedechte eyn vroeydich spel. Des makede he eynen gral und dichte hovesche breve, de sande he to Gosler, to Hildensheym und to Brunswyk, Quedelingeborch, Halberstad und to anderen steden und ladeden to sik alle koplude, de dar ridderschop wolden oven, dat se to on quemen to Magdeborch, se hedden eyne schone vruwen, de heyt vrow Feye, de scholde men gheven den, de se vorwerven konde mit tuchten und manheyt. Darvan worden beweghen alle jungelinge in den steden; de van Goslere kemen mit vordeckeden rossen; de van Brunswygk kemen alle mit gronem vordecket und gecleydet, und andere stede hadden ok or sunderlike wapene und varve. Do se vor disse stad quemen, se wolden nicht inryden men entpfeng se mit suste und dustiren (tjostiren). Dat geschach. Twe kunstabele toghen uth und bestunden de und entfengen se mit den spören. Dewyle was de grale bereyt up dem mersche und vele telt und pawelune upgeslagen, und dar was eyn bom gesat up der mersche, dar hangheden de kunstabelen schilde an, de in dem grale weren. Des anderen dages, do de gesten missen hadden gehort und gegetten, se toghen vor den gral und beschauweden den. Dar war on vororlovet, dat malk rorde eynen schilt, welkes Junghelinges de schilt were, de queme hervor und bestunde den rorer. Dat geschach on allen. To lesten vordeynde vrowen Feyen eyn olt kòpman van Goslare, de voerde se mit sik und gaf se to der ee und gaf or so vele mede, dat se ores wilden levendes nicht mer ovede. Hir van is eyn ganez dudesch bok gemaket. De sulve Brun Scovenbeke makede seder vele dudescher boke als cantica canticorum, dat ave Maria und vele gudes gedichtes.

25) Es ſteht allerdings feſt, daß es in Stralſund einen König Artushof gegeben hat, von dem zur Zeit Kantzows die Sage ging, er ſei um 1316 ſammt dem Rathhauſe für einen der Stadt zugefallenen Antheil des Löſegeldes, das der gefangene Herzog Erich von Niederſachſen für ſeine Befreiung zahlen mußte, gebaut worden; es hat auch ein ſolcher Artushof bis 1680 beſtanden, wo er 12. Juni durch eine Feuersbrunſt zerſtört wurde. Da jedoch ſeiner in älterer Zeit gar nicht und auch

Digitized by Google

ſpäter außer in der oben (Anm. 1) mitgetheilten allgemeinen Bemerkung Johann Stors über ſeine Beſtimmung nur erwähnt wird, daß er zur Aufnahme fremder Fürſten und zu öffentlichen oder Privatfeſtlichkeiten benutzt worden iſt, ſo ſcheint zwiſchen dieſen und den Preußiſchen Artushöfen nur eine zufällige Uebereinſtimmung des Namens beſtanden zu haben, aus der der Schwediſche Prälat eine falſche Schlußfolgerung zog. Die Nachrichten über dieſen Stralſunder Artushof findet man zuſammengeſtellt in einem Aufſatze E. Jobers (der ehemalige Artushof in Stralſund) in der Stralſ. Zeit. 1861. Nr. 232. Von Königsberg iſt mir nur ſo viel bekannt, daß in deſſen zwei Stadttheilen, auf dem Kneiphofe und im Löbenichte, noch heute zu Tage Gebäude unter dem Namen der Artushöfe beſtehen, über deren Geſchichte leider keine Erinnerungen aufbewahrt ſind.

26) Vergl. die hierüber in den Scriptoribus rerum Prussicarum. T. II. p. 479. 523. 551 u. 792 von mir angeführten Beiſpiele. Daß in demſelben Jahrhunderte zahlreiche Engländer als Stadtbürger oder als Gäſte in Danzig wohnten, vgl. meine Handelsgeſchichte. S. 98 ff.

27) Vergl. Lilienthal die Artusbrüderſchaft in der Altſtadt Braunsberg. N. P. P. Blätter. Jahrg. 1850. I. S. 32 ff. und den Aufſatz: Zur Baugeſchichte der Kirchen Ermlands. Ebend. Jahrg. 1864. p. 169 ff.

28) Caspar Weinreichs Danziger Chronik ſ. a. 1494. It. auf den Faſtelobent reden sie noch der *tabelrunde* und den dank gab der rath: eine pawese, die kreg Meyne von Staden.

29) Ebendaſ. s. a. 1486.

Digitized by Google

Geſchichte der Preußiſchen Lotterie-Einrichtungen von 1763 bis 1815.

Aus amtlichen Quellen.

Von **Odebrecht.**

Einleitung.

1. Alle Angaben über die Entſtehung des Lotto, d. i. der Zahlenlotterie, mit der wir zunächſt uns hier beſchäftigen, kommen darin überein, daß es in Genua im 17. Jahrhundert entſtanden ſei. Eine trauwürdige Erzählung giebt hiervon der Preußiſche Geheime Tribunals-Rath und Lotterie-Richter Friedrich Behmer in ſeinem Novum jûs controversum Tom I (Lemgo 1771) in der Einleitung zu der Observ. III (S. 134) „de eo, quod justum est circa lotteriam“ nach älteren Quellen, namentlich dem Journal literaire de la Haye. 1729. Darnach wurden in der Republik Genua halbjährlich, ſpäter jährlich, aus den 90 bis 100 Senatoren fünf zu den erſten Würden des Freiſtaats durch das Loos erwählt. Die Namen dieſer Senatoren, ſpäterhin nur durch Nummern, gemeinhin von 1 — 90 bezeichnet, wurden hierzu in eine Urne gelegt und aus ihr fünf durch das Loos öffentlich gezogen. Dies veranlaßte Banquiers in Genua, Wetten auf dieſen oder jenen Senator entgegenzunehmen; ſie verſprachen für eine Gold-Piſtole, wenn der Wettende ſämmtliche 5 erriethe, bis zu 20000 Piſtolen, wenn 4, 5 bis 6000, wenn 3 nur 5 bis 600, für 2 und für 1 gemeinhin nichts. Bei der bekannten Spielluſt in Italien und bei den verſchiedenen durch von Mehreren auf eine, auf zwei u. ſ. w. gemachten Wetten, entſtehenden Combinationen, die damals ſchon die Bezeichnungen quina, quaterna, terno, amba, estratto erhielten, bemächtigte ſich die Republik dieſes neuen Glückſpiels unter dem Namen eines Seminario. So erſtreckte ſich dies lotto di Genua alsbald nach Venedig, Neapel und Turin, ja

Digitized by Google

unter dem Papste Clemens XII (von 1730 bis 1740) mit dessen Begünstigung selbst nach Rom, wo man die Zahl der Nummern auf 90 fixirte. In Frankreich wurde im Jahre 1757 der Königlichen Militairschule ein ausschließliches Privilegium auf die durch den ältern Calzabigi in Paris errichtete Zahlenlotterie ertheilt. In den Oesterreichischen Niederlanden machte gleichzeitig die in Brüssel vom Staate privilegirte und wahrscheinlich verpachtete Zahlenlotterie glänzende Geschäfte; auch in Wien war seit etwa 1750 eine solche mit günstigen Erfolgen für die Finanzen des Staates errichtet. Im Jahre 1764 bestanden in Europa 13 solche Genuesische Lotterien, von denen 8 verpachtet waren, 5 aber vom Staate administrirt wurden.

2. Verschieden von diesem Genuesischen Lotto, der erst seit etwa 1750 in Deutschland eingedrungenen Zahlenlotterie, ist die jetzt Klassenlotterie, früher gewöhnlich Holländische Lotterie genannte Art dieses Glückspiels. Die Verwechselung beider, die von dem gemeinsamen Namen Lotterie begünstigt wurde, hat über die Geschichte der Entstehung der Lotterie viele Dunkelheiten, Verwirrungen und selbst Irrthümer hervorgerufen. Derartige Ausspielungen von Geld, Grundstücken und Waaren auf Loose sind viel älter, als das Lotto; sie kommen schon im 16., besonders aber im 17. Jahrhundert auch in Deutschland vor; in Hamburg wurde im Jahre 1614 eine Geldlotterie zur Errichtung eines Zuchthauses nach dem Vorbilde der Amsterdamer Lotterie gezogen. Gewöhnlich geschah eine solche Ausspielung zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke. Um Spieler anzulocken, wurden neben dem Hauptgewinne, wenn er nicht in Geld bestand, einzelne aus den Einsätzen entnommene Gewinne ausgesetzt und so entstand allmählig im 18. Jahrhundert die reine Geldausspielung, die man denn in mehrere Ziehungen oder Klassen vertheilte. Nähere Nachrichten über die Ausbreitung dieser Art von Lotterien, jedoch mit Vorsicht aufzunehmen, finden sich in Bender's Lotterierecht. 2. Aufl. 1841. S. 1—12. In Wien wurde im Jahre 1721 eine Lotterie mit 100 Klassen, von denen alle 3 Monate eine gezogen wurde, mithin auf 25 Jahre berechnet, vom Staate errichtet.

3. In Preußen entging dem landesväterlichen Blicke Königs Friedrich Wilhelm I nicht der Nachtheil, den die in andern deutschen Staaten eingerichteten Klassenlotterien seinen Unterthanen zufügen konnten. Ein Patent vom 8. Juni 1731 (Myl. C. C. M. V, II 218) verordnete, daß Niemand, bei Verlust des Einsatzes und bei willkürlicher Strafe in auswärtige Lotterien setzen solle; es konnte darin nicht erwähnt werden, daß im Inlande die Spiellust ihre Befriedigung finden könne, weil damals in Preußen auch Klassenlotterien noch nicht förmlich und regelmäßig stattfanden. Wohl aber gab es damals auch in den Preußischen Staaten

Digitized by Google

schon einzelne Ausspielungen, nur mußte zu ihnen, wie ein Königlicher Erlaß vom 19. Januar 1752 (Ed. S. I. 419) und erneuert am 23. October 1758 (Ed. S. II. 327) einschärfte, jedesmal die besondere Königliche Erlaubniß eingeholt werden. Eine solche Ausspielung in Form einer Lotterie war auch die von Fidicin in seiner Geschichte von Berlin Bd 5. S. 416 und König in der historischen Schilderung von Berlin Th. 5. Bd. I. S. 19 erwähnte. Bei ihr war der Hauptgewinn ein Haus zum Werthe von 24,000 Thaler, der Nebengewinne waren 4027, meist beträchtliche; der Loose à 5 Thaler waren 20,000, die aber bis zu der am 4. Dezember 1741 festgesetzten Ziehung nicht abgesetzt wurden, weshalb die Ziehung ausgesetzt werden mußte. Eine andere, uns actenmäßig bekannt gewordene Ausspielung dieser Art war die dem um das Schulwesen hochverdienten Ober-Consistorial-Rathe Hecker im Jahre 1748 oder 1749 von dem Könige bewilligte „Geld- und Bücher-Lotterie zum Besten der Realschule." Bereits König Friedrich Wilhelm I hatte der Berliner „Friedrichstädtischen Dreifaltigkeitsschule" zu einer Geld- vornämlich aber Bücher-Lotterie eine „privative Octroy" ertheilt, und König Friedrich II. dieselbe für die von Hecker errichtete Realschule bestätigt und erneuert. Der uns vorliegende gedruckte Plan zur zweiten Lotterie, welchen am 9. März 1752 die „zur Real-Schul-Lotterie Königliche Hochverordnete Kommission", unterzeichnet Jumpelt, Weichart, Müller, erließ, zeigt eine Lotterie von 10,000 Loosen und 10,800 Gewinnen in zwei Klassen, die erste, deren Ziehung am 18. September 1752 erfolgen solle, mit dem Einsatze von 16 Ggr. (⅔ Thaler) und 200 Geldgewinnen, von denen 100 à 2 Thaler, das andere Hundert mit 1 à 300, 1 à 200, 1 à 100 Thaler, die übrigen von 50 bis 3 Thaler abwärts, sowie 800 „Freylose" à 1⅓ Thaler zur 2. Klasse. Diese Klasse enthielt gegen den Einsatz von 1⅓ Thaler an Geldgewinnen 311, nämlich 1 à 500 Thaler, 1 à 400 Thaler u. s. w. abwärts bis 150 à 3 Thaler; außerdem für das letzte Loos ein Praemium von 5 Thaler, und 9489 Gewinne, bestehend aus einem und demselben Buche. Es seien nämlich, sagt der Plan, „abermal gar keine Nieten vorhanden, sondern man erhält statt „derselben ein gemeinnütziges Buch, dessen Preis dem Einsatze vollkommen „gleich ist. — — Man wird nemlich zum Nutzen und Gebrauch der Lieb„haber erbaulicher Schriften eine Sammlung auserlesener Predigten über „alle Sonn- und gewöhnliche Festtags-Evangelia durchs ganze Jahr von „einigen geistreichen Gottesgelehrten und Predigern Königlich Preußischer „Lande gehalten, in einem guten Quartbande mit neuen Lettern in Druck „geben, so daß dieses Buch über 8 Alphabeth stark werden soll". Von diesem Büchergewinnst nahm die Lotterie-Kommission keinen Rabatt, sondern lieferte die Bücher sogar frachtfrei an die bedeutendsten Städte, selbst

Digitized by Google

nach Aurich, Breslau, Königsberg und Stettin. Von den Geldgewinnsten, postfrei 4 Wochen nach jeder Ziehung zahlbar, wurden 15 pCt. „zur Bestreitung einiger Unkosten rabattirt". Die Collection der Loose geschah bei den Magisträten, auch bei den Inspectoren (Superintendenten) und Predigern, in Berlin waren die „Loszettel" bei 8 Gewerbetreibenden, einem der Commissarien und in der Realschule selbst zu haben.

Man sieht, daß dieser Plan, sicherlich nach ausländischen Vorbildern, die Elemente der spätern Klassenlotterien enthält, sogar die Freiloose und die scheinbare Bilance der Einnahme und Ausgabe finden sich schon in ihm. Schwerlich würde das jetzige Publikum durch die Hoffnung, in $^9/_{10}$ der Fälle für 2 Thaler einen Quartband Predigten von 1500 Seiten zu gewinnen, zur Betheiligung bei solcher Lotterie angereizt werden. Auch zeigt schon der gedruckte Plan zur *vierten* Geld- und Bücherlotterie der Realschule vom 22. September 1755, der nur *eine* Klasse mit 12,000 Loosen und ebenso vielen (150 Geld- und 11850 Bücher)-Gewinnen giebt, den Einsatz nach Belieben auf $^1/_3$, $^2/_3$ und 1 Thaler bestimmt und darnach auch den Werth des Gewinnbuches bemißt, eine erfreuliche Auswahl von Büchern, nur zum Theile Erbauungsschriften, zum Theile Werke aus der Geschichte, Geographie, Naturkunde u. s. w. Den Geldgewinnen wurden, wenn $^1/_3$ Thaler eingesetzt, 30 pCt., wenn $^2/_3$ 20 pCt., wenn 1 Thaler nur 10 pCt. „Rabatt" abgezogen; die frachtfreie Lieferung der Bücher wurde nur dem Collecteur gewährt, der für 25 Thaler „Loszettel" untergebracht hatte. Die Bücher waren aus dem eigenen Verlage der Realschule, der ihr schon 1748 vom Könige bewilligten Realschulbuchhandlung, und der Gewinn muß für die Anstalt erheblich gewesen sein. Denn noch im Jahre 1767, als schon die gleich zu erwähnende Königliche Lotterie und das Zahlen-Lotto hier im Gange war, wollte die Realschule die Bücher-Lotterie mit 30,000 Loosen à 6 gGr., 14 gGr. und 22 gGr. „zur Vermehrung der Schulkasse für arme Land-Schulmeister" wiederherstellen, und obwohl nach dem der Realschule ertheilten Special-Privilegio die damalige Lotterie-Pacht-Societät dem nicht widersprechen konnte, so hielt sie doch, und mit ihr das General-Directorium den Zeitpunkt nicht für günstig, weil außer den beiden Berliner Lotterien auch noch in Cleve und für den Bau der Katholischen Kirche in Berlin Lotterien bestänben. Die Realschule scheint denn auch von der Wiederherstellung abgestanden zu sein. Zu dem in Stocken gerathenen Baue der hiesigen Katholischen St. Hedwig Kirche hatte (nach *Königs* Historischer Schilderung von Berlin Th. 5. Bd. 1. S. 160) der König im Jahre 1754 eine Lotterie mit einem Fonds von 500,000 Thaler bewilligt, deren Direction der bekannte Bar. *Sweerts* erhalten hatte, sie kam jedoch, wie *Nicolai* in der Beschreibung von Berlin

Digitized by Google

1779 S. 447 berichtet, nicht zu Stande. Ebenso war, nach Königs Angabe (ebendaselbst S. 107) schon 1747 zum Bau der evangelischen Domkirche in Berlin eine Lotterie bewilligt. „Das Sonderbare war" — sagt König hierbei — „daß man neue Anlagen und Institute damals aus „Mangel an andern Fonds durch Lotterie emporbringen wollte". Und an einer andern Stelle (Th. V. Bd. 2. S. 302). „Schon in den ersten Regierungs-Jahren Friedrichs gab es mehrere dergleichen Anstalten, als „eine Porzellan-Hautelisse-, Meubels-, Häuser-, Geld- und mehrere der-„gleichen Lotterien, die jedoch nur Hülfsmittel waren, um Leuten, die in „Unglück gerathen waren, wieder aufzuhelfen', und welche von selbst wie-„der aufhörten, wenn dadurch der vorgesetzte Zweck erreicht worden war".

Entstehung des Zahlen-Lotto in Preußen.

4. Im Jahre 1762 erschien in Berlin ein Italiener, Johann Anton Calzabigi, der in Paris nach eigener Versicherung, nach andern Angaben aber nur als Gehülfe seines ältern Bruders, die dortige Zahlenlotterie nach einem verbesserten Plane des Genuesischen Lotto eingerichtet, dann in Wien das dort entstandene Lotto redigirt, hiernächst auch in Brüssel dies Lotto so, daß die Kaiserin daraus jetzt jährlich 150,000 Thaler Gewinn ziehe, begründet hatte. Nach andern Nachrichten hatte er aus Brüssel nach einem Lotterie-Banquerot entfliehen müssen und der Preußische Gesandte v. Knyphausen in London hatte ihn dort ermittelt und dem Könige Friedrich II., der einen Mann suchte, welcher ihm Pläne zu neuen Unternehmungen ausarbeiten könne, als gewandt, aber vielleicht nicht zuverlässig, in Vorschlag gebracht. (Thiebault Erinnerungen Th. 2. S. 129. ff.). Er gehörte zu der Klasse der gewandten und sehr gefährlichen Glücksritter, die aus Italien und Frankreich damals überall auftauchten. Gegen Ende des Jahres überreichte er dem im letzten Winterquartier in Leipzig sich befindenden Könige eine Denkschrift, in der er seinen Plan, das Genuesische Lotto mit einer von ihm erfundenen und geheimgehaltenen Verbesserung (das Castelleto) in Preußen einzuführen, wohl sehr ansprechend mochte entwickelt haben. Denn bereits am 7. Januar 1763 ging der König auf diesen Plan in einem an Calzabigi aus Leipzig gerichteten Handschreiben ein, ernannte „le sieur Hainchelin" zu Berlin zu seinem Commissar, um die Einrichtungskosten zu überschlagen und bereits den Kaufmann Schickler „Tresorier ou Reçeveur des fonds de cette Lotterie contre un benefice, qu'il aura de son provenu". Schon vier Tage später erging an Calzabigi aus Leipzig vom 11. Januar eine ausführliche Königliche Order in Französischer Sprache, welche Calzabigi später nicht ohne Grund als einen mit ihm geschlosse-

Digitized by Google

nen Vertrag geltend machte. Dieſe Order lautet nach der Abſchrift, welche Calzabigi dem Geheimen Staatsminiſter vom Hagen als Beilage zu einer ausführlichen Darſtellung über die Lage ſeiner Adminiſtration am 20. Juli 1764 überreichte, weshalb deren Treuwürdigkeit wohl ohne Zweifel iſt, folgender Maaßen:

„Le Roy ayant pris en Consideration le memoire par écrit, que le Sr. Calzabigi Lui a presenté, au Sujet d'une Lotterie à etablir à Berlin, sous Sa Regie, sur le nouveau Plan de cette de Genes, et touchant les Conditions à luy accorder à ce Sujet, lui donne en reponse.

1. que cette Lotterie ayant deja eté agrée de Sa Majesté, il en etablira le principal Bureau à Berlin, outre les Bureaux qu'il en etablira en suite et Successivement à Breslau, Neufchatel et selon les Conjectures à Cleves, comme d'ailleurs à Königsberg en Prusse.
2. Que Sa Majesté accordera à lui et à la Lotterie Sa Protection immediate.
3. Qu' Elle lui donnera un titre analogue à ses Emplois.
4. Qu'il jouera du Vingtieme ou cinq pour Cent sur les profits de la Lotterie.
5. Outre un Pension fixe de douze cents Ducats chaque année, à raison de cents Ducats par mois, sur les revenants bons de cette Lotterie, et qu'en attendant le parfait Etablissement de celle ci, il recevra une Pension de cents Ducats par mois, que le Conseiller privé Köppen luy payera à compter du 1er de ce mois.
6. Sa Majesté lui promet d'ailleurs, qu'en consideration des bons et fideles Services qu'Elle espere de tirer de luy, si le cas arrive, que des infirmités imprevenues le rendent inhabile au travail, il sera gratifié de Sa Majesté d'une Pension de mille Ducats pendant le reste de sa vie.

A ces conditions le susdit Sr. Calzabigi n'aura qu'à se rendre à Berlin, pour y travailler d'abord à l'Etablissement de la Lotterie et aux preparatifs qu'il faut indispensablement pour tout arranger.

Sa Majesté attend au sur plus, que le Sr. Calzabigi Lui envoye le Projet des lettres patentes qu'il faut pour la publication de cette Lotterie et de son Plan, afin de les faire expedier en forme

à Leipzig ce 11e de Janvier 1763.

(signé) Frederic.

Digitized by Google

Es schien uns gerathen, diesen Kabinetserlaß hier wörtlich aufzunehmen, weil er unsers Wissens noch nie gedruckt worden und weil er einen bedeutsamen Blick in die Handlungsweise des großen Königs gestattet. Der Monarch, während der Friedensunterhandlungen in Hubertsburg zum Abschlusse des siebenjährigen Krieges, eifrig bemüht, neue Finanzquellen dem erschöpften Staate zu eröffnen, lieh sein Ohr dem gewandten Italiener und bewilligte ihm zunächst seinen besondern Schutz, offenbar gegen die vielen Anfechter dieser Projecte und Neuerungen, sodann außer Titel und erheblichen Tantièmen einen sehr bedeutenden Gehalt, und später einen Ruhegehalt, der sogar nach hundert Jahren außerordentlich hoch erscheinen würde, und er verlieh ihm den Gehalt bereits vom 1. Januar 1763 ab, bevor noch die ersten Einrichtungen getroffen waren und irgend ein Gewinn erlangt werden konnte. Diese Lotto-Einrichtung war der Vorläufer der bald nachfolgenden Monopolisirungen und der Verpachtungen mehrerer Staatseinkünfte an Ausländer.

Der dem Calzabigi aufgetragene Entwurf eines Patents ließ nicht lange auf sich warten. Schon am 8. Februar 1763 vollzog zu Leipzig König Friedrich II. unter Gegenzeichnung des Staatsministers v. Finkenstein das „Patent, betreffend eine Königliche Preußische Lotterie". Diesem Patente war der in ihm besonders genehmigte Plan dieser Lotterie in eilf Artikeln und mit den Schema's zu den verschiedenen Arten der Billets angehängt. Dies Patent, welches in die Edictensammlung nicht aufgenommen worden, findet sich abgedruckt bereits 1764 in den Danziger Beiträgen zur Staats- und Kriegs-Geschichte, Bd. 19. S. 78—80, sodann in Behmers oben erwähntem Novum jus controversum 1771 Th. I. S. 139—141. Bei beiden Abdrücken fehlt jedoch der hochwichtige, den Kern der neuen Einrichtung enthaltende Plan dieser Lotterie. Es liegen uns aber in den Acten der Königlichen General-Lotterie-Direction von dem Patente und von dem Plane zwei amtliche Sonderabdrücke, der eine in deutscher, der andere in französischer Sprache vor und wir sind deshalb im Stande, eine nähere Darstellung dieser Lotto-Einrichtung zu geben.

Errichtung der Zahlen-Lotterie in Preußen 1763.

5. Das Patent und der Plan vom 8. Februar 1763. — Der Monarch sagt in diesem „Sr. Königlichen Majestät Patent, betreffend die Einrichtung einer Lotterie unter dem Namen einer Königlichen Preußischen Lotterie" nach Vordrückung des Königlichen Wappens überschriebenen Patente vom 8. Februar 1763 nach Voranschickung des vollen Königlichen Titels, in der Einleitung, er habe ungeachtet der langen Dauer eines lebhaften und kostbaren Krieges dessen Lasten nicht auf

Digitized by Google

seine Unterthanen fallen lassen, diese vielmehr aller schwerfallenden Vorschüsse, außerordentlichen Auflagen und Steuer-Verordnungen überhoben. Seine Absichten seien auch mehr, als er erwartet, erreicht, er habe noch Mittel zur nachdrücklichen Fortsetzung des Krieges, ohne zu Darlehen zu schreiten. Allein, es sei auch seine wichtigste Sorge und unaufhörliche Beschäftigung, an die Belohnungen zu denken, die man dem Verdienste und den dem Staate geleisteten Diensten schuldig sei, an die nützlichen Verschönerungen, an die Aufmunterung der Künste und des Fleißes und an den guten Fortgang der Manufacturen und der Handlung. Unter den ihm vorgelegten Hülfsmitteln, um diesen Forderungen zu genügen, ohne die zur Fortsetzung des Krieges nöthigen Fonds anzugreifen, habe der König eines gewählt, welches, ohne den Unterthanen zur geringsten Last zu gereichen, nach seiner Beschaffenheit noch die Vortheile vermehren könne, die er ihnen durch die Verwendung des Ertrages zu verschaffen gedenke. Dies Mittel sei der Plan einer nach dem Muster der in Genua, zu Rom, Venedig, Meyland, Neapolis, Wien und Brüssel[1]) eingerichteten Lotterie, hier aber mit Zusätzen vermehrt, die dem Publiko noch weit größere Vortheile versprächen. Diese vortheilhaften Zusätze, welche die genannten Lotterien nicht darbieten könnten, ließen auch den König hoffen, daß Fremde und Ausländer daran mit Theil nehmen werden. — Allein die über den Entwurf angestellte bedächtige Untersuchung (l'Examen refléchi) habe ergeben, „daß die Lotterie starken Verlust erleidet" (die Französische Ausgabe hat richtiger, „court des risques assez forts" und zeigt hierdurch, daß die Deutsche nur Uebersetzung ist), und daß bei vielen Ziehungen durch Zahl und Höhe der Gewinnste Einbußen geschehen. Deshalb, um das Zutrauen des Publici zu gewinnen, und ihm die richtige Auszahlung der Gewinnste zu versichern, habe der König der Churmärkischen Landschaft ein Depositum von 500,000 Thaler in gutem Gelde (es war damals die bekannte Münzverschlechterung eingetreten) anvertraut, welches stets vollzählig erhalten werden und zur Deckung aller Verluste dienen solle. Die Kurmärkische Landschaft habe sich dagegen anheischig gemacht, „Uns und dem Publiko" für dieses Depositum Rechenschaft zu geben. Zur Beförderung der Bevölkerung habe die Lotterie bei jeder Ziehung fünf inländische Mädchen Behufs ihrer Verheirathung auszusteuern, die Mittel hierzu seien allenfalls aus dem erwähnten Depositum zu entlehnen. „Da wir ferner wollen, fährt das Patent wörtlich fort, daß die Verwaltung dieser Lotterie dem öffentlichen Zutrauen gemäß geschehe, (réponde également bien à la Confiance publique) so haben Wir dieselbe der einsichtsvollesten redlichsten und pünktlichsten Direction unterworfen". „Aus diesen Gründen Unseres besten Wissens (nôtre certaine Science) — befehlen Wir — daß in Berlin eine Lotterie unter dem Namen Königlich

Digitized by Google

Preußische Lotterie errichtet werden solle, nach dem Plane, den Wir, so wie er hier angefügt ist, gebilligt haben, und nach der Känntniß, die wir von der Einsicht und Redlichkeit Unsers Finanz- und Commercien-Raths Johann Anton von Calzabigi besitzen, haben Wir demselben die Einrichtung und General-Direction über diese Lotterie anvertraut und übertragen, unter der Gegenrechnungsführung (sous le Contrôle) Unsers Hofraths Peter Jeremias Hainchelin, den Wir zum Königlichen Commissario über diese Verwaltung ernennen". — Es folgen nun noch einige Vorschriften über Ort und Zeit der Ziehungen, auf die wir weiter unten, so wie im §. 20 auf die sogenannten „annectirten Mädchen" besonders zurückkommen. und dann die Bestimmung, daß man bei den Ziehungen „in der Abtheilung der Loose und des Einsatzes" (dans les proportions des Lots et des Mises") eben die Methode, wie in Genua u. s. w. mit dem hiesigen für das Publikum ersprießlichen Zusatze befolge.

Soweit das Patent. Der darin bestätigte „Plan einer Lotterie, eingerichtet nach den Grundsätzen der in Genua (u. s. w. bis) Brüssel angelegten Lotterien mit dem Zusatze einer außerordentlichen Prämie bei der Begegnung (rencontre) der fünf durch Quaternen gespielten Nummern" enthält die Grundsätze, die verschiedenen Arten der Betheiligung, die Bedingungen zur Sicherung der Verwaltung wie der Spieler und ausführliche Erörterungen über die Vortheile dieses Preußischen Lotto gegen die Lotto-Einrichtungen anderer Länder, besonders der Oesterreichischen in Wien und in Brüssel. Wir dürfen hier auf die technischen Einzelnheiten nicht näher eingehen, und können im Allgemeinen nur uns auf den Ausspruch eines bewährten Lotteriebeamten in seinem eine Darstellung des geschichtlichen Ganges des Preußischen Lotteriewesens bezweckenden, freilich nach den damals noch nicht aufgeschlossenen Quellen vielfach unvollständigen, doch aber sehr werthvollen Berichte an die Preußische General-Lotterie-Administration vom 31. Juli 1809 beziehen, wonach dieser Plan im Wesentlichen die Grundlage des noch 1809 für das Lotto bestehenden Verfahrens sei. Nur Folgendes muß zum Verständnisse des geschichtlichen Entwickelungsganges hier aus dem Plane hervorgehoben werden.

1. Es wurden 90 Nummern, die Zahlen von 1 bis einschließlich 90 enthaltend, jeder „der Name einer Jungfer beigesetzt" (annexé le nom d'une fille) einzelne in Capsule (étuits) von gleicher Größe, Gestalt und Gewicht, am Ziehungstage öffentlich in ein Glücksrad gelegt und aus ihm, wie das Patent verordnete, auf dem Saale des Rathhauses in Berlin in Gegenwart des Gouverneurs von Berlin, des Königl. Commissars (Hainchelin) und zweier Schöppen (echevins) öffentlich fünf dieser Nummern von einem Waisenknaben mit verbundenen Augen gezogen.

Digitized by Google

2. Jeder Spieler konnte sich auf fünffache Weise betheiligen. Er konnte auf eine einzige Nummer so, daß sie aus den fünf von ihm gewählten in der nämlichen Reihenfolge, wie sie in der Ziehung herauskommen, stehn, — estratto determinato — oder so, daß sie überhaupt nur unter den 5 sich befinde — estratto semplice — einsetzen, oder auf zwei verbundene Nummern — amba — oder viertens auf drei verbundene Nummern — terno — oder endlich auf vier verbundene Nummern, die man außer bei der Lotterie in Brüssel nirgends zulasse, quaterna. Der Spieler konnte jede Nummer bis incl. 90 — auch mehrere von ihnen, frei wählen, sein Einsatz ging beim bestimmten Auszuge von 6 gGr. an, bei allen andern aber von 1 Sgr. an.
3. Zur Sicherung der Kasse durften aber die Gesammteinsätze aller Spieler auf die nämliche Nummer und Combination beim bestimmten Auszuge (estratto determinato) nicht mehr als 200 Thaler, beim einfachen Auszuge nur 1000 Thaler, für jede Amba 75 Thaler, für jeden Terno 25 Thaler und für jede quaterna nur 1 Thaler betragen. Diese Bestimmung bedingte dann vor der Ziehung ein Streichen der höhern Einsätze, oder ein Sperren der betreffenden Nummern. Die desfallsige Operation geschah durch Decomponiren sämmtlicher Einsatznummern und die Berechnung in dem Castelleto, einem besondern Bureau, dem Calzabigi selbst vorstand, da er der Erfinder dieses Castellettirens zu sein vorgab und hier die größte Heimlichkeit hierfür einführte, weil er angeblich das Geheimniß entdeckt hatte, daß die Verwaltung durch diese Operation niemals in Verluste gerathen könne. Diese Vorbestimmung eines maximum der Einsätze auf eine Nummer setzte aber voraus, daß die Betheiligung des Publikums eine sehr bedeutende sei, und bei geringerer Theilnahme, wie sie im Beginne eines jeden solchen Unternehmens stattfindet, konnte sie den Reiz zum Spielen nicht vermehren.
4. In Wien und in Paris wurden auf Quaternen keine Einsätze angenommen. Um vor der Lotterie in Brüssel noch einen Vorzug scheinbar zu gewähren, sicherte der Plan dem, der eine Quaterne gewonnen, eine besondere Prämie zu, je nach dem Einsatze, bei 1 gGr. 2000 Thaler, bei dem Maximal-Einsatze vom 1 Thaler aber 48,000 Thaler, so daß fast eine Quine hier möglich wurde. Aber auch nur möglich, nicht wahrscheinlich, und nur ein lockendes Scheinbild für die Spieler; es wurde eine Quaterne thatsächlich wohl niemals gewonnen.

Bald nach Veröffentlichung dieses Planes wurde noch für das größere

Digitized by Google

Publikum eine „Nachricht von der vermittelst Sr. Königl. Majestät Patent vom 8. Februar 1763 zu Berlin angelegten Lotterie“ auf 8 Quartseiten „Berlin den 1. Juni aus der Königlich Preußischen Lotterie-Buchdruckerei“ verbreitet. Sie enthält in sehr klarer gemeinverständlicher Sprache die Grundzüge des Planes, einen Unterricht, was man vor dem Einsatze zu thun habe, und eine Berechnung der möglichen Gewinnste, wo denn freilich die Quaterne zu 1 Thaler Einsatz einschließlich der Prämie mit einem Gewinnste von 1,475,000 Thaler figurirt. Neben dieser amtlichen Nachricht erschien etwas später, nach den ersten Ziehungen, eine noch populärer geschriebene ebenso betitelte Nachricht, ebenso auf 8 Quartseiten, ohne Druckort und Unterschrift, zwar nicht mehr den oben bemerkten scheinbaren Maximal-Gewinn, dagegen aber viele Beispiele und ein Hervorheben der Vorzüge dieses Lotto vor den gewöhnlichen Klassen-Lotterien in gewandter Sprache enthaltend. Aus der amtlichen Nachricht ist hier zu bemerken, daß sie im Eingange ausspricht, es dürften im ersten Jahre zu Berlin 9 Ziehungen geschehen, „die in der Folge auch in den andern Hauptstädten der Königlichen Staaten vervielfältigt werden sollen“. Diese Ausbreitung findet sich weder im Patente, noch im Plane verkündigt, sie beruhete aber auf der oben mitgetheilten Königlichen Ordre vom 11. Januar 1763 und sie wird unten (§. 7) besonders erörtert werden.

Erste Periode

vom 10. Juni 1763 bis 1. August 1764.

6. Das Lotto unter Königl. dem v. Calzabigi aufgetragener Selbstverwaltung. Der Finanz- und Commercien-Rath v. Calzabigi (so, und nicht Calsabigi ist sein hiesiger Name; er unterschreibt immer de Calzabigi; sein zweifelhafter Adel ist durch das Patent anerkannt) ging mit staunenswerther Raschheit und Gewandheit an die Ausführung. Schon am 10. Juni 1763 wurden, wie die amtliche „Nachricht“ vom 1. Juni verkündigt, die Einnahme-Comptoirs nicht allein in Berlin, sondern in allen Königlichen Provinzen eröffnet. Bereits am 31. August fand hier die erste öffentliche Ziehung statt. Daneben entwarf er einen General-Plan seiner Regie in 26 Artikeln, den der Controleur Hainchelin billigte, und ein sorgfältiges Reglement für sämmtliche Bureaus in 61 Artikeln. Aus diesen von ihm mit der Denkschrift vom 20. Juli 1764 in Abschrift überreichten Instructionen erhellt, wenn ihm auch Muster aus Paris und aus Brüssel zur Hand gewesen, eine besondere Gründlichkeit und Beachtung aller Verhältnisse, ein hervorragendes Organisationstalent. Man muß berücksichtigen, daß Calzabigi der Deutschen Sprache so unkundig war,

Digitized by Google

daß er sogar, wenn auch vergeblich, das General-Directorium (Staats-Ministerium) bat, ihm alle Erlasse in Französischer Sprache zugehen zu lassen, weil ihre Uebersetzung vielen Aufenthalt verursache, und daß er hier doch nicht lauter Franzosen sich zugesellen konnte. Im Gegentheil z. B., der mit 7000 Thaler Caution bestellte Trésorier, der Kriegsrath August Schultze, ebenso, wie die meisten der von ihm bis zur Zahl von 611, angesetzten Lotterie-Collecteure waren schwerlich der Französischen Sprache auch nur so weit mächtig, daß sie die Französischen Erlasse der Regie richtig verstehen und sich mündlich mit den oberen Beamten verständigen konnten. Diese oberen Beamten berief Calzabigi freilich fast sämmtlich aus Frankreich, und es ist ihm oft vorgeworfen worden, daß er eine große Schaar höchst bedenklicher Fremder ins Land gezogen und sie in ansehnliche Gehälter gebracht habe. Auch hier wird man gerechter urtheilen, wenn man in Rechnung bringt, daß je tüchtiger die Männer, je weniger sie geneigt sind, ihr Vaterland, und zumal Frankreich, mit einem entfernten Lande, und zumal mit dem damals den Franzosen als Land der Bären und Wölfe nur bekannten Preußen, zu vertauschen, daß mithin nur große Gehälter solche herbeilocken werden, oder daß für bescheidene Gehälter, wie doch die meisten nur waren, man auch nur zweifelhafte Männer gewinnen wird. Nur dadurch, daß der König im Anfange unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines Ministers, nach der versprochenen „protection immediate", mit Calzabigi und Hainchelin verhandelte, sogar den ihm von Beiden am 16. April 1764 vorgelegten Besoldungs-Etat am 22. dess. M. mittelst einer nicht contrasignirten Ordre selbst feststellte, wenn schon mit der ernstlichen Bedrohung, nicht im Mindesten über ihn hinaus ohne specielle Königliche Genehmigung Ausgaben zu leisten, dagegen „menager des Depenses à faire avec toute l'Oeconomie imaginable", nur diese anfängliche, bald aber entzogene Königliche Huld machte es dem gewandten Manne thunlich, so rasch ein solches neues Werk hier völlig in Gang zu bringen und für mehrere Provinzen seinerseits einzurichten.

Die erste Ziehung von fünf Nummern „mit angehängten Jungfern", erfolgte in Berlin am 31. August. Es waren die Zahlen 35. 43. 74. 13. 22., deren Etuis nach einander der Waisenknabe zog, jedes gezogene Etui dem ersten Schöffen, und dieser dem Gouverneur der Stadt überreichte. Dieser Gouverneur öffnete die Kapsel, zog aus ihr den mit großer Schrift, auf der einen Seite in Zahlen, auf der andern in Buchstaben, mit der Nummer versehenen Velinstreifen von 8 Zoll Länge und 5 Zoll Breite hervor, zeigte ihn öffentlich und übergab ihn dem hinter seinem Stuhle stehenden „commis", welcher mit lauter Stimme dem Publikum die Zahl verkündete, mit erhobenen Händen beide Seiten des Velinstreifens zeigte und diesen, nachdem der zweite Schöffe unter dem Dictate des Königlichen

Digitized by Google

Commissars die Zahl in den proces verbal eingetragen, ebenso wie die Kapsel mitten in den Saal unter die Zuschauer warf. Die Verhandlung erfolgte im großen Saale des Rathhauses auf einer Estrade, in deren Mitte der Gouverneur Platz nahm. Abweichend von diesem im Patente bestimmten Ziehungsorte hat diese erste Ziehung nach einem von ihr noch 1809 vorhanden gewesenen Kupferstich auf der großen, noch jetzt vorhandenen Rampe vor dem damals Gräfl. Finkenstein'schen, jetzt den Gräfl. v. Vossischen Erben gehörenden Palais in der Wilhelmsstraße Nr. 78 stattgefunden. Der Ziehungsakt ist schon geschehen, Freude und Unwillen malt sich auf den Gesichtern der vor der Thür und in den Fenstern des Hauses zahlreich versammelten Zuschauer. Oben zeigt der Kupferstich die fünf bei der ersten Ziehung herausgekommenen Zahlen, unten hat er das Distichon:

Aspice! diversos anceps rotat alea casus,
Nunc tibi, nunc aliis officiosa favet [2])!

Man sieht hieraus, daß Calzabigi nichts versäumte, vielmehr fast das Gebiet der Marktschreierei betrat, um der neuen Einrichtung Boden zu gewinnen. Der Gouverneur der Stadt in der Mitte, rechts und links von ihm als Schöffen der Stadtpräsident und der erste Beigeordnete des Magistrats, der Königl. Commissar und der Justitiar, eine zahlreiche militairische Wache, auf einer Estrade — dieser Apparat konnte nicht verfehlen, die Neugier und bei dem gestatteten geringen Einsatze von einem Groschen die Geldgier auch der untersten Volksklasse mächtig anzuregen. Noch in den folgenden Jahren geschahen die Ziehungen im Sommer vor dem damaligen Miethshause der Administration unter den Linden und später vor dem demnächst gemietheten Unger'schen Hause an der Jägerbrücke unter einem offenen Zelte, und nur im Winter oder bei Regenwetter in dem Rathhause, immer mit dem nämlichen Apparate, und erst nach längeren Jahren wurde dieses Straßenschauspiel eingestellt.

Allein Calzabigi bedurfte auch solcher Reizmittel, um das Lotto hier einzubürgern. Denn nach den ersten Ziehungen hatte er dem Könige einen Voranschlag der wahrscheinlichen Einnahmen und der sich daraus ergebenden Ueberschüsse vorgelegt und der König hatte auch diesen Soll-Einnahme-Etat am 22. April 1764 vollzogen. Nach ihm sollte, nach dem Ueberschlage aus den ersten 6 Ziehungen, die Einnahme aus 15 in jedem Jahre angenommenen Ziehungen auf 225,000 Thaler sich belaufen; hiervon ab die Ausgaben mit 174,637 Thaler 18 gGr., blieb ein Ueberschuß von 50,362 Thaler 6 gGr., von welchem Calzabigi die ihm zugesicherte Tantième von 5 pCt. mit 2518 Thaler 2 gGr. berechnete, so daß für den Monarchen ein Reinertrag von 47,844 Thaler 4 gGr. in Aussicht stand. Auf diesen Reinertrag rechnete der König sehr bestimmt. Die bedeuten-

Digitized by Google

den Kosten der ersten Organisation wurden nicht, wie dies bei allen ähnlichen Instituten geschieht, durch einen Betriebsfonds gedeckt oder allmählich getilgt, sogar die Utensilien und Bureau-Einrichtungen mußte Calzabigi, als er demnächst die Lotterie in Pacht nahm, dem Könige laut Kabinets-Ordre vom 16. October 1764 mit 2000 Thaler abkaufen, obwohl sie nur aus den Einnahmen angeschafft waren. Im Gegentheil, nach jeder Ziehung mußte noch am nämlichen Tage dem Könige das Ergebniß berichtet und der Reinertrag angezeigt werden, und er ließ diesen sogleich abführen. Auch die Vorschüsse zur Errichtung der Nebenlotterien in Königsberg, Cleve und Neufchatel mit je 5000 Thaler mußte die Lotterie-Administration aus den Einnahmen bestreiten und dieser Mangel an Betriebsfonds scheint auf das Gedeihen des Instituts nachtheilig gewirkt zu haben. Die zehnte und letzte Ziehung unter Selbstverwaltung erfolgte am 28. Juli 1764 nach der vorliegenden gedruckten Gewinnstliste „unter den Linden vor dem Hause des Königl. Preuß. Lotterie-Amts in Gegegenwart des Gouverneurs hiesiger Residenzien, Herrn General-Lieutenants v. Hülsen Excellenz, des Kommandanten dieser Stadt, Herrn General-Majors Grafen v. Lottum, des Königl. Geheimen Raths, Stadtpräsidenten und Polizei-Directors Herrn Kircheisen und des Herrn Hainchelin, Königlichen Hofraths und Kommissarii dieser Lotterie". Sie brachte einen Ueberschuß von 16006 Thaler 10 gGr. und für den Monarchen ergab sich nach Abzug aller Ausgaben aus ihr ein Reinertrag von 7688 Thaler 16 gGr., den nebst einem Reste des Reinertrags der 9. Ziehung von 4880 Thaler 10 gGr. Calzabigi nebst Hainchelin dem Könige, sobald die Einnehmer in den Provinzen ihre Bestände eingesendet hätten, zur Abführung an den Hofstaats-Rentmeister Buchholz offerirten.

Damit schloß diese Administration. Bevor wir aber die Gründe, welche ihre Verwandlung in eine Verpachtung herbeiführten, näher mittheilen, müssen wir die versuchte und theilweise auch bewirkte Verbreitung ihrer Einrichtungen in den Provinzen besonders betrachten.

(Fortsetzung folgt).

Anmerkungen.

1) In der Französischen Ausgabe ist auch noch Paris hinter Neapel, wie dies auch das Patent am Schlusse und der Plan im Deutschen Exemplare enthält, genannt, so daß Paris in der Deutschen Ausgabe im Eingange nur irrthümlich ausgefallen scheint.

2) Man könnte dies vielleicht so übertragen:

Schaue, verschiedenen Laufes bewegt sich das neckische Glücksspiel,
Dir bald, Anderen bald schenkt es gefällige Gunst.

Digitized by Google

II. Recensionen und Anzeigen neu erschienener Bücher.

Die Jubelfeier des Jahres 1813 hat Veranlassung zu manchen Arbeiten gegeben, von denen wir zuerst ein Werk von Kutzen erwähnen. Es führt den Titel:

Schlesiens Bedeutung und Leistungen für den Freiheitskampf im Jahre 1813 von Prof. Dr. J. Kutzen. Aus den Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Philosophisch-historische Abtheilung. 1864. Heft. 1. Breslau 1864. Bei Josef Max u. Co. 8. S. 26.

Der Verfasser dieser Abhandlung ist durch viele Arbeiten rühmlich bekannt. Wir nennen unter anderen seine Geographie von Deutschland und seine Abhandlung über die Schlacht von Liegnitz. Auch in dieser Arbeit müssen wir die Feinheit des Stils und die gewandte Gruppirung der Thatsachen rühmend hervorheben. Der Verfasser entwickelt, was Schlesien im Jahre 1813 geleistet hat; er zeigt, wie und warum eigentlich nur Mittelschlesien recht leistungsfähig gewesen und wie deshalb die Vorwürfe nicht gegründet seien, welche man so oft gegen das Benehmen der Schlesier gerichtet hat. Am Schlusse der Arbeit zieht er die Summe und kommt zu folgendem Resultat:

Sehen wir nun auf das Gesammtresultat der Leistungen der Provinz Schlesien bezüglich der Landwehr, so hat sie an Mannschaften zu derselben gestellt 49,974 Mann. Hierzu kam noch die allerdings unvollkommen ausgefallene Landwehr-Reserve, nämlich 19,345 Mann aus den Kreisen des Breslauer Regierungs-Departements bis zum 10. Oktober 1813, und 5900 Mann aus dem Regierungs-Departement Liegnitz bis zum April 1814. Demnach betrug die Gesammtleistung an Mannschaft für die Landwehr 75,219 Mann. An Pferden wurden für die schlesische Landwehr-Cavallerie 5218 Stück und zur Mobilmachung der Landwehr und deren Trains 1343, zusammen 6561 Stück geliefert. Zur Formation der Landwehr sollen, nur mäßig gerechnet, 1,263,789 Thaler verbraucht worden sein.

Außerdem vergesse man nicht, daß die Provinz Schlesien 19,000 Rekruten für die Armee gestellt, daß sie, freilich noch weit unvollkommener als die Landwehr-Reserve, den Landsturm mit 300,000 Mann organisirt,

Digitized by Google

im Ganzen für die Armee 16,420 Pferde geliefert, alſo, das Stück zu 80 Thlrn. berechnet, darauf einen Geldwerth von 1,313,600 Thlrn. verwendet haben ſoll. Ueberhaupt aber ergiebt die Berechnung von Seiten der Provinz bis Anfang Auguſt 1813 für Mobilmachung und Verpflegung der preußiſchen Armee innerhalb des Landes die Summe von 14 Millionen Thalern, wobei die zahlreichen freiwilligen Beiträge noch nicht in Anſchlag genommen ſind.

Erwägt man alles dieſes und vergegenwärtigt ſich dabei, was das Land ſeit dem unglücklichen Kriege von 1806/7 zu leiſten gehabt, welcher Druck durch die Kriegsverhältniſſe des Jahres 1813 in jeder Beziehung auf ihm laſtete, und wie überdies ſowohl das Nationalvermögen als auch die Vermögens- und Erwerbsquellen vieler Einzelner damals bei weitem geringer waren als jetzt: ſo wird man bei unbefangener Beurtheilung gewiß nicht Anſtand nehmen, ihm die Anerkennung zu zollen, daß es, eingedenk des Spruches der Landwehrkreuze, für König und Vaterland im Ganzen Bewundernswerthes dargeboten, und auch, trotz des anfänglich hier und da langſamen und ſpäter geſtörten Ganges, in der Landwehr-Angelegenheit an Menſchen, Geld und Material höchſt anſehnliche Opfer gebracht habe.

Außerdem liegen uns 3 Regimentsgeſchichten vor:

1) **Geſchichte des Königl. Preußiſchen 2. Garde-Regiments zu Fuß.** Im Auftrage des Oberſten und Kommandeurs von Bentheim für die Mannſchaft des Regiments zuſammengeſtellt von Hans Herwarth von Bittenfeld, Premier-Lieutenant im 2. Garde-Regiment zu Fuß. Berlin 1863. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). kl. 8. 128.
2) **Geſchichte des Königl. Preußiſchen Kaiſer-Alexander-Garde-Grenadier-Regiments Nr 1 und ſeiner Stammtruppen.** Von Walter von Prittwitz und Gaffron und Georg von Viebahn I., Seconde-Lieutenants im Kaiſer-Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Berlin 1864. Verlag von R. Decker. kl. 8. S. 186.
3) **Geſchichte des Königl. Preußiſchen Garde-Schützen-Bataillons.** Auf Befehl für die Mannſchaft des Bataillons verfaßt von Paul von Wittken, Premier-Lieutenant im Garde-Schützen-Bataillon. Berlin 1864. R. Decker. 8. S. 40.

Von dieſen drei Arbeiten giebt Ref. unbedingt der dritten den Vorzug, die in knappſter Form, in einfachem aber klarem und regelrechtem Stil alles Nothwendige bringt. In einer Beziehung hatte der Verfaſſer manche Schwierigkeit nicht zu überwinden, die ſich bei den andern Arbeiten herausſtellen mußte. Erſtens hat das Bataillon keine Stammtruppen gehabt,

Digitized by Google

aus denen es nach den Befreiungskriegen formirt iſt, ſondern iſt erſt im Jahre 1814 neu gebildet. Somit war man nicht genöthigt in eine Vergangenheit zurückzugehen, welche dem größten Theil der Leute vollſtändig unbekannt iſt. Ich habe wohl nicht nöthig, Offiziere daran zu erinnern, mit wie geringen hiſtoriſchen Kenntniſſen ausgeſtattet die Rekruten zum Regimente kommen; für andere Leſer aber ſei geſagt, daß ſie ſich das Maß des Wiſſens ſehr klein denken müſſen. Wollten wir aus der Schule plaudern, wir könnten wunderliche Beiſpiele anführen. Die beiden erſten Arbeiten bieten nun eine kurze Geſchichte der Stammtruppen jedes Regimentes. Für das 2. Garde-Regiment iſt dieſelbe ſehr kurz gehalten und wird, da ſie ſich nur auf Ereigniſſe dieſes Jahrhunderts bezieht, dem gemeinen Soldaten, für den ſie beſtimmt iſt, wohl klar gemacht und eingeprägt werden können. Schwer wird das mit der Vorgeſchichte des Alexander-Regiments gelingen. 17. Jahrhundert, Spaniſcher Erbfolgekrieg, der alte Deſſauer ſelbſt ſind den Herren Verfaſſern bekannte Dinge, da ſie, wie wir wiſſen, eine vortreffliche Bildung erhalten haben. Aber wie ſteht es ſonſt damit? Hand auf's Herz. Soll das der Soldat Alles ohne Erklärung leſen, oder ſoll er darüber belehrt werden? Iſt das Erſtere der Fall, ſo fürchten wir, wird der Nutzen kein allgemeiner ſein und das Werk zum Theil unverſtanden bleiben. Sollen Inſtruktionsſtunden gehalten werden, ſo müßte der Inſtructor eine Geſchicklichkeit beſitzen, die ihm eine glänzende pädagogiſche Carriere ſichern würde. Wie viel gemeine Soldaten wiſſen, wo Colberg liegt? Und nun Caſſano, Turin? Dazu Detailſchilderungen von Gefechten — Ref. geſteht, daß eine Ausnutzung des Buches ihm unmöglich erſcheint. Beim Garde-Schützen-Bataillon dienen eine Menge Leute, welche eine bedeutendere Bildung beſitzen, als der gewöhnliche Erſatzſtamm und deshalb wird die einfache Erzählung dort leichter gefaßt und beſſer behalten werden. Auch enthält ſich der Verfaſſer mit feinem Takte aller pathetiſchen Ermahnungen und läßt die erzählten Thatſachen einfach durch ſich wirken. — Wir wiſſen ſehr wohl, wie ſchwer es iſt, populär zu ſchreiben und wiſſen auch recht gut, daß taugliche Lehrbücher zu verfaſſen Sache großer Uebung iſt; wir wiſſen ferner, daß kein Meiſter vom Himmel fällt und man denjenigen Dank wiſſen muß, welche in ſo ſchwieriger Sache vorzugehen ſich entſchloſſen haben. So viel im Allgemeinen; es ſei uns geſtattet, auf einige Einzelnheiten einzugehen.

Da die Verfaſſer, wie es ſcheint, für die ältere Geſchichte nur gedruckte Werke benutzt haben, ſo wiederholen ſich die Fehler derſelben auch hier.

So heißt es z. B. im Werke Nr. 2. S. 5 die Fahne des zweiten Bataillons ſei nochdie alte der 1619 errichteten kurfürſtlichen Garde Georg Wilhelms und daher die älteſte der ganzen preußiſchen Armee. Abgeſehen davon,

Digitized by Google

daß bei genauerer Untersuchung die Vorgeschichte des Regimentes sich wesentlich anders herausstellen möchte, als bisher angenommen worden ist, so kann die Fahne schon deshalb nicht aus dem 17. Jahrhundert herrühren, weil noch im 18. die Fahnen erneuert wurden, so oft sie abgetragen waren. Nach dem Montirungs-Reglement vom Jahre 1726 geschah das alle fünf Jahre. Daher kommt es, daß die ältesten Fahnen der Armee aus der Zeit Friedrichs des Großen, höchstens (wie z. B. die Kadettenfahne) aus der Friedrich Wilhelms I. stammen.

Ferner S. 137: Im März 1848 standen die Truppen nicht hinter den geschlossenen Thoren des Schlosses; die jetzt vorhandenen Eisengitter wurden erst Ende 1848 oder Anfang 1849 angebracht. Bis dahin waren die Schloßportale ganz offen.

S. 142: Nicht „die Schützengilde," sondern einzelne Mitglieder derselben schlossen sich den Barrikadenkämpfern des 18. Märzes an. „Schuldgefangene in der Köpnickerstraße" gab es damals noch nicht. Das vom Berliner Witze als „Mösersruh" bezeichnete Etablissement ist jüngeren Ursprunges.

S. 155: Die „40,000 Mann," mit denen Wrangel am 10. November 1848 in Berlin eingerückt sein soll, sind wohl auf etwa ein Drittel zu reduciren.

S. 164 muß es statt 9. November 10. November heißen.

R. F.

C. A. H. Burkhardt, **Der historische Hans Kohlhase und Heinrich von Kleist's Michael Kohlhaas.** Nach neu aufgefundenen Quellen. Leipzig 1864. S. 59. 8.

Daß Kleist's Michael Kohlhaas meisterhaft erzählt ist, wird eben so wenig von Jemand bestritten, wie, daß diese Arbeit eine historische Novelle, d. h. ein Gedicht ist; die Feststellung ihres Verhältnisses zu der geschichtlichen Grundlage, auf welcher der Dichter seine Phantasiegebilde erbaut hat, wäre daher nicht sowohl von historischem, als vielmehr von ästhetischem Interesse und fiele außerhalb des Bereiches dieser Blätter; der Verfasser des vorliegenden Buches aber hat die Kleist'sche Dichtung nur zum Anknüpfungspunkt für eine neue, streng historische Darstellung der Kohlhas-Episode genommen. Er stützt sich dabei zunächst auf den höchst verdienstlichen Aufsatz über Hans Kohlhase, welchen Klöden im 3. Heft der Gropius'schen Beiträge zur Geschichte Berlins (Berlin 1840) veröffentlicht hat; das von diesem Forscher beigebrachte urkundliche Material erscheint jedoch hier wesentlich vermehrt, einmal durch Mittheilungen aus den Staatsarchiven zu Berlin und zu Dresden, sodann und vornehmlich durch den verhältnißmäßig reichen Ertrag aus dem Sachsen-Ernestinischen

Digitized by Google

Geſammtarchiv zu Weimar, wohin bei der Ueberſiedelung aus Wittenberg auch die kurſächſiſcher Seits geführten Kohlhaſe'ſchen Prozeßakten gekommen ſind. Zu bedauern iſt nur, daß der Verfaſſer durch äußere Umſtände verhindert worden iſt, das Aktenmäßige überall ſcharf von der eignen Zuthat zu ſcheiden. Seine Arbeit iſt nämlich zuerſt als Vortrag in einem Verein für Kunſt und Wiſſenſchaft geleſen worden, und, um ſeinem Publikum gerecht zu werden, hat er ſich genöthigt geſehen, die Nüchternheit der hiſtoriſchen Data durch einige landſchaftliche und pſychologiſche Skizzen zu heben, die eben nur der dichteriſchen Erfindung angehören. So beginnt er den „hiſtoriſchen Kohlhaſe“ (S. 18) mit den Worten: „Es war am 1. October des Jahres 1532 — die Abendſonne beleuchtete noch mit einem Blicke die friedlich flache Landſchaft, — als auf der Wittenberg-Leipziger Straße am Kruge des Dorfes Wellaune ein fremder Reiter erſchien, um raſchen Zuges einen Krug zu leeren und dann weiter zu eilen. Das ſchmächtige Haferſäckchen des nebenhertrabenden Rothſchimmels, die neue Zäumung des Rappen, dem die Taſche mit dem Fauſtkolben nicht fehlte, endlich der Reiter ſelbſt, der ohne abzuſteigen ſich eben anſchicken wollte, bei einbrechender Nacht — ein Wagſtück für einen ehrlichen Mann damaliger Zeit — ſeines Weges zu ziehen, das waren Umſtände, die nothwendig dringenden Verdacht bei den im Kruge zechenden Bauern erregen mußten. „„Woher des Wegs und wo hinaus?““ lautete die eben nicht ſanften Tons erhobene Frage eines Bauern“ u. ſ. w. Indeſſen der Sachverſtändige unterſcheidet doch leicht, was hiſtoriſcher Stoff und was novelliſtiſche Façon iſt, und dankt dem Verfaſſer für das, was er zur Sache Neues beigebracht hat. Von dieſem Neuen ſei hier wenigſtens Folgendes angedeutet.

Kohlhaſe war kein Roßkamm, ſondern trieb einen Zwiſchenhandel mit allem Möglichen, war alſo was wir heut etwa einen Kommiſſionär nennen würden. — Der Streit mit dem Junker von Zaſchwitz beginnt, wie ſchon Klöden im Gegenſatz zu Leutinger's Angabe ganz richtig combinirt hat, im Oktober 1532. — Der erſte Fehdebrief, mit dem Kohlhaſe dem Sachſenlande abſagt, datirt vom Tage „Schlag zu,“ iſt um den 1. März 1534 geſchrieben. — Das Städtchen Zahna hat Kohlhaſe nicht niedergebrannt. — Der Rechtstag zu Jüterbock, wo in perſönlicher Verhandlung, herbeigeführt durch Euſtachius von Schlieben, Kohlhaſe ſich mit den Zaſchwitz'ſchen Erben auseinander zu ſetzen verſuchte, fällt nicht, wie Klöden vermuthete, in das Jahr 1537, ſondern in den December 1534. — Die erſte unleugbare Gewaltthat Kohlhaſe's geſchah am 14. März 1535 bei Jüterbock. — Leider iſt gegen das Ende hin der Verfaſſer überwiegend auf die ſchon von Klöden benutzten Quellen angewieſen, da die Relation über die in Berlin geführte Hauptunterſuchung, in Folge deren Kohlhaſe hingerichtet

Digitized by Google

wurde, im Weimar'schen Archive fehlt. — Lehrreicher noch als die neu festgestellten Facta ist das Bild der Justiz- und Polizei-Verwaltung jener Zeit, welches aus den mitgetheilten Aktenstücken in großer Lebendigkeit, mitunter nicht ohne drastische Komik, sich vor dem Leser aufrollt, und schon um dieser culturhistorischen Gemälde willen kann die Lectüre des Schriftchens angelegentlich empfohlen werden.

Schließlich wollen wir bekennen, daß in Bezug auf die sittliche Würdigung Kohlhase's unsere Meinung mit dem Urtheil des Verfassers nicht ganz übereinstimmt. Aus Allem, was über den Gegenstand bekannt geworden, Altem und Neuem, hat sich uns der Gesammteindruck gestaltet, daß Kohlhase, wenn man scharf durch den romantischen Nebel der seine Gestalt umgiebt, hindurchblickt, von Anfang an nichts Besseres als eine zweideutige Persönlichkeit ist, — ein überaus gewitzter und thatkräftiger Mann, der sich gewandt auf der Grenzscheide zwischen Ehrlichkeit und Gaunerei bewegt, wie es fast schon in der Natur seines friedlichen Geschäftes liegt, — im Kampfe ein Fehder, der sehr wohl weiß, welchen praktischen Werth es für ihn hat, wenn er mit einem Stücke guten Rechtes und mit gewissen rittermäßigen Formen seine bedenkliche Thätigkeit auffitzen kann, — der namentlich mit großer Scharfsichtigkeit die Schwäche der Regierungsgewalt und die gespannten Verhältnisse zwischen Sachsen und Brandenburg zu schätzen und auszubeuten versteht, — der endlich daran zu Grunde geht, daß er, statt der Sache zu rechter Zeit ein Ende zu machen, auf der abschlüssigen Bahn so weit vorschreitet, daß er selbst nicht mehr zurück kann, daß seine Helfershelfer ihm über den Kopf wachsen und er nun die Hand gegen seinen eigenen Landesherrn erhebt, worauf sofort seine Rolle als Zauberer, als Ueberallundnirgends ausgespielt ist und er als das, was er geworden ist, ergriffen und gerichtet wird.

F. H.

Digitized by Google

III. Bibliographie.

a) Periodische Schriften der Vereine u. s. w.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. 5. Bd. 4. Heft. Jena 1863. 8.

Enthält einen Aufsatz: H. Heß, Ueber die mittelalterlichen Burgbauten Thüringens (36 S.).

Die übrigen Arbeiten beziehen sich speziell auf nichtpreußische Theile Thüringens; doch findet sich hier manche Notiz für die Genealogie jetzt preußischer Familien, z. B. v. Buttlar, v Obernitz (S. 346), v. Watzdorf (S. 403 ff.).

Baur, **Hessische Urkunden.** Aus dem Großherzoglich Hessischen Archive zum Erstenmale herausgegeben. Auf Kosten des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen. 2. Bd. Darmstadt 1862. 930 S. 8.

Enthält beiläufig auf Kreutznach, Coblenz, Ehrenbreitstein, Erfurt, Halberstadt, Trier, Wesel, Xanten u. A. Bezügliches.

V. Budik, **Mährens Allgemeine Geschichte.** Im Auftrage des Mährischen Landesausschusses herausgegeben. 3. Bd. Vom Jahre 1125 bis zum Jahre 1173. Brünn 1864. 419 S. 8.

Berührt zwar die preußische Geschichte mehrfach, z. B. in der Missionsfahrt des Bischofs Heinrich von Olmütz nach Preußen 1140, in der Theilnahme desselben an dem Kreuzzuge gegen die Wenden 1147 u. s. w.; bringt jedoch Neues in Bezug auf diese Ereignisse nicht bei.

Mittheilungen aus der livländischen Geschichte. 10. Bd. 2. Heft. Riga 1863. 8.

S. 359 ff., in einem Aufsatze von W. v. Gutzeit über die alte Befestigung der Stadt Riga, findet sich die für die Geschichte des Backsteinbaus in Norddeutschland und in den baltischen Ländern interessante Notiz, daß die älteste Stadtmauer von Riga, von welcher ansehnliche Reste, „gründlich fundamentirt und stark aus Duck- und Ziegelsteinen zusammengemörtelt," heut noch erhalten sind, bereits im Anfange des 13. Jahrhunderts, wie urkundlich nachzuweisen ist, vorhanden war.

Digitized by Google

Zeitschrift des Historischen Vereins für das wirtembergische Franken 5. Bd. 3. Heft. Jahrgang 1861. Künzelsau. (160 S.). 8.

Enthält auf S. 329 ff. einen Beitrag zur Geschichte des Deutschen Ritterordens: H. Bauer, Das deutschmeisterische Neckar-Oberamt und die Kommende Archshofen.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. 2. Bd. Nr. 3. Frankfurt a. M. 1863. 80 S. 8.

Enthält auf S. 292—315: Der Gau der Attuarier (im clevischen Lande). Von Dederich.

Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von Lisch. 28. Jahrgang. Schwerin 1863. 324 S. 8. (Angehängt sind die Quartal-Berichte des Vereins von October 1862 bis Juli 1863).

Enthält S. 3—278: Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Mecklenburg zu dessen Zeit. Eine umfassende Darstellung der politischen und kirchlichen Zustände des Wendenlandes im 12. Jahrhundert.

S. 290—294: Lisch, Anna von Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Albrecht. Bringt einige Dokumente zur Biographie dieser Fürstin, einer Schwester des Kurfürsten Joachim II., bei.

Dritter Jahresbericht des Historisch-Statistischen Vereins zu Frankfurt a. O. Frankfurt a. O. 31 S. 8.

Enthält: S. 3—8. Sitzungsberichte vom November 1862 bis September 1863.

S. 9—18. Markgraf, Register über 90 bisher ungedruckte Urkunden, die Geschichte der Stadt Landsberg a. d. W. betreffend (aus den Jahren 1287 bis 1617).

S. 19—31. Löwenstein, Zur Geschichte der Epidemien in Frankfurt a. O.

Beilage: Schillmann, Heinrich von Kleist, seine Jugend und die „Familie Schroffenstein" nebst einem bisher ungedruckten Stück aus: „Der Katechismus der Deutschen." Frankfurt a. O. 1863. 18 S. 4.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Herausgegeben vom Verwaltungs-Ausschuß des Museums Francisco-Carolinum zu Linz. 3 Bd. Wien 1862. 667 S. 8.

In ungedruckten Urkunden dieses Bandes kommen vor:

S. 499. Markgraf Otto von Brandenburg, als Zeuge, 1279. —

Digitized by Google

S. 54. Burggraf (Konrad) von Nürnberg, als Zeuge, 1237. — S. 456. Burggraf Friedrich von Nürnberg, als Zeuge, 1276. — S. 494 und S. 499. Derselbe als Zeuge, 1279. — S. 54. Die Erzbischöfe Dietrich von Trier und Siegfried von Mainz, als Zeugen, 1237. — S. 452. Erzbischof Werner von Mainz, als Aussteller, 1276.

Bremisches Jahrbuch. Herausgegeben von der Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer. 1. Bd. Bremen 1864. 8.

Enthält in den Aufsätzen von Schumacher „Zur Geschichte der Bremischen Kirchen-Architektur" (S. 284. ff.; namentlich S. 303. ff.) und von Loschen „Ueber mittelalterliche Backstein-Architektur in Bremen" (S. 309. ff.) neue Fingerzeige für die Geschichte des Backsteinbaus, der seit dem 12. Jahrhundert von der Mark Brandenburg aus sich über Norddeutschland verbreitete.

Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Herausgegeben vom Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins in Altenburg. 12. Jahrg. Stuttgart 1864. 4.

Nr. 1. S. 1. ff. v. Quast, „Das Grab Kaiser Lothars I. zu Prüm". Das Grabmal selbst ist beim Neubau der Kloster-Kirche im vorigen Jahrhundert beseitigt worden; die Gebeine des Kaisers werden seitdem in einem Kasten daselbst aufbewahrt.

S. 8. „Aufgrabungen bei Sigmaringen". Man fand Spuren römischer Ansiedlung.

Nr. 2. S. 9. ff. Landau, „Die thüringische Feldordnung". Der Verfasser erläutert die in Thüringen und im übrigen östlichen Deutschland vorkommenden Ackerbezeichnungen, die in den westlichen Gegenden fremd sind, und ihre Zusammensetzung zur Hufe.

Beilage. „Mittelalterliche Frauensiegel": 51. Gräfin Adelheid von Cleve (1265). Enthält schon die sonst für jünger gehaltenen acht Lilienstäbe. — 53. Gräfin Lorette von Saarbrücken (1258. 1271). — 54. Gräfin Riccardis von Jülich (1278). — 60. Irmgard, Wittwe des Burggrafen Konrad III. von Nürnberg (1334).

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. 10. Bd. 3. Heft. Darmstadt 1864. 8.

S. 422. ff. Walther, „Ein Zweikampf im 17. Jahrhundert". Abdruck der Vertheidigungsschrift, in welcher Graf Wilhelm von Solms-Greifenstein sich wegen der Tödtung seines Vetters, des Grafen Johann Heinrich Christian von Solms-Hohensolms (1668), zu rechtfertigen sucht.

Digitized by Google

Interessant durch die ausführliche Darstellung einer im 17. Jahrhundert oft vorkommenden Form des Zweikampfes, des Pistolenduells zu Pferde.

S. 438. ff. Franck, „Der Fußfall Philipps des Großmüthigen zu Halle". Ein Bericht über den bekannten Vorgang von 1547, aus der kurmainzischen Kanzlei herstammend. Die Worte „Ewiges Gefängniß" befinden sich hier schon in der auf die Anrede Philipps ertheilten kaiserlichen Antwort; es kann daher das apokryphe „Einige Gefängniß" nicht wohl in den vorher unter Theilnahme des Kurfürsten von Brandenburg vereinbarten „Artikeln", auf welche der Kaiser sich ausdrücklich bezieht, gestanden haben.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. 17. Bd. 1. Heft. Würzburg 1864. 8.

S. 154—246. Heffner, „Ueber die Baderzunft im Mittelalter und später, besonders in Franken". Eine fleißige, den Gegenstand nach seinen vielfachen Beziehungen erläuternde Zusammenstellung eines reichen urkundlichen Materials.

Die Sammlungen des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Herausgegeben von Conzen. 1. Abth. Bücher. Handschriften. Urkunden. Würzburg 1856. 8.

Unter den Handschriften befinden sich:

S. 264. Verhandlungen und Staatsverträge mit den Markgrafen von Brandenburg.

S. 286. Anträge König Friedrich Wilhelms I. um Ueberlassung großer und starker Leute für sein Garde-Regiment.

S. 294. Bericht aus Berlin im Jahre 1740.

S. 296. Ein Exemplar des Vaticinium Lehninense aus dem 18. Jahrh.

S. 299. Geschichte des deutschen Ordens in Preußen.

In den Regesten und unter den Zeugen der Urkunden kommen vor:

S. 306. Erzbischof Dietrich von Trier. 1233.

S. 311. Die Markgrafen Hermann und Otto von Brandenburg. 1301.

S. 315. Erzbischof Baldewin von Trier. 1335.

S. 363. Der Rath zu Erfurt. 1486.

S. 365. Die Markgrafen Friedrich und Siegmund von Brandenburg. 1489.

S. 368. Friedrich v. Brandenburg, Archidiaconus d. Trierer Kirche. 1494.

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausgegeben von der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 7. Bd. 1. Heft. Kiel 1864. 8.

Digitized by Google

S. 1—164. „Das Dannewerk und die Stadt Schleswig u. s. w." Der Verfasser giebt eine äußerst genaue, auch auf die Umgebungen ausgedehnte Uebersicht der Terrainformation, dann eine ausführliche Beschreibung und die Entstehungsgeschichte der Dannewerkbefestigungen nach ihren verschiedenen Bestandtheilen, so wie der Stadt Schleswig, und beweist schließlich den geringen historischen Werth der Meyer'schen Karten (aus dem 17. Jahrhundert) von dieser Gegend. Es thut der verdienstlichen Arbeit des ungenannten Verfassers keinen Abbruch, daß derselbe in einem „Nachtrage" die Vertheidigung des Dannewerks Seitens der Dänen für den zur Zeit, als der Aufsatz gedruckt wurde, nach bevorstehenden Krieg als höchst zweckmäßig empfiehlt, zumal da die Dannewerkstellung so vortrefflich durch die politische Weltlage verstärkt werde. Oesterreich nämlich könne, wegen seiner Geldnoth, wegen Italiens, Ungarns, Polens u. s. w., „keine Truppen gegen Dänemark entbehren"; Preußen sei durch das Ministerium Bismarck „vollkommen ohnmächtig" geworden; die kleineren deutschen Staaten seien theils im eignen Innern, theils, namentlich aber beim Ausbruche eines Krieges mit Dänemark, von Frankreich bedroht; u. s. w. Man gedenkt unwillkürlich des Quos deus perdere vult dementat und bedauert im Sinne des dänischen Propheten, daß das gedruckte Wort bleibt.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1862. Hannover 1863. 8.

S. 1—144. von Strombeck, „Zur Archidiaconat-Eintheilung des vormaligen Bisthums Halberstadt". Sehr werthvolle, zum Theil auf neu entdeckten Quellen beruhende Ergänzung der vor vielen Jahren von Ledebur in seinem Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staates (Bd. 3. S. 40. ff.) gelieferten Zusammenstellung.

S. 422. ff. J. Grote bringt zwei Bemerkungen zu Riedels Codex diplom. Brandenb. Zu I. XVI. p. 404 erklärt er Hondolslege (bei Riedel in der Regeste: Hohen Dolslege) für Hondelage bei Wolfenbüttel, weil die in der Urkunde aufgeführten Zeugen der dortigen Gegend angehören. — Das I. XXII. p. 102 vorkommende Sneghen (bei Riedel in der Regeste: Schneen) hält er für Schneza im Lüneburgischen.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 9. Bd. 2. 3. 4. Heft. Kassel 1862. 8.

S. 240. ff. Kröger, „Die Schlacht auf dem Campus Idistavisus. Mit 1 Karte". Der Verfasser nimmt, abweichend von allen bisherigen Erklärern des Tacitus, an, daß Germanikus, nachdem er die Weser bei Rehme überschritten, die von den Germanen angebotne Schlacht auf dem Plateau des Buhnberges, und zwar auf dem westlichen Abfalle desselben,

Digitized by Google

wo die Dörfer Vennebeck und Vössen liegen, angenommen habe. Die Ebene, auf welcher dann der Rachekampf stattfand, den der Verfasser die Deutschen gleich in der Nacht nach ihrer Niederlage bei Idistavisus beginnen läßt, sucht derselbe nicht am Steinhuder Meere, sondern „von Dankersen an bei Engern vorüber bis Westendorf". — Nachtrag dazu im 10. Bde., 1. Heft, S. 173. ff.

Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Nr. 3. Hanau 1863. 8.

Röder: „Historische Beiträge zur Geschichte der Schlacht bei Hanau 30. 31. Oktober 1813".

Mittheilungrn des K. Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. 13. Heft. Dresden 1863. 8. S. 77. ff. Bursian, „Das Wappen der Herzöge und Könige von Sachsen u. s. w." Verfasser schließt sich, gestützt auf ein beigebrachtes altes Wappenbild, der Meinung Derjenigen an, welche den räthselhaften sächsischen Rautenkranz für den Reifen der herzoglichen Krone erklären.

26. Bericht ... des historischen Vereins zu Bamberg. 1862—1863. Bamberg 1863. 8.

1. Beilage. „Das Copialbuch der Cistercienser-Abtei Langheim. Schluß. 1432—1504. Mitgetheilt von Schweitzer". Es kommen vor:

S. 7. Die Markgrafen Friedrich, Johannes, Albrecht und Friedrich von Brandenburg. 1456.

S. 20. Markgraf Albrecht von Brandenburg. 1467.

Neues Lausitzisches Magazin. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften herausgegeben von G. T. L. Hirche. 39. Bd. 1. Hälfte. Görlitz 1862. 8.

S. 9—24. Corssen, Der wiedererschienene Waldemar. Verfasser recapitulirt im Anschlusse an Klödens Buch das Für und Wider in Bezug auf die Echtheit des sogenannten falschen Waldemar und schließt sich mit großer Entschiedenheit der Meinung Derjenigen an, welche denselben für den rechten Markgrafen halten.

S. 26. ff. und S. 40. Hirche, Notizen über Lessings Vater, Lessings Geburtshaus in Kamenz und ein Jugendbildniß Lessings.

S. 39. Hirche, Ueber die von 1660 bis 1720 fortgesetzten Bestrebungen, in Guben eine Universität zu gründen.

S. 40. f. und S. 68. f. Klähn, Ueber den Gau Nicizi und dessen Gliederung.

Digitized by Google

S. 45—67. H. Knothe, Zur Geschichte der Feier des Gregoriusfestes in der Oberlausitz.

S. 98. f. Hirche, Görlitz zu Anfange der reformatorischen Bewegung im 16. Jahrhundert.

S. 100. f. Hirche, Ueber den Bildhauer Rietschel, einen gebornen Oberlausitzer.

S. 103. f. Hirche, Heidnische Alterthümer, gefunden bei Ullersdorf am Queiß.

S. 108—195. Bronisch, Grundzüge der deutschen Mundart, welche inmitten der sorbischen Bevölkerung und Sprache in der Niederlausitz und in den nördlichen Theilen der Oberlausitz gesprochen wird.

S. 211—216. O. v. Heinemann, Markgraf Gero und die Lausitz. Verfasser vertheidigt seine im „Markgrafen Gero" ausgesprochnen Ansichten gegen eine Kritik des Neuen Lausitzischen Magazins.

S. 222. f. Bronisch, Berlin und die pluralen Berline. Verfasser bringt zu den bekannten noch mehrere „Berline", als Bezeichnung für Lausitzische Dorf-, Acker- und Wiesenstellen, bei, deutet mehrere slavische Etymologien an, hält jedoch auch die Ableitung aus dem Deutschen (Bar lien = Freies Lehn) nicht für unmöglich.

S. 224—229. W. Böhmer, Die Leopoldinische Universität. Kritik der zum Jubiläum der Breslauer Universität 1861 von J. Reinkens verfaßten Festschrift: Die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Viadrina mit der Leopoldina.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigirt von A. Schmalfuß. Prag 1864. 8.

II. Jahrgang Nr. IV. Die Literarische Beilage S. 25. enthält eine Anzeige des Buches von J. A. Freiherr v. Helfert, Die Schlacht bei Kulm. 1813.

Nr. VI. S. 205 ff. Pelzel, Geschichtliche Uebersicht der Quellen des böhmischen Landrechts. Enthält Einiges über die Majestas Carolina, Gesetzbuch Kaiser Karls IV., welches während des luxemburgischen Regiments auch in die Mark Brandenburg Eingang fand. — In der Literarischen Beilage S. 43 findet sich eine Kritik des Buches von A. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier.

III. Jahrgang. Nr. I. S. 25 ff. Die deutschen Kolonien auf der ehemaligen Staatsdomäne Pardubiz. Schlesische Unterthanen Friedrichs II., meist aus der Grafschaft Glatz, verließen um 1780 ihre Heimath, um wieder auf österreichischen Boden zurückzukehren. Von Kaiser Joseph II. mit offenen Armen aufgenommen, erhielten sie über 100 Kolonistenstellen in der Gegend von Pardubiz, wo ihre Nachkommen jetzt „einen zwar bedenk-

Digitized by Google

lich exponirten, nicht aber ganz verlorenen Posten des Deutschthums" mitten in czechischer Bevölkerung bilden.

Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Herausgegeben von dem Thüringisch-Sächsischen Vereine für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale. 10. Bd. 1. Hälfte. Halle und Nordhausen. 1863. 8.

S. 1—110: A. Jansen, Julius Pflug. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Politik Deutschlands im 16. Jahrhundert. Erste Abtheil. Wichtig u. A. für die Geschichte der Reformation im Stifte Zeitz-Naumburg.

S. 129—144: G. A. v. Mülverstedt, Ueber Hartwig, Erzbischof zu Magdeburg und die Schenkung von Schweinfurt an das Erzstift Magdeburg im Jahre 1100.

S. 145—204: W. Corssen, Pförtner Wachstafeln aus dem 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Leipzig. — Acht Holztafeln, mit Wachs überzogen und nach Art der antiken Triptychen eingerichtet und beschrieben, wurden vor einigen Jahren in Schulpforta aufgefunden. Sie bildeten die Kladde eines Leipziger Rathsverwandten und enthalten zunächst nur auf den Leipziger Stadthaushalt Bezügliches; der Verfasser richtet jedoch bei der Erklärung des Einzelnen seinen Blick über die Grenzen des Ortes hinaus und bringt, namentlich in den Abschnitten „Familiennamen und Vornamen" und „Geldrechnung, Geldwerth und Waarenpreise," Manches bei, was für die Geschichte der socialen Verhältnisse Norddeutschlands überhaupt, beachtenswerth ist.

S. 205—230: A. Zahn, Die Zöglinge Calvins in Halle. — Darstellung der Errichtung und des Zustandes der französischen Kolonie in Halle 1686 bis 1713.

S. 231—237: F. Winter, Wie kamen Gommern, Elbenau, Ranis und Gottow zu Kursachsen?

S. 238—247: J. D. Opel, Barthel Strauchmann, Führer Alba's über die Elbe vor der Schlacht bei Mühlberg.

S. 255 f.: Miscellen. 1. Ergänzung der von E. Hase in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes Bd. 5. S. 159 abgedruckten Urkunde des Bischofs Berthold II. von Naumburg; wichtig für die Verfassung der stiftischen Dörfer. 2. Notizen aus J. G. Lämmels Jahrgeschichte der Stadt Mühlberg.

Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur Abtheilung für Naturwissenschaften und Medizin. 1862. Heft III. Breslau 1862. 8.

S. 19—40 und S. 49—62: J. Grätzer, Ueber die öffentliche Armen-

Digitized by Google

Krankenpflege Breslau's in den Jahren 1861 und 1862, nebst Beiträgen zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik in den Jahren 1859, 1860 und 1861.

Philosophisch-historische Abtheilung. 1864. Heft I. Breslau 1864. 8.

S. 1—26: J. Kutzen, Schlesiens Bedeutung und Leistungen für den Freiheitskampf im Jahre 1813. — Enthält u. A. sehr lehrreiche Betrachtungen über die Entstehung und das Wesen der Landwehr von 1813.

S. 27—54: C. E. Schück, Die Minister Struensee, Hoym und Stein in ihrer Beziehung zu einander und zu den Nothständen in Schlesien 1790—92 und 1804—1805.

S. 55—77: Belitz, Ueber Englisches und Preußisches Schwurgerichtswesen.

41. **Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.** Breslau 1864. 8.

Enthält nur kurze Anzeigen von folgenden Vorträgen:

S. 26: L. Meyer, Ueber die von ihm analysirten Mineralquellen des Bades Landeck.

S. 28—30: Huyssen, Vergleichung des Steinkohlengebirges an der Ruhr mit dem schlesischen.

S. 30: Huyssen, Ueber die für die Londoner Industrie-Ausstellung bestimmte Sammlung schlesischer Bergwerks- und Hütten-Produkte.

S. 30 f.: Huyssen, Ueber das unweit Waldenburg entdeckte Vorkommen von Quecksilber.

S. 31—33: Huyssen, Ueber eine vom K. Ober-Bergamte gefertigte Karte, die Production und Konsumtion der Stein- und Braunkohlen pro 1862 darstellend.

S. 35: Römer, Ueber die Auffindung des Columbit in Schlesien.

S. 37 f: Römer, Ueber die das Altvatergebirge umfassenden Sectionen der österreichischen Generalstabs-Karte mit geognostischer Colorirung.

S. 38: Römer, Ueber Posidonomyia Becheri, gefunden unweit Rudolphswaldau bei Waldenburg.

S. 38—40: Römer, Ueber ein neu entdecktes Vorkommen von Scheelit (Tungstein) im Riesengebirge.

S. 41—43: Römer, Ueber die Verbreitung und Gliederung des Keupers in Oberschlesien.

S. 43—45: Römer, Darstellung der geognostischen Zusammensetzung des Bodens von Breslau.

S. 50—53: Göppert, Beiträge zur Bernstein-Flora.

S. 55—57: F. Cohn, Ueber ein neues schlesisches Diatomeen-Lager.

Digitized by Google

S. 68 f.: Grube: Ueber zwei in Schlesien geschossene Reiher, den Purpur- (Ardea purpurea) und den Schopfreiher (A. comata).

S. 69: Grube, Ueber ein in Schlesien geschossenes Exemplar der Zwergtrappe (Otis tetrax L.).

S. 80: F. Cohn, Limnochlide flos aquae von Gorkau.

S. 80: Hilse, Nachtrag zu seinem Verzeichniß schlesischer Algen.

S. 80: Göppert legt eine literarische Seltenheit vor: Plantae Silesiacae rariores.

S. 86—89: Göppert, Ueber die Verbreitung der Coniferen in der Schweiz, mit vergleichender Berücksichtigung des Riesengebirges.

S. 92—102: R. v. Uechtritz, Mittheilungen über neue oder seltene Arten der schlesischen Flora.

S. 107—110: Allgemeine Uebersicht der meteorologischen Beobachtungen auf der K. Universitäts-Sternwarte zu Breslau im Jahre 1863.

S. 117 f.: Eingabe an die Behörden der Stadt Breslau um Hülfe gegen die schädlichen Ausdünstungen des Stadtgrabens.

S. 121: Methner, Ueber den ersten in Breslau beobachteten Fall von Trichinenkrankheit.

S. 125 f.: Luchs, Ueber die Geschichte des äußeren Wachsthums der Stadt Breslau, mit Bezug auf ihre Befestigungslinien.

S. 126: Kutzen, Die geographische Stellung und Gestaltung der Gegend von Leipzig in ihrer universalhistorischen Bedeutung.

S. 127 ff.: Sadebeck, Ueber die Schneekoppe.

S. 128—130: v. Zychlinski, Mittheilungen aus dem Leben des Feldmarschalls v. d. Knesebeck.

S. 137 ff.: Wimmer, Biographische Mittheilungen über den Oberst-Lieutenant F. v. Fabian.

S. 141—143: Jettinger, Die Baumschule von Walther und Dubiel in Ohlau.

S. 143—146: Oppler, Bericht über die Aussichten auf die diesjährige Obsternte in Oberschlesien, über den Stand der Gartenerzeugnisse und Witterungsverhältnisse.

Digitized by Google

IV. Sitzungs-Protokolle.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg (zu Berlin).

Sitzung vom 14. September 1864.

Herr Geh. Registrator Voßberg zeigte an, daß die unter Mitwirkung des Vereins herbeigeführte Restauration der auf dem hiesigen Jerusalemer Kirchhofe befindlichen Denkmäler des Leibarztes Friedrichs des Großen, Kothenius, und des um die märkische Geschichtsforschung hochverdienten Möhsen nunmehr vollendet und die fernere Erhaltung dieser beiden Kunstwerke gesichert sei.

Derselbe besprach eine Anzahl neu aufgefundener Siegel:

1. Berliner Hofgerichtssiegel von einer Urkunde des Jahres 1464. Dasselbe ist einem aus der Wittelsbachischen Zeit stammenden im Uebrigen gleich, nur daß ein Löwe die Helmzier bildet und in der Umschrift die Buchstaben BRANDENBORGMSIS zu lesen sind. Es entstand die Frage: Ist der Löwe der Nürnbergische und in jenen Buchstaben ein Versehen des Graveurs (MSIS statt ENSIS) anzunehmen? Oder soll man MSIS als Abbreviatur für MISNENSIS und den Löwen als den Meißenschen auffassen? In letzterem Falle würde ein Siegel Wilhelms von Meißen, des bekannten Pfandinhabers der Mark Brandenburg vorliegen, welches mißbräuchlich auch unter den Hohenzollern noch weiter fort geführt worden wäre.
2. Siegel der Gebrüder Falk (Valko) von Saarmund, von denen das eine neben den drei Hörnern des Familienwappens den Adler aufweist, ein sonst nicht vorkommendes Zeichen landesherrlicher Beamtung.
3. Gildesiegel der Berliner Bäcker und Schneider (Schroder) aus dem 14. Jahrhundert mit deutscher Umschrift.

Digitized by Google

4. Zwei Siegel der Berliner adligen Familie Rutenick von 1364, die in ihrer willkürlich verschiedenen Gestaltung beweisen, wie wenig streng damals noch die Form der Wappenzeichen festgehalten wurde. Das eine nämlich zeigt ein Brustbild im Profil, das andere en face, das eine dazu zwei aufgerichtete Schwerter, das andre umgekehrt.
5. Johanniterſiegel der Herren von Bortfeld, von Werberg und Graf Hohenſtein.

Herr Geh. Archiv-Rath Märcker machte Mittheilung über ein Copialbuch, welches in der Krypta der Nikolauskirche auf der Kleinſeite zu Prag aufbewahrt wird. Daſſelbe enthält eine in den Jahren 1614—1615 von der Landvoigtei zu Lübben veranlaßte Zuſammenſtellung der Lehnbriefe niederlauſitziſcher Vaſallen in 6 Folianten. Dieſe Urkundenabſchriften, zum Theil bis in das 14. Jahrhundert zurückgehend, ſind ein werthvoller Erſatz für ſo manche während des dreißigjährigen Krieges vernichtete Originale; ſie enthalten viele bisher völlig unbekannte Nachrichten und ergänzen z. B. die Reihefolge der Landvögte, die Geſchichte der Biberſtein, der Kottwitz, der Zabeltitz, der Bomsdorff und vieler anderen Familien und Ortſchaften.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Geſellſchaftliche Zuſtände der Sachſen, namentlich der Weſtfalen im 11. und 12. Jahrhundert

von

Dr. J. S. Seibertz.

1. Geſellſchaftliche Zuſtände im Allgemeinen.

Als die wichtigſten Factoren für die Geſtaltung unſerer geſellſchaftlichen Zuſtände in dieſer Periode erſcheinen 1) der Verkehr der Sachſen mit den Slaven. Wurden die letzten auch als Nation immer mehr unterdrückt, ſo daß ſogar ihr Name in dem Worte Sklave zur Bezeichnung perſönlicher Entwürdigung wurde, ſo nahmen doch die germaniſchen Sachſen keinen Anſtand, viel von ihnen zu lernen. Sie verdankten ihnen erhebliche Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft und den reichen Betrieb des Oſtſeehandels. 2) In ähnlicher Art verhielt es ſich mit den niederländiſchen Kolonien d. h. mit den Anwohnern der Nordſee, welche von den Ueberfluthungen des Meeres, wogegen damals noch nicht ſo kunſtgerechte Dämme ſchützten, aus der Heimath vertrieben andere Wohnſitze im Oſten und Süden des Binnenlandes ſuchten und außer den Biſchöfen von Hamburg, beſonders von Heinrich dem Löwen willig aufgenommen wurden, um die durch Krieg entvölkerten Gegenden mit fleißigen Anbauern wieder zu beſetzen. 3) Die Immunitäten der geiſtlichen Stiftungen. Sollten nämlich die letzten, weil ſie ihrer wehrloſen Beſtimmung nach ſich ſelbſt zu vertreten außer Stande waren, nicht der Willkür der Grafen verfallen, ſo war es nothwendig, ſie unter einen beſonderen wirkſameren Schutz zu ſtellen, als den ihnen die allgemeinere Controle der königlichen Sendgrafen (missi) gewähren konnte. Deshalb verordnete ſchon Carl der Große, daß Biſchöfe und Äbte Vögte haben ſollten, die im Comitat angeſeſſen, rechtſchaffen und im Stande ſeien, die Angelegenheiten derſelben zu beſorgen[1]). Ludwig der Fromme verordnete ſogar 819,

Digitized by Google

daß nicht einmal die Stellvertreter der Grafen in den einzelnen Centen zu Vögten sollten genommen werden. Aus den gleich darauf folgenden Bestimmungen gegen die pflichtwidrigen comites et vicarii vel centenarii leuchtet deutlich hervor, daß ihre Justizpflege sehr der Nachhülfe bedürfte [2]). Bei solchen Klöstern, die von den Grafen selbst gestiftet wurden, und in denen sie sich die Vogtei vorbehielten, waren freilich Ausnahmen unerläßlich, wie z. B. zu Meschede und Oedingen für die westfälischen Grafen von Arnsberg, bei Geseke für die Haoldschen Centgrafen. Doch durfte auch in solchen Fällen der Graf nicht als solcher, sondern nur als Vogt sich in die Angelegenheiten des Klosters mischen. Jede Ausübung weltlicher Jurisdiction, sie mochte Namen haben, welchen sie wollte, war in diesen geistlichen Immunitäten ausgeschlossen und der Graf, wenn er zugleich Vogt war, in der letzten Eigenschaft dem Kaiser besonders verantwortlich. Auf solche Weise wurde im Princip für die Integrität der geistlichen Stiftungen um so ausreichender gesorgt, weil denselben in der Regel das Recht gegeben war, sich ihre Vögte selbst zu wählen. Gewiß hatte dieses auch Anfangs die gute Folge, daß die geistlichen Immunitäten von Hörigen und geringen Freien um des besondern Schutzes des Vogts willen sehr gesucht, bevölkert und so allgemach zu gewerblichen Corporationen ausgebildet wurden. Auf eine besondere Beleuchtung des Verfalls der Klostervogteien als solcher werden wir in der Rechtsgeschichte zurückkommen. 4) Die städtischen Gemeinwesen, welche sich theils aus den gedachten Corporationen der geistlichen Immunitäten, theils aus den befestigten Stadtburgen Heinrichs I. unter dem Schutze des ihnen verliehenen Weichbildrechts bildeten. Hier sammelten sich vorzugsweise Handwerker (mechanici) aller Art, die als freie Leute auftraten, sich in den Gilden oder Zünften einigten, welche wie Bäcker, Brauer, Fleischer, Schneider und Schuster für den täglichen Hausbedarf, oder wie Weber, Tuchmacher, Müller, Schmiede und Bauleute auch für einen verfeinerten Comfort des Lebens sorgten, wie dann z. B. Bischof Meinwerk eine Kapelle durch seinen griechischen Baumeister bauen ließ [3]). Sie lernten ihr Gewerbe zunftmäßig und gliederten sich in der Zunft nach Art der Ritter in Knechte, Knappen und Meister, wiewohl sich die zweite Benennung nur bei den Müllerknappen bis auf unsere Tage erhalten hat. Die ältesten Gemeinden dieser Art, wurden von den Kaisern selbst mit Markt-, Zoll- und Münzprivilegien beschenkt. So erhielt Horhusen am Fuße des Eresberges (jetzt Niedermarsberg) schon 900 von Ludwig dem Kinde mercatum, monetam, teloneum; das Stift Meschede 959 von Otto I. Aheloneum vel quicquid ex macello (dem Fleisch- und Speisemarkte) peracto jure adquiri potest. Den königlichen Hof zu Erwitte schenkte Konrad II. 1028 cum banno et mercatu und allem davon abhängen-

Digitized by Google

den Nutzen an Bischof Meinwerk[4]). Dadurch stellte sich sehr bald ein lebendiger Verkehr an solchen Orten ein; wie wir z. B. aus den Urkunden des Corweier Abts Erkenbert aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts (1106—1128) ersehen, daß schon damals zu Horhusen von Messern, Scheermessern und Zangen eine Abgabe von jährlich 50 Stück geliefert werden mußte[5]). Aus einer anderen Urkunde Erkenberts erfahren wir, daß damals an allen Orten, die mit königlichen Marktprivilegien versehen waren, von Fleisch- und anderen Bänken, an denen etwas feil gehalten wurde, eine Abgabe an die Kirche, welcher das Marktrecht verliehen worden war, bezahlt werden mußte, weil diese sonst für sich keinen Nutzen davon gehabt haben würde. Die Fleischbank zu Werl trug dem Erzbischofe jährlich 4 Mark ein[6]). Für die jedesmalige neue Verleihung solcher Bänke mußte dem Kirchenbeamten eine Vorhener (Wein- oder Weinkauf) entrichtet werden[7]). 5) Ein anderer wichtiger Factor für die Gestaltung der sozialen Zustände in dieser Zeit waren die Kreuzzüge. Nach der durch Peter von Amiens für sie geweckten und durch die Briefe Urbans II. angefeuerten Begeisterung für die Wiedereroberung des heiligen Grabes bemächtigte sich nicht nur der Franzosen, sondern auch der Deutschen seit 1096 eine fanatische Sucht, in den Orient zu ziehen, wo entweder unermeßliche Schätze der Welt zu erbeuten oder doch gewiß Kronen des Himmels zu erlangen waren. Die sehr gedrückten Zustände des Bauernstandes im Vaterlande trugen nicht wenig dazu bei, ihnen den Abschied von diesem zu erleichtern. Kein Herr durfte es wagen, sich dem frommen Werke zu widersetzen. So zogen dann viele Tausende, Könige und Fürsten, Bischöfe, Mönche und eine unermeßliche Zahl geringer Leute auf gut Glück hinaus; der Fromme, um der Andacht, der Liederliche, um der Zuchtlosigkeit zu fröhnen, der Arme, um seinen Drängern zu entfliehen. Selbst Frauen und Kinder zogen mit, so daß ganze Ortschaften entvölkert wurden[8]). Die Verödung so vieler Gegenden und die dadurch zugleich begründeten neuen Beziehungen zum Morgenlande und dessen Produkten waren von den einflußreichsten Folgen für Lebensart, Sitte, Gewerbe und besonders für den Handel, worauf wir unten (§. 86) zurückkommen werden. 6) Wohl noch wichtiger aber für alle gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland waren die seit Otto I. zur Ehrensache der deutschen Könige gewordenen Römerzüge und die dadurch begründeten schwierigen Verhältnisse zum Papste sowohl als zu Italien überhaupt. Sodann das immer weiter um sich greifende Lehnssystem, die Bekanntschaft mit dem römischen und canonischen Rechte und die zersetzenden Wirkungen derselben auf alle unsere Rechtsverhältnisse; worauf hier jedoch nur eben aufmerksam gemacht werden kann.

Digitized by Google

2. Hauswirthschaft.

Daß die eben erwähnten Verhältnisse im Allgemeinen grade nicht vortheilhaft auf die Haus- und Landwirthschaft wirken konnten, bedarf kaum der Bemerkung. Desto erfreulicher ist es, wenn wir sehen, daß die gleichzeitigen Lebensbeschreiber zweier ausgezeichneter westfälischer Bischöfe nämlich Meinwerks zu Paderborn und Bennos II. von Osnabrück, es ganz besonders an diesen zu rühmen wissen, daß sie sich der Beförderung der Landwirthschaft thätig angenommen. Meinwerk bereisete seinen Sprengel fast alljährlich, oft als Handelsmann verkleidet, um sich durch eigene Anschauung vom Zustande der Wirthschaft, zumal auf den bischöflichen Villen zu unterrichten und so unmittelbar durch Lehre und Beispiel wohlthätig zu wirken. Von ihm wird auch die Milde gerühmt, womit er den Zustand der gedrückten Hörigen zu erleichtern bemüht gewesen[9]). Benno's Lebensbeschreiber sagt, die Kunst zu wirthschaften habe er über Alles hoch gehalten. Ackerbau, Viehzucht und Baukunst habe er erlernt und mit unübertroffenem Erfolge zu großem Nutzen der Seinigen geübt, dagegen aber auch auf Entrichtung der Abgaben mit Ernst gehalten[10]). Was uns im Einzelnen über damalige Haus- und Landwirthschaft berichtet wird, fassen wir in Folgendem zusammen.

Die Wirthschaftsgebäude waren wesentlich noch dieselben, wie in der früheren Periode. Das Wohnhaus nennen die Urkunden noch domus. Es wird, wenigstens auf den bedeutenderen Gütern, von den übrigen Gebäuden getrennt angegeben und bildete mit diesen einen geschlossenen Hofraum, eine area circumsepta. Daß es auch einzelne kleine Höfe, mansi gab, die nur spärlich mit Gebäuden, vielleicht nur mit einem Wohnhause versehen waren, ist eben so klar, als daß andere gar keine bebaute area hatten. So gehörten in Horhusen zum Herrenhofe (dominicale) neun Höfe, welche besetzt waren und eben so viele unbesetzte, die aber doch 5 Solidos zahlten[11]). Umgekehrt gab es Hausstätten, (area) die nicht mit einem Hofe versehen waren.

Der weiteste Begriff einer ländlichen Niederlassung wird durch Viller (Weiler, später Dorf) bezeichnet. Sie bestand aus einzelnen Höfen, die entweder als zinspflichtige Bauernhöfe (mansi) zu einem Haupt- oder Herrenhofe (curtis dominicalis) gehörten[12]) oder als selbstständige kleine freie Höfe durch die Theilung eines Haupthofes entstanden waren. Zu einem Haupthofe gehörten außer den Bauernhöfen aber auch häufig noch einzelne Hausstellen (areae), welche einst von Handwerkern oder Diensthörigen (casati, im nördlichen Deutschlande Kossaten genannt) bewohnt wurden. Sowohl die Mansen als die Hausstellen waren bald nur zins- bald auch dienstpflichtig, bisweilen beides zugleich (censuales et serviles). Ein solcher umfangreicher Herrenhof

Digitized by Google

mit dem dazu gehörigen Herren- oder Salgute (terra salica) wurde in einem weiteren Sinne auch wohl Landgut genannt (praedium) genannt, wo er dann mitunter mehrere curtes in verschiedenen Villis befaßte [13]). Davon zählen die Urkunden meist eine Menge Zubehörungen auf. So heißt es schon in einer Urkunde Otto's III. von 997 von dem an das Meschede Stift geschenkten Hofe zu Stockhausen: praedium in villa Stochusum cum omnibus suis pertinentiis in mancipiis utriusque sexus, (Hörige) areis (Hausstellen) aedificiis (Hofesgebäuden) terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis, piscationibus, viis et inviis, (Wege und Stege) exitibus quaesitis et inquirendis, cunctisque aliis appendiciis quae dici possunt [14]). Ebenso viele Zubehörungen werden 1027 in der Schenkurkunde Konrads II. über die Curtis Erwitte an die Paderborner Kirche aufgezählt, denen hier noch hinzukommen: der königliche Bann und der Markt, welcher bei derselben Curtis gehalten zu werden pflegt [15]). Die tautologische Umständlichkeit der späteren Urkunden verbreitet sich immer wortreicher über solche Zubehörungen. Daß es dabei aber von den Schreibern der Urkunden mit den technischen Bezeichnungen so ganz genau nicht genommen wurde, ersehen wir z. B. aus den in der Note 13 angeführten urkundlichen Stellen, so wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Anno von 1074, worin dem S. Cunibertsstifte zu Cöln unter andern V libras soluendas de areis vel curticulis Susaciae schenkt [16]); wo also auch die von der Hauptcurtis Soest abgezweigten, zinspflichtigen Hausstellen mit kleinen Freihöfen im Namen identifizirt werden. Daß in einer Villa mehrere curtes mit ihren mansis zusammenliegen konnten, versteht sich ebenso sehr von selbst, als daß die zu einer Curtis gehörigen Mansen in verschiedenen Villen zerstreut liegen konnten. Es kam Alles auf die an sich willkürliche Art der Vertheilung des ursprünglichen Herrenhofes an [17]). So schenkte schon 833 Ludwig der Fromme dem Grafen Rihdag die zum königlichen Eigen gehörigen Güter im Gau Boroc-Ara und zwar in der Villa Schmerlike 3 Mansen mit gebauetem und ungebauetem Lande und den dazu gehörigen gemeinen Waldungen, eben so in der Villa Ampen 2 Mansen und in der Villa Altengeseke 5 Mansen [18]). Die Mansen lagen also schon damals von den Haupthöfen getrennt in verschiedenen Villen oder sie wurden eben durch die Schenkung, die sich auf die Curtes nicht mitbezieht, davon gesondert.

Die Grundstücke, die zu solchen ländlichen Besitzungen gehörten, wurden nach Verschiedenheit der letzten auch verschieden benannt. Das zu den Herrenhöfen unmittelbar gehörige Land hieß Salland (terra salica). Der Umfang desselben war natürlich verschieden, wiewohl im Ganzen beträchtlich größer, als der der einzelnen Bauerhöfe.

Digitized by Google

Das Leben des Bischofs Meinwerk giebt die Größe eines Haupthofes genau an zu 5 Pferden, 6 Ochsen, 30 Schafen und Lämmern, 30 Schweinen, 20 Läten (Hörigen) und Ackerland zu zwanzig Pflügen [19]). Die Bauernhöfe (mansi), deren Land in der Regel nicht über 30 Morgen betrug, erscheinen in dieser Periode auch wohl in größerem Umfange bis zu 40 Morgen [20]). Man nannte sie nach ihren Besitzern, 1) mansos regales, die als Krongut vom Kaiser oder Könige verliehen wurden [21]). 2) mansos dominicales, welche von dem Herrn des Haupthofes in unmittelbarem Besitze gehalten wurden, ohne mit der terra salica desselben verbunden zu sein, z. B. Vorwerke. 3) Ein mansus hieß liber oder ingenuilis, wenn der Besitzer desselben als Freier nur zu persönlichem, unmittelbarem Kriegsdienste verpflichtet war. 4) censualis, wenn Zins davon entrichtet werden mußte [22]). 5) litalis, wenn der Besitzer zu den Läten gehörte (I, 129) und deshalb dienst oder abgabenpflichtig war. 6) servilis, wenn er zu den Manzipien und 7) proprius, wenn er zu der unfreiesten Klasse derselben, zu den eigenen Leuten gehörte. In Gegenden, wo man diese letzten homines fiscalinos nannte, heißt ein solcher mansus auch wohl fiscalinus. Außerdem kommen in Urkunden dieser Zeit auch noch mansi sclavonici, d. h. solche vor, welche von Slaven besessen wurden. Dergleichen gab es jedoch in unserem Westfalen nicht [24]). Die Mansen, wie sie im Ganzen von der Curtis abgetheilt waren, waren auch in sich wieder theilbar. Es gab volle, halbe und Viertelmansen [23]), gleichwie auch mehrere wieder zusammengelegt wurden, so daß zu einer area anderthalb, drittehalb u. s. w. Mansen gehören konnten [24]). In stark bevölkerten Gegenden am Rheine ging die Theilbarkeit schon damals so weit, daß einzelne Mansen in Sechszehntel getheilt wurden [25]).

Das Maß der Grundstücke wurde noch wie in der vorigen Periode (I, 106) nach Ruthen und Morgen, Tagewerken und Jochen bestimmt. Der Ausdruck Hufe (hoba) bezeichnet eine zusammen gehörende Anzahl Morgen oder Joche (jurnales, jugera). Wieviel derselben jede Hufe enthielt, steht nicht fest. Es scheint wohl, daß sich dieses nach der Localität, d. h. nach dem Umfange des einzelnen Inbegriffs richtete, der nach Hufen unter den dazu Berechtigten getheilt wurde. Diejenigen Hufen, welche zu dem Sallande eines Herrenhofes gehörten, wurden Salhufen genannt, wie Erzbischof Anno II. in einer Urkunde von 1068 über die Stift Werdenschen Zehntlösen in Engern und Westfalen ausdrücklich bezeugt [26]). So wie man übrigens ganze Herrenhöfe, auf denen Viehzucht im Großen getrieben und hauptsächlich nur Vieh gehalten wurde, curtes stabulariae nannte [27]), so waren besonders in Westfalen auch ganze Bauerhöfe zur Pferdezucht bestimmt, die dem Güterverzeichnisse des Stift Werden zufolge Hengsthofen genannt wurden [28]). Es konnte sonach ein Hof wohl

Digitized by Google

aus mehreren Hufen und Morgen, nicht aber eine Hufe aus mehreren Höfen bestehen[29]). Wie die Mansen, so wurden auch die Hufen verschieden benannt z. B. huba censualis, litonica, servilis u. s. w. Noch eine besondere urkundliche Benennung für einen Inbegriff von Ackerland ist: territorium. Dieses Wort bezeichnet aber nicht, wie man nach dem späteren Sinne desselben vermuthen sollte, etwa einen ganzen District, sondern nur ein einzelnes Stück[30]), ungefähr in derselben Art wie nach westfälischem Sprachgebrauche jedes Ackerstück ein Land genannt wird. — Die alten Grenz-, Mal-Zeichen waren noch dieselben.

Die Wirthschaftsbeamten waren noch die der vorigen Periode mit dem Hauptunterschiede, daß sie sich in ihren Stellungen, so weit dieselben zu den einträglichen gehörten, erblich zu machen suchten, wie die dienenden Hörigen der niederen Klasse sich die Erblichkeit ihrer Dienstpflicht von selbst gefallen lassen mußten. Der Oberaufseher eines Haupthofes mit den dazu gehörigen Unterhöfen (villicus), in Engern gewöhnlich Meier, in unserem Westfalen Schulte genannt, hatte bald mehr bald weniger Mansen, bisweilen sogar mehrer curtes zu beaufsichtigen. Je größer sein Geschäftskreis war, desto weniger konnte er sich mit den Einzelnheiten der Wirthschaft befassen. Die Aufsicht über diese wurde dann Unterbeamten übertragen, die aus der Zahl der bedeutenderen dienstpflichtigen Hofesbesitzer gewählt wurden. Deshalb finden wir noch heute in jedem Dorfe einen Schultenhof und in unserem Westfalen ist kein Name so häufig als der Name Schulte. Die Unter-Schulten hatten die Wirthschaft des Haupthofes und die Dienste der dazu pflichtigen Hörigen, so wie deren Beköstigung zu überwachen, die Einnahme der kleinen Abgaben zu besorgen, die Aufbewahrung und Verwerthung der gewonnenen Erzeugnisse zu bewirken und über ihre Verwaltung zu bestimmten Zeiten Rechnung zu legen. Wir ersehen dieses aus vielfachen urkundlichen Zeugnissen. Bischof Meinwerk befahl seinen Meiern, daß sie den Dienstleuten während der Ernte reichlicher Speise und Trank geben sollten[31]). Zur Zeit der Theuerung ließ er in Cöln Getreide kaufen und den Meiern mit dem Auftrage überweisen, solches theils an bedürftige Dienstleute, theils an Arme zu vertheilen, theils für die neue Aussaat aufzubewahren. Einem derselben, der diesen Auftrag zu Unterschleifen mißbrauchte, den er aber, wohl wegen Erblichkeit seines Amts, nicht entsetzen konnte, drohete er mit Gottes Zorne, der die Frucht solchen Erwerbes nicht auf die vierte Generation kommen lasse[32]). Die Rechnungslegung der Unterschulten an den Hauptvillicus wird in mehreren urkundlichen Stellen des Registers Sarachs von Corvei bezeugt[33]). Sie erhielten für ihre Bemühung ein bestimmtes Deputat an Naturalien, Welches nicht verrechnet zu werden brauchte. So hatte der Corveier Schulte

Digitized by Google

zu Büderich bei Werl jährlich 40 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Hafer, 6 Schweine, 5 Schafe, 2 Ziegen, 4 Tücher und freies Brennholz, alles Uebrige verblieb dem Kloster.[35]) Daß es in ähnlicher Weise z. B. auch mit den Hauptschultenhöfen des Stifts Meschede zu Drasenbeck, Horbach, Langenbeck, Reiste, Stockhausen u. s. w. gehalten wurde, werden wir in der folgenden Periode nachweisen.[36]) Ueberhaupt war diese Naturalbesoldung der Schulten von der größten Mannigfaltigkeit. Einzelne erhielten auch Geldeinnahmen von den Höfen zugewiesen,[37]) anderen mußte von ihren untergeordneten mansis jährlich ein Gastmahl gegeben werden.[38])

Der Oberschulte (superior villicus) war bald nur über mehrere Schulten gewöhnlicher Mansen, bald über mehrere von Haupthöfen gesetzt. Jenes war z. B. bei den Hauptschulten des Stifts Meschede, dieses bei dem großen Schulten-Amte zu Soest der Fall, unter welchem fünf auswärtige Haupthöfe zu Oestinghausen, Borgeln, Hattorp, Elfsen und Gelmen mit ihren Hauptschulten standen, die dann wieder ihre Unterschulten auf den einzelnen ihnen zugewiesenen kleinen Höfen hatten. Der Oberschulte zu Soest war summus villicus für alle. An die Oberschulten mußten die kleinen Rechnungen ablegen, wofür diese eine Vergütung erhielten.[39]) Ihre Besoldung war ihrem Dienstverhältnisse gemäß und bestand mitunter in beträchtlichem Gutsbesitze, mit welchem das Amt bald erblich wurde.[40]) Sie hatten besonders für die Hofhaltung der Fürsten zu sorgen. Was damals (im 12. Jahrhundert) zum täglichen Hofdienste des cölnischen Erzbischofs geliefert werden mußte, ergiebt das Cölner Dienstrecht. Die westfälischen Schulten mußten, wenn sie die Reihe traf, täglich 2 Schinken mit und 1 ohne Eingeweide, ein halbes Wildschwein, 30 Hühner, 30 Käse, 8 Ohm Bier und 1 Ohm Meth liefern.[41]) Wie diese Leistung auf die einzelnen Höfe repartirt wurde, ist nicht bekannt. Dagegen liegen noch sehr umständliche Nachweise darüber vor, was zum täglichen Hofdienste des Erzbischofs, wenn er sich in Soest aufhielt, geleistet und was jedem Prästantiar, so lange er im Dienste war, gegeben werden mußte. Diese Soester Hofdienstordnung giebt ein anschauliches Bild von dem dürftigen Geldverkehr der damaligen Zeit, weil auch die unbedeutendsten Gegenstände, die man heute überall für wenige Groschen nach Gefallen kauft, damals einzeln von Einzelnen geliefert werden mußten z. B. vom einen ein Tischblatt, vom anderen der Schragen darunter; von einem das Holz zu Gestellen, von anderen die Nägel, um sie zu befestigen, vom dritten die zur Aufschlagung nöthigen Hausgeschirre; von einem die Pfeffermühlen und kleinen Bratspieße, von einem anderen die großen Spieße, von einem die Weinflaschen, vom anderen die Schüsseln, vom dritten die Kessel, vom vierten die Mulden u. s. w.[42]) Es ist begreiflich, daß solche summi villici ein bedeutendes Ansehen erlangten.

Digitized by Google

Sie konnten sogar zur Schlichtung der inneren Angelegenheiten ihrer Villication ein eigenes Placitum halten, welches Buding genannt wurde und worin sich der Graf oder Klosterwogt keine Eingriffe erlauben durfte.[43]) Im Selbstbewußtsein dieser ihrer Wichtigkeit ließen sie sich daher oft zu Bedrückungen der Pflichtigen für ihren persönlichen Vortheil verleiten, wogegen schon Karl der Große in dem Capitular de villis C. 3 und 11 eiferte. Daß es in dieser Periode nicht viel besser mit der Loyalität der Schulten geworden war, ersehen wir aus dem Leben des Bischofs Meinwerk, der außer der vorhin schon gedachten Betrügerei eines Schulten an dem zur Milderung der öffentlichen Noth angekauften Korne noch mehrmals Gelegenheit hatte, sich über die Härte dieser Wirthschaftsbeamten zu beschweren. Eines Tages stand er in der Laube seines Hauses und sah, wie eine Frau mit ihrem Sohne ein Schwein, bitter weinend, vorbeitrieb. Auf die Frage, warum sie so weine, sagte sie, seit dem Tode ihres Mannes habe sie, von aller Hülfe entblößt, das Schwein von dem Brode, was ihr Sohn erbettelt, groß gezogen und solle es nun dem Villicus zu Ennenhus, wohin sie gehöre, liefern. Der Bischof, über solche Härte empört, ließ den Villicus rufen, verwies ihm sein Betragen, entzog den Mansus der armen Frau seiner Verwaltung und befahl, daß sie zeitlebens aus seinen Almosenmitteln erhalten werden sollé.[44]) Den engeren Haushalt in Küche und Keller besorgten wie früher die Frauen; wofür ebenfalls sprechende Belege im Leben Meinwerks geliefert werden. Auf der Curtis Nieheim fand er den Garten bis auf einen kleinen Mittelraum voll Nesseln und Ranken. Die Frau Meierin erschien dagegen in schönen Kleidern. Er ließ ihr diese ausziehen und nöthigte sie, das hohe Unkraut selbst auszurupfen, wobei er ihre Verdrießlichkeit durch freundliche Unterhaltung zu mildern wußte. Als er im nächsten Jahre den Garten eben so sauber fand als die Frau selbst, beschenkte er diese reichlich. Ebenso wendete er sich, als er auf einem anderen Hofe keine Hühner fand, deshalb an die Frau des Meiers als diejenige, welche für Abstellung solcher Mißstände zu sorgen habe und als sie sich mit Futtermangel entschuldigen wollte, gab er ihr einfach den Rath, die Hühner auf dem Hofe umherlaufen zu lassen. Sie befolgte diesen Rath und als nun der Bischof beim nächsten Besuche eine stattliche Hühnerzucht fand, die sich von einzelnen aufgelesenen Körnern und Würmchen gut genährt hatte, beschenkte er auch diese Meierin.[45]) In sehr großen Wirthschaften waren für den Haushalt auch noch besondere männliche Schaffner bestellt, die für den Keller, für den Marstall u. s. w. zu sorgen hatten.[46])

Die Dienstleute bestanden nicht aus gemietheten Knechten und Mägden, sondern wie früher aus Hofesgehörigen, die entweder wegen ihrer persönlichen Unfreiheit oder wegen ihres unterhabenden Besitzes zur Dienst-

Digitized by Google

leistung verpflichtet waren. Die genaue Klassifikation wird weiter unten bei Untersuchung der Standesverhältnisse erörtert und hier nur noch bemerkt, daß die in der II. Periode schwankende Stellung der Ministerialen, in der jetzigen eine ungleich festere und ausgezeichnetere Haltung gewann; indem die Ministerialen aus der früheren Klasse der Eigenen allmählich zum ersten Range unter den Hörigen emporstiegen. Es bezog sich dieses zwar zunächst nur auf diejenigen, die zum Hofstaate der Fürsten und Herren gehörten, die als Hofbeamte mit ihren Herren in genauere Beziehung traten, wodurch sich der Glanz von der Hoheit ihrer Herren gewissermaßen in ihnen reflektirte. Dadurch geblendet drängten sich aber auch immer mehr Mitglieder aus dem Stande der Freien in die Reihen der Ministerialen, zumal die Vornehmeren unter diesen für ihre Hofdienste mit so reichen Besoldungsgütern beliehen wurden, daß sie von diesen wieder als Herren der davon abhängigen geringeren Hörigen auftraten. Ohnehin unterschieden sie sich von diesen hinlänglich dadurch, daß sie als Ministerialen nur diensthörig wurden ohne den Vorzug freier Geburt zu verlieren. Das cölnische Dienstrecht des 12. Jahrhunderts nennt eine ganze Reihe solcher Hofbeamten, die auf die eine oder andere Weise im Hofdienste des Erzbischofs beschäftigt waren,[47]) weshalb die Schaar der Ministerialen des heiligen Petrus wie die der Grafen von Arnsberg[48]) immer größer und angesehener wurde, so daß sie bald eine eigene bevorzugte Klasse — den späteren Ministerial- oder niederen Adel — bildeten obgleich in den Urkunden dieser Zeit die freien Herren und geringeren Freien (nobiles und liberi) immer noch vor den Ministerialen genannt werden. Wie ansehnlich die Besitzungen der letzteren waren, geht unter anderen daraus hervor, daß z. B. Siegenand von Vatthusen, der 1174 das Kloster Oelinghausen auf seinen Erbgütern stiftete, zugleich Ministerial des Erzbischofs war[49]) und daß die von Erwitte, welche 1240 das Kloster Benninghausen stifteten, zu den Ministerialen der Grafen von Arnsberg gehörten.[50])

Die Dienste, welche von diesen Hörigen geleistet wurden, waren theils häusliche, welche von den Eigenbehörigen (mancipia) theils Feld- und andere Dienste, wie pflügen, mähen, binden u. s. w., welche von den mit Landbesitz versehenen Colonen (liti, lazzi) zu verrichten waren. Wenn die Manzipien (servi et ancillae) auf dem Herrenhofe selbst wohnten, wo sie dann die engere Hofesfamilie bildeten und auch ihren Unterhalt empfingen, so mußten sie alle Handarbeiten, einschließlich der Handwerke, nach alter Sitte verrichten. Belege dazu aus dieser Zeit liefern das Cölnische und das Soester Hofdienstrecht, welche beide, sowohl die zu leistenden Dienste, als was den Leuten während des Dienstes zum Unterhalt gegeben werden mußte, sehr genau enthalten.[51]) Hermann von

Digitized by Google

Rüden z. B., der mit seinen Dienern für den Erzbischof zu Soest die Briefe zwischen Rhein und Weser tragen mußte, Albert von Thünen, der die Weinflaschen beizuschaffen hatte, die Frohnboten, welche das Bier holen, ein anderer, der den Schulten zu Gelmen zur Lieferung der Streu und des Holzes bestellen, Heinemann von Broke, der den großen Bratspieß in die Herrenküche liefern, das Hospital und die Wittwe Diedrichs von Medrike, welche die erdenen Töpfe stellen, Wichmann von Flerike, der den Pfeffer mahlen mußte u. s. w. erhielten jeder täglich einmal zu essen.[52]) Auch Bischof Meinwerk verordnete, daß den Leuten zur Erntezeit Essen und Trinken gereicht werden solle, was früher nicht geschehen war und als er auf dem Hof zu Barkhausen erfuhr, daß den Knechten nur ein dünnes Mehlsüppchen von der Meierin gereicht wurde, verordnete er, daß ihnen außer den Schinken, den sie vom Villicus erhielten, jährlich noch zwei zugesetzt werden sollten.[53]) Die Dienste waren bei den zum Hausgesinde gehörigen Manzipien ungemessen, die übrigen aber nach den Jahrzeiten entweder als Tagewerke oder als Stücke genau bestimmt. Diejenigen Dienstleute, welche außerhalb dem Haupthofe, z. B. mit Fuhren, Reisen und dergleichen zu dienen hatten, so wie diejenigen, welche zu den Ministerialien im engeren Sinne gerechnet wurden, erhielten, wenn sie dienten, Spezialvergütungen in Geld- oder Naturalgefällen. Der Genuß des Dienstguts, worauf die Generaldienstverpflichtung haftete, kam dabei nicht in Anrechnung. Auf die von den Hörigen zu leistenden Abgaben, sowie auf ihre gesellschaftlichen Zustände überhaupt werden wir in der Rechtsgeschichte zurückkommen.

Anmerkungen.

1) Ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. Et ut ipsi recti et boni sint. Cap. II., a. 813, c. 14. Walter II, 263.

2) Capit. V, a. 819, c. 19. 20. 21. Walter II, 345.

3) Leibnitz, S. R. Br. I, 545.

4) Seibertz, U. B. I. Nr. 4, 10 und 24.

5) Kindlinger, Beiträge II., Urk. S. 116. Der dortige Bergbau ist sehr alt. Seibertz, Urk. Buch I. Nr 51.

Digitized by Google

6) Marcellum carnificum solvit per mediam partem annuatim IV marcas. Seibertz, U. B. I. Nr. 484. S. 631.

7) De singulis marcellis vel locis in quibus cum mercimoniis consistunt mercatores, IV nummi Kamerae nostrae persolvantur — sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt. Comes — villae — accipiat, quod ab illis dicitur *Vorhure* ubi locus hereditario jure vacuatus fuerit. Kindlinger, a. O. S. 104.

8) Lebendige Schilderungen dieser Manie in *Dodechini* append. ad Mariani Scoti Chron. in *Pistorii* S. R. G. I. 663. *Alberti*, Aquensis chronicon Hierosolymitanum, in *Bongars* gesta Dei per Francos I, 186 und Wilh. *Tyrius* ibid. 641.

9) Rührende Beispiele in der vita Meinwerci No. 44.

10) Norberti, vita Bennon. in Eccard Corp. histor. II, 167.

11) Pertinent ad Dominicale in Hovehusen IX. mansi possessi et novem non possessi, qui tamen V. solid. persolvunt. Kindlinger, Beiträge II. Urk. S. 127.

12) Die curtes dominicales der Paderborner Kirche mit den dazu gehörigen Verwerken zählt die Vita Meinwerci C. 122 auf Edit. Overham p. 156.

13) In einer Urkunde von 1031 nennt K. Konrad das predium Sannonabiki, welches in elf verschiedenen Villis lag. Falke, tradit. corb. 527. In einer andern bekundet Erzbischof Sigewin von Cöln (1079—1089), daß die Aebtissin Gerberga und ihre Schwester dem Kloster zu Meschede geschenkt haben: quidquid predii vise sint habere in Bercheim et in Frenkeschou-hodengin. Seibertz, U.-B. I. Nr. 34. Konrad II. nennt 1030: quoddam Bernhardi comites praedium Patberg dictum cum mansis X. circa eundem montem adjacentibus. Daselbst Nr. 25. Graf Erpo von Patberg stiftete 1101 das Kloster Flechtrop und gab dazu die Kirche daselbst cum dote et duo predia cum mansis; in Langevorde ecclesiam cum dote et predium cum mansis; in Berthol desgl.; in Mulenhus ecclesiam cum dote et unum predium, also ohne Mansen u. s. w. Daselbst Nr. 36. In einer Urkunde von 1120 zählt Erzbischof Friedrich die Besitzungen von Flechtorp so auf: ipsam ecclesiam cum dotali manso et duo Vorwerck in ipsa villa et sex mansos, quatuor in Renecke, duos in Nortwike, duos et dimidium in Esbike; in Gambicke duo Vorwerck- et unum mansum; in Adorp unum mansum; in Meskerinchus unum Vorwerck in Werthol ecclesiam cum dotali manso et unum Vorwerck et septem mansos u. s. w. Daselbst Nr. 41. Man sieht hieraus, daß praedium, curtis, Vorwerck und mansus nicht immer und überall genau dasselbe bedeuten.

14) Seibertz, Urk. Buch I. Nr. 17.

15) Daselbst Nr. 24 in Falke tradit. corbejens. p. 156.

16) Seibertz Urk. Buch I. Nr. 31. In einer früheren ungedruckten Urk. von 1071 heißt es gleichfalls: V libras sosatiensis monetae de areolis vel curticulis ejusdem Villae. In ähnlicher Art heißt es in einer Urkunde von 1026, worin sich der Abt Poppo von S. Maximin über die homines familiae de villa Bilacus (Billich) beschwert, daß sie in exsolvendis reditibus debiti census atque servitiis semper dure cervicis ac pertinaciter rebelles gewesen; ferner daß sie LX. *mansionalia* que et *curtilia* vocitantur, hereditarie dicuntur possidere. Gudeni cod. diplom. III, 1036. Die curtilia bestehen also auch nicht etwa aus kleinen curtibus, sondern aus zins- und dienstpflichtigen Zubehörungen derselben.

17) Auch einzelne Ackerstücke wurden willkürlich von einem Hofe zum andern gelegt. An Untheilbarkeit war nicht zu denken. Erzbischof Anno befreiete 1068 den dem Kloster Oedingen gehörigen Hof Witenchusen bei Soest von der Zehntpflicht an den

Digitized by Google

Hof zu Grening gegen eine Zentlöſe von jährlich 3 Soliden und 8 Morgen Land, die er von Witenchuſen nahm und mit Grening vereinigte. Seibertz, Urk. B. I. Nr. 29.

18) Concessimus — ad proprium, res nostrae proprietatis sitas in pago Boratre in *villa* vocante *Ismereleke* c. e. mans. III. cum terris cultis et incultis et silvis communibus ad eos pertinentibus, similiter et in eodem pago in villa quae dicitur *Anadopa* mansos II. etc. — et in villa cuius vocabulum est Geiske mansos V. etc. Seibertz, Urk. Buch I, Nr. 3.

19) Vita Meinwerci C. 32, No. 82, ed Overham p. 70.

20) Vergl. das I, 100, Geſagte. Man beſtimmte die Maſtberechtigung nach Dertigen und Vertigen. Seibertz, U. B. I. Nr. 131 und 330, daß man dieſem Verhältniß die Morgenzahl der Höfe zum Grunde legte, ergiebt außer der Urkunde von 1360 (U. B. II, Nr. 755) folgende Stelle in dem Corveier Güterverzeichniſſe des Abts Erkenbert: in Bun sunt VII. mansi qui numerantur per XL. jugera. Ibidem sunt X mansi qui numerantur per XXX jugera. Kindlinger, Beitr. II. Urk. S. 142.

21) Res proprietatis nostrae nennt Ludwig d. Fr. die mansos, die er 833 dem Grafen Rihdag zu Schmerlike, Ampen und Altengeſelle verlieh Seibertz, Urk. B. I. Nr. 3.

22) Daſelbſt U. B. I. Nr. 71.

23) Erzbiſchof Lupold von Mainz nennt 1055 in der Stiftungsurkunde des Stifts Nörthen in Dalewinethum X mansos *Slavonicos* dimidios. Gudenus cod. diplom. I, 24 und in dem Güterverzeichniſſe des Abts Erkenbert zu Corvei (1006—1128) heißt es von Gütern in *Sertslere*: de eisdem bonis possessi sunt IX mansi *sclavonicis* militibus, quorum unusquisque persolvit etc. Kindlinger, a. a. O. S. 120. Alle dieſe Güter lagen aber in Oſtſachſen.

24) In einer Schenkungsurkunde Erzbiſchofs Philipp für das Walburgiskloſter zu Soeſt giebt er u. a.: mansum unum in villa Witmarinchbusen et *dimid. mansi* in villa Anedoppen, tres mans. et quartam partem mansi in silva nostra Hagne, quatuor agros allodium domum unum in Cuddenbeke cum pertinentiis tres domos censuales u. ſ. w. Seibertz, Urk. B. I. Nr. 80.

25) In einer Halberſtädter Urkunde von 1120 bei Falcke tradit. corbejens. p. 760, kommen 18 areae mit 19 mansis, 15 ar. mit 12 mans. u. ſ. w. vor.

26) Herberhardus quidam curtim unam in eadem villa sitam cum sexta et sexta decima parte unius mansi terre, quam appellant Erbe et mansum unum in Wolferestal, heißt es in einer Mainzer Urkunde von 1140. Gudenus I, 126.

27) Decimas ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur *Selehova* pertinentes Seibertz, U. B. III. Nr. 1065.

28) Monumenta Boica V, 295.

29) Jura der *Hinxthoren*, equarii mansi. Seibertz a. O. Nr 1060. Vergl. das I, 40, in der Note 15 Geſagte.

30) Mansos duos cum hubis et jurnalibus. Cod. *Lauresham.* I. 165.

31) Als das Stift Werden um 1036 den Grafen Hermann von Arnsberg durch die Abtretung einzelner Höfe abfand, heißt es am Schluſſe ihrer Aufzählung: in *Lottorpa* (Lochtorp) V Mansos. III *territoria* i. e., fundos, tres siclos persolventes, juxta Rurinna (Rörn bei Arnsberg). Seibertz, U. B. I, Nr. 26.

32) Duram antiquae servitutis litonum justitiam — relevavit — constituens a villicis adminiculari eis in cibis potusque necessariis, quod antea non fiebat, tempora messis. Vita Meinw. c. 44.

33) Vita Meinw. l. c.

Digitized by Google

34) Et quovis anno summo villico nostro rationem reddere debet villicationis sue et tunc accipit ab eo XVI denarios. Reg. Sar. Nr. 406, desgl. Nr. 739. Die Spezialien, worüber sich die Rechnung verbreiten mußte, enthält Nr. 646.

35) Reg. Sar. Nr. 264. Von einem anderen Schulten heißt es daselbst Nr. 356, habet 7 oves, 5 porcos, 5 pannos, 30 modios siliginis, 36 mod. hordei, 40 mod. avene, 2 capeas, et 3 friscingas, cetera omnia spectant ad monasterium, cum utriusque sexus mancipiis, agris, pratis, silvis, aquis, exitibus et reditibus, cunctisque utilitatibus, de quibus quovis anno summo villico nostra rationem reddere debet. Vergl. auch noch Nr. 91, 429, 499, 646, 739.

36) Wir verweisen vorläufig auf das Güterverzeichniß des Stifts Meschede in Seibertz Quellen I, 381 und die Einleitung dazu.

37) Kindlinger, Beitr. II, Urk. S. 140.

38) Daselbst S. 121.

39) Vergl. Note 26.

40) Der Corveier Schulte zu Bichedorf hatte 14 Mansen, wovon ihm 2 zu Lehn gegeben waren. Villicus habet 14 mansos et 2 sunt in beneficium dati. Außerdem bezog er noch Geld und Naturalien. Kindlinger, Beitr. II, Urk. S. 139.

41) Villici Westfalienses, quando serviunt, dabunt 2 pernas cum interioribus et unam sine interioribus quae pertinet ad elemosinam. Preterea dabunt dimidium aprum ad coquinam et 30 pullos et 30 caseos 8 amas cerevisie et unam medonis. Kindlinger, II, Urk. S. 150.

42) Seibertz, U. B. I. S. 623.

43) So heißt es in einer Urk. K. Heinrichs III. von 1051 über die Güter, welche die ehemalige Königin Richeza von Polen dem Kloster Brauweiler geschenkt hatte: Si villicus vel de edificiis vel de agricultura placitum habuerit, nullam inde partem vel justitiam querat advocatus, similiter et de placito quod vocatur *budinc*. Acta academ. Palatinae III, 146.

44) Vita Meinw. C. 44, Overh. p. 94, wo noch andere Belege zu der scharfen Controle, die Meinwerk gegen seine Meier übte.

45) Vita Meinw. l. c. Overh. 93.

46) So hatte z. B. das Stift Mauritzmünster einen besonderen custos frumenti, qui dicitur *Bannwart*. *Schöpflin* Alsat. illustr. I, 228. Im Mainzischen hieß ein solcher Kornaufseher 1020: minister dominicarum rerum. Guden, cod. diplom. III, 1036 u. s. w.

47) Kindlinger, Beitr. II. Urk. S. 149.

48) Man vergl. die Güterverzeichnisse der Grafen Ludwig, Wilhelm und Gottfried von Arnsberg. Seibertz, U. B. II, Nr. 551, 556 und 565. Die Zahl der Ministerialgüter des letzten betrug 134.

49) Daselbst I. Nr. 67. Zwei Jahre nach der Stiftung schenkte er dem Kloster von seinen Ministerialgütern, mit Bewilligung des Erzbischofs, auch noch einen Mansus Nr. 69.

50) Benninghausen selbst trug die Familie Erwitte vom Kloster Rastede zu Lehn. Seibertz, a. O. I. Nr. 215. Ihre Stammcurtis in Erwitte aber gehörte zu den Arnberger Ministerialgütern. Daselbst II. S. 293. Nr. 22 und 29.

51) Kindlinger, Beiträge II. Urk. S. 149. Seibertz, Urk. B. I. S. 623, Note 647.

52) Seibertz, U. B. I. S. 623.

53) Vita Meinw. C. 44, ed. Overh. p. 92. 93.

Digitized by Google

Geschichte der Preußischen Lotterie-Einrichtungen von 1763 bis 1815.

Aus amtlichen Quellen.

Vom Geheimen Justiz-Rathe **Odebrecht**.

(Fortsetzung.)

---

§. 7.

Ausdehnung der Lotto-Administration auf die Provinzen 1763/64.

Obwohl das Lotterie-Patent nur eine Lotterie in Berlin befohlen hatte und auch der ihm angehängte Plan nichts darüber erwähnt, ging doch Calzabigi rasch mit den Vorarbeiten vor, um auch in einzelnen Provinzen besondere Lotterie-Directionen einzurichten. Offenbar nach der von ihm als Vertrag erachteten, oben (§. 4) mitgetheilten Königl. Ordre vom 11. Januar 1763. Diese bestimmte Nr. 1, daß nach und nach auch in Breslau, Neufchatel, nach den Umständen in Cleve, sowie überdies (d'ailleurs) in Königsberg Lotterie-Bureaus außer dem Hauptbureau in Berlin einzurichten seien. Diese Orte in den verschiedenen, damals unter Friedrichs Scepter vereinigten Ländern, waren ersichtlich und actenmäßig dazu erlesen, um die Bewohner des angrenzenden Auslandes zum Spielen in der Preußischen Lotterie zu veranlassen und so nach den damals herrschenden Finanzanschauungen recht viel fremdes Geld ins Land zu ziehen. Der König verhandelte über die Begründung und Einrichtungen dieser Special-Directionen unmittelbar mit Calzabigi und Hainchelin. Als einige von ihnen, wenigstens durch Ernennung der Special-Directoren und Ertheilung ausführlicher Instructionen in Gang kamen, stellte Calzabigi dem Könige vor, daß folgerichtig nunmehr in Berlin außer der besonderen Lotterie-Direction eine General-Direction (Chambre de direction) für sämmtliche Special-Directionen zu errichten sei und er brachte es dahin, daß der am

Digitized by Google

22. April 1764 vom Könige genehmigte Besoldungs-Etat beginnt: Chambre de direction mit 8607 Thaler Gehältern. Darunter als Direction de Calzabigi mit 3300 Thlr., Hainchelin mit 800 Thlr., Galland, sein Vertrauter, den er in diese General-Direction brachte, mit 650 Thlr. Jahresgehalt. Hiernächst folgt eine unbesetzte Stelle des Directeur des comptes mit 600 Thlr. Die Kasse: Kriegsrath Schultze mit 750 Thlr., ein Inspecteur (wohl zum Bereisen der auswärtigen Directionen), Regez mit 400 Thlr. und 12 Subalternen, worunter nur 4 französische Namen, mit Jahrgehältern von 250 bis abwärts 72 Thlr. Nach dieser General-Direction folgt im Etat die „Administration de Berlin“ mit zusammen 7207 Thlr. Gehältern, von denen wir den „Administrateur de Wangenheim“ mit 1000 Thlr., die „Imprimerie Decker“ (der Hofbuchdrucker Georg Decker) mit 325 Thlr., die Correspondence Forckert, weil dieser noch spät ein hochverdienter oberer Beamter während und nach der Pacht-Societät blieb, mit 400 Thlr. hervorheben. Unter 35 namentlich aufgeführten Beamten und Gehülfen begegnen uns nur 12 französische, vielleicht zum Theile auch der französischen Colonie in Berlin angehörende Namen; der Special-Etat schließt mit einem Müller, garçon de Bureau mit bescheidenen 72 Thlr., so daß in Berlin die echtdeutschen Schultze und Müller von Calzabigi angestellt waren und der so oft ihm gemachte Vorwurf, er habe die Franzosen begünstigt, durch diese Thatsache widerlegt ist. Hiernächst erscheint im Besoldungs-Etat die „Administration de Königsberg“ mit 6000 Thlr., wovon der Administrateur Imbert 1000 Thlr. bezog und die 5000 Thlr. ihm als Pauschquantum (forfait convenu) zur Besoldung der „Chefs et Commis“ überlassen waren. Ebenso dann und zuletzt die „Administration de Cleves“ mit 1000 Thlr. für den Administrateur Aubry de Julie und 5000 Thlr. für die chefs et commis als forfait convenu.

Sehen wir nun, wie im Einzelnen sich die Special-Administrationen gestalteten.

1. In Breslau kam eine solche gar nicht zu Stande. Schlesien hatte damals bekanntlich seine vom General-Directorio unabhängige Special-Verwaltung. Der damalige s. g. Schlesische Minister von Schlaberndorf hatte sich gegen eine solche in Breslau einzusetzende Lotterie-Administration erklärt, besonders, wie man aus der Mittheilung des Königlichen Beschlusses vom 10. Juli 1764, wonach diese Errichtung in Breslau unterbleiben sollte, entnehmen kann, aus dem Grunde, weil die Post-Revenuen nur verbessert würden, wenn die einzelnen Lotterie-Einnehmer direct mit dem Hauptbureau in Berlin correspondirten und von ihm und zu ihm die Geldsendungen direct erfolgten. Doch entnehmen wir aus spätern Acten, daß die Münzverwirrung in jener Zeit durch das s. g. schlechte Geld und

Digitized by Google

die besondere Schlesische Münzrechnung nach Böhmen u. s. w. es nothwendig machten, schon damals für Schlesien einen General-Lotterie-Inspector, wahrscheinlich einen Banquier, ohne festen Gehalt, aber gegen 2½% Tantième von allen von den einzelnen Schlesischen Collecteuren einzuziehenden und nach Berlin abzusendenden Geldern in Breslau zu bestellen. Diese Einrichtung, welche allerdings die bedeutenden, der Postverwaltung aus dieser Lotterieerrichtung zufließenden Einnahmen schmälerte, wurde sogar noch 1811 für die s. g. kleine Lotterie (§. 19) wenn auch mit Herabsetzung der Tantième oder Provision auf 1% beibehalten. Aus den nämlichen Gründen ward auch, wie wir hier des Zusammenhangs wegen vorwegnehmen, ein ebensolcher General-Lotterie-Inspector in Königsberg nach dem Eingehen der dortigen besondern Lotterie in der Person eines Banquiers gegen Tantième bleibend bestellt.

2. In Neufchatel eine besondere Lotterie-Administration einzurichten, ließ sich wegen der für die Heranziehung ausländischer Spieler so günstigen Lage Calzabigi besonders angelegen sein. Wie lebendig der König hierauf einging, möge man daraus ersehen, daß Calzabigi in einem dem ihm damals schon vorgesetzten Staats-Minister vom Hagen am 7. Juli 1764 über Neufchatel erstatteten Berichte anführt, der König habe hierüber an ihn Erlasse (dépeches) am 30. April, 19. und 26. September, 21. October, 1. November, 2. Dezember 1763, dann 12. und 20. Januar und 29. Mai 1764 gerichtet. Dieser letztere Erlaß räumte die Schwierigkeit hinweg, welche sich in den Unterhandlungen mit dem zum Administrator bestimmten aus Neufchatel nach Berlin berufenen Louis von Montmollin herausgestellt hatte. Neufchatel war bestimmt, wie Calzabigi's Bericht sagt, außer dem Fürstenthum die Schweizer-Cantone, besonders Genf „et ce qu'on pourra collecter clandestinement dans la Franche-Comté et dans la Bourgogne", auszubeuten. Der König bewilligte dem v. Montmollin seine Forderungen und wies außerdem am 10. Juli 1764 zur ersten Einrichtung 5000 Thlr. vorschußweise auf Buchholz an, die aber aus den ersten Einnahmen dieser Lotterie erstattet werden sollten. Der in Neufchatel neubestellte Trésorier général und Staatsrath C. G. d'Ivernois, ein Schwager des v. Montmollin, wurde zum Königl. Commissar, wie Hainchelin dies in Berlin war, am 25. Juli 1764 ernannt und mit einer besonderen Instruction versehen, auch der Hauptdirection aufgegeben, nunmehr alles dort einzurichten, daß binnen 2 Monaten die erste Ziehung geschehen könne. Hainchelin äußerte, er habe schlechtes Zutrauen zu dieser Special-Direction; Königsberg solle doch davon abschrecken. Die am 1. August eingetretene Verpachtung der Lotterie hinderte den Fortgang dieses Filials; ob er unter der Pachtzeit wieder aufgenommen worden, läßt sich aus den Acten nicht ersehen.

Digitized by Google

3. In Cleve müssen besondere Verhältnisse obgewaltet haben. Die Ordre vom 11. Januar 1763 sagt nicht ohne Bedeutung „selon les conjectures à Cleves." Bei dem General-Directorio waren schon im Jahre 1787 die Acten „wegen der von dem Jan van Sanden nachgesuchten Octroy zur Anlegung einer Lotterie in Xanten von 1746" nicht mehr aufzufinden. Und die demnächstige Verpachtung der Lotterie von 1764 bis 1794 nahm von ihr ausdrücklich aus die 4 Provinzen Cleve, Geldern, Mark und Meurs, welche ihr jedoch zum Debit ihrer Loose geöffnet blieben. Es wird wahrscheinlich, daß in diesen 4 kleinen Provinzen mit dem Sitze in Cleve schon in den vierziger Jahren eine besondere Lotterie auf Holländische Weise (Klassenlotterie) eingerichtet und, wenn nicht verpachtet, doch nur gegen eine bedeutende Zahlung gestattet worden und daß sich hierauf auch die Reciprocität bezieht, die mit der Hannöverischen (Klassen) Lotterie und demnächst auch mit der Braunschweigischen in Beziehung auf den Vertrieb der Loose bestand. Dies mochte dem Könige erinnerlich sein, als er „selon les conjectures" der Aussicht auf ein Lotto-Comtoir in Cleve beifügte. Wahrscheinlich überzeugte ihn Calzabigi, daß die Billets des Lotto neben den Loosen der Klassen-Lotterie bestehen könnten, ohne sich gegenseitig nachtheilig zu werden. Auch war das reiche Holland so nahe, wo nie das Lotto gestattet gewesen, und von wo daher der Reiz der Neuheit und des Verbotes soviel Geld in's Inland ziehen konnte. Wie dem auch sei, schon am 1. Dezember 1763 empfing Mr. Aubry de Julie, ein Pariser, von der General-Lotterie-Direction als Administrateur und Chef einer dritten Administration zu Cleve auf Grund einer Cabinets-Ordre vom 21. October 1763 eine umfangreiche Instruction in 36 langen Artikeln. Worauf es hier abgesehen war, zeigt deren wörtlich so lautender Art. 1: „Le département de sa direction „embrassera les pays de Clèves, la Guestphalie, les Duchés de „Bergues et Juliens, la Phrise, l'Ostphrise, tout l'Empire, la Hol„lande, les provinces Belgiques, la partie septentrionale de la France, „le pays de Liège etc."

Die erste Sorge des Administrators sollte dahin gehen, durch geeignete Inspectoren, deren einer (Paganny) ihm von Berlin überwiesen wurde, sein Departement bereisen und überall Collecteure aufsuchen zu lassen, denen, wenn in Preußischen Landen 5 pCt., im Auslande 10 pCt., der von ihnen gesammelten Gelder verheißen wurden; an die Hauptorte seines Departements müsse er sich persönlich begeben und an ihnen tüchtige Collecteurs selbst einsetzen. Baldthunlichst solle er die erste Ziehung eröffnen und diese von 35 bis 36 Tagen, jedoch so fortsetzen, daß sie nicht mit den Ziehungen in Berlin und in Königsberg zusammenträfen. Auch hier sollen jeder Ziehung 5 von 90 filles orphelines des Etats de sa Majesté

Digitized by Google

de la Guestphalie mit einer Aussteuer von je 50 Thlr. angehängt werden. (Art. 8.) Das Depot von 500,000 Thlr. bei der „Landschafft" hafte auch für die Verluste bei dieser Administration. Zu den Organisationskosten wurden ihm 1100 Thlr. vorgeschossen. Von den Bureaus müsse er dem Bureau des Risques ou Castelleto besondere eigne Thätigkeit widmen. Seinen Gehalt bezog er mit 1000 Thlr. sogleich, seine Beamten aber aus dem Pauschquantum von 5000 Thlr. erst vom Tage der Eröffnung. — Wir müssen uns versagen, aus dieser Instruction mehr mitzutheilen, so interessant und wichtig sie auch ist, um das ganze innere Getriebe dieser Einrichtung kennen zu lernen. — Ungeachtet dieser Vorkehrungen kam während der Selbstadministration diese Special-Direction nicht in Thätigkeit. Der arme Buchdrucker Hecht, der schon im Dezember 1763 von hier aus dorthin als Lotterie-Buchdrucker abgesendet worden und der aus Frankfurt a. M. „3 Gesellen" sich zugeordnet hatte, erhielt im Juni 1764 auf seine Klagen nur eine geringe Abschlagszahlung. Die Cautionsbestellung Aubry's durch seinen Vater in Paris zog sich hin, besonders aber wurden im Schlosse zu Cleve, wo die Ziehungen stattfinden sollten, bauliche Einrichtungen für die Aufnahme des Lotteriebureaus nöthig, und als der auf etwa 900 Thlr. lautende desfallsige Kostenanschlag zur Genehmigung gelangte und auch die zur ersten Einrichtung auf die Hofstaatskasse angewiesenen 5000 Thlr. endlich flüssig gemacht waren — Ende Juli 1764 — da trat auch hier die Verpachtung ein und die Lotterie kam in dieser Periode nicht in Cleve zur Ausführung.

4. Anders, aber im Ergebnisse nicht günstiger, gestaltete sich dies in Königsberg. Der hierfür ernannte Administrator Arnaud Alexandre Imbert hatte sich erboten, die auf 2500 Thlr. bemessenen Organisationskosten aus eignen Mitteln vorzuschießen und erst nach und nach aus dem Reinertrage der Ziehungen zurück zu empfangen, der Monarch hatte durch besondern Cabinetsbefehl der neuen Administration Lokalien im Schlosse zu Königsberg — dem Director Imbert neben seinen 1000 Thlrn. Gehalt auch freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung — eingeräumt und so konnte schon am 4. October 1763 dem ꝛc. Imbert eine ausführliche Instruction in 32 Artikeln ertheilt werden. Sie ist im Wesentlichen derjenigen, nur etwas vollständigeren, für Cleve ertheilten und eben näher berührten Instruction gleich. Auch in Königsberg wurden jeder Ziehung 5 Preußische Waisenmädchen aus 90 annectirt. Charakteristisch ist auch in ihr der Art. 1:

„le Departement de sa Direction embrassera tout le Royaume de Prusse, la Pologne, la Livonie, la Courlande et les parties les plus meridionnales de la Russie."

Noch deutlicher spricht es der Art. 4 als „l'object principal de l'Eta-

Digitized by Google

blissement de cette administration" aus, in diesen nochmals namentlich aufgezählten Ländern „d'étendre aussi loin que l'on pourra la recette de la Lotterie." „Il est important, que Mr. Imbert y donne tous ses soins et toute son attention."

Diese Instruction genehmigte der Monarch vollständig (en plein) am 7. October 1763. Es scheint, als ob Imbert, mit dem Charakter eines Königl. Kriegsraths begnadigt, seine Thätigkeit in Königsberg bereits am 1. November 1763 begonnen. Die beiden ersten Ziehungen deckten noch die Ausgaben, allein die dritte Ziehung am 7. Juni und noch mehr die vierte Ziehung am 10. Juli 1764 gewährten ein Defizit. Der Absatz der Loose fiel auf einen Geldertrag in Preußischen Gulden, à ⅓ Thlr. in Ziehung zu Ziehung von 27,314 Fl. auf 21,584 Fl., auf 18,442 Fl., auf 8921 Fl. Das Ausland steuerte dazu in der dritten Ziehung 2997 Fl., in der vierten nur noch 1918 Fl. Der Imbert war, da ein besonderer Königl. Commissar für Königsberg nicht ernannt war, unter die Controle der dortigen Kriegs- und Domainen-Kammer gestellt. Diese, an ihrer Spitze der Präsident Domhardt, führte strenge Aufsicht; Imbert nach Calzabigi's Bericht ein homme plein d'honneur et de probité, fühlte seine Ehrlichkeit beargwohnt, wurde dadurch krank, erbat schon im Mai seine Entlassung. Der durch Cabinets-Ordre vom 29. Mai genehmigte Nachfolger Bertram, ein Königsberger, wollte erst wirkliche Bestallung und Patent als Kriegsrath in Händen haben, bevor er die Stellung übernahm. Darüber ging Imbert zur Brunnenkur aufs Land und übergab einem Commis die Verwaltung. Die gegen die ersten Ziehungen gezogenen Erinnerungen waren noch nicht erledigt, die Ausgaben nicht gedeckt, zwar, um den Credit des Instituts nicht völlig zu vernichten, die fünfte Ziehung auf den 31. August 1764 angesetzt, als auch hier die Pachtperiode am 1. August eintrat und somit ein freierer Zustand.

§. 8.

Uebergang der Lotterie-Administration in Verpachtung.

Der Monarch hatte nach der verheißenen Protection immediate bis zum Juni 1764 unmittelbar an Calzabigi und Hainchelin verfügt. Der letzte derartige uns bekannt gewordene Königliche Erlaß ist der oben erwähnte vom 29. Mai. Möglich, daß dem Könige inzwischen über Calzibigi's Antecedentien in Brüssel Ungünstiges bekannt geworden, möglich, daß die Ergebnisse den Erwartungen nicht völlig entsprachen, insbesondere die Verwaltungskosten zu hoch erschienen, jedenfalls paßte eine solche Immediatstellung nicht in das geordnete Gefüge der Staatsverwal-

Digitized by Google

tung, in der außer dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio damals nur der Minister des Auswärtigen, der Chef de Justice oder Großkanzler und der Minister für Schlesien eine Immediatstellung in Civilsachen einnahmen. Am wahrscheinlichsten ist uns geworden, daß der Anfang des neuen Kassenjahres, der 1. Juni gewählt wurde, um diese im Laufe des letzten Kassenjahrs erst entstandene Finanzverwaltung in die Staatsverwaltung ordnungsmäßig einzureihen. Der König übertrug dem Staatsminister Frhr. vom Hagen († 1771) einem hochverdienten Mitgliede des General-Directorii, wie wir aus einem späteren Schreiben des vom Hagen entnehmen, „specialissimam curam von sämmtlichen, sowohl hiesigen als auswärtigen Lotteriewesen." Damit stimmt auch, daß die General-Acten des General-Directorii über die Königliche Preußische Lotterie in Berlin und deren Bureaus in den Königlichen Provinzen in ihrem bis jetzt nicht bei der Königlichen General-Direction, sondern im Geheimen Ministerial-Archiv sich vorfindenden Vol. I. mit dem 13. Juni 1764 beginnen, und aus dem Jahre 1763 nur die Ansetzung des General-Lotterie-Rendanten Schultze enthalten. An dies Vol. I. schließen sich die bei der General-Lotterie-Direction befindlichen beiden Bände, Vol. II. vom 10. bis 25. Juli und Vol. III. vom 25. bis 31. Juli 1764. Wir haben dies hier so speziell angeführt, weil sich daraus erkennen läßt, welche Mühen und Arbeiten der Staatsverwaltung aus diesem Zweige erwuchsen. Diese Acten geben, wie wohl wenig andere, einen Belag, mit welchem gründlichen Fleiße und einer staunenswerthen Raschheit, nach dem Vorbilde des großen Königs, damals die Geschäfte in den obersten Kreisen geleitet und betrieben wurden. Es zeigt sich eine Unermüdlichkeit, man möchte sagen eine Arbeitsseligkeit, die wohl auf eine schon völlig geordnete Unterverwaltung heilsam wirken, allein auf eine erst entstehende, wie die des Lotteriewesens, nur hemmend drücken konnte. Calzabigi's Administrationswesen nach Französischem Zuschnitte, mit verschiedenen geschäftlich getrennten Bureaus statt der Preußischen Expedition, Registratur und Canzlei, mit den Reise-Inspektoren statt der schriftlichen Berichte, mit dem Pauschquantum für Annahme der Subalternen statt der Special-Besoldungsetats, paßte nicht in den Preußischen Zuschnitt, es mußten Irrungen und Hemmungen entstehen. Der Monarch bedurfte und verlangte Geld; er verlangte schleunigste Ablieferung des aus dem sogleich nach jeder Ziehung ihm eingereichten Abschlusse sich ergebenden Reinertrages, der doch nur ein scheinbarer war, weil ja die Spieler (pontes) 4 Monat Frist zur Abhebung der Gewinne hatten, und weil die allgemeinen Verwaltungskosten nicht von Ziehung zu Ziehung, d. h. von 6 zu 6 Wochen, abgesetzt werden konnten. So fehlte es dann an Betriebsfonds, und auf Calzabigi's sehr begründete und durchdachte Vorstellungen über diesen durch die Münz-

Digitized by Google

verwirrung noch vermehrten Zustand konnte ihm doch der Minister vom Hagen im Juli 1764 nur wiederholt eröffnen, er sehe diese Schwierigkeiten sehr wohl ein, könne ihn aber doch nur ersuchen, da die Gelder unumgänglich nöthig seien und mehr als jemals pressirten, allen Bestand zur Hofstaatskasse abzuliefern. Es kam hinzu, daß der Reinertrag den Erwartungen des Königs nicht entsprach; nach einer Königlichen Ordre sollten vom 25. Februar bis 31. Juli 1764 zur Hofstaatskasse 25,000 Thlr. gezahlt sein, was mit einer uns nicht in Acten vorgekommenen Mittheilung in Buchholz „Zur Geschichte von Berlin und Potsdam" im Berliner Kalender auf 1827. S. 18 ziemlich übereinstimmt. Und diese Einnahme war eine sehr ungewisse, ganz von der Laune des Publikums abhängende, nicht wie andere Steuern erzwingbare oder auch nur voranzuschlagende. Alles dies mußte dazu drängen, statt der Selbstverwaltung eine Verpachtung einzuführen und die hier angedeuteten Erwägungen werden auch für die demnächstigen nach Französischem Zuschnitte und durch Franzosen in Preußen eingeführten, in die hergebrachte Staats-Finanz-Verwaltung nicht einzufügenden Monopolisirungen und Auflagen maßgebend gewesen sein. Vielleicht kann dies dazu dienen, das oft in Geschichtswerken und Abhandlungen so hart über die Verpachtungen dieser neuen Auflagen ausgesprochene Urtheil zu mildern. Ueber den Werth dieser Finanz-Operationen und auch der Lotto-Einführung haben wir hier nicht zu urtheilen; sie waren Ergebnisse der Anschauungen jener Zeit und dürfen nicht mit den oft auch noch umflorten Augen der Jetztzeit betrachtet und bemessen werden.

Bereits im April 1764 hatte Calzabigi dem Monarchen unmittelbar die Verpachtung des Lotteriewesens vorgeschlagen; er hatte damals, wie er in dem erneuerten, auf Anregung des Ministers vom Hagen diesem, gemeinsam mit Hainchelin gemachten, doch aus seiner Feder geflossenen Vorschlage am 25. Juli anführte, eine sichere Anzahl Freunde gefunden, die auf die damals en vigeur befindliche Angelegenheit sogleich eingehen wollten. Damals habe der König die Verpachtung abgeschlagen, und die Freunde seien abgeschreckt worden; jetzt sei die Sache außerordentlich in Verfall und der Reiz geschwunden, „il est un peu difficile de couvrir des fleurs une route, qui a commencé à se parsemer d'epines;" er hoffe jedoch noch jetzt die Pachtung bewerkstelligen zu können, doch bitte er um mündliche Conferenz wegen verschiedener Punkte. Diese Conferenz fand schon am 27. Juli bei dem Minister statt, „maaßen," wie dieser schrieb, „Sr. Majestät zu der Verpachtung nicht gänzlich abgeneigt sind und mich über diese Sache sehr pressiren." Am 28. Juli war die zehnte und letzte Ziehung in Berlin, welche verhältnißmäßig günstig für die Kasse ausfiel. Alle Ausführungen für Neufchatel und Cleve wurden sistirt. Ein Pacht-

Digitized by Google

vertrag kam zu Stande. Wo der bei der Landschaft deponirte Sicherungsfonds von einer halben Million geblieben, erhellt nicht; eine spätere Nachricht von 1809 sagt, der König habe seine Fonds zurückgezogen.

Zweite Periode.

Verpachtung der Zahlen-Lotterie an v. Calzabigi und Genossen.

§. 9.

Vom 1. August 1764 bis 1. August 1766.

Für diese Periode verlassen uns die Acten, aus denen die bisherige Darstellung zu schöpfen war. Nur aus Andeutungen in späteren Acten können wir Folgendes mit Sicherheit entnehmen. Der Pacht-Contract datirt vom 18. August 1764. Er wurde wohl nur mit dem jetzt „Geheimer Finanz- und Commerzien-Rath" genannten Calzabigi geschlossen, allein es war eine Pachtgesellschaft auf Actien. Calzabigi sagt bei einer im Jahre 1769 an die General-Pacht-Societät der Grafen v. Reuß und v. Eichstedt gemachten, von dieser scharf abgelehnten Anforderung der ihm in der Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1763 verheißenen 5 Prozent Tantième, ihm seien statt dieser bei seiner Pacht-Societät eine Anzahl Actien ohne Bezahlung überlassen worden. Beide genannten Grafen beklagen sich, sie hätten durch die von ihm ihnen gemachten Illusionen bei dieser Pachtung 50,000 Thlr. verloren. Außer ihnen war auch der jüngste Bruder des Königs, Prinz Ferdinand, Actionär und vielleicht Mitpächter. Diese Nachricht ist um so wahrscheinlicher, als Hainchelin, der auch in der Verpachtung das einzige Mittel gesehen, die Lotterie vor gänzlichem Verfalle zu retten, in dem am 17. Juli vorgelegten Entwurfe zur Verpachtung, worin er den jährlichen Pachtzins auf etwa 50—60,000 Thlr. schätzte, anheimgestellt hatte, ob sich der König, um von dem Ertrage der Sache unterrichtet zu sein, unter einem fremden Namen um einen gewissen Theil bei der Pachtung interessiren wolle. Der Monarch, dem dieser Entwurf am 19. Juli vorgelegt war, hatte in der Randverfügung hierüber sich gar nicht geäußert. In einem geschichtlichen Berichte der General-Pacht-Societät vom 25. December 1787 wird der Prinz Ferdinand ausdrücklich als Mitpächter genannt, in einem andern Bericht vom 31. Juli 1809 auch noch der Baron v. Geuder und ein Fabrikant Wegelin.

Die Pachtzeit begann am 1. August 1764, die erste — eilfte Ziehung

Digitized by Google

fand am 25. August statt; ihr folgten im Kalenderjahr 1764 noch sechs, im Jahre 1765 regelmäßig von 3 zu 3 Wochen 17, im Jahre 1766 bis mit der letzten 44sten am 21. Juli noch 10 — durchschnittlich in den beiden Pachtjahren jährlich 10. Am 24. Juli 1766 kündigte v. Calzabigi die Pachtung zum 1. August auf; die Gesellschaft hatte bedeutende Verluste, nach des Mitpächters Grafen Reuß Mittheilung im Jahre 1774 wurde dieser Pachtzins lediglich aus den 90,000 Thlrn., welche die subscribirenden Particuliers zusammengebracht hatten, bestritten. Denn der Pachtzins von jährlich 60,000 Thlrn., den die Gesellschaft wirklich zahlte,[3]) war in seiner Höhe, die den König wohl zum Eingehen der Pachtung am meisten bestimmt hatte, nach den damaligen Verhältnissen ein übermäßiger. Wir dürfen nicht übersehen, daß daneben die „Mädchensteuer" mit 250 Thlr. von jeder Ziehung, also mit jährlich 2500 Thlr. — im Kalenderjahre 1764 mit 4250 Thlrn. — zu entrichten und das Porto für alle Hin- und Hersendungen zu tragen war. Dies Postgeld wurde 1787 vom General-Directorio auf jährlich 10,000 Thlr. geschätzt. Ob schon diese Gesellschaft die Special-Direction in Königsberg wieder einrichtete, können wir nicht mittheilen, wir finden sie erst wieder unter der folgenden Pacht-Societät; sicherlich mußte sie aber ihre Schulden tilgen, und, so wie die Utensilien in Berlin für 2000 Thlr. annehmen, so auch die für Cleve und Neufchatel gemachten Vorschüsse erstatten und den Königl. Commissar Hainchelin, wie den Lotterierichter Behmer übernehmen und besolden.

Der Geh. Rath v. Calzabigi soll sich inzwischen auch bei der Bank-Einrichtung und der Tabacks-Administration beschäftigt und betheiligt haben (König's Berlin. Th. V. Bd. 2. S. 52. Preuß, Friedr. der Große. Bd. 3. S. 24). Er zog sich am 1. August 1766 von der Lotterieverwaltung ganz zurück und bezog die ihm am 11. Januar 1763 zugesicherte Pension noch 1769 in Berlin. Von da ab verschwindet er in den uns zugänglich gewesenen Acten und Büchern. Es wäre zu wünschen, daß über diesen vielgetadelten Mann ein besonderer Lebensabriß erschiene; er dürfte in vieler Hinsicht für den Preußischen Staat ein Thurneisser, nur im Gewande des 18., statt des 16. Jahrhunderts, gewesen sein.

---

[3]) Nach Buchholz im Kalender von 1837 S. 19, dem andere Quellen über diese Periode zugänglich gewesen sein müssen, ist die Pachtgesellschaft mit 36,666 Thlr. 16 gGr. im Rückstande geblieben. Der Pachtvertrag habe über 6 Jahre gelautet und ein Sicherheitsfonds für das Publikum von 180,000 Thlr. zusammengebracht werden sollen, der sich nach Hainchelin's Anzeige vom 3. October 1765 höchstens auf 70,000 Thlr. belaufen habe.

Digitized by Google

Dritte Periode.

Die Graf Reuß und Eichstedt'sche Pacht-Societät.

Vom 1. November 1766 bis 1. Juni 1794.

Zahlen-Lotterie und Klassen-Lotterie.

§. 10.

Erster Pachtversuch, nur noch über die Zahlen-Lotterie 1766/7.

Laut Cabinets-Ordern vom 25. Juli, 9. und 28. August 1766 wurde es genehmigt, daß die beiden Staatsminister, der Ober-Hofmarschall Graf Heinrich IX. Reuß und der Grand maître de la Garderobe Graf F. W. von Eichstedt-Peterswalde, sowie der Kammerherr Baron Geuder, genannt Rabensteiner, eine neue Pachtung der Lotterie vom 1. November 1766 bis 1. Februar 1767 versuchsweise übernähmen, nachdem die Uebernahme durch den v. Calzabigi vorgeschlagenen Director Galland, seinen bisherigen Gehülfen abgelehnt war. Ueber die Entstehung dieser neuen Pachtung sagt der mehrerwähnte geschichtliche Bericht der Lotterie-Direction vom 31. Juli 1809 nach mündlichen Mittheilungen der ältesten Beamten, daß der von Calzabigi nach Hamburg zur Einrichtung von Einnahmestellen für das hiesige Lotto abgesendete Marpurg von dort einen neuen Plan zur Lotterie, der angeblich vor jedem Verluste sichern sollte, mitgebracht und den Baron Geuder ermuntert habe, darnach die Lotterie in Pacht zu nehmen. Nach den Grundzügen dieses Plans sei die Lotterie ein Mittelding zwischen Zahlen- und Klassen-Lotterie in Einer Ziehung geworden; ein Verlust sei allerdings dabei, aber nur in dem Falle nicht möglich gewesen, wenn sämmtliche Billets abgesetzt worden. Daran habe man entweder nicht denken oder nicht zweifeln wollen (wie 40 Jahre später bei der Quinen-Lotterie §. 19), der v. Geuder sei auf den Plan eingegangen und habe vom Könige die Erlaubniß zur Retablirung der Lotterie nach diesem Plane erbeten und erhalten. Nun aber habe ihm das Beste, die nöthigen Geldmittel, gefehlt, und nun habe er endlich die Grafen Reuß und Eichstedt disponirt, mit ihm auf gewisse Antheile in Gemeinschaft zu treten. — Diese Erzählung, schon an sich trauwürdig, wird aus den später aufgefundenen Acten in soweit bestätigt, als der v. Geuder sich unter dem am 5. September 1766 dem Publico mitgetheilten Plane dieser neuen Lotterie, den er und Marpurg unterschrieben, „Surintendant der Königl. Preußischen Lotterie," Marpurg aber, bis dahin Kriegs- und Domainen-Kammer-Secretär, bei dieser Unterzeichnung Director genannt. Dieser wurde nach §. 5 des Pacht-Contracts vom

Digitized by Google

1. September 1766 vom Könige chargenfrei zum Kriegsrathe ernannt und als Königl. Beamter, gleich allen Subalternen der Societät erachtet, nachdem ihn die Pacht-Societät unter der Haupt-Direction des v. Geuder zum Director der veränderten neuen Lotterie in Vorschlag gebracht hatte.

Den am 1. September 1766 vollzogenen Pachtvertrag schloß das General-Directorium mit den drei im Eingange dieses § genannten Hofbeamten; aus dem Eingange ergiebt sich, daß am 24. Juli Calzabigi die Pacht aufzusagen sich genöthigt gesehen und nämlichen Tages die drei nunmehrigen Pächter diesen veränderten Plan dem Könige eingereicht haben, worauf die erste Königl. Ordre bereits Tags darauf erging. Man ersieht hieraus, daß zwischen Calzabigi und den drei neuen Pächtern ein Einverständniß, wenn nicht Uebereinkommen, stattgefunden hat. Der § 1 des Vertrages überträgt zwar den „drei Entrepreneurs und denen durch Subscription einer gewissen Anzahl Actien etwa mit Theil daran nehmenden Personen" die gesammte Einnahme auf drei Monate, vom 1. November 1766 bis 31. Januar 1767, gegen eine am 1. Februar 1767 zur Königl. General-Kriegskasse abzuführende Pachtsumme von 15000 Thlr. Aber nur diese drei Personen treten — ohne Sicherheitsstellung — als Pächter auf, die sonstigen Actionäre erhellen aus den Acten nicht. Nach einer Notiz in andern Acten soll der Major von Humboldt, Vater der beiden berühmten Brüder, bei dieser, oder vielleicht bei der fortgesetzten Pachtung betheiligt gewesen sein.

Contractlich konnten die Pächter, obwohl die Pachtzeit erst am 1. November begann, schon vorher Einrichtungen treffen, wie denn auch die nach dreimonatlicher Unterbrechung wieder zu Stande gebrachte 45. Ziehung bereits für ihre Rechnung am 30. October in Berlin stattfand. Die „Gewinnliste" dieser Ziehung hat sich in den Acten erhalten. Wir ersehen aus ihr, daß die Societät außerhalb der Mark Brandenburg schon Lotterie-Comptoire in Minden und Rees, in Halle, in Königsberg i. Pr. und Pr. Eylau, in Pommern zu Stettin, Stargard und Treptow a. R., in neun schlesischen Städten, darunter Ziegenhals an der Grenze mit Oesterreich, im Auslande zu Hamburg und zu Jena hatte — in diesen Städten waren nämlich Amben und Ternen gefallen; Quaternen gab es bei dem neuen Plane nicht mehr, und für die Gewinne auf Auszüge wurden die Collecteure nicht genannt, so daß noch mehrere existirt haben. In Grünberg, Strausberg und Warmbrunn fungirten „die Herren des Magistrats" als Lotto-Einnehmer. Wir sehen hieraus, daß die neue Gesellschaft offenbar die Comtoire der alten übernahm und sehr rührig unter Marpurgs Direction vorschritt. Freilich war sie dazu gezwungen, um die hohe Pachtsumme — nach dem Jahreszinse von 60,000 Thlr. — und nur auf ein Vierteljahr, in welchem nur fünf Ziehungen thunlich waren, zu erschwingen.

Digitized by Google

Der neue Plan, der bestimmte Zahlen auf den in 5 nach dem Einsatze von 20 Groſch., 9 Gr., 4 Gr., 3 Gr. und 2 Gr. verſchiedenen Sorten käuflichen Billets verabreichte und die Einſätze auf willkürliche Zahlen ausſchloß, gefiel eben deshalb dem Publicum nicht, welches ſeinen eigenen Combinationen folgen wollte, obwohl die Gewinne erheblich erhöht waren und der erſte Ternen- und ſomit planmäßige Hauptgewinn in dieſer erſten Ziehung mit 3000 Thlr. dem Schneidergeſellen Andreas Wolfgramm in Berlin auf ein Billet à 20 Groſchen zugefallen war. Nach der erſten 45. Ziehung kehrte man in ſo weit zu dem alten Plane, wonach willkürlich: 5 aus den 90 Zahlen vom Ponten zu wählen, zurück, als man dieſe willkürliche Wahl — das alte Zahlen-Lotto — neben der Wahl vorbeſtimmter Zahlenbillets — die Anfänge der Klaſſen-Lotterie — geſtattete, und dadurch in der 46. Ziehung die Einnahme um ⅓ erhöhete. Denn die Erfahrung lehrte bald, daß niemals der Abſatz ſämmtlicher Looſe, worauf der Erfolg baſirt war, gelang. Es mußten nämlich zur Ausführung dieſer Neuerung mit beſtimmten Zahlen 106,800 Billets gedruckt, vertheilt und abgeſetzt werden. Unter dieſer Vorausſetzung des vollen Abſatzes dieſer großen Anzahl Looſe, von denen aber zur 45. Ziehung, nach Angabe der Pächter, ⅕ von den Einnehmern als nicht abgeſetzt zurückgegeben wurden, berechnete Marpurgs am 20. September 1766 eingereichter Verwaltungsplan den Brutto-Ertrag von zwölf auf ein Jahr angenommenen Ziehungen auf 146,598 Thlr. 12 gGr., die Ausgabe jährlich an Pacht 60,000 Thlr., an Mädchenſteuer 3000 Thlr., an Verwaltungskoſten 30,000 Thlr., mithin ein „Residuum für die Herren Intereſſenten 53,598 Thlr. 12 gGr.“ Zu den Verwaltungskoſten waren auch wohl die 800 Thlr. Gehalt des Lotterie-Commiſſarius Hainchelin gezählt, den contraktlich die Societät übernehmen mußte. Dagegen behielt die Societät die Anſtellung aller anderen Beamten, obwohl dieſe als Königl. Diener erachtet wurden!, den beſondern Lotterierichter, das Königl. Wappen und die Schildwache an dem Lotterielocale, ſowie die Befugniß aller Orten in den Königl. Landen, nur nicht in den vier ſchon früher ausgenommenen Ländern Cleve ꝛc. Ziehungen in beliebiger Anzahl abzuhalten.

§. 11.

Zweite Pacht-Periode von 1767 bis 1770.

Schon am 7. Dezember 1766 erging an das General-Directorium eine in aller Form expedirte Königl. Ordre dahin, daß, nachdem der König „den Intereſſenten der Berlin'ſchen Lotterie-Pachtung“ die in deren beigefügten Vorſtellung nachgeſuchte Fortſetzung der Pacht zu bewilligen geruht habe, das General-Directorium deren Vorſchläge zu vernehmen, „wegen

Digitized by Google

des jährlichen Pachtquanti mit selbigen gehörig zu conveniren" und dann an den König zu berichten habe. Diese Vorstellung, von den Grafen Reuß und Eichstedt und dem Baron Gender unterschrieben, enthält nur das Erbieten, das Werk eine Reihe von Jahren fortzuführen, und die Versicherung ihres Bestrebens, diese Lotterie zu einem beständigen Werke zu machen, welches in der Folge das Pachtquantum für des Königs Kriegskasse von 6 zu 6 Jahren vermehren werde. — Die erforderten Vorschläge ließen nicht lange auf sich warten; nach vielen Klagen über den bisherigen schlechten Ertrag, über die Nothwendigkeit, beide Spielarten, auf willkürliche Zahlen und auf festbestimmte Loose beizubehalten, Hinweisung, auf die Beibehaltung der Mädchensteuer und den großen Gewinn der Postkasse aus der Lotterie, erboten sich die bisherigen Pächter zu einer Pachtverlängerung von drei Jahren und zu einem Pachtzinse, im ersten Jahre von 20,000 Thlrn., im zweiten von 25,000 Thlrn., im dritten von 30,000 Thlrn. Das General-Directorium antwortete, die Herunterseßung der Pachtsumme von 60,000 Thlrn. auf 20,000 Thlr. sei zu stark, als daß solche dem Könige eingereicht werden könne, man habe sicher vermuthet und gewärtigt, daß die Societät wenigstens 40,000 Thlr. zur jährlichen Pacht bieten werde." Es sei auch, da der Zins künftig in Monats-Raten gezahlt werden müsse, angemessener (das Pachtjahr fiel nicht mit dem Etatsjahr zusammen) einen festen Zins für die drei Jahre zu haben. Hierauf erklärten die drei genannten Herrn am 15. Januar dem General-Directorio, daß sie des Jahres nicht mehr als 25,000 Thlr. geben könnten, und hofften, der König werde dies Gebot genehmigen. Sie ersuchten das General-Directorium „versichert zu sein, daß wir ohne alle Absicht zu profitiren und ohne Rücksicht auf unsern bei der vorigen Pacht gehabten starken Verlust und den bei der gegenwärtigen Einrichtung erlittenen neuen beträchtlichen Nachtheil — — als wahre Patrioten uns eine Ehre machen, alles, was nur menschmöglich seyn will, zu prästiren und diese unsere Gesinnungen bei Sr. Königl. Majestät bestens geltend zu machen."

Das General-Directorium scheint diese Ansichten nicht getheilt zu haben; inzwischen waren ihm die Hände dadurch gebunden, daß der König bereits die Fortsetzung der Pacht bewilligt hatte und dem Staatsministerio nur die nach solcher Bewilligung sehr unbehagliche Verhandlung über die Höhe des Pachtzinses und die sonstigen Bedingungen überlassen war. Den Staatsminister vom Hagen, der die Lotterie-Angelegenheiten im General-Directorio noch später bearbeitete und daneben als bisheriger Chef der eben eingerichteten Bank die Geldverhältnisse wohl genau kannte, revidirte und ergänzte eigenhändig den über diese Vorschläge dem Könige am 22. Januar 1767 erstatteten Bericht, dem man es ansieht, daß das General-Directorium, wäre es nicht gebunden gewesen, auf die Vorschläge nicht

Digitized by Google

eingegangen wäre. Es heißt darin, es sei mit den Interessenten zum öftern sowohl mündlich als schriftlich conferirt, man habe sie aber zu etwas Weiterem nicht disponiren können. Sie hätten sich aber auch die beneficia, welche dem vorigen Pächter zugestanden werden, ausbedungen, und darunter, welches eben das mißlichste, sich der Pacht', sobald sie nicht vom Glücke begünstigt wurden, alle Quartale lossagen zu dürfen, was dem Calzabigi mit Rücksicht auf die damalige hohe Pacht von 60,000 Thlrn. eher zu bewilligen gewesen. Das General-Directorium müsse es daher lediglich der Entschließung des Königs überlassen, ob derselbe die Pacht von jährlich 25,000 Thlr. auf 3 Jahren agreire und ob, auch in wie fern diese Bedingung, nach Umständen der Pacht entsagen zu können, der König gut befinde.

Dieser Bericht kam Tages darauf vom Monarchen urschriftlich mit dem eigenhändigen Worte

„guht
Frdh."

an das General-Directorium zurück, welches nunmehr unter Bezug auf die Königl. Ordre vom 7. Decbr. pr., und diese „Approbation" einen förmlichen Pachtvertrag „ad instar" der beiden früheren Pachtverträge expediren und „mittelst kurzer Relation" an den König zur Vollziehung einreichen hieß. Der dirigirende Minister v. Massow erachtete zur Vollziehung des Vertrages von den Interessenten eine besondere Conferenz mit ihnen „theils nicht nöthig, theils gewisser Ursachen halber bedenklich."

Um diesen letzten Satz zu verstehen, und des Königs Verfahren, was gegen seine sonstigen Bemühungen um Vermehrung der Einnahmen so abstach, erklärlich zu finden, müssen wir uns die damalige Lage der inneren Verwaltung und die mitwirkenden Persönlichkeiten möglichst vergegenwärtigen.

Das Jahr 1766 war in Preußen der Ausgangspunkt der französischen Regien. Der Graf Heinrich IX. Reuß, der ersichtlich am meisten bei der obern Leitung der Lotterie sich betheiligte, war früher Vice-Präsident des Ober-Tribunals, dann 1752 Geheimer Staats-Minister im Justiz-Departement, hierauf auch Director der Kurmärkischen Landschaft und Vice-Präsident (Minister) im General-Directorio, 1763 zugleich Ober-Hof-Marschall, seit 1762 General-Postmeister und Chef des Postwesens mit Ausnahme von Schlesien. Als letzterer ward er im J. 1766, ohne niederzulegen, bei Seite geschoben und eine Französische Post-Administration unter dem General-Intendanten Jacques Marie Bernard eingerichtet, die, wenn sie auch nur bis 1769 dauerte, doch höchst wohlthätige und nachhaltige Reformen im nunmehr für die ganze Monarchie einheitlich behandelten Postwesen einführte. (cfr. Matthias, Darstellung des Preuß.

Digitized by Google

Postwesens, 1812 Bd. 1 S. 39 u. 193. v. Hymmens, Beiträge zur juristischen Literatur Bd. 6 S. 264.)

Weungleich dieser auch durch den Schwarzen Adler-Orden vom Monarchen ausgezeichnete Großwürdenträger, der daneben nach Königs Schilderung von Berlin, V, 1. S. 271 noch Haupt-Interessent der Assecuranzkammer, einer Actiengesellschaft zur Beförderung des Handels, war, durch die 1766 erfolgte Ernennung zum Präsidenten des Bank-Directorii eine Schadloshaltung für die Entziehung des Postwesens erhalten haben mochte, so scheint doch, zumal er actenmäßig in bedrängten Vermögensumständen lebte und in solchen 1780 starb, der große König wohl diese Umstände bei der Lotterie-Pacht-Verleihung berücksichtigt zu haben. Der zweite Interessent, Fr. W. Graf v. Eickstedt-Peterswalde, war ebenfalls Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegs-Minister, und Grande Maitre de la Garderobe, (der dritte, v. Geuder, schied schon vor der Vollziehung des Pachtvertrages durch Cession seines Antheils an den Grafen Reuß völlig aus). Wir nehmen hierzu, was Thiebault in den Souvenir de Vingt ans de sejour à Berlin (wir haben nur zur Hand und citiren die nach der 4. Pariser Ausgabe von Hartmann 1828 veranstaltete deutsche Bearbeitung) Th. 2 S. 122 anführt:

„Die Lotterie trug im Ganzen weniger ein, als dies hätte der Fall sein können, weil Friedrich die Einkünfte derselben an zwei Familien, die er nicht zu Grunde gehen lassen wollte, für einen billigen Pacht abgetreten hatte. Andere boten ihm 60,000 Thlr. jährliche Pacht, er überließ es den Grafen Reuß und Eichstedt für 36,000 Thlr., die sich dabei so gut standen, daß der letztere selbst einmal lächelnd äußerte, drei Ziehungen gäben das Heirathsgut für eine seiner Töchter."

So viel geht aus den Acten außerdem hervor, daß dem Generaldirectorio das ganze auch fernere Pachtverhältniß mit den beiden ihm als Collegen beigeordneten, als Oberhofchargen noch besonders ausgezeichneten Lotteripächtern fortwährend peinlich und unangenehm war, wenn schon es mit Alt-Preußischer Festigkeit und Berufstreue darauf hielt, daß die Pächter den Pachtzins in den bestimmten Terminen abführten, und ihre oft gut motivirten Befristungsgesuche artig, aber entschieden, zurückwies.

Der materielle Inhalt des am 27. Febr. 1767 vollzogenen, Anfangs März vom König bestätigten Pachtvertrages auf die drei Jahre v. 1. Febr. 1767 bis dahin 1770, wich nicht wesentlich von dem ersten in §. 10 erörterten Vertrage ab, nur daß eben statt drei nur zwei Pächter nebst ihren etwaigen Actionären vorhanden sind. Wir können uns deshalb auf das in §. 10 darüber Angeführte beziehen. Als Generalkassirer erscheint darin der vormalige Regiments-Quartiermeister Berner; wir wissen aber aus

Digitized by Google

Matthias Postgeschichte, l. c. S. 201, daß der Graf Reuß schon Ende 1766 den General-Postkassen-Rendanten Hof- und Post-Rath Bertram zur Lotterie als Rendanten der General-Lotteriekasse und Condirector herüberzog, als welcher Hofrath Bertram erst 1804 starb.

§. 12.

Einrichtung der Klassen-Lotterie neben der Zahlen-Lotterie.

Im Mai 1767 überreichte dem General-Directorio ein Kaufmann Johann Matthias Diterich zu Berlin den Plan zu einer Geld- und Waaren-Klassen-Lotterie, welcher der Pachtsocietät mitgetheilt wurde. Diese ging auf diesen Plan ein, forschte, wie sich Diterich später beklagte, den oben Genannten aus und bildete dann einen etwas veränderten Plan, worin den Waaren, welche die fünfte und letzte Klasse bildeten, Geld substituirt, und somit eine reine Geldlotterie hergestellt wurde. Diesen veränderten Plan, dessen Genehmigung die Societät erbat, ließ das General-Directorium durch den berühmten Professor Beguelin, Mitglied der Akademie, näher prüfen. Beguelin's Gutachten hielt diesen Plan für das Publikum so vortheilhaft als möglich, wenn schon die Menge kleiner Gewinne (z. B. in der zweiten Klasse 600 à 3 Thlr., während das Loos zur ersten und zweiten Klasse 1 + 2 = 3 Thlr. und 2 gGr. Schreibgebühren kostete, in der 5. Klasse 600 à 12 Thlr. 5 gGr., während das Loos durch alle Klassen 15 Thlr. 15 gGr. kostete) eigentlich keine Gewinne seien. Der Plan habe wegen seiner simplicité und regularité einen unstreitigen Vorzug vor vielen andern. Auf Grund dieses Gutachtens genehmigte das General-Directorium am 14. Juni 1767 — und dieser Tag wird im J. 1867 das Saecularfest der noch bestehenden Preußischen Klassenlotterie begehen lassen — die Ausführung dieses Planes, nur daß die darin begehrte Beaufsichtigung jeder Ziehung durch zwei Mitglieder des General-Directorii um so überflüssiger sei, als schon ein Königlicher Commissar in der Person des Geheimen-Raths Hainchelin bei der anderen Lotterie existire, in dessen und des Geh.-Raths Kircheisen (§. 6), allenfalls noch zwei anderer Magistratspersonen Gegenwart, auch diese neue Lotterie gezogen werden könne.

Allein schon nach der Ziehung der ersten beiden Klassen der hiernach eingerichteten Ersten Lotterie ersah die Societät aus dem geringen Absatz der Loose, daß der Einsatz von 15 Thlr. Gold für alle fünf Klassen zu hoch gegriffen sei, und spielte mit Genehmigung des General-Directorii die ferneren drei Klassen vom März 1768 ab unter Herabsetzung des Einsatzes auf zusammen 8 Thlr. bis am 31. Octbr 1768 zu Ende. Zur zweiten Lotterie wurde am 20. Octbr. 1768 ein veränderter Plan aufgestellt, auch

Digitized by Google

in 5 Klassen mit 1, 2, 2, 2 u. 3, zusammen 10 Thlr. Einsatz, bei welchem aber, anders als bei der ersten Lotterie, die in früheren Klassen gezogenen Loose nicht weiter mitspielten, also statt 16,000 in der ersten nur noch 12,000 in der fünften Klasse. Die Hauptgewinne waren in den 5 Klassen resp. 500, 800, 1000, 1500, 10,000 Thlr.

Gleichzeitig wurde auch in Königsberg eine besondere Klassenlotterie, die zweite von 15,000 Loosen, von der Pacht-Societät eingerichtet.

In Berlin erfolgte die Ziehung der zweiten am 1. Novbr. 1768 nach diesem Plan genehmigten Klassenlotterie in ihren 5 Klassen im J. 1769, die erste Klasse am 4. Januar, die fünfte am 19. Juni. Es gab zu ihr auch Kauflooie zu den einzelnen Klassen, so wie Halbe und Viertel-Loose, und begreiflicher Weise auch sogenannte Freiloose. Die Gewinne verfielen erst in einem halben Jahre.

Dieser Plan wird angesprochen haben; er wurde unverändert zur dritten Lotterie im Jahre 1769/70 beibehalten. Zur vierten Lotterie im Juli 1770 wurde der Plan etwas verändert, indem er auf 30,000 Loose erweitert, und der Einsatz von 10 Thlrn. anders in den Klassen vertheilt, und die Hauptgewinne in ihnen auf 1000, 1500, 2000, 3000 und 15,000 Thlr. erhöht wurden. So blieb der Plan auch zur fünften Lotterie im J. 1771, welche im April 1772 beendigt wurde.

Zur sechsten Berliner Klassenlotterie wurde im Juli 1772 ein etwas veränderter Plan eingereicht und genehmigt. Darnach wurden 16,000 Loose zu 12½ Thlr. Einsatz und mit angeblich 16,000 Thlr. Gewinn und 6 Prämien gespielt. Zur siebenten Lotterie wurde im J. 1773, 21. Aug., der nämliche Plan, doch ohne Prämien, und in 8 Klassen vertheilt, welche vom 1. Novbr. 1773 ab von 3 zu 3 Wochen gezogen werden sollten, beibehalten. Auch bei ihr war der baare Einsatz nur 12½ Thlr.; wer aber gewann, dem wurde der ihm creditirte höhere Einsatz, in den 7 ersten Klassen jedesmal 1 Thlr., in der letzten Klasse 5½ Thlr. in Abzug gebracht. Planmäßig mußte diese siebente Lotterie im J. 1774 zu Ende gebracht sein. Es muß dann aber ein Stocken dieser Klassen-Lotterie eingetreten sein,[4]) denn erst am 8. Juni 1779, nach fünf Jahren, überreichte

---

[4]) Der oft erwähnte Bericht vom 31. Juli 1809 stellt die durch die Acten nicht belegte Vermuthung auf, der einflußreiche Minister v. d. Horst, der bei der Hannöverschen Lotterie stark betheiligt gewesen, habe entgegengewirkt, und den Absatz der Hannöverschen Lotterieloose in Preußen begünstigt. Es bestand nämlich Reciprocität mit der Hannöverschen und Braunschweigischen Klassen-Lotterie. Endlich habe die hiesige Pacht-Societät den Minister v. d. Horst als Associé aufgenommen und er habe die Hauptleitung übernommen; und nach einem Rescript vom 31. Mai 1779 an alle Landes-Collegien sei das Reciprocum mit Hannover aufgehoben und nun habe die

Digitized by Google

die Pachtsocietät zur achten Lotterie einen, „um der Neigung des Publikums zu folgen, nach den Grundsätzen der Hannover'schen Lotterie eingerichteten Plan. Auch in ihm figurirten wieder die creditirten Einsätze und eine große Anzahl wirklich kleiner, aber erheblich scheinender Gewinne. Das General-Directorium ertheilte nach genauer Prüfung dieses Planes am 23. Juni 1779 folgende charakteristische Resolution:

„Se. Königl. Majestät von Preußen, unser Allergnädigster Herr lassen zwar der General-Lotterie-Pacht-Societät über den mittelst Ihres Berichts vom 8. huj. eingereichten Plan der Achten Berliner Klassen-Lotterie von 15,000 Loosen und 15,014 Gewinnen die erbetene Approbation hiermit ertheilen. Höchstdieselben geben jedoch gedachter Societät dabey zur Ueberlegung anheim, ob das Blendwerk der creditirten Einsätze, wodurch auf einer Seite der Rabat à 10 Procent, mithin der Vortheil der Societät, um 6300 Thlr. vergrößert wird, auf der andern Seite aber 9487 nichts bedeutende Gewinne deductis deducendis von 4 gGr. 8 Pf., gegen einen baaren Einsatz von 12 Thlr. 12 gGr. entstehen, demjenigen Theile des Publici, welches nur einigermaßen fähig ist, einen Plan zu beurtheilen, sehr reizend vorkommen könne.

Berlin, den 23. Juni 1779. Auf Special-Befehl."

Das Concept ist, abweichend von anderen Concepten, von 4 Ministern, v. Blumenthal, v. Derschau, v. Schulenburg, v. Gaudi, dieser letztere wahrscheinlich der Concipient, gezeichnet, und beruht mithin auf Beschluß der Ministerconferenz. Diese Resolution hatte die Wirkung, daß aus den ferneren Plänen die creditirten Einsätze für immer verschwanden. Dagegen blieben als Prämien von 100 (anfangs auch 200, zuletzt 300 Thlrn.) bis abwärts 25 Thlr. für distinguirte Nieten, d. h. solche, welche die nächsten vor und nach den größeren Gewinnen, sowie als erste und letzte gezogen wurden; ihre Anzahl war bald 6 bald 8, zweimal sogar 10. So blieb die Klassen-Lotterie während der ganzen Verpachtungszeit bis zum Juni 1794 in zusammen 30 Lotterien à 5 Klassen mit 15 Thlr. Gold Einsatz. Die Zahl der Loose stieg 1781 auf 16,000, 1782 auf 20,000, 1784 auf 26,000, 1786 auf 28,000, und gleich darauf auf 30,000, im J. 1792 auf 35,000 und sogleich auf 40,000, die letzte

Berliner Klassen-Lotterie wieder Fortgang genommen. Wir nehmen Anstand, diese Verdächtigung in den Text aufzunehmen, da auch gerade nur durch die Aufhebung des Reciproci und durch die Aneignung der Hannöverschen Lotterie-Grundsätze diese Besserung bewirkt sein kann. Der Minister v. d. Horst dirigirte seit 1768 u A. die General Tabacks-Administration.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Ziehung aber vom 23. Decbr. 1793 bis Juni 1794 prangte mit sogar 55,000 Loosen.

Von der Königsberger Klassen-Lotterie kennen wir aus Acten nur noch einen Plan vom Jahre 1771 zur fünften Lotterie von 15,000 Loosen, mit theilweise creditirten Einsätzen in den 4 letzten Klassen und mit 2 Prämien. Der Plan ist von v. Birkholtz, Präsident und J. J. Kanter, Director, gezeichnet. Nach einer von uns früher aus uns jetzt nicht vorliegenden Acten entnommenen Notiz verafterpachtete die Pachtsocietät im Jahre 1777 diese Königsberger Klassen-Lotterie für jährlich 2000 Thlr. an den Buchhändler Kanter. Dieser fallirte aber, und die Societät nahm sie wieder in Selbstverwaltung.

In Neufchatel wurde die Klassen-Lotterie wohl nicht eingerichtet, dagegen schwebte im Jahre 1780 beim hiesigen Lotterie-Gerichte ein Prozeß der Neufchateler Lotto-Interessenten gegen den Neufchateler Lotto-Administrator Hofrath Uhden, früher Hofrath Maurer, woraus sich nur so viel entnehmen läßt, daß in Neufchatel die unter der ersten Administration fast fertig gestellte Sonder-Administration von den demnächstigen Pacht-Societäten vollführt worden sei.

§. 13.

Dritte Pacht-Periode von 1770 bis 1776.

Die besondere Westpreußische (Langenfuhr'sche) Zahlen-Lotterie.

Wir haben des Zusammenhanges wegen die Geschichte der Klassen-Lotterie bis zum Jahre 1794 verfolgt und kehren nun zur eigentlichen Geschichte der Pacht-Societät zurück, die daneben in ihrer zweiten Periode das Lotto hier regelmäßig in 51 Ziehungen, die 50. am 23. Febr. 1767, die 101. am 29. Jan. 1770 fortspielen ließ. Des Königs treuem Minister vom Hagen[5]) entging das Aufblühen der Societät nicht; er, der so widerwillig den Vertrag auf 25,000 Thlr. hatte schließen müssen, redete den Ministern Grafen Reuß und Grafen Eickstedt zu, wie diese in einer Eingabe an den Monarchen vom 19. Juni 1769 selbst

---

[5]) Man vergleiche das Lob, welches ihm nach seinem Tode Fischbach in den Historisch-Politischen Beiträgen, Bd. 1. S. 41 bei Mittheilung des vom Hagen'schen Plans zur Verbesserung des Preußischen Finanz- und Cameralwesens durch bessere Vorbildung der Beamten u. s. w. warm ertheilt, ein Lob, welches durch sein Verfahren in dieser Lotterie-Angelegenheit sich nur steigern kann.

Digitized by Google

anführen. In dieser erboten sie sich, wenn ihnen die Pachtung vom 1. Febr. 1770 ab auf sechs Jahre verlängert werde, über das bisherige Pachtquantum noch, und schon vom 1. Juni 1769 ab, jährlich 15000 Thlr. Mehrpacht zu erlegen, auch aus der Königl. Fabrik jährlich für 6000 Thlr. Porzellan für eigene Rechnung zu entnehmen und durch ihre auswärtigen Commissionäre außerhalb Landes verkaufen zu lassen. „Weil aber der Glaube des Publici das ist, worauf alles ankommt, und das Gerüchte eines Mehrgebots sogleich ein Mißtrauen und den Stillestand alles Einsetzens veranlassen würde", so baten beide den König, dem General-Directorio lediglich aufzutragen, mit ihnen den bisherigen Vertrag einfach auf 6 Jahre zu verlängern, dagegen „dem Etats-Minister vom Hagen, welcher uns zugeredet, ein Mehreres zu offeriren, zu befehlen, ganz im Geheim den Revers zu expediren, wodurch wir uns zur Zahlung auf obige Art verbinden". — Glücklicher Weise sind der leidigen Acten-Cassation die nicht einmal repertirten „acta commissionis, den mit der hiesigen Lotterie-Societät geschlossenen separaten und geheimen Lotterie-Pacht-Contract betreffend, vom 20. Juni 1769 bis 23. Juni 1769" entgangen, ein Denkmal Preußischer Dienstreue und Preußischer Arbeitsthätigkeit. Auf diesen, auch ihnen entnommenen Antrag vom 19. Juni verfügte der König schon am Tage darauf aus Potsdam, sowohl an das General-Directorium wegen einfacher Prolongation des Vertrages von 1767, an den Minister v. Hagen wegen eines Separat-Vertrages und an die beiden Antragsteller gewährend. Schon am 22. Juni thaten sich sämmtliche Excellenzen zusammen und unterzeichneten — Graf Reuß, Graf Eickstedt, v. Hagen — sowohl ein Registratum über diese Zusammenkunft, als den zu ihr schon aufgesetzten, von dem v. Hagen sorgsam eigenhändig revidirten und ergänzten Separat-Vertrag, und vorgängig den Namens des General-Directorii aufgesetzten gewöhnlichen Prolongations-Vertrag vom 21. Juni. Noch am nämlichen Tage wurde die zwiefache Ausfertigung besorgt, unterzeichnet und dem Könige überreicht, mit der entworfenen Confirmations-Ordre und mit der geheimen Königlichen Ordre an den Hof-Staats-Rentmeister Buchholz, zur Vereinnahmung von 15,000 Thlrn. vom 1. Juni 1769 in Quartal-Raten zur Königl. Dispositions-Kasse, sowie an den Inspector der hiesigen Porzellan-Manufactur Grieninger an beide, den Ober-Marschall Grafen Reuß und den Grand Maitre Grafen Eickstedt zusammen (die Eigenschaft als Lotterie-Pächter wurde sorgfältig verschwiegen) „zum auswärtigen Absatze und für ihre eigene Rechnung jährlich vom 1. dieses Monats Juni 1769 an gerechnet bis Ende Januar 1776 für 6000 Thlr. Porcelaine nach den jetzigen Preisen, gegen jedesmalige prompte Bezahlung verabfolgen zu lassen, und diese 6000 Thlr.

Digitized by Google

jährlich in der Einnahme besonders zu berechnen, und, (vom Hagen eigenhändig hinzugefügt) diesen der Manufactur angewiesenen besonderen Absatz aber allemal auf das sorgfältigste zu sekretiren." Mit besonderem Berichte vom 23. Juni ging dies Alles nach Potsdam an den Monarchen und von ihm vollzogen ohne ein anderes Wort, als in einem Couverte „à mon ministre d'Etat Baron de Hagen à Berlin", mit dem Königlichen Handsiegel verschlossen, am 29. Juni an diesen zurück. So war in 5 Tagen, vom Antrage bis zur Ausreichung, eine Operation durchgeführt, welche, abgesehen von der Vermehrung während der neuen Pacht-Periode, schon während der laufenden dem Staate unerwartet für 8 Monate 9000 Thlr. und 4000 Thlr. für verkauften Porzellan-Vorrath eintrug.

Das General-Directorium als solches erfuhr von dieser Pachtvermehrung nichts, und auch in dem Aufsatze von Fr. Buchholz im Berliner Kalender für 1827, ist S. 22 irrig gesagt, daß diese sechs Pacht-Jahre von 1770 bis 1776 dem Staate 150,000 Thlr. eingebracht haben. Vielmehr sie brachten zusammen, mit der Vorauszahlung vom 1. Juni 1769 ab 249,000 Thlr., außer der Abnahme von Porzellan im Werthe von 40,000 Thlrn. und außer der in den letzten Pachtjahren eingetretenen besonderen s. g. Langenfuhrschen Pacht, von der die Höhe für die erste Pachtzeit jährlich 1333⅓ Thlr. oder 4000 Danziger Gulden war.

Mit dieser Langenfahrschen Pacht hat es folgende Bewandniß: Durch das Besitzergreifungs-Patent vom 13. September 1772 war in Folge der s. g. ersten Theilung Polens unter Anderm Westpreußen, jedoch mit Ausschluß der wichtigsten Städte, Thorn und Danzig, dem Scepter des großen Königs unterworfen worden. Um Danzig, welches durch Russische Fürsprache sich der Abtretung entzogen hatte, und doch für Preußens Handel so ungemein wichtig war, für diesen möglichst unschädlich und zugleich der Stadt die Preußische Herrschaft erwünscht zu machen, wurde nicht allein der Hafen Neufahrwasser, sondern selbst die nicht eigentlich auf Stadtgrund entstandenen Vorstädte Neuschottland, Stolzenberg, Langfuhr u. s. w., welche eigene Stadtgerechtsame hatten, unter Preußische Herrschaft gezogen.[6]) Hierauf wurde in Langfuhr auch eine besondere Lotterie-Direction, nur für Zahlen-Lotto errichtet, actenmäßig, um die Stadt Danzig zu hindern, eine solche bei sich einzurichten, ersichtlich aber, um diese reiche Stadt dem Preußischen Lotto zu unterwerfen.

---

[6]) Vergl. hierüber Dohms Denkwürdigkeiten, Bd. II Kap 10. Irrungen mit Danzig. S. 81 bis 97 und Beilage H. S. 382.

Digitized by Google

Die beiden Excellenzen, welche das sonstige Lotteriewesen in Pacht genommen, suchten für die Uebernahme dieser neuen Lotterie einige besondere Actionäre und nahmen nunmehr auch sie in besondere Pacht. Der erste auf drei Jahre bis zum 1. Juni 1776 laufende Pacht-Vertrag, bestimmte eine jährliche Zahlung von 1333⅓ Thlr. zur Marienwerder'schen Kammer in monatlicher Vorauszahlung. Anstatt der in Berlin „gewöhnlichen Mädchen-Aussteuergelder" zahlten die Pächter beim Antritt jeder Pachtung ein für allemal 1000 Danziger Gulden oder 333⅓ Thlr. Die Einnahmen flossen, nach des Grafen Reuß Versicherung, fast nur aus Danzig, denn selbst Marienwerder, die Hauptstadt der Provinz, liefere zu mancher Ziehung nicht einen Thaler. Die Ziehungen geschahen in Langfuhr sogar von 14 zu 14 Tagen.

§. 14.

Vierte Pacht-Periode von 1776 bis 1785.

Während der dritten Periode war am 10. April 1772 der bisherige Mitpächter der Lotterie, der Staats-Minister und Grand Maître de la Garderobe, Graf Friedrich Wilhelm v. Eickstedt-Peterswalde verstorben. Seine Erben erklärten sich jedoch, nach den Bestimmungen des Pacht-Contracts, zur Fortsetzung der Pacht bereit, deren Ertrag ihnen, von den Actionären abgesehen, zu ⅓ gebührte, da der Graf Reuß das ⅓ des ursprünglichen Mitpächters v. Geuder schon 1769 durch Cession erworben hatte. Diese Erben waren die Wittwe, geb. von Grumbkow und aus deren Ehe, da die Tochter erster Ehe, Frau v. Behr-Negendank abgefunden war und ward, drei verheirathete Töchter, nämlich die Ehegattin des Schloß-Hauptmanns und Rittmeisters E. F. v. Bismark auf Schönhausen, die Ehegattin des Land-Drosten v. Stechow und die Ehegattin des Kammerherrn und demnächstigen General-Theater-Intendanten Frhrn. v. d. Reck. Von ihnen schied der Drost v. Stechow (die Ehegattin wird dabei nicht erwähnt) mit Genehmigung des Königs und der Miterben im Juni 1777 aus der Pachtung aus, deren Angelegenheiten, nachdem auch der Graf Reuß 1780 gestorben war, der Frhr. v. d. Reck fast allein nach oben und außen vertrat.

Auch diesmal wendete sich der Graf v. Reuß am 18. März 1774 für sich und seine Associés unmittelbar an den König, und erbat die Verlängerung des Lotterie-Pacht-Vertrages. Er werde „aus wahrer devotion und Zèle für Sr. Maj. interesse" dasjenige an der bisherigen Pacht zulegen, was der König selbst festzusetzen für gut befinde. Der

Digitized by Google

König erließ darauf aus Potsdam schon am 20. März folgendes Kabinetsschreiben:

„Mein lieber Etats-Minister Frhr. v. d. Schulenburg. Mein Ober-Marschall und Etats-Minister Graf v. Reuß hat in seiner hier beigebenden Vorstellung die Verlängerung der Lotterie-Pacht bei Mir nachgesuchet. Das bisherige Pacht-Quantum ist, zumal der noch dazu gekommenen Provinz wegen, worauf sich selbige nicht erstrecket, dem bis daher aufgekommenen Gewinn so wenig angemessen, daß bei anderweiter Verpachtung dieser Lotterie an den Meistbietenden ein ungleich stärkeres Pacht-Quantum schon zu hoffen stehet. Indessen bin Ich denen dermaligen Pächtern, wenn sie sich zu einer raisonnablen Erhöhung verstehen, solche zu belassen nicht abgeneigt. Ich habe selbige um ihr Geboth zu thun an Euch verwiesen. Ihr werdet ja sehen, auf wie hoch Ihr sie bringen könnt. Fünf und fünfzig bis sechzig Tausend Thlr. wäre wohl, sollte ich denken, das wenigste, wozu sie sich in der Folge erklären müßten. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Friedrich."

Der Minister v. d. Schulenburg, der nämliche, dem wir die Einrichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verdanken, trat sogleich mit dem Grafen Reuß und dessen Associés zusammen. Das Ergebniß, auf dessen Einberichten der König schon am 24. März die Verlängerung der Pacht bewilligte, war wiederum der Abschluß von zwei ostensibeln Verträgen und einem geheimen. In den beiden ersteren, gesondert über die Berliner und über die Westpreußische (Langenfuhrer) Lotterie wurde die bisherige Pachtung, unter einigen zu Gunsten der Pächter veränderten Bedingungen, nach welchen die Lotterie-Forderungen gegen die Collecteure in Concursen das Vorrecht vor den Wechselschulden erhielten, und das Berliner Lotterie-Gericht für die ganze Monarchie, bis auf ein für Westpreußen besonders bestelltes, für zuständig erklärt wurde, auf neun Jahre, bis 1785, die Berliner bis zum 1. Februar, die Westpreußische bis zum 1. Juni, gegen den bisherigen Pacht-Zins, resp. von 40,000 Thlr. und von 1333⅓ Thlr. verlängert. In dem geheimen, oder wie er sich nennt „separaten", ebenfalls am 28. März 1774 vollzogenen, über beide Lotterien zusammengefaßten Vertrage verpflichtete sich die Societät, ein „surplus" an Pacht, für die Haupt-Pachtung mit 15,000 Thlrn., für Westpreußen mit 1166⅔ Thlr. jährlich, vom Jahre 1776 ab, zu zahlen, außerdem wegen Westpreußen noch für 600 Thlr. Porcellan jährlich aus der Berliner Königl. Porcellan-Manufactur abzunehmen. Der Pacht-Zins war hierdurch für jedes der neuen Pachtjahre auf zusammen

Digitized by Google

58,500 Thlr. und Abnahme von Königl. Porcellan im Werthe von 6600 Thlrn. gebracht, außerdem wurden an Mädchen-Steuer in Westpreußen ein für allemal 1000 Danziger Gulden = 333⅓ Thlr., und von jeder Ziehung in Berlin 250 Thlr. gezahlt. Solcher Ziehungen des Lotto erfolgten in diesen neun Pacht-Jahren 174, mithin betrug diese sog. Mädchen-Steuer zusammen 12,180 Thlr., oder im Jahres-Durchschnitte 1353⅓ Thlr.

Der König war mit diesem Ergebnisse sehr zufrieden. Die Anfrage des Ministers v. d. Schulenburg vom 17. Febr. 1776, wohin diese jährliche Mehrpacht von 16,166⅔ Thlrn. abzuführen, sendete er mit den eigenhändigen Worten zurück:

„Sehr guth, die müssen wihr mit auf dem Etat bringen von 1776.
Frdh."

Es eröffnete auch ein in die Edicten-Sammlung Bd. V°. Sp. 339 ff. aufgenommenes Circular des Justiz-Departements und des General-Directorii vom 20. Juli 1774 allen Landes-Collegien die Verlängerung der Pacht, die Zuständigkeit der beiden Lotterie-Gerichte mit der Maßgabe, daß nunmehr in Prozessen über 50 Thlr. eine Appellation an das Ober-Revisions-Collegium statthaft sei, die Bestrafung der Lotterie-Collecteure bei Unterschleifen ꝛc. gleich anderen treulosen öffentlichen Kassen-Bedienten, das Vorrecht der stillschweigenden Hypothek für die Societät in dem Vermögen der Collecteure, sowie, daß der Societät es frei stehe, bei dem Lotto vor jeder Ziehung die Spielsätze zu ermäßigen oder auch ganz zurückzuweisen.

Eine weitere Folge dieses günstigen Vertrages war das am 24. November 1774 erneuerte Edict (Edicten-Sammlung l. c. Sp. 955 ff.) wider das Kartenspiel von Bassette, Landsquenet, Pharao, die sogenannten Biribi- und Lotterie-Spiele, auch alle andere Hazardspiele u. s. w.

Am 23. August 1782 erlangte dann noch die Societät ein landesherrliches Publikandum (Ed.-S. Bd. VII Sp. 1524 ff.), daß außer ihr Niemandem eine Lotterie erlaubt, und daß das Ausspielen von Effecten und Sachen mittelst Anhängung an die bei den Ziehungen der Zahlen-Lotterie herauskommenden Nummern, oder durch andere Arten von Lotterien, bei Confiscation der auszuspielenden Effecten, oder einer mit ihrem Werthe im Verhältniß stehenden Strafe verboten sein solle.

Während dieser Pachtperiode starb auch am 16. December 1780 der Haupt-Pächter, der Ober-Hof-Marschall Heinrich IX. Graf Reuß. Seine Wittwe, die 1787 verstarb, und seine von 9 Kindern ihn überlebenden drei Söhne, der Preuß. Rittmeister Graf Heinrich XXXVIII., der Ober-Amts-Regierungs-Rath Graf Heinrich XXXIX. zu Brieg, und

Digitized by Google

der Kammerherr, später Fürst Heinrich XLIV., geb. 1753, † 1831; dieser der Stammvater des jetzt noch blühenden zweiten Nebenzweiges des Paragiats Reuß-Schleiz-Köstriz, setzten die Pachtung fort, insbesondere übernahm der (Fürst) Heinrich XLIV. die Geschäftsleitung zusammen mit dem Frhrn. v. d. Reck von Seiten der Gräfl. Eickstedtschen Erben.

(Schluß folgt).

Digitized by Google

Miscellen.

Mitgetheilt von

Joh. Guſt. Droyſen.

Schreiben Borſtells an den König, 19. Januar (1813).

An des Königs Majeſtät.

Es ſchmerzt mich tief, aber dennoch muß auch ich mittelbar die Sorgen und den Kummer vermehren, welche Ew. Majeſtät jetzt belaſten und zwar durch eine Anzeige, welche ich meinem innigſt theuren Könige und Herrn ſchuldig bin.

Der General v. Bülow ſeit dem 16. d. in Neuſtettin angekommen, hat mir die eigenhändige Anlage durch den Rittmeiſter v. Auer übergeben laſſen, die ihm vom General v. York zugeſchickt worden.

Nach dem Inhalt der vom Rittmeiſter v. Auer mir gemachten Eröffnungen iſt der Major v. Natzmer vom Grafen Wittgenſtein angehalten und unter Begleitung zum Ruſſiſchen Kayſer nach Wilna geſandt worden; er hat folglich Ew. Majeſtät Befehle den Generals v. York, v. Maſſenbach und v. Kleiſt nicht überbringen können, der General v. York hat vielmehr ſchon früher den General v. Kleiſt mit Aufträgen zum Ruſſiſchen Kayſer nach Wilna geſchickt, von wo er den 13. d. nach Königsberg zum General v. York zurückgekehrt iſt.

Der General v. York iſt ſowohl mit dem Grafen Wittgenſtein (welcher ſich durch den ihm vorgeſetzten General Tſchitſchakoff disguſtirt kranck von der Armee entfernt hat) als auch mit dem nach ihm commandirenden General Steinheil einig, daß er ſich vor der Ruſſiſchen Armee nach Pommern begeben, und nächſtdem, mit dem General v. Bülow, er nun vereinigt den Krieg gegen die Franzoſen eröffnen will; in der

Digitized by Google

Hoffnung, daß alsdann Ew. Königl. Majestät keinen Augenblick zögern werden die Kriegserklärung gegen Frankreich zu erlassen.

Nach den Aeußerungen des ꝛc. v. Auer ist der General v. Bülow nicht nur geneigt, sich mit seinen 10,000 M., dem General v. Yorck anzuschließen, sondern wünscht auch meine Mitwirkung durch wesentliche Unterstützung mit Cavalerie und Artillerie und alles Entbehrlichen.

Ew. Königl. Majestät überreiche ich meine an ihn erlassene Antwort, welche meiner Pflicht gemäß, nicht anders als verneinend ausfallen konnte.

Fußfälligst bitte ich nun Ew. Majestät, bestrafen Sie mich nicht für meine strenge Pflicht-Erfüllung dadurch, daß Sie die Generals v. Yorck und v. Bülow nach der Strenge richten; betrachten Sie ihre nur für das Beste Ew. Majestät intentionirte Wagschritte als Folgen ihrer leidenschaftlichen Ansicht; sie glauben nur auf diesem schnellen Weg den Nachtheil der Zögerungen vorzubeugen, welcher durch Unterhandlungen mit einem Napoleon unausbleiblich entstehen wird; sie glauben hat nur Preußen losgeschlagen, so muß Oestreich, vom Strome des allgemeinen Dranges fortgerissen, folgen, so wird die jetzt nur unterdrückte allgemeine Stimmung mächtig sich erheben und das französische Joch abwerfen.

Dem treuen Staatsdiener, dessen Haß gegen fremden Druck, Despotismus, Blutsucht und Wortbrüchigkeit nur durch treue Liebe für seinen König und Herrn überwogen werden kann, der nur durch dieses höchste Macht- und Pflicht-Gefühl bewogen werden kann, den gewöhnlichen Grundsätzen der Ehre entgegen, der Angeber nicht schlechter aber pflichtwidriger Intentionen hochgeachteter Männer zu sein, dem sey es vergönnt, freymüthig und ehrerbietig seine Ansicht vorlegen zu dürfen.

Die Völker von der Wolga bis zum Tago, vom Tiber bis zur Themse fühlen den Druck des Despotismus, sie wünschen laut den Krieg gegen Frankreich als Mittel zum Zweck, „daß Napoleon genöthigt, in seine leider nur zu feste Schranken zurückgetrieben, oder gleich viel von wem getödtet oder wenigstens unschädlich gemacht werde."

Hierbei drängen sich dem kalten und verständigen Manne allerdings mehrere wichtige Fragen auf:

Wird Einigkeit herrschen, haben wir Mittel? wer ist der Feldherr? die Einheit, die den Krieg gegen Napoleon gut dirigiren wird? werden wir mit Wahrscheinlichkeit das Uebergewicht behaupten und den großen Zweck erreichen können?

Kalt und leidenschaftslos beantworten sich aber diese Fragen, leider, zum Nachtheil der guten Sache.

Aber der Muth spricht — jetzt oder nie! Nicht Menschen-, sondern Götterkraft hat unsre Unterdrücker für jetzt fast wehrlos gemacht; dieselben Elemente begünstigen den Verfolg glücklicher Aussichten. Lassen wir diesen

Digitized by Google

Zeitpunkt unbenutzt, so verdienen wir unser fortdauerndes Elend, so wird das theure Vaterland an den Wunden verbluten, welche demselben durch schmachvolle Geißelung geschlagen sind.

Noch darf ich meine Besorgnisse nicht verhehlen, daß rücken die Russen siegreich in Ew. Majestät Landen weiter vor, und der General v. Yorck mit Ew. Königl. Majestät Truppen an ihrer Spitze, so werden sich Anhänger in Menge finden; wer soll ihnen währen?

Den Gehorsam, für den ich in der meinem Befehle untergebenen Festung unter jeden andern Umständen bürge, kann ich dann nicht verbürgen, und sollte ich ihn mir, wie ich es gewiß werde, mit Aufopferung meines Lebens zu erhalten suchen.

Der französische Kaiser hat nicht gehalten, was er Ew. Majestät versprochen hat, fordern Sie Ihre Festungen, Ihre Vorschüsse mit gewaffneter Hand zurück, und beugen Sie dadurch einer außerdem fast unausbleiblichen Auflösung aller Ordnungsbande vor.

Vor allen Dingen, ich bitte fußfälligst, begeben Ew. Königl. Majestät Sich nach Schlesien, überliefern Sie Ihren getreuen Schlesiern Ihre uns allen, so verschieden auch sonst die Ansichten sich theilen mögen, hochverehrte theure Person, entziehen Sie Sich und Ihre Kinder der jetzt wachsenden Gefahr.

Der Rittmeister Brauchitsch ist von allen Vorgängen unterrichtet, er besitzt und verdient mein Vertrauen; ihm ist die strengste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht, welche die Wichtigkeit dieser Meldung in jeder Beziehung erfordert. Sollten Ew. Königl. Majestät in dieser Rücksicht für gut finden mir nicht schriftlich antworten lassen zu wollen, so werden Ew. Majestät Aeußerungen dem v. Brauchitsch zur mündlichen Bestellung heilig sein.

Ich lege meine heißesten Wünsche für Ew. Majestät Wohl zu Ihren Füßen.

Colberg, den 19. Januar 1813.

v. Borstell.

Borstell schreibt an Bülow (18. Januar). Anliegt die an den König eingesandte Abschrift.

„Nachdem der Kapitain v. Auer mich vollständig von Ew. Hochwohlgeboren und des Generals v. Yorck Ansichten unterrichtet hat, habe ich nächst meinen mündlichen Eröffnungen gegen den v. Auer im Allgemeinen mirs vorbehalten, Ihnen meine Ansichten eigenhändig offen vorzulegen.

Digitized by Google

Ich bin es überzeugt, daß des Königs Wünsche mit den Unsrigen übereinstimmen und daß bereits ein großer Schritt durch Forderung einer cathegorischen Erklärung Napoleons, ob er unter östreichischer Vermittelung den Frieden will" geschehen ist und zwar gleichlautend von Oestreich und uns in der engsten Verbindung und von Oestreichs Seite in den stärksten Ausdrücken, worauf die Antwort in diesem Augenblick eingegangen sein kann.

Eben so sehr bin ich es aber auch überzeugt, daß es den König um so mehr persönlich kränken wird, wenn seine Generäle sich Gewaltschritte eigenmächtig erlauben, um den König, ihren Herrn, zu schleuniger Erklärung gegen Frankreich zu zwingen, da es ohnehin mehr als wahrscheinlich ist, daß der König einstimmig mit dem Oestreichischen Kaiser sich gegen Frankreich erklären wird, sobald die Antwort Napoleons nicht genügend oder nur zögernd ausfällt.

Daß ist meine aufrichtige Ueberzeugung, welche sich nicht auf unsichre Vermuthung, sondern auf zuverläßige und vertrauliche Mittheilung begründet; sie Ihnen rücksichtslos vorzulegen verpflichtet mich Liebe zu König und Vaterland und freundschaftliche Achtung für Sie mein Herr General um vorzubeugen, daß Sie sich einem Gewaltschritt des Generals v. Yorck nicht anschließen, der in seinem Verhältniß mit weiser Vorsicht geleitet und ausgeführt ein für den König nützliches Resultat herbeiführen kann, nemlich für den gewiß nicht entfernten Zeitpunkt à portée zu sein, wo der König zum Schutz seines Landes seine zersplitterten Kräfte zu concentriren wünschen wird.

In Ihrem und meinem Verhältniß würde der unzweifelhaft gute Zweck die Mittel nicht heiligen, wenn wir uns dem General v. Yorck anschließen — den ich verachten würde, wenn er gegen den Willen des Königs das Commando des Armeecorps beibehalten kann — wenn wir in Verbindung mit einander, gegen des Königs Willen eine Macht bekriegen wollten, mit der unser König und Herr sich verbündet und gegen welche Er Sein Wort gegeben und noch nicht gelöst hat.

Nach allen dem werden Sie mir zutrauen, daß ich mich pflichtmäßig beschränken werde meine volle Thätigkeit zur Sammlung der mir zur hiesigen Vertheidigung fehlenden Streitkräfte zu verwenden; ich gewinne dadurch die Sicherheit, die mir vom Könige anvertraute Festung zu Seiner und zu meiner Ehre vertheidigen zu können. Beide sind mir gleich heilig und unzertrennbar.

Colberg, den 18. Januar 1813.

(gez.) v. Borstell.

Digitized by Google

N. S. Wir haben noch wesentlich zu berücksichtigen, daß die Unruhe gegen den Willen des Königs nicht zu früh ausbreche, bevor Seine Person, Seine Königl. Familie und alles was noch nützlich und gut ist, Schlesien erreicht und in Sicherheit gebracht ist; dahin gehören 6—7000 Mann trefflicher Garden und die Einziehung sämmtlicher Kumper und Militärrestanten; dann Einkleidung und Bewaffnung, Aushebung von Pferden u. s. w. Hierzu werden mindestens 3—4 Wochen erforderlich sein, während wahrlich auf jeden Fall nichts geschehen muß um das natürlich große Mißtrauen der Franzosen zu vermehren, und auch sie die jetzt noch Mächtigeren in unserm Lande zu Gewaltschritten zu bewegen. Ueberhaupt ohne Autorisation veranlassen sonst edle brave Männer Aufruhr und allgemeines Elend, erwecken Mißtrauen jenseits und treiben eine Schilliade im Großen, die keinen Anhang fand, weil sie nicht sanctionirt war. Mein Herz ist voll, es schlägt für die gute Sache und den König; es empört sich aber gegen jeden Gewaltschritt gegen seinen Willen; er kann nur Aufstand erregen, aber für den großen Erfolg wird er unkräftig, welcher auch bei dem größten Glücke von oben herab geleitet, wie es sein muß, ein Wagestück bleibt. Der Muth spricht aber, es möge gewagt werden, jetzt oder nie.

Borstell.

In Berlin ist die Division Grenier, 22000 Mann geübte Truppen, eingerückt, worüber mir sichere Nachrichten zugekommen sind.

Bülow's Schreiben an den König. Neustettin, 18. Januar 1813.

(Eigenhändig ohne alle Formalien, das gebrochene Folioblatt fängt ziemlich hoch mit folgenden Worten an):

Die gegenwärtige für den Staat so wichtige Epoque, die wahrscheinlich für die künftige Existenz des Staats entscheidend seyn wird, bewegt mich, auch meine Ansichten Ew. Königl. Majestät Ehrfurchtsvoll vorzutragen. Man kann hoffen, daß die neuen Ereignisse, die so sichtbar durch die Hand der Vorsehung herbeigeführt, darzu dienen werden, den Staat groß und blühend wieder herzustellen. Auf der andern Seite kann man sich (bei Bevolgung eines gewissen Systems) nicht die möglichkeit verhehlen, daß der Staat noch mehr in seinen Grenzen beengt noch tiefer sinken könnte. Das erste kann man mit Zuversicht hoffen, wenn Ew. Königl. Majestät sich mit Rusland verbinden. Es kann und wird dahin führen, daß Deutschland dem fremden Joch entzogen werde und daß alle

Digitized by Google

Norddeutsche Staaten sich unter den Schutz Ew. Königl. Majestät vereinigen. Das zweite (die zerstückelung des Staats) wird ohnfehlbar erfolgen, wenn Ew. K. M. dem durch die Nothwendigkeit aufgedrungene Bündnis, treu bleiben wollten. Die beispiellose Vernichtung der großen französischen Armee, wird nun durch das rasche folgen Russischer Corps vollendet. Es ist nichts vorhanden was diesen wiederstehen kann, wenige werden nur die Oder erreichen und weder an die Oder noch an die Elbe wird etwas aufgestellt werden können, was auch nur einigen Widerstand leisten kann. Ew. Kgl. Majestät stehn noch immer sehr bedeutende Streit Kräfte zu gebothe, vereinigen diese sich mit den Russischen, so ist mit gewisheit zu erwarten, daß wir in Kurzen bis an die Ufer des Rheins vordringen können, da nicht zu zweifeln, daß nicht alle Norddeutsche Völker anschließen und Gemeinschaftliche Sache machen werden. Es ist zwar nicht zu zweifeln, daß es Napoleon gelingen werde eine Menschen Masse zusammen zu bringen, aber wie wenig kann er sich von einer solchen Masse roher Conscribirten Versprechen, die durch die Vertilgung der alten Truppen Muthlos werden müssen und die zu wenig geübt sein werden, um sie im freien Felde gebrauchen zu können. Hierzu kommt, daß es ihm unmöglich sein muß irgend einige Cavallerie in bedeutend langer Zeit wieder zu formiren.

Um nun des guten Erfolges gewiß zu sein, würde ein schneller Entschluß und ein schnelles Handeln nothwendig sein, welches übrigens durch das Vordringen der Russen ohne dem nothwendig wird. Denn stehen diese an der Oder, welches in Kurzem der Fall sein wird, so wird eine endliche Erklärung nothwendig. Die ganze Nazion hat nur eine Stimme, Krieg gegen Frankreich ist der Wunsch aller. Dieser wird Sache der Nazion seyn, freiwillig werden die größten Opfer gebracht werden und Quellen werden sich öfnen, die man längst versigt glaubte. Einen Mittelweg einschlagen, einen Frieden negoziren würde nur ein augenblickliches Palliativ seyn, wodurch das Uebel für die Folge unheilbar wird; man würde sich Muthwillig seines Vortheiles begeben um einem unversöhnlichen Feinde zeit zu lassen sich von seinem Falle zu erhohlen. Es ist nicht denkbar, daß der Petersburger Hof sich so seines Vortheils begeben wird, eben so wenig es denkbar und mit dem Charakter Napoleons vereinbar, daß er große Aufopferungen schon gegenwärtig darbringen wird; wohl aber ist es denkbar, daß um einen Frieden mit Rußland zu bewirken Napoleon Preußen aufopfern und die am rechten Ufer der Weichsel gelegenen Provinzen anbiethen wird. Nach meiner Ueberzeugung (und dieses ist die Ueberzeugung der ganzen Nazion) ist die Wohlfahrt des Staats nur durch einen Krieg gegen Frankreich zu begründen, die Umstände sind nie günstiger gewesen, eben so wenig läßt sich denken, daß der Wiener Hoff so

Digitized by Google

sehr sein eignes Interesse verkennen werde, um nicht mitzuwirken, wenn derselbe auch nicht gleich thätig Antheil nehmen sollte, so ist es doch zu erwarten, daß es geschehen wird. Um ein bedeutendes Corps in der Mark bald möglichst zusammenzubringen, würde nothwendig sein, daß das mobile Corps aus Preußen bald möglichst vorrückte, welches sich durch alle disponible Artillerie in Graudenz verstärken konnte, sobald dieses Corps nahe genug gekommen, könnte ich mit allen was der General v. Borstell aufbringen kann, vereint über die Oder marschiren, gegen welche Zeit alle disponiblen Truppen aus Schlesien mit uns dort zusammentreffen könnten, auf welche Weise eine nicht unbedeutende Macht hier aufgestellt sein werde.

v. Bülow.

Digitized by Google

II. Recensionen und Anzeigen neu erschienener Bücher.

Sprachkarte vom Preußischen Staat, im Auftrage des Königl. Statistischen Büreaus bearbeitet von Richard Boeckh. — 2 Bl. Berlin, Commission bei D. Reimer. Preis 2 Thlr.

Den in der Neuzeit mehr als sonst hervorgetretenen Bestrebungen, die Sprachverhältnisse der Nation zu untersuchen und festzustellen, wird auch Preußischer Seits durch die vorgenannte kartographische Arbeit Rechnung getragen. Dieselbe ist auf Grund der amtlichen Volkszählungs-Aufnahmen vom December 1861 zusammengestellt und umfaßt diejenigen Theile des Preußischen Staates, in welchen neben der deutschen Sprache noch eine andere Sprache als Volkssprache gesprochen wird. Als graphische Unterlage für die Darstellung ist ein besonderer Ueberdruck von der älteren Engelhardt'schen, sogenannten Kümmel'schen Karte, im Maßstabe von $^1/_{600,000}$, in der Art benutzt worden, daß das nördliche von den vorliegenden beiden Blättern die Provinz Preußen, nebst kleineren Theilen von Pommern und Posen, hingegen das südliche Blatt die Provinz Schlesien, den größeren Theil der Provinz Posen und den südöstlichen Theil der Provinz Brandenburg enthält. Als Nebenkarte ist auf dem oberen Blatte eine kleine Sprachkarte von Deutschland, und auf dem unteren Blatte der wegen der Sprachgrenze interessirende Theil des Rheinlandes (Gegend zwischen Aachen und Luxemburg) beigegeben. Die Darstellung selbst ist durch Farbendruck bewirkt, und dabei sind die verschiedenen Abstufungen der Sprachmischung durch Volldruck oder Schraffirung der Farbentöne kenntlich gemacht. Die Karte gewährt ein eben so interessantes als instructives Bild von den Sprach-Verhältnissen unseres Vaterlandes, und wenn wir es uns auch hier versagen müssen, wegen der Menge des Details auf eine nähere Besprechung derselben einzugehen, so wollen wir doch, in Bezug auf die geographischen Verhältnisse, in ganz allgemeinen Umrissen den wesentlichsten Inhalt zusammenfassen.

In der nördlichsten Spitze der Provinz Preußen, etwa in dem Abschnitt zwischen Polangen, der Gilge und dem Niemen dominirt die Littauische Sprache, ausgeschlossen davon sind Stadt und Umgegend von Memel und von Tilsit, sowie einige Districte an der Tilsit-Memeler

Digitized by Google

Landſtraße, wo das Deutſche überwiegt. Zahlreich zerſtreute Sprach-Inſeln des Littauiſchen Stammes ſetzen ſich etwa bis zum Parallel von Pilkallen fort, darüber hinaus, in der Richtung auf Inſterburg, kommen nur noch vereinzelte Punkte vor, die dieſer Mundart angehören. Die ſchmale Landzunge der Kuriſchen Nehrung zeigt die Eigenthümlichkeit, daß auf ihrer nördlichen Hälfte die Littauiſche (Kuriſche), und auf der ſüdlichen die Deutſche Sprache herrſcht. An der Oſtgrenze der Provinz, zwiſchen dem 55. und 54. Breitengrad, fällt, auf etwa 10 Meilen Länge, die Nationalitäts-Grenze mit der Sprach-Grenze faſt durchweg zuſammen, ſo daß dieſſeits die Deutſche, und jenſeits bis zu dem Grenzwinkel in der Höhe von Goldapp zunächſt die Littauiſche, weiter ſüdlich aber die Polniſche Sprache dominirt. Im Süden der Provinz Oſtpreußen, annähernd in der Richtung von Oſterode über Wartenburg nach Lötzen, alſo durchſchnittlich bis auf 7 Meilen nordwärts von der Polniſchen Grenze, herrſcht die Slaviſche Sprache, und nur in den meiſten der innerhalb dieſes Abſchnittes liegenden Städten und ihrer nächſten Umgegend überwiegt das Deutſche Sprach-Element. Annähernd fällt hier auch die Sprachgrenze mit dem Höhenzuge des Preußiſchen Landrückens zuſammen, ſo daß, mit Ausnahme weniger Verſchiebungen, nördlich davon die Deutſche, ſüdlich die Slaviſche Sprache herrſcht. Weſtwärts von Oſterode nimmt dieſer Höhenzug eine ſüdweſtlichere, der Polniſchen Grenze mehr ſich nähernde Richtung an, und dieſem Laufe folgt auch im Allgemeinen die Deutſche Sprache, wobei ſie das Slaviſche mehrfach bis zur Polniſchen Grenze und darüber hinaus durchbricht, z. B. bei Straßburg und bei Gollub. Zuſammengehaltener erſcheint die Polniſche Sprache wieder in dem weſtlichen Theil des Culmer Landes, (in dem Abſchnitt Culm, Briesen-Thorn, mit Ausſchluß dieſer Städte ſelbſt) in der Gegend bei Leſſen (öſtlich von Graudenz) und im Stuhmer Kreiſe. Alles übrige, alſo die große Maſſe des Landes zwiſchen der Weichſel und der Oſtgrenze der Provinz Preußen, zwiſchen dem Höhenplateau im Süden und dem Meere im Norden, ein Gebiet von etwa 500 □-Meilen in zuſammenhängender Gliederung, gehört dem Deutſchen Sprachgebiete an.

In Weſtpreußen, dieſſeits der Weichſel, gehört ein beträchtlicher Abſchnitt zur Slaviſchen Sprache. Derſelbe zieht ſich in einem Halbkreiſe, zwiſchen Pr. Stargard und Neuenburg beginnend, und das Gebiet der Tuchel'ſchen Heide, ſowie die ſüdöſtliche Ecke des zu Pommern gehörenden Kreiſes Bütow einſchließend, und dann dem Höhenzuge von Pommerellen folgend, nordwärts dem Meere zu, das er beim 36. Längengrade, mit nur noch geringer Seitenausdehnung, berührt, nachdem er ſchon vorher im Rhedathal, und in der Richtung der Landſtraße von Neuſtadt nach Danzig, von dem Deutſchen Sprachſtamme durchbrochen

Digitized by Google

worden ist. Der mittlere Theil der Halbinsel Hela und ein Theil der Küste vom Putziger Wiek sind slavisch (Kaszubisch). Im Süden der Provinz Westpreußen, zu beiden Seiten der Braa und nach Flatow und Nackel hin, herrscht in mehr oder weniger zusammenhängenden Gruppen das Polnische Element, während das Netzbruch und die Gegend zwischen Bromberg und Thorn, sowie der westliche Theil der Provinz fast ausschließlich Deutsch sind.

Die Provinz Posen gehört der Hauptmasse nach dem Slavischen Sprachstamme an. Der nordwärts der Netze gelegene Theil des Kreises Czarnikow, das Land zwischen Warthe, Netze und Welna (bis Rogasen), die Kreise Birnbaum, Meseritz und Fraustadt, sowie zahlreiche Städte im Innern, darunter die Städte Posen und Gnesen, sind überwiegend Deutsch. Ueberhaupt hat der Deutsche Sprachstrom von Westen und Norden her vielfache Einschnitte in den Verwaltungs-Bezirk der Provinz gemacht.

Von der Provinz Schlesien gehört der östliche Theil, welcher annähernd durch eine Linie von Wartenberg über Namslau, Oppeln, Zulz, Ratibor und Troppau umgrenzt wird, zum Slavischen Sprachstamm; in den genannten Orten und in den bedeutendsten Städten des Oberschlesischen Bergwerks-Reviers, sowie in den meisten innerhalb dieses Abschnittes gelegenen Städten überwiegt die Deutsche Sprache.

In dem zu Schlesien und Brandenburg gehörigen District der Ober- und Nieder-Lausitz hat sich eine Slavische (Wendische) Sprach-Insel von etwa 50 □-Meilen inmitten Deutscher Umgebung erhalten. In Preußen gehört ihr die Gegend des oberen (südöstlichen) Spreewaldes an, überhaupt erstreckt sie sich, zwischen den Deutschen Orten Senftenberg und Muskau, nordwärts bis in die Höhe von Geble, (diese Orte 2 Meilen östlich lassend), südwärts bis etwa eine Meile südlich Bautzen im Königreich Sachsen.

In der Rheinprovinz, an der Westgrenze des Regierungs-Bezirks Aachen und des Kreises Malmedy, tritt die Wallonische (Romanische) Sprache auf Preußisches Gebiet, und erstreckt sich ungefähr über $2^1/_2$ □-Meilen desselben, wobei annähernd Malmedy im Mittelpunkt liegt. Die Wallonische Sprachgrenze fällt in der Höhe von St. Vith, auf etwa $1^1/_2$ Meilen Länge mit der Preußischen Grenze zusammen, und zieht sich dann ostwärts vorüber an die Deutschen Ortschaften Clervaux und Arlon des Luxemburgischen Landes, in der Richtung auf Longvy nach der Französischen Grenze hin.

Als summarisches Ergebniß der Volkszählung vom Jahre 1861 fand sich, daß im ganzen Preußischen Staate 18,222,848 Einwohner in 71,286 Ortschaften vorhanden waren. Von der Einwohner-Zahl gehörten 15,718,656 der Deutschen, und 2,504,192 anderen Volks-Sprachen an.

Digitized by Google

Von der letzteren Zahl waren 137,404 der Littauiſchen (einſchl. 414 der Kuriſchen) Sprache, 2,214,888 der Polniſchen Sprache (einſchl. des Mazuriſchen und des Kaszubiſchen Dialektes), 58,880 der Cechiſchen und bez. der Mähriſchen Sprache, (von dieſen letzteren insbeſondere im Kreiſe Leobſchütz und in dem öſtlich von Zinna gelegenen Theil des Kreiſes Ratibor), 82,232 der Wendiſchen Sprache (in der Lauſitz) und 10,788 Einwohner der Walloniſchen Sprache (im Kreiſe Malmedy) angehörig.

Wenn es richtig iſt, daß weniger in den politiſchen Grenzen als in der Gleichheit des Volksſtammes die Kraft ruht, welche den nationalen Geiſt deſſelben ausmacht, und ſeine ſocialen Verhältniſſe regelt, ſo dürfen auch wir, im Hinblick auf dieſe Ergebniſſe, das Vertrauen zu der Zukunft unſeres Vaterlandes feſt halten. W. L.

Wie die Franzoſen Kriegsgeſchichte ſchreiben!

Der „Spectateur militaire" giebt in einer Reihe von Artikeln eine kurze Darſtellung des Feldzuges von 1864 in Schleswig.

Dieſe Darſtellung aus der Feder des Herrn Ch. Martin iſt nicht nur kurz und lückenhaft, ſondern auch ſo falſch und parteiiſch, daß eine genaue, eingehende Kritik eine vollſtändige Geſchichte dieſes Feldzuges ſchreiben hieße. Wir erwähnen nur kurz, um die tendenziöſe Richtung dieſer Arbeit zu kennzeichnen, daß die Beſchießung von Friedericia und von Sonderburg in der gehäſſigſten Weiſe dargeſtellt wird, daß die Dänen im Gegenſatz zu den Preußen als in jeder Beziehung vortrefflich geſchildert werden. Von den Preußiſchen Soldaten wird z. B. behauptet, daß dieſe jungen Leute den Strapazen durchaus nicht gewachſen wären.

Die Ausfälle gegen Seine Königl. Hoheit, den Prinzen Friedrich Carl, ſind ſo grob, daß ſie den Leſer nur mit Mitleid für Herrn Martin erfüllen können.

Es dürfte vielleicht nicht ganz unintereſſant ſein an einzelnen Aeußerungen den Grad der Gewiſſenhaftigkeit nachzuweiſen, mit welcher der Verfaſſer die verſchiedenen Berichte geleſen, die Geſchichte ſtudirt und die Karte zu Rathe gezogen hat.

S. 177 des 3. Artikels erzählt uns, daß beim Sturm der Düppeler Schanzen nur 60—80 Geſchütze den Preußen in die Hände gefallen wären. Im 2. Artikel wird S. 6 der Däniſche General v. Lüttichau Lüttiſchau, S. 9 der General von Canſtein Ganztein, Goeben Groeben genannt. Dergleichen Namensverdrehungen kommen in Menge vor. S. 13 des 2. Artikels bringt die Neuigkeit, daß die Dänen im Jahre

Digitized by Google

1848 die Preußen in der Schlacht bei Idſtedt geſchlagen haben und daß hierdurch das Ende des Krieges herbeigeführt worden iſt. S. 8 belehrt uns dahin, daß Glückburg 2 Meilen im Nord-Weſten von Flensburg liegt.

Der Scharfblick für die Zukunft zeigt ſich am hellſten auf S. 178 des 3. Artikels. Wir können es uns nicht verſagen, die betreffende Stelle wörtlich anzuführen:

„Die beiden Armeen befinden ſich jetzt (nach dem Sturm der Schanzen) auf Alſen und in Düppel in einer Lage, die vielleicht einzig in der Kriegsgeſchichte daſteht. In Wirklichkeit verwandelt ſich der Kampf in den zweier Armeen oder vielmehr zweier Feſtungen, welche durch einen obgleich nicht über Kanonenſchußweite breiten, doch aber unüberſchreitbaren Graben getrennt ſind; unüberſchreitbar wenigſtens für die Preußen, da ihre maritimen Kräfte zu unbedeutend ſind. Die Deutſchen ſind daher ganz außer Stande, irgend einen neuen Nachtheil zuzufügen, der nicht mit derſelben Gewalt auf ihr Haupt zurückfiele. Den Kampf bei der jetzigen Situation fortſetzen hieße nutzlos Blut vergießen. Es würde dies kein Krieg, ſondern ein Act nicht zu rechtfertigender Barbarei ſein."

Bis jetzt iſt noch keine Fortſetzung dieſer Franzöſiſchen Darſtellung erſchienen. Wir ſind höchſt geſpannt auf dieſelbe, um zu hören, wie uns die Einnahme von Alſen vorgeführt werden wird.

Wenn Herr Ch. Martin die Abſicht hat, wie es ſehr wahrſcheinlich iſt, der Franzöſiſchen Armee die Ueberzeugung zu geben, daß es für ſie leicht ſei, die Preußiſche beim erſten Zuſammenſtoß über den Haufen zu rennen, ſo ſind wir der Anſicht, daß für den denkenden Theil der Armee — und hierzu wird man doch die Mehrzahl der Leſer des „Spectateur" zählen dürfen — der Weg, hiſtoriſche Thatſachen und Berichte völlig falſch zu geben und Ignoranz in der Geographie zu verrathen, ein verkehrter iſt. Wir Preußen können uns über dieſe Darſtellung beruhigen, denn erſtens glaubt ſie Niemand und zweitens verrathen derartige, unwahre, verkleinernde Berichte eine deutliche Beſorgniß vor unſerer Armee, die gewiß mit allen anderen wetteifern wird, der Waffenehre nichts zu vergeben und ihrem Kriegsherrn mit Hingebung zu dienen.

R. v. B.

Digitized by Google

B. v. d. Knesebeck, **Regeſten und Urkunden zur Geſchichte des uradeligen Geſchlechts der Herren von dem Knesebeck.** 1. Lieferung. Göttingen 1864. 8.

und:

B. v. d. Knesebeck, **Stammtafeln des uradeligen Geſchlechts der Herren von dem Knesebeck.** Göttingen 1864. 8.

Die erſtere Arbeit enthält auf 66 SS. in annaliſtiſcher Form die ſorgſam zuſammengeſtellte Geſchichte der Altmark und des Lüneburgiſchen nebſt der des in dieſen Gegenden urſprünglich angeſeſſenen Geſchlechts der Knesebeck, zunächſt für die Jahre 500 bis 1299. Es werden noch 8 Lieferungen, die Zeit von 1300 bis 1860 umfaſſend, nachfolgen.

In der zweiten Schrift liefert der Verfaſſer die erſten 12 Stammtafeln des Geſchlechts, denen die letzten vier, bei weitem die ſtärkſten, folgen werden. Vorausgeſchickt iſt ein Aufſatz über das Wappen der Knesebeck und die Annalen des Schloſſes Knesebeck vom Jahre 1244 bis 1837. Man erkennt leicht, daß die Arbeit des Verfaſſers eine ſtreng wiſſenſchaftliche iſt, und ſieht deshalb mit lebhafter Erwartung der Fortſetzung entgegen, in welcher er geſchichtliche Nachrichten über die Burglehne, Burgen, Schlöſſer und Güter des Geſchlechts zu geben gedenkt, und als Einleitung zu denſelben eine überſichtliche Geſchichte des Lüneburgiſchen Landes und der Altmark, die nach den Andeutungen des Verfaſſers, namentlich für die älteren Zeiten, von reichem Inhalt zu werden verſpricht. F. H.

Digitized by Google

III. Bibliographie.

a) Periodische Schriften der Vereine u. s. w.

Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams. December 1863 bis Mai 1864. Potsdam. 4.

Enthält die Sitzungs-Protokolle und folgende Aufsätze, mit denen der 3. Bd. der Vereinsschrift beginnt:

XXVIII. v. Ledebur, Die heidnischen Alterthümer aus der Umgegend von Potsdam. (10 S.).

XXIX. W. Riehl, Straßen und andere Namen in und bei Potsdam. (27 S.).

XXX. Tiedeke, Zweiundsechzig Stunden lebendig begraben! Betrifft die am 4. December 1863 erfolgte Verschüttung eines Bergmanns bei Potsdam. (4 S.).

XXXI. Schneider, Die Schwanen-Fütterungen bei Potsdam. (4 S.).

XXXII. Ostmann, In Sachen der Gemälde in der hiesigen (Potsdamer) Hof- und Garnisonkirche. Betrifft die Bestellung und den Ankauf von 6 Gemälden durch König Friedrich Wilhelm III. (4 S.).

XXXIII. Fidicin, Potsdams älteste Stadt-Urkunde. (8 S.).

XXXIV. Heffter, Der Verkauf Potsdams an das Dom-Kapitel zu Brandenburg im Jahre 1323. (6 S.).

XXXV. von Puttkamer, F. W. von Rohdich, Königl. Preuß. General der Infanterie, Staats- und Kriegs-Minister (14 S.).

XXXVI. Schneider, Alte Lieder und Gebräuche der Kietzfischer von Potsdam. (6 S.).

XXXVII. Crüger, Die Mark Brandenburg im 3. Jahrhundert, insbesondere die Gegend um Berlin und Potsdam. (6 S.).

XXXVIII. Schneider, Der große Brunnen von Sanssouci. (4 S.)

XXXIX. Schneider, Das Bibliothek-Zimmer im Schlosse Sanssouci. (8 S.).

XL. Schneider, Markgraf Ludwig der Aeltere bestätigt die Rechte der Stadt Potsdam Anno 1345. (6 S.).

Digitized by Google

XLI. F. Voigt, Die Verpfändungen von Potsdam. (8 S.).
XLII. Schneider, Die Kanonen im Luftgarten zu Potsdam. (6 S.).

Württembergische Jahrbücher u. s. w. Herausgegeben von dem Königlich statistisch-topographischen Bureau. Jahrg. 1862. 1. Heft. Stuttgart 1863. 8.

S. 146. ff. Die Aus- und Einwanderungen im Jahre 1862. — Nach Preußen wanderten aus Württemberg 81 Personen (31 davon nach Hohenzollern), d. i. $2_{,5}$ pCt. der Gesammtauswanderung, mit 95,950 Gulden Vermögen, d. i. $4_{,9}$ pCt. des im Ganzen exportirten Kapitals. Dagegen wanderten aus Preußen nach Württemberg ein 106 Personen, d. i. $9_{,8}$ pCt. der Gesammteinwanderung, mit 98,750 Gulden Vermögen, d. i. $6_{,5}$ pCt. des im Ganzen importirten Kapitals.

Das 2. Heft. Stuttgart 1863. 8.
enthält die Ergebnisse der zu Zollvereinszwecken im Jahre 1861 in Württemberg stattgehabten Gewerbeaufnahme und giebt Vergleichungen der socialen Zustände des Landes mit denen des Preußischen Staates.

Hessische Urkunden. Aus dem Großherz. Hess. Haus- und Staats-Archive zum Erstenmale herausgeg. von L. Baur. 3. Bd. (Die Provinz Rheinhessen von 1326 bis 1399, sowie Nachträge zu den drei Provinzen von 1133 bis 1335 enthaltend). Darmstadt 1863. 8. Auf Kosten und im Verlage des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen.

Es kommen vor:

No. 932. Theodericus, abbas mon. S. Maximini treuerensis. 1326.

No. 991. Baldemarus, S. Moguntine sedis prouisor. Treuiris. 1330.

No. 1021. Lisa abbatis-a mon. omnium Sanctorum prope muros wesalienses. 1333.

No. 1053. Ecclesia s. Andree coloniensis. — Fridericus de Hamirsteyn, prepositus. — Heinricus, archiepiscopus coloniensis. 1335.

No. 1280. Monast. s. Maximini prope Treuerim. 1355.

No. 1282. Stifft zu Trire. — Baldewin, ertzbischoff zu Trire. — Boemund, ertzbischoff zu Triere. 1356.

No. 1339. Dutsche herren zu Couelentz. 1362.

No. 1353. Johann von Kestelunge, ein prundener zu s. Castor zu Koblentze. 1364.

No. 1364. Cune, Ertzbischoff zu Trire $136^{5}/_{6}$.

No. 1370. Peze, Abtyssen dez Closters zu Wesel zu allen Heylgen. 1370.

No. 1404. Cune, Ertzbischoff zu Trire. 1372.

Digitized by Google

No. 1425. Rorich, apt zu s. Maximin vssen der muren zu Trier. 1376.
No. 1562. Bona s. Gereonis in Colonia. c. 1290.

Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, herausgegeben von dem historischen Vereine von und für Oberbayern. 23. Bd. München 1863. 8.

S. 143 ff. Sechzig Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern. Mitgetheilt von F. v. Weech. Darunter:

Nr. 31. S. 185 f. Kaiser Ludwig verspricht, den Erzbischof Heinrich von Mainz bei den Bestimmungen, welche in dem Uebereinkommen mit Baldewin von Trier niedergesetzt wurden, zu erhalten. 1338.

Nr. 34. S. 188. Kaiser Ludwig erklärt, daß wenn Erzbischof Baldewin von Trier abginge, ehe er die auf dem Zolle zu Koblenz aufzuhebenden 10,000 Pfund völlig erhoben habe, der Rest von Erzbischof Heinrich von Mainz solle erhoben werden. 1338.

Nr. 47. S. 201 ff. Circularschreiben an Markgraf Ludwig von Brandenburg, an die Stadt Köln u. A. 1342.

Nr. 50. S. 204 ff. Kaiser Ludwig vermittelt einen Waffenstillstand zwischen dem Erzbischof Heinrich von Mainz und Thüringischen Grafen und Herren.

Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Herausgegeben vom Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins in Altenburg. 12. Jahrg. 1864. 4.

Nr. 3. (März) S. 29 f. v. Quast, Zur Erhaltung und Zerstörung der Kunstdenkmäler in Preußen. Auszug aus dem 11. Berichte des Prof. Dr. Schneider zu Düsseldorf u. s. w. — Die Kirche in Gustorf, Kreis Grevenbroich, enthält 7 Relieftafeln, im romanischen Style ausgeführt, die zu den ältesten niederrheinischen Sculpturen gehören, vielleicht aus dem 12. Jahrhundert stammen. — Der romanische Thurm der Kirche zu Neuenhausen, Kreis Grevenbroich, ist beim Neubau der Kirche in Gefahr des Abbruchs. — Die dreischiffige romanische, im Styl des 13. Jahrhunderts erbaute Kirche zu Oekoven, Kreis Grevenbroich, läuft Gefahr, bei einer bevorstehenden Erweit rung noch andere schädliche Veränderungen zu den schon erlittenen zu erfahren. — Der romanische Taufstein der katholischen Kirche zu Mettmann, Kreis Elberfeld, verdient wiederum auf den dazu passenden Säulen aufgestellt zu werden. — Auf das romanische Portal der katholischen Kirche zu Gräfrath, Kreis Solingen, wird aufmerksam gemacht. — Von der Residenzburg, vielleicht dem Stammschlosse, der Grafen von Berg an der Wupper im Kreise Lennep sind noch die Umfassungsmauern aus dem 12. und 13. Jahrhundert erhalten. Die

Digitized by Google

an der Westseite im 16. Jahrhundert erbaute „Kellnerei", welche bis 1807 bewohnt wurde, eilt sichtlich dem Verderben entgegen, seitdem man im Jahre 1849 das Holzwerk ausgebrochen hat, um es beim Bau eines Gerichtsgebäudes in Elberfeld zu verwenden. In der Schloßkapelle, die jetzt als katholische Pfarrkirche benutzt wird, befinden sich 9 romanische Säulen mit zierlichen Kapitälen; das Bildwerk eines in gleichem Style gearbeiteten Taufsteins ist zum Theil schon zerstört. — Die dreischiffige, aus dem 13. Jahrhundert stammende katholische Kirche zu Wipperfürth, Regierungsbezirk Köln, ist vor einigen Jahren auf sehr verständige Weise restaurirt worden. — Wie in der Umgebung von Wesel, so finden sich auf der linken Rheinseite von Nymwegen bis Neuß eine große Anzahl von „Landwehren". Dieselben werden jetzt, wie es mit denen des rechtsrheinischen Gebietes bereits geschehen ist, in die officiellen Karten eingetragen, um die Erforschung ihres Zweckes und der Zeit ihrer Entstehung zu erleichtern. — Bei Gustorf wurden vor etwa 30 Jahren circa 300 Goldmünzen aus dem 1. und 2. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung gefunden. — Bei Orken, Kreis Grevenbroich, wurden 1863 drei Tuffsteinsärge mit Urnen u. s. w. gefunden. Nach näherer Untersuchung scheint hier eine römische Villa, zu welcher diese Grabstätte gehörte, gestanden zu haben. — Nachdem der größere Theil des Kreuzganges der S. Severins-Kirche in Köln bereits in Privatbesitz übergegangen und abgebrochen worden ist, hat Se. Maj. der König zur Rettung des Restes 350 Rthl. angewiesen. —

S. 30. v. Quast, Aufgrabung der Grabhügel zwischen Alster und Oudler bei S. Vieht, Kreis Malmedy, Regierungsbezirk Aachen. — Bei der von der Regierung 1863 angeordneten Aufgrabung fanden sich zwei Gräber mit Steinsärgen römischen Ursprungs, zwei andere aus Schieferplatten wurden von den hinzugezogenen Sachverständigen für germanische, daneben entdeckte verzierte Scherben für merovingische Alterthümer erklärt.

S. 32. Aus einer von Herrn von Mülverstädt mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1379 geht hervor, daß an dem Dome zu Magdeburg auch ein Werkmeister Künzel Vrankenword mitgearbeitet hat. —

Nr. 4. (April) S. 39. v. Quast, Zur Erhaltung und Zerstörung der Baudenkmäler in Preußen. — Zum Abbruch der Reste der ehemaligen Cisterzienser-Kirche zu Ortisberg bei Teklenburg hat die Staatsregierung ihre Genehmigung ertheilt. — Zur Herstellung des schönen Berliner-Thores zu Mittenwalde unweit Berlin hat Se. Maj. der König eine Summe bewilligt. — Zum Abbruche des Grünen Thors zu Königsberg, welches beim Einzuge der Könige in ihre Krönungsstadt als Aufstellungsplatz der städtischen Behörden, wie Temple-Bar in London, diente, hat die Staatsregierung ihre Genehmigung ertheilt.

Digitized by Google

IV. Sitzungs-Protokolle.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg (zu Berlin).

Sitzung vom 12. Oktober 1864.

Herr Hofrath Schneider überreichte einige als Geschenk des Herrn Geh. Sanitäts-Rathes Steinbeck in Brandenburg für das hiesige Museum eingesandte Gegenstände: Galvanoplastisch hergestellte Siegelabdrücke des Stiftes zu Brandenburg, eine antike in der Nähe von Brandenburg gefundene Bronceschale und ein ebendaselbst aus der Tiefe des Alluviums ausgegrabenes Stück Glockengut. — Darauf las Herr Schneider ungedruckte Briefe des kurbrandenburgischen Generals von Quast, des Siegers von Nyborg; er knüpfte daran eine Uebersicht über den Feldzug des großen Kurfürsten in Schleswig und Jütland 1658—1659 und hob namentlich die oft überraschende Aehnlichkeit des damals Vollbrachten mit dem jüngst Geleisteten hervor.

Herr Professor Voigt sprach über die alten und neuen Lande der Mark im Jahre 1238. Er zeigte, daß die Erklärung die richtige sei, welche Klöden von der im Jahre 1238 zwischen beiden gezogenen Grenzlinie gegeben hat, wonach nicht nur der Barnim, sondern auch der Teltow zu letzteren gehörte. Er wies jedoch dabei nach, daß es ein immer wiederholter Irrthum ist, unter den alten Landen diejenigen zu verstehen, welche bereits Albrecht der Bär besessen habe, daß vielmehr nur das von Pribislaw ererbte Land das alte, alle, auch seine nachmaligen Eroberungen dagegen das neue Land genannt worden seien. Zu diesem gehörte auch der östliche Theil der Zauche längs des linken Ufers der Nuthe von Potsdam bis Treuenbrietzen nebst dem Ländchen Berwalde. Den Schluß des Vortrags bildete der Nachweis, daß der Barnim und der Teltow nicht einem pommerschen Fürsten Barnim abgewonnen sein können, sondern

Digitized by Google

daß dieser letzte wendische Besitzer ein Nachkomme oder doch Nachfolger des Jaczo von Köpenick gewesen sein müsse.

Herr Geh. Rath Zitelmann theilte den Plan einer von ihm beabsichtigten Lebensbeschreibung des Markgrafen Johann von Küstrin mit; Herr Geh. Registrator Voßberg legte dazu die Siegel und Münzen dieses Markgrafen vor.

Zuletzt erstattete Herr Director v. Ledebur Bericht über die diesjährige, in Constanz abgehaltene Versammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsforscher, welcher derselbe, als Vertreter des märkischen Vereins beigewohnt hatte.

Historisch-statistischer Verein zu Frankfurt a. O.

General-Versammlung den 20. September 1864.

Herr Oberlehrer Schwarze trug im Namen des Vorstandes den Jahresbericht vor, aus dem wir entnehmen, daß der Verein gegenwärtig 112 ordentliche und 22 correspondirende Mitglieder zählt. Näher ging derselbe auf den Bestand der Sammlungen ein und sprach den Herren Dr. Friedländer und Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin den Dank aus für Bestimmung einer Anzahl dem Verein angehöriger seltener Münzen. — Herr Stadtrath Herrmann legte als Schatzmeister den Kassenbericht vor, worauf die Decharge ertheilt wurde. Die statutenmäßige Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes wurde durch die Wiederwahl des nach der Anciennität ausscheidenden Hrn. Appellationsgerichtsrath Langerhans erledigt. — Herr Oberlehrer Dr. Reinhardt legte zwei Original-Urkunden vor; die eine, ausgestellt den 21. Dezember 1597 vom Hauptmann zu Budissin, Benno von Hellwigsdorff, bestätigt die Erbtheilung der Gebrüder Weickhart und Seifridt von Promnitz; die andere d. d. Prag den 14. November 1598, enthält die Ernennung des Anselm von Promnitz zum Landvoigt der Niederlausitz durch Kaiser Rudolph II. — Herr Ober-Regierungsrath Philippi las Beiträge zur Münzgeschichte der Mark Brandenburg und der Niederlausitz. Beide Landestheile unterscheiden sich wesentlich in den Münzangelegenheiten; die Lausitz hatte nie eine eigene Landesmünze, sondern einzelne Städte wie Guben, Sommerfeld, Luckau und Sorau durften schon früh Stadtmünzen prägen; im Brandenburgischen dagegen galten nur Landesmünzen, bis Markgraf Ludwig den Münzifer (Münzdistrikt) Berlin an die Städte

Digitized by Google

und Mannschaft veräußerte, worauf Berlin und Frankfurt die Berechtigung erhielten, für diese Association das Münzregal auszuüben. Ueber diese Verhältnisse wurde Näheres mitgetheilt, sowie der alten Einrichtung gedacht, wonach, um einen Ertrag aus dem Münzregal zu erzielen, alle geprägten Münzen nur Geltung für ein Jahr hatten, dann aber, meist um Jacobi jeden Jahres, mit einem Aufgeld gegen neue wieder umgewechselt werden mußten. Es folgte sodann eine Darstellung der Kipper- und Wipperzeit, deren Verwirrung erst gesteuert wurde, als der Große Churfürst alle besondere Münzberechtigung aufhob und nur in seinem Namen Münzen prägen ließ. — Herr Scheu aus Berlin machte einige geschäftliche Vorschläge für die Vereins-Thätigkeit. — Schließlich wurde angezeigt, daß von den Mittheilungen des Herrn Prof. Dr. Schmeißer über die Entstehung der hiesigen Park-Anlagen, welche im Feuilleton des „Patriotischen Wochenblattes" erschienen waren, den Mitgliedern des Vereins, soweit der Vorrath reichte, Separat-Abdrücke zur Disposition ständen. — An Geschenken waren eingegangen: Von Herrn Obrist-Lieutenant v. Proeck mehrere alte Waffenstücke, zum Theil gefunden auf dem Schlachtfelde zu Kunersdorf, sowie die neuesten Publikationen der historischen Vereine zu Altenburg, Breslau, Braunsberg, und des ärztlichen Vereins zu Frankfurt a. M.

Historischer Verein für den Niederrhein.

Am 11. October d. J. hielt der historische Verein für den Niederrhein zu Geldern seine diesjährige zweite General-Versammlung ab, wozu sich die Geschichtsfreunde der Umgegend zahlreich einfanden. Herr Archivar Dr. Ennen, der in Vertretung des nicht anwesenden Dr. Mooren den Vorsitz führte, sprach zunächst sein tiefes Bedauern aus über den großen Verlust, den der Verein durch das Hinscheiden des Cardinals und Erzbischofs Johannes von Geissel erlitten, der unausgesetzt den Bestrebungen des Vereins mit wohlwollendem Interesse folgte und der Protector desselben war.

Nachdem darauf einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt waren, eröffnete Herr Professor Dr. Ritter von Bonn die Reihe der wissenschaftlichen Vorträge, indem er über die Geschichte verschiedener in der Nähe von Geldern gelegener Ortschaften sprach, unter Anderem über Xanten, Vetera und Birten. Er wies nach, daß, nachdem bei Xanten

Digitized by Google

ein neues Lager erbaut worden war, das alte, am Fuße des Fürstenberges bestehende den Namen Vetera erhalten habe. Der Name des heutigen Birten ist nach Ritter's Ansicht nicht, wie Viele annehmen, celtisch, sondern es steckt darin das römische Vetera. Hierauf trug der Bürgermeister von Geldern, Graf Schmising, eine längere Abhandlung des persönlich nicht anwesenden gräflich Hoensbroech'schen Secretärs, des Herrn Färber, vor, der bekanntlich eine geschätzte Monographie über den Kriegshelden Schenk von Niedeggen geschrieben hat. Es wurden in dieser Abhandlung die Culturverhältnisse des Gelderlandes im 16. Jahrhundert auf Grund urkundlicher Nachrichten ausführlich mitgetheilt; die Wildheit und sittliche Verkommenheit des Volkes, die in Folge der fortwährenden, namentlich der truchsessischen Kriege sehr groß geworden war, wurde mit lebhaften Farben gezeichnet; die Zeit war außerdem sehr belebt durch die unaufhörlichen leidenschaftlichen Streitigkeiten und Fehden, welche die Junker des Gelderlandes unter einander führten. Herr Dr. Krebs sprach darauf über die Zunftverhältnisse in Düsseldorf, namentlich über die dortige Bäckerzunft, und zeigte ein interessantes Statut derselben aus dem Jahre 1622 vor. Herr Geometer Büir aus Aldekerk, der seit langen Jahren das Gelderland zum Gegenstande eines genauen Studiums gemacht hat, legte der Versammlung eine Karte vor, worin die römischen, celtischen und germanischen, speciell wieder die mittelalterlichen Ortschaften mit verschiedenen Farben verzeichnet waren; ein erläuternder Vortrag, der sich im besonderen noch mit den Römerstraßen und dem am Niederrhein häufig vorkommenden Ausdrucke „Donk" beschäftigte, schloß sich daran an. Herr Professor Dr. Ritter machte darauf interessante Mittheilungen über ein Römerlager, das man in der Nähe des Dorfes Weissenthurm an der Capelle zum guten Mann aufgefunden hat.

Die nächste General-Versammlung wird zu Düsseldorf, und zwar am Donnerstag in der Pfingstwoche, abgehalten werden. Wir bemerken schließlich, daß der Verein, der noch immer seine alte Thätigkeit entwickelt, so eben ein neues inhaltreiches Heft, und zwar bereits das 15., ausgegeben hat.

Bergischer Geschichts-Verein in Elberfeld.

In der am 12. Oct. abgehaltenen 18. Sitzung des Bergischen Geschichtsvereins wurde zunächst über die Resultate von Nachforschungen, welche in der letzten Zeit von einzelnen Mitgliedern in Archiven und

Digitized by Google

Bibliotheken angestellt worden waren, Bericht abgestattet. Alsdann hielt Hr. Oberst v. Schaumburg aus Düsseldorf einen Vortrag über das Leben des aus einer bergischen Familie abstammenden Obersten Wilhelm v. Calchum genannt Lohausen († 1641), welcher bei der Belagerung von Jülich ein Bein verlor. Er legte dabei die von demselben verfaßte Uebersetzung des Sallust (Bremen 1629) vor und gab Mittheilungen aus der Vorrede des Werkes. Der Vorsitzende las einen Brief des Hrn. Dr. Hassel vor, worin dieser über die im Münchener Reichsarchiv befindliche Correspondenz zwischen den Herzögen Wilhelm von Jülich und Albrecht von Bayern berichtet, unter Beilegung von Regesten derselben.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Geschichte des vor der Neumärkischen Regierung geführten Arnold-Gersdorfischen Prozesses und der Folgen desselben.

(Verfaßt von dem bei dieser Rechtssache betheiligten Präsidenten Grafen Finck von Finckenstein.)

Mitgetheilt
von dem
Professor Preuß.

I.

Einleitung des Professors Preuß.

Der große König hatte zwei Paar hervorragender Tugenden, welche ihm von früh an bis zur Gruft Freude und Glück die Fülle bereiteten: die moralischen Tugenden der Freundschaft und des Patriotismus, und die politischen Tugenden der Sorge für die hörigen Bauern und für die Rechtsgleichheit des Volkes vor dem Gesetz; der Krieg war ihm nur eine nothgedrungene Pflicht. Von Friedrichs Sorge für die Bauern zeugen ganz besonders: seine Instruction für das General-Directorium vom 20. Mai 1748, sein (fruchtloser) Befehl aus Colberg vom 23. Mai 1763, daß alle Leibeigenschaften in Pommern von Stund an gänzlich abgeschafft werden sollen, und seine Instructionen und Ordres für die Kultur von Westpreußen. Für diese Bauernpflege hat er den Spitznamen des Bauernkönigs in seinen historischen Ehrenkranz geflochten, neben welchen seine beiden Justizreformationen die gesetzgeberische Unsterblichkeit gelegt haben.

Friedrich's jugendliche Studien, wie sie im Antimachiavell ausgesprochen sind, führten ihn weiter, als er bei seiner Thronbesteigung verwirklichen konnte. Wenn wir den 31. Mai 1740, den Geburtstag der zum ersten Male in einem christlichen Staate im ausgedehntesten Umfange

Digitized by Google

geübten Regenten-Tugend der Toleranz, und des Königs Regierung in Kirchensachen von da an eine wahrhaft paritätische nennen können, so kann man das in Bezug auf die bürgerliche Gleichberechtigung der Stände nicht sagen. Schon als Kronprinz sah der König weiter, als seine Verfassungs-Ideen jemals reichen konnten. Davon zeuget seine Epître à mylord Baltimore, sur la Liberté, 1739, seine Epître à Monsieur Mitchell, sur l'Origine du mal, 1761, und sein Brief an Voltaire vom 20. April 1776, in welchem er sagt, daß Ludwig XV. das Parlament bestochen, um keine Opposition zu haben. Konnte doch auch sein starker Wille das nicht erreichen, was erst der 9. Oktober 1807 möglich machte. So schwer ist's, im ruhigen Lauf der Zeiten selbst die Wohlthat der Reform zu verwirklichen. Das gedrückte und geplagte Bauernvolk klagte, und die unendlichen Prozesse zwischen Unterthanen und Gutsherrn veranlaßten den schlesischen Justizminister v. Carmer, auf Grund einer schon 1750 vom Könige für einen speziellen sehr verwickelten Prozeß ihm vorgeschriebenen Instruction, dem Monarchen, am 18. August 1774, einen Entwurf zur Justizverbesserung im Allgemeinen vorzulegen; aber der Großkanzler Freiherr von Fürst vertheidigte die alte Coccejische Rechtspflege, und der König verblieb in seiner immer steigenden Sorge wegen der Gleichheit vor dem Gesetze und wegen einer durchgreifenden Justizverbesserung; und man muß wohl bedenken, daß in der Müller Arnold'schen Sache den König zugleich der Zweifel an der alten Prozeß-Ordnung und an der billigen Rücksicht der Beamten auf die niedrigen Stände plagten. Und in dem Augenblicke, in welchem am 11. Dezember 1779 das schwere Gewitter in der Arnold'schen Sache acht Richter niederschlug und der König dem alten Großkanzler das rauhe Wort zurief: „Marsch, seine Stelle ist schon vergeben!" trat Carmer mit der bis heute herunterreichenden Gesetzreformation auf die Bühne, und den 31. Mai 1851 auf das National-Monument des Königs.

Während in Berlin dem entlassenen Großkanzler an seinem Unglückstage in auffallendster Weise Huldigungen dargebracht wurden, und selbst die Brüder des Königs ihm die theilnehmendsten Beileidsbriefe schrieben, rief das königliche Protokoll in der ganzen Welt eine enthusiastische Zustimmung hervor: und beiderlei Aeußerungen waren wohl berechtigt; denn, der Machtspruch hatte zwei Seiten: das Unrecht gegen die Richter und die Absicht des Monarchen, welcher, wie von dem ersten Lichtblicke seiner Toleranz-Ideen an, die Religionsfreiheit in der Kirche, so, nach seiner philosophischen Durchbildung, die Rechtsgleichheit vor dem Gesetze lebenslang festhielt, und Beides auch durch Sprüche anzudeuten pflegte, welche von der Partei bespöttelt, und von dem rechten Sinn des Volkes wohl begriffen wurden. Die aus den edelsten Motiven entstandene Rechtsver-

Digitized by Google

letzung aber ist immer mehr in den Hintergrund getreten vor der zweiten Friedrich'schen Justizreform, welche die preußische Rechtspflege völlig frei und von der Kabinetsjustiz unabhängig gemacht hat. Ja, so liberal war des großen Königs Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten, und das 1791 daraus hervorgegangene Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, daß des schlesischen Justizministers Freiherrn von Danckelman Bedenken einen Aufschub der, schon auf den 1. Juni 1792 anberaumten Gesetzeskraft und mancherlei Aenderungen und Kürzungen veranlaßte, bevor das unsterbliche Werk, an welchem ganz Deutschland mitgearbeitet hatte, unter dem neuen Titel Allgemeines Landrecht für die Königl. Preußischen Staaten, den 1. Juni 1794, gesetzliche Kraft erlangen konnte. Sorgliche Richter pflegen in bedenklichen Fällen noch heute gern den ursprünglichen Carmer-Suarez'schen Text zu vergleichen, um sich die eigentlichste Absicht des Gesetzgebers klar zu machen.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß die vaterländische Geschichte immer wieder auf den, an sich ganz unbedeutenden, in seinen Folgen aber so unendlich wichtigen Müller Arnold'schen Prozeß zurückkommt. Seltsamer ist, daß die Stimmen bei Beurtheilung dieses Rechtshandels sich noch jetzt nicht haben einigen können; wenigstens stehen die beiden umfassendsten Verhandlungen darüber auf ganz verschiedenen Seiten. Der Verfasser dieser Einleitung nämlich, welcher 1833, im dritten Bande seiner Biographie des großen Königs, den Müller Arnold'schen Prozeß aus einem Vorrathe von Akten, welche das Kammergericht und das Justizministerium bewahren, geben konnte, wie sie zuvor niemals waren benutzt worden, ist zu Gunsten der Richter auf Resultate gekommen, welche zwei Jahre später, in dem Buche von Sietze, weiland Professor der Rechte in Königsberg, Ueber oberstrichterliche Gewalt des Staats und Cabinets-Justiz in wesentlicher Differenz, einen entschiedenen Widerspruch gefunden haben, indem derselbe sagt: „Es leuchtet ein, daß ein Minister, wie v. Carmer, in der Handlungsweise Friedrichs des Großen sehr leicht einen Machtspruch sehen mußte. Die Geschichte kann sich jedoch bei solcher Auffassung nicht beruhigen, sondern muß anerkennen, daß Friedrich der Große nur im vollen Bewußtsein von seiner gesetzlichen Stellung als oberster Richter gehandelt hat."

Indessen ist dem Biographen seine weitere Forschung förderlich gewesen, einen Aufsatz zu erlangen, in welchem einer der betheiligten Richter, der Neumärkische Regierungs-Präsident Graf Finck von Finckenstein, über den Müller-Arnold'schen Prozeß Bericht erstattet. Dieser Bericht ist insofern eine Art von gemeinsamer Arbeit, als mehrere bei demselben Prozesse anderweitig Betheiligte, namentlich der Großkanzler

Digitized by Google

Freiherr von Fürst, der Staats-Minister von Dörnberg und der Staats-Minister von Zedlitz, dem Abfasser der Geschichte desselben über ihre eigenen, unmittelbar nicht zugänglichen Ereignisse Mittheilungen haben zu Gute kommen lassen. Dieser Bericht des Grafen von Finckenstein ist von um so erheblicherem Werthe, da, außer dem anonymen Korrespondenten (Reg.-Rath Neumann) in Schlözer's Staats-Anzeigen vom Jahre 1786, kein anderer von der Ungnade des Monarchen betroffener Richter über sein Schicksal etwas veröffentlicht hat; was der Kammergerichts-Rath Ransleben über seinen Antheil an der Arnold'schen Sache handschriftlich hinterlassen hat, ist erst durch den dritten Band der Biographie des großen Königs bekannt geworden.

Der nachfolgende Aufsatz, dessen Original-Handschrift von dem Verfasser unter dem Texte reichlich mit Anmerkungen, wie wir sie getreulich wiedergeben, ausgestattet ist, und in dem Familiensitze Madlitz als Reliquie aufbewahrt wird, scheint bald nach der Katastrophe niedergeschrieben zu sein; denn die Wiederaufnahme der Arnold'schen Sache unter der folgenden Regierung, welche der Graf von Finckenstein selbst, den 15. Oktober 1786, zu seiner Rechtfertigung begehrte, hat er seiner Erzählung nicht hinzugefügt. Das Madlitzer Archiv bewahrt auch die Kopien der von dem Grafen von Finckenstein zu seiner Geschichte benutzten Quellen; die Cüstrinschen Original-Akten selbst aber, darunter das bisher noch ungedruckte Kommissions-Gutachten vom Jahre 1779, die ebenfalls noch ungedruckten Conclusa der Neumärkischen Regierung in Cüstrin und mehrere auf den Prozeß bezügliche Königliche Kabinets-Ordres, befinden sich jetzt in dem Archive des Appellations-Gerichts zu Frankfurt an der Oder.

Wenn wir nun, 85 Jahre nach dem denkwürdigen 11. Dezember 1779, das historische Monument enthüllen, welches ein edler Mann in stiller Zurückgezogenheit sich und seinen Gefährten gestiftet hat, so müssen wir, bei der Betrachtung desselben, wohl bekennen, daß es eine rüstige, gewissenhafte, furchtlose und unerschütterliche Staatsdienerschaft gewesen, welcher es zu ewiger Ehre gereicht.

Friedrich Ludwig Carl Graf Finck von Finckenstein gehörte einer Familie an, welche sich um das Preußische Königshaus große Verdienste erworben. Sein Großvater, der als General-Feldmarschall gestorben ist, war als Soldat durch Kriegesruhm, im Frieden als Erzieher von zwei Thronerben: König Friedrich Wilhelm dem Ersten und Friedrich dem Zweiten ausgezeichnet und hatte einen Sohn, den Freund und Kabinets-Minister des großen Königs, den die Geschichte als einen Mann von wahrhaft ritterlicher Gesinnung und als einen Diplomaten von dem feinsten Takte, von der schärfsten Klarheit und von rastloser

Digitized by Google

Thätigkeit rühmt. Eben dieses, auf dem Friedrichs-Monumente abgebildeten und in des Königs Werken in ehrenhaftester Weise erscheinenden Mannes ältester Sohn war unser Präsident, welcher, den 18. Februar 1745 in Stockholm geboren (wo sein Vater als Gesandter damals sich befand), früh auf eine glänzende Laufbahn gesetzt ward; dann, nachdem er von 1763 bis 1766 in Halle der Rechte sich beflissen hatte und in die preußische Justiz eingetreten war, ward er 1769 Kammergerichts-Rath, 1775 zweiter Regierungs-Präsident in Stettin und 1777 Regierungs-Präsident in Cüstrin, wo schon unter seinem Vorgänger der Müller-Arnold'sche Prozeß anhängig geworden war und wo eben dieser Prozeß ihn selbst stürzte. Aber Graf Finckenstein, welcher sich den 2. November 1770 mit Caroline Albertine, gebornen Gräfin von Schönburg-Glauchau, der Enkelin des Markgrafen Carl, vermählt hatte, konnte sich einer würdevollen und genußreichen Muße erfreuen: auf seinem Landsitze Madlitz weihete er sich ganz der Häuslichkeit und den Wissenschaften; in dieser Zurückgezogenheit ist er auch den 18. April 1818 gestorben. Seine kritisch bearbeitete Ausgabe von Kleist's Frühling ist 1804 erschienen und seine Arethusa oder die Bukolischen Dichter des Alterthums, in metrischen Uebersetzungen, 1806 und 1810.

Den Brief des Königs an den Vater des Präsidenten vom 11. Dezember 1779 sammt der Antwort findet der Leser im 25. Bande der Oeuvres de Frédéric le Grand. Dem Kriegesruhme des Feldmarschalls Grafen Finck von Finckenstein hat Friedrich, als Geschichtsschreiber seines Hauses, in dem ersten Bande dieser seiner Werke. Seite 118 und 188, für den Sieg bei Malplaquet, eine wahrhaft monumentale Verherrlichung gewidmet.

II.

Geschichte des vor der Neumärkischen Regierung geführten Arnold-Gersdorfischen Prozesses und der Folgen desselben.

Die Gelegenheit zu diesem Prozesse gab die Anlegung eines Teiches auf der Feldmark Kay im Züllichauischen Kreise. Der Besitzer derselben, der v. Gersdorf, bediente sich zu diesem Endzwecke eines, durch mehrere Feldmarken laufenden Mühlenfließes, welches auf seiner eigenen drei Mühlen: die Groß-Kaysche, Klein-Kaysche und Schneide- oder Walkmühle genannt, und auf der unterhalb liegenden Pommerzigschen die sogenannte Krebsmühle treibt. Er legte im Jahre 1770 unterhalb der beiden ersten

Digitized by Google

und nahe über der Schneidemühle einen Karpfenteich an, dessen Abflußgraben, die Schneidemühle vorbei und unterhalb derselben, oberhalb aber der Krebsmühle wieder in das Mühlenfließ geht. Diese letztere Mühle ist eine oberschlächtige Mühle, welche daher weniger Wasser bedarf, als eine unterschlächtige, dergleichen jene erstere ist. Der erbliche Besitzer der Krebsmühle Arnold behauptete demungeachtet, daß der Teich das Wasser, welches er dem Mühlenfließe entzöge, demselben nicht wiedergebe und er dadurch außer Stande gesetzt werde, seine Mahlgäste wie sonst zu fördern.[1])

Er klagte daher am 7. März 1774 bei der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin wider seinen Gutsherrn, den Grafen v. Schmettau, auf Remission der Mühlenpächte, bis der Teich wieder zugeworfen sein würde. Das Neumärkische Regierungs-Collegium bestand zu der Zeit aus dem Präsidenten v. Windheim und den Regierungs-Räthen Busch, Neumann, Haine, Scheibler, Bandel und Bacmeister. Der von dieser Regierung abgefaßte, den 22. Januar 1776 publicirte Bescheid fiel dahin aus, daß der Kläger ab- und dahin anzuweisen, den v. Gersdorf in Anspruch zu nehmen. Der Grund war, weil dieser und nicht der v. Schmettau, nach des Klägers eigener Behauptung, den Schaden verursacht haben sollte. Das Urthel zweiter Instanz vom 18. September ej. a., welches nach der Verfassung von dem zweiten Senate des Berl. Kammergerichts, gleich als von einem Schöppenstuhle, abgefaßt, von der Regierung aber publicirt wird, bestätigte jenes völlig und setzte zu dessen Entscheidungsgrunde hinzu, daß der Fall der Eviction-Leistung nicht vorhanden sei, weil der v. Gersdorf die Befugniß, der Mühle das Wasser zu entziehen, noch nicht durch Urthel und Recht wider die Mühle erstritten habe; nach dem Mühlen-Contract die Grundherrschaft auch nur in drei Fällen sich zu einer Remission verbindlich gemacht habe, nämlich wenn die Mühle abbrennen oder wegen Krieg oder Pest leer stehen sollte.[2])

Hiermit endigte sich zwar dieser Prozeß, nicht aber das Klagen des

---

[1]) Es ist nachher von dem als Zeugen abgehörten Besitzer der gleichfalls unter dem Teiche liegenden sogenannten Schneidemühle, welche aber jetzt eine Mahlmühle ist, eidlich bekundet worden, daß der Arnold ihm öfters angelegen, so wie er, nicht zu mahlen, und die Pächte nicht zu bezahlen; er sich aber darauf nicht habe einlassen wollen.

[2]) Hierbei ist zu bemerken, daß diese Mühle als Mühle wenig bedeutet, da sie dem Unterwasser der Oder öfters ausgesetzt ist, dagegen aber ansehnliche Pertinenzien, an Acker und Wiesenwachs besitzt, und es steht also dahin, ob die 3 angeführten Unglücksfälle dieser Besitzung nicht noch nachtheiliger, als einiger Verlust am Mahlwasser sein könnten.

Digitized by Google

Müllers, welchem der Graf v. Schmettau, nachdem er verschiedene Jahre lang in Geduld gestanden und alle Mittel, im Guten seine Befriedigung zu erhalten, vergeblich versucht hatte, endlich durch seinen Gerichtshalter und Hoffiskal Schlecker zu Züllichau die Mühle zum öffentlichen Verkaufe anschlagen ließ. In dem Bietungstermin blieb der v. Gersdorf selbst Meistbietender, und nachdem ihm die Mühle gerichtlich für 600 Thlr. zugeschlagen und ihm am 4. Februar 1779 übergeben worden, verkaufte er solche sogleich weiter an die Wittwe Pölchin.

Der ehemalige Besitzer Arnold, anstatt der erhaltenen Anweisung gemäß mit dem v. Gersdorf die Sache rechtlich vor der Regierung auszumachen, fuhr fort, sich bei dem Justiz-Departement des Staats-Raths und bei dem Könige unmittelbar zu beschweren, und bat sich zuletzt unterm 21. August 1779 eine unpartheiische Commission vom Militairstande aus. Diesem Gesuche ward gewillfahret, der Obriste v. Heucking zu Züllichau hierzu von Sr. Königl. Majestät unmittelbar ernannt und der Regierung unterm 22. ej. befohlen, einen aus ihren Mitteln demselben zuzugeben.[3])

Das Regierungs-Collegium hatte bis auf den R.-R. Haine noch dieselben Räthe; an die Stelle des verstorbenen Präsidenten v. Windheim war aber im Jahre 1777 der 2. Präsident der Pommerschen Regierung, Graf v. Finckenstein, Sohn des damaligen Staats- und Cabincts-Ministers gleichen Namens, zu ihrem Präsidenten ernannt worden, und in dem folgenden Jahre hatte sie noch zwei Assessoren in der Person der Referendarien Plume und Hornejus erhalten. Der Reg.-Rath Neumann war Decernent in dieser Rechtssache und ward sowohl aus dieser Rücksicht, als wegen seiner Geschicklichkeit in solchen Geschäften, von dem Präsidenten als Commissarius dem v. Heucking zugeordnet, um die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen.

---

3) Die Ehefrau des Arnold war mit dem Prinzen Leopold von Braunschweig, Chef des in Frankfurt a. d. O. stehenden Regiments dadurch bekannt geworden, daß sie einen Verwandten, welchem der v. Gersdorf den Abschied zu verschaffen bemühet war, als einen ansehnlichen Kerl dem Regimente zuwies, wo er noch unter der Leib-Compagnie stehet. Der Prinz hatte sie öfters angehört, und mit Gelde, dessen sie zu ihren öftern Reisen nach Berlin und Potsdam, und Bezahlung derer, welche ihre Suppliken aufsetzten, benöthigt war, unterstützt. Noch im August 1779, als der Großkanzler Freiherr v. Fürst bei der Regierung zu Cüstrin Justizvisitation hielt, verwendete er sich bei demselben für sie; da er aber keine befriedigende Antwort erhielt, rieth er der Arnoldin, sich abermals unmittelbar an den König zu wenden, und soll sich bemühet haben, ihr daselbst Eingang zu verschaffen; ja, als die Militär-Commission eröffnet wurde, empfahl er die Sache der Arnoldin schriftlich dem Oberst v. Heucking wie glaubwürdige Personen solches alles aus des Prinzen Munde gehört haben.

Digitized by Google

Bei dieser Commission führte der Obriste v. Heucking das Directorium. Dieser hatte aus eigener Wahl den Regiments-Auditeur Bech zugezogen, einen Mann, welcher bei dem Berlinischen Stadtgerichte als Advocat gestanden, daselbst unlängst cassiret und von der Neumärkischen Regierung seitdem wegen einiger in gerichtlichen Geschäften begangener Illegalitäten bestraft worden, überdem, wie durchgängig versichert wurde, des Supplicanten Consulent in dieser Sache war.

Die vielfachen Beschwerden des Arnold waren gegen 3 Personen, den Grafen Schmettau, dessen Justitiarius Hoffiskal Schlecker und den v. Gersdorf gerichtet, und mit allen Dreien ließ die Commission den Arnold daher besonders verfahren. Die Klage wider den Letzteren, und zwar der Punkt wegen Wiedereinräumung der Mühle und Entschädigung für das entzogene Mühlwasser, war die Hauptsache, und es verfügte sich die Commission auch an Ort und Stelle und nahm den Teich und das Mühlenfließ in Augenschein, ließ aber im Uebrigen die Beschaffenheit des Mühlenfließes und die behauptete Schädlichkeit des Teiches durch keinen Sachverständigen untersuchen. Ueberdem wurde der v. Gersdorf zum Termine citirt, in welchem der Kläger umständlich behauptete, daß der Teich ihm das nöthige Mahlwasser entzöge und eine Schaden-Liquidation von 286 Thlrn. jährlich wegen entzogener Metzen machte, auch die Wiedereinräumung der Mühle verlangte. Der Beklagte erschien und ließ sich, unter ausdrücklichem Vorbehalt seines Rechtes, von der Neumärkischen Regierung gerichtet zu werden, auf die Klage ein. Er läugnete die Schädlichkeit des Teiches ausdrücklich, producirte einen von Markgraf Haus confirmirten Receß vom Jahre 1566 zwischen den Herrschaften zu Kay und Pommerzig, leitete daraus und aus der Beschaffenheit des Fließes, welches ein Privatgewässer sei, seine Befugniß zu Haltung des Teiches her und maß übrigens den Verfall des Arnold dessen eigener schlechter Wirthschaft und zum Theil auch der unterlassenen Räumung des Fließes bei. Der Kläger recognoscirte die producirte Urkunde, verblieb aber dennoch bei seiner Klage.

Zur Ausmittelung der wahren Beschaffenheit der Sache that die Commission weiter nichts, als die damalige Besitzerin der Krebsmühle, und nicht einmal eidlich, zu vernehmen. Diese gestand, daß sie vom Februar 1779 an (d. h. den ganzen Sommer hindurch, welcher bekanntermaßen außerordentlich trocken gewesen ist) hinlängliches Wasser zum Mahlen gehabt habe — antwortete zwar auf die Frage, ob beide unterliegende Mühlen wohl mehr Wasser haben würden, wenn der Teich nicht angelegt worden wäre, daß solches zu vermuthen sei; gestand aber dennoch auf weiteres Befragen, ob die Mühlen bei dem Karpfenteiche bestehen

Digitized by Google

könnten: daß sie zu kurze Zeit auf der Mühle sei, um solches beurtheilen zu können.

Der Oberst v. Heucking und Auditeur Bech fanden nöthig, diese Person einseitig nochmals zu vernehmen, und legten ihr unter andern die Frage vor, ob sie hinlängliches Wasser gehabt, daß sie die Pacht entrichten können? Hierauf soll sie, nach dem einseitigen Protokolle, nunmehr behauptet haben: daß der Teich ihr eine ansehnliche Menge Wasser entzöge; übrigens aber getraute sie sich dennoch nicht, zu behaupten, daß sie die Pacht nicht entrichten könne; blieb dabei, daß sie bisher hinreichendes Wasser gehabt, und sagte: sie sei zu wenig, zu untersuchen, ob dieser gute Zufluß des Wassers von dem Frühjahrswasser, oder von den im Sommer gehabten starken Regengüssen herrühre. Auch ward sie ferner befragt: wie sie den §. 5 der Kaufpunktation, nach welchem sie sich verbinde, der Bewässerung des Teiches sich nicht zu widersetzen, habe eingehen können? Hierauf soll sie, nach dem Protokolle, erschrecket sein und behauptet haben: daß sie davon nichts gewußt und eine so nachtheilige Bedingung nie eingegangen sein würde, da ein jeder Müller sich nach Wasser sehne und sie also dem v. Gersdorf den Gebrauch des Fließes zur Bewässerung seiner Teiche und zu ihrem Nachtheil nicht würde eingeräumet haben.

Es ward auch der Graf v. Schmettau von der gesammten Commission darüber vernommen, warum er sich der Anlegung des Teichs nicht widersetzt habe? Dieser behauptete darauf: daß er nie die geringste Besorgniß gehabt, daß die Anlegung des Teiches der Krebsmühle nachtheilig sein würde, weil des v. Gersdorf eigene sogenannte Schneidemühle diesen Nachtheil zuerst empfinden würde; und setzte hinzu: die Erfahrung habe auch gezeiget, daß beide Mühlen, vor wie nach, hinlängliches Wasser erhalten hätten.

Ungeachtet nun die Schädlichkeit des Teiches wider den Beklagten nicht erwiesen war; so war dennoch der v. Heucking der Meinung, wider ihn und zum Vortheil des Müllers an Se. K. M. zu berichten. Der Regierungs-Commissarius weigerte sich dessen und wollte bloß dahin antragen, daß die Sache der Entscheidung der Regiernng überlassen werden möchte. Da sie sich also nicht vereinigen konnten, ging dieser nach Cüstrin zurück, und jener stattete seinen einseitigen Bericht an den König ab.

Der Eingang dieses, gänzlich zum Vortheil des Arnold eingerichteten Berichtes, war wider die Person des Regierungs-Commissarius gerichtet; es hieß darin: „er, der v. Heucking habe gleich Anfangs voraussehen können, daß derselbe in denen, bei der Sache anzunehmenden Prinzipiis nicht mit ihm übereinstimmen würde"; im gleichen „derselbe habe auf die Einsendung der Akten an die Neumärkische Regierung antragen

Digitized by Google

und die Arnold'schen Eheleute dadurch in einen ganz neuen Prozeß bringen wollen, welche kostbare Weitläuftigkeit ihm widerrechtlich zu sein geschienen". Er führte darauf verschiedene Umstände an, auf welche es bei gegenwärtiger Untersuchung gar nicht ankam, und weswegen vom Kläger selbst keine Vergütigung oder Genugthuung verlangt wurde und zwar, wie er sagte: „nur um zu zeigen, daß der Kläger, der härtesten Zwangsmittel ungeachtet, nicht im Stande gewesen sei, die Pacht abzuführen"; dahin gehöre, daß der Graf v. Schmettau den Arnold 7 Wochen lang in Arrest bringen und 3 Wochen in die Eisen habe legen lassen; daß derselbe der Müllerin einige Hiebe mit der Peitsche gegeben; daß der Hofiskal Schlecker zuerst den Arnold'schen Eheleuten und nachher wider sie als Gerichtshalter zu Pommerzig gedienet, und ihre Mühle angeschlagen und verkaufet, auch die Arnoldin ohne Ursache in's Gefängniß werfen lassen." Die Beschwerde selbst und zwar den Hauptpunkt betreffend, behauptete der Berichtsverfasser als eine bewiesene Thatsache, „daß der Teich der Mühle das Wasser entziehe und sie außer Stand setze, zu mahlen."

Zum Beweise dieser Behauptung gründete er sich auf die Vermuthung, welche die Arnold'schen Eheleute für sich hätten, daß sie nicht muthwilligerweise ihre Mühle außer Betrieb gesetzt haben würden, und führte an, daß kein Wasser aus dem Teiche in den Ablaß-Graben laufe, ohne gleichwohl zu zeigen, wo das immerfort in den Teich laufende Wasser bleibe. Er behauptete ferner, die Kay'sche sogenannte Schneidemühle erhalte das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser eben so wenig, dieser Müller habe auch nie auf die Pacht kommen können, sondern sie größtentheils kaufen müssen, um nur den harten Bedrückungen des v. Gersdorf zu entgehen. Die in der Urkunde von 1566 gegründete Befugniß zur Haltung des Teichs suchte er durch die Bemerkung umzustoßen, daß der ehemalige Teich lange Zeit wüste gelegen habe, in der Urkunde von keinem Wasser zu dessen Bewässerung und namentlich nicht von dem Mühlenfließe Erwähnung geschehe, dagegen aber versehen werde, daß das Mühlenfließ seinen alten Lauf behalten müsse, und die Erlaubniß, auf denen Teichen nach eigenem Gefallen zu bauen, von einer Nutzung als Hütung, oder Wiese, oder Holzung zu verstehen sei. Die unbeschworene Vermuthung der gegenwärtigen Besitzerin der Mühle, daß durch den Teich der Mühle Wasser entzogen werde, ward von ihm zu einem Beweisgrund erhoben, und ihr Geständniß, daß sie den sehr trockenen Sommer hindurch hinreichendes Wasser gehabt, durch den bei ihrer zweiten einseitigen Vernehmung gethanen Zusatz entkräftet, indem derselbe nunmehr dergestalt verdreht wurde, als wenn sie ausdrücklich behauptet hätte, „daß das Wasser vom Februar an durch das Frühjahrswasser und starke Regengüsse ansehnlich vermehrt worden sei." Die Schadenliquidation des

Digitized by Google

Arnold, bei welcher er zum Grundsatze angenommen, daß die Mühle vor Anlegung des Teiches jährlich nur 4 Wochen, seitdem aber 8 Monat still stehen müssen, er daher sonst im Jahr 48 Wochen lang und täglich 10 Scheffel, seitdem aber nur 4 Monate lang und täglich nur 3 Scheffel abmahlen können, ward nicht nur ohne Beweis für billig erkläret, sondern auch dahin verändert, daß die 4 Monat lang täglich abgemahlenen 3 Scheffel nicht einmal in Abrechnung gebracht wurden. Der Wiedereinräumung der Mühle obstirten zwar, nach des Berichtsverfassers Meinung, die oben angeführten Rechtssprüche der Regierung und des Kammergerichts; diesem selbstgemachten Geständnisse begegnete er aber damit, daß die Klage, auf welche solche ergangen, einer Abrede mit dem Grafen v. Schmettau zufolge, angestellet worden, nach welcher dieser in solchem Falle den v. Gersdorf in Anspruch nehmen wollen und nunmehr schloß er: daß bei nicht erfüllter Bedingung abseiten des v. Schmettau, die judicata als nichtig wieder aufgehoben werden könnten; das Recht der neuen Besitzerin hingegen würde, seiner Meinung nach, nicht hinderlich sein, weil diese bei der zweiten Vernehmung zu erkennen gegeben, daß sie, ihrer Befugniß aus dem Kaufcontract gemäß, zur Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten, die Mühle wieder zurückzugeben bereit sei.

Diesen Bericht ließ der König dem Justiz-Departement des Statsraths zur Abhelfung der Beschwerden zufertigen und befahl dem v. Heucking, die Akten ebendaselbst einzureichen.

Indessen beschloß die Neumärkische Regierung nach Zurückkunft ihres Commissarii, ihrer Seits gleichfalls an den König zu berichten. Sie that solches unterm 27. September und führte mit wenigen Worten an, daß der v. Gersdorf geleugnet, daß der Mühle durch den Teich Wasser entzogen würde, daß sich bei der Lokal-Besichtigung gezeigt, daß die Mühle gehe und Wasser genug habe, daß der jetzige Eigenthümer der Mühle, der sie den ganzen Sommer hindurch besessen, hinlängliches Wasser gehabt zu haben behaupte, daß diese Hauptbeschwerde, von welcher alle übrigen abhingen, also von der Art sei, daß sie nicht anders als durch Urthel und Recht entschieden werden könne und daß sie, die Regierung, daher Sr. K. M. überlasse, durch welches Justiz-Collegium Dieselbe in der Sache sprechen lassen wollten.

Dieser Bericht, welcher nicht so früh, wie der Heucking'sche eingehen konnte, fand den König schon eingenommen und veranlaßte unterm 29. September eine höchst merkwürdige Cabinetsordre, wodurch die Sache, welche gewissermaßen durch die, auf den Heucking'schen Bericht ergangene Ordre schon von der Regierung abgezogen war, durch eine sonderbare Wendung von dem Könige selbst, seines erklärten Mißfallens ungeachtet, derselben zur Beilegung wiedergegeben wurde. In Verlegenheit

Digitized by Google

konnte zwar ein Justiz-Collegium, welches seine Pflicht, lediglich nach den Gesetzen zu urtheilen, kannte und seinen Eid sowohl, als den ausdrücklichen Befehl im Codex Fridericianus P. I. T. I. §. 15 und T. 6. §. 10 („auf keine Kabinets-Ordres, sondern nur auf das Gesetz bei Sprechung der Urtheile Rücksicht zu nehmen") und die Versicherung des Königlichen Schutzes in eben diesem Gesetze P. I. T. I. §. 27 für sich hatte, nicht gerathen, wohl aber waren von einem pflichtmäßig standhaften Verfahren, im Falle des Königs erklärte Meinung von der Sache mit dem Gesetz nicht übereinstimmend gefunden werden sollte, bedenkliche Folgen zu erwarten. Das erste also, was der Präsident that, war, sich in dieser Sache selbst zum Decernenten zu ernennen, auf welchen jederzeit die erste Verantwortung zu fallen pflegt. Die Sache wurde darauf sogleich in Berathschlagung genommen; da sich aber fand, daß sie unter der Direktion des v. Heucking dergestalt mangelhaft instruirt war, daß sie durch einen Definitiv-Spruch abzumachen unmöglich war, so ward dem vorigen Commissario unterm 4. Oktober aufgegeben: abermals an Ort und Stelle sich zu verfügen, sämmtliche Punkte ad definitivam zu instruiren, insbesondere auch mit Zuziehung eines Sachverständigen zu untersuchen, ob es der Krebsmühle an dem nöthigen Wasser fehle, und bei entstehender Güte Acta instructa baldmöglichst zum Erkenntnisse einzureichen. — Dieser instruirte daher sogleich die Beweise von beiden Seiten, besichtigte mit dem Deichinspektor Schade zu Crossen, (als dem einzigen in dortiger Gegend zu habenden Wasserbauverständigen) das Mühlenfließ, forderte dessen Gutachten, ließ beide Theile über dieses Gutachten und die Aussagen der abgehörten Zeugen in termino verfahren und reichte darauf Acta bei der Regierung ein.

Bei Ertheilung der Bescheide auf mündlich instruirtes Verfahren erfordert die Prozeß-Ordnung keine Abfassung einer schriftlichen Relation oder schriftlichen Concluſi, sondern nur einen mündlichen Vortrag, auf welchen der Vortragende das Erkenntniß abfasset; indessen hielt der Präsident dennoch die gegenwärtige Sache für wichtig genug, um, insoweit die von Sr. Königl. Majestät befohlene Beschleunigung es verstattete, von dieser Regel abzugehen, und da er sich selbst auch zum Urthelsfasser ausersehen hatte, so ließ er zwar den Commissarium als denjenigen, welcher von der Sache die vollständigste Kenntniß hatte, den Vortrag thun, sahe aber Tages zuvor die Akten nicht nur selbst durch, sondern ließ solche auch bei den Regierungs-Räthen Scheibler und Bandel zu gleichem Endzwecke circuliren.

Es versammelte sich das Collegium hierauf den 26. October früh und brachte den Vormittag und Nachmittag mit dem Vortrag der Sache und Abfassung des Concluſi zu, und verfuhr der Präsident dabei also,

Digitized by Google

daß er, nachdem jeder Punkt vorgetragen worden, das Conclusum und die Gründe desselben einem Referendarius sofort in die Feder dictirte, und Tages darauf unter seiner besonderen Aufsicht 2 Bescheide, den einen in Sachen des Arnold wider den v. Gersdorf und den andern in Sachen wider den Grafen v. Schmettau und den Schlecker von demselben Referendarius aufsetzen ließ, welche am nächsten Gerichtstage, den 28. October, publicirt wurden. Bei einigen Nebenpunkten gewannen die Kläger, bei andern aber, und insbesondere bei dem 1. und 2. wider den v. Gersdorf wegen Wiedereinräumung der Mühle und Entschädigung wegen entzogenen Wassers wurde der Beklagte von des Klägers Anspruch entbunden. Es ist nothwendig, hiebei die Berathschlagung des Collegii etwas genauer zu betrachten.

Die Entscheidung des ersten Punktes litt keine Schwierigkeit, weil die Mühle gesetzmäßig gerichtlich verkauft war, auch war hierbei das ganze Collegium einstimmig. Der zweite hingegen war verwickelter, die Entscheidung beruhte auf 3 Fragen:

1. Ob das Mühlenfließ ein Privatgewässer, und der Beklagte als Eigenthümer desselben, sich solches auch zum Nachtheil eines Andern zu Nutze zu machen befugt sei? oder

2. ob demselben eine solche Befugniß vermöge des Recesses von 1566 zustünde? oder wenn keines von Beiden wäre, ob

3. dem Kläger durch Anlegung des Teiches kein Schade an seinem Mahlwerke verursacht worden, oder, welches einerlei ist, ob er keinen solchen Schaden dargethan hätte?

Es war klar, daß wenn nur eine von diesen Streitfragen bejahend entschieden wurde, die Abweisung des Klägers unmittelbar folgte. Der Präsident ließ sie indessen sämmtlich, eine nach der andern untersuchen und sammelte über jede besonders die Stimmen.

Die 1. Frage zerfiel wieder in zwei Glieder: das erste nämlich, ob das Mühlenfließ für ein Privatgewässer zu halten sei? ward einstimmig bejahet; das zweite, welches nach dem Begriff des Eigenthums und der damit verknüpften uneingeschränkten Disposition von allen übrigen Gliedern des Collegii unbedenklich bejahet wurde, ward nur allein von dem R.-R. Scheibler aus dem Grunde verneinet, weil das landesherrliche Mühlen-Privilegium sonst vereitelt werden würde; die übrigen Glieder des Collegii verwarfen aber eine solche Ausnahme, und die Sache war also jetzt schon zum Vortheil des v. Gersdorf per majora entschieden.

Dennoch wurde auch die zweite Frage aufgeworfen und einstimmig, auch von dem bei der ersten dissentirenden R.-R. Scheibler, zum Vortheil des Beklagten entschieden, welcher also nunmehr per unanimia absolviret war.

Digitized by Google

Aber auch die dritte Frage ward nicht ununtersucht gelassen; hiebei war das Gutachten des Wasserbauverständigen dem Kläger vortheilhaft, ward aber, nach der ganz einhelligen Meinung des Collegii, von den, dem Kläger nachtheiligen Zeugenaussagen überwogen, und als augenscheinlich auf falsche Grundsätze verworfen; daher denn auch diese Frage per unanimia bejahend durchging, und die Decision, daß der Beklagte von dem Kläger zu entbinden, war also in der That nemine dissentiente gefället. Es hielt der R.-R. Scheibler daher seinen Widerspruch bei der ersten Frage auch selbst für zu unwichtig, um das Anerbieten des Präsidenten, sein Votum schriftlich ad Acta zu geben, anzunehmen. Es hatten zwar die meisten Glieder des Collegii, und namentlich die R.-R. Scheibler und Bandel den Wunsch geäußert, ein richtigeres Gutachten, oder über dasselbe das Gutachten eines anderen Sachverständigen zu haben; da indessen letzteres in dem Augenblicke nicht zu bewirken, und das Collegium selbst einige Hauptfehler des Gutachtens einzusehen im Stande war, überdem auch nach der Prozeß-Ordnung ein solches Gutachten zum Beweise nicht nothwendig war, und die Partheien selbst in dieser Instanz ein solches nicht verlangt hatten; so setzten sämmtliche Glieder des Collegii sich über dieses Bedenken hinweg und hielten auch diese dritte Frage zur Entscheidung reif.

Der dem Kläger gesetzte Anwalt appellirte innerhalb 10 Tagen, die Regierung deferirte auch der Appellation; die Arnold'schen Eheleute selbst aber waren nicht gemeinet, ihr Recht einem zweiten Rechtsspruche zu unterwerfen, sondern kamen unterm 15. November mit einer anderweitigen Vorstellung beim Könige unmittelbar ein, in welchem sie das gefällte Urtheil gänzlich verschwiegen, anführten, daß das Gutachten des Schade und der Bericht des v. Heucking vortheilhaft für sie ausgefallen sei, daß man sie aber dennoch in einen weitläuftigen Prozeß hineinziehen wolle, den sie auszuführen nicht vermögend seien, und wovon sie auch nichts vortheilhaftes zu erwarten hätten, da ihre Hand gegen die Hand des Landraths v. Gersdorf viel zu arm sei, und baten, daß Sr. K. M. Machtsweise befehlen möchten, daß ihnen ihre Mühle wiedergegeben würde.

Sr. K. M. gaben hierauf unterm 21. Nov. eine Ordre an die Neum. Reg. und Krieges- und Domänen-Kammer, „daß weil die Sache noch nicht beendigt sei, vielmehr der Arnold sich von Neuem in einen weitläuftigen Prozeß einlassen solle, den er nicht auszuhalten im Stande sei, beide Collegia die Sache gemeinschaftlich nach Recht und Billigkeit abmachen sollten."

Die Regierung, welche von Anfang des Prozesses dem Arnold alle Gebühren gestundet hatte, verstattete ihm jetzo zum Armenrechte, und beide

Digitized by Google

Collegia berichteten unterm 24. Nov. gemeinschaftlich an den König: „Die Supplikanten hätten geflissentlich verschwiegen, daß die Sache bereits decidirt sei, die Regierung habe die Sache nach Pflicht und Gewissen erwogen und ein Definitiv-Urtheil abgefaßt, durch welches die Supplikanten mit ihren Ansprüchen an die Mühle abgewiesen worden, und bei einigen Nebenpunkten 44 Rthl. 14 gr. gewonnen hätten, eine Sentenz könne, nach den Landesgesetzen, auf giltige Weise nicht anders, als durch den Appellations-Richter geändert werden, welcher hier das Kammergericht zu Berlin sei: der Arnold werde nicht in einen weitläuftigen Prozeß verwickelt, da solcher mit dem Urtheil des Kammergerichts, welches in Kurzem erfolgen werde, zu Ende gehen könne, auch sei nicht abzusehen, warum er solchen nicht auszuhalten im Stande sei, da ihm die Freiheit von Stempel und Gebühren angedeihe, und die Regierung habe ihm in diesem Prozesse auch nicht Einen Dreier abgefordert. Sie trügen daher dahin an, daß die Supplikanten das Appellations-Urtheil des Kammergerichts abzuwarten angewiesen würden, und legten eine zu dem Ende entworfene Resolution bei."

Der König befahl dem Kammergericht hierauf unterm 28. Nov. die Sache ganz kurz abzumachen, und, wie diese Ordre befolget worden zu berichten. Dieses Collegium zeigte hierauf sogleich an, die Ordre werde befolgt werden, sobald die Akten aus Cüstrin eingehen würden, erhielt aber darauf schon unterm 30. Nov. zur Anwort:„ daß Cüstrin ja nicht hundert Meilen von da entlegen wäre, und sie also die Akten in einem Tage nach Berlin hinbringen könnten. Sie müßten also nur kurz dazu thun, und dann die Sache gleich vornehmen, und mehr Activität bezeigen, damit solche prompt und ohne fernere Weitläuftigkeiten abgethan und ausgemachet würde, und hätten sie hiernächst, wie die Sache abgethan worden, ohne Anstand zu berichten."

Indessen hatte der Arnold'sche Anwalt loco Justificationis ad Acta submittiret, und selbige wurden daher inrotuliret und dem Verlangen des Kammergerichts gemäß an dasselbe zum Spruch eingesandt. Den 8. Dezbr. ward die Relation daselbst verlesen; der Referent, Kammergerichts-Rath Ransleben trug darauf an, die Urthel erster Instanz zu bestätigen, that jedoch, auf den Fall das Collegium anderer Meinung sein sollte, eventuelle Vorschläge wegen genauerer Untersuchung der Schädlichkeit des Teiches und wollte dem Könige, mit kurzer Anführung der Gründe, den Inhalt des Urthels anzeigen. Der Präsident v. Rebeur war dagegen der Meinung, daß nur überhaupt anzuzeigen sei, daß man die Sache gehörig erwogen, das Endurthel nach rechtlichen Gründen abgefaßt und zur Publication an die Regierung geschickt habe. Das Collegium pflichtete hierin dem Voto des Präsidenten, in Ansehung der Entscheidung selbst aber dem Voto des Referenten bei und in solcher Art gingen die Urthel mit den Acten an die Regierung und der Bericht an den König ab. Jene

Digitized by Google

langten den 11. Dezember zu Cüstrin an und wurden, da der nächste Gerichtstag erst den 16. einfiel, mittelst Decreti von selbigem Tage den Partheien abschriftlich in vim publicati zugefertigt.

Inzwischen hatte der König, welcher, um dem Kaiserlichen Gesandten Audienz zu geben, zur Stadt gekommen war und durch einen Anfall der Gicht daselbst zurückgehalten wurde, den Bericht des Kammergerichts erhalten und es ungnädig aufgenommen, daß ihm der Inhalt des Urthels nicht angezeigt worden war. Er gab hierüber in der Königlichen Ordre vom 10. Dezember an den Chef des Kammergerichts, den Staatsminister v. Dörnberg sein Mißfallen auf eine sehr nachdrückliche Weise zu erkennen, und verlangte binnen wenigen Stunden von ihm eine kurze, jedoch deutliche Anzeige des Endurthels und der Gründe desselben. Der Staatsminister v. Dörnberg, welcher zu der Zeit unpaß war und, obgleich Chef des gesammten Kammergerichts, doch nicht bei dem 2. Senate, welcher das Urthel abzufassen gehabt hatte, präsidirte, hielt sich, die Sache des Collegii auf sich zu nehmen und die Urthel zu rechtfertigen, nicht verbunden, that auch die erforderte Anzeige nicht, sondern begnügte sich, die Urthel in Abschrift zu überreichen, entschuldigte sich selbst damit, daß er bei Abfassung des Berichts nicht zugegen gewesen und bat nur, dem Collegio den zu allgemein gefaßten Bericht zu verzeihen.

Der König, als er das Cüstrin'sche Urthel bestätiget sah, ward noch mehr aufgebracht und befahl dem Großkanzler Freiherrn v. Fürst unterm 11. Dezember, mit denen 3 Räthen, welche das Urthel minutiret haben, vor ihn zu kommen. Diesem Befehl zufolge begab sich der Großkanzler den 11. Dezember Nachmittags mit den Kammergerichts-Räthen Ransleben, Friedel und Graun, deren ersterer Referent, und die letzteren nebst einigen anderen bei Abfassung des Urthels zugegen gewesen waren, zum Könige. Dieser, als sie vor ihm erschienen, wandte sich sogleich an die Räthe allein; ließ sie überaus hart an, machte ihnen die härtesten Vorwürfe über die vermeintlich begangene Ungerechtigkeit, stieß die Worte Canaille, Schelme, Spitzbuben ꝛc. wider sie aus, sprach von Aufhängen und legte ihnen die in dem gedruckten Protokolle befindlichen Fragen vor, worauf dieselben mit Nein antworteten. Der König diktirte hierauf das nachher gedruckte Protokoll dem Geheimen Cabinetsrath Stellter in die Feder. Der Großkanzler wollte während des Dictirens den König, welcher das Tribunal dictirte, erinnern, daß es das Kammergericht sei, ward aber durch den drohenden Ausdruck „Halts Maul!“ zu schweigen angewiesen, mit Vorwürfen überhäuft, und, als er sich weiter rechtfertigen wollte, mit den Worten: „Marsch, seine Stelle ist schon vergeben!“ aus dem Zimmer gewiesen. Er gehorchte und der König fuhr fort das Protokoll zu diktiren. Der Kammergerichts-Rath Friedel

Digitized by Google

nahm die erste Gelegenheit wahr, den König also anzureden: Halten Ew. Maj. zu Gnaden, der Arnoldsche Fall ist nicht derselbe, worüber wir sind befraget worden, worauf der König mit großer Heftigkeit auffuhr; „Halts Maul Canaille, es ist aber der Fall", und nachdem er das Protokoll ausdiktirt hatte, die Räthe mit den Worten entließ: „Geht hinaus, wartet aber draußen!" Hiernächst diktirte er eine Ordre an den Statsminister v. Münchhausen wegen Absetzung des Großkanzlers und des Neumärkischen Regierungs-Präsidenten Grafen v. Finckenstein und interimistischer Verwaltung des Großkanzler-Amtes; ein Notificatorium der Absetzung des Grafen v. Finckenstein an den Statsminister dessen Vater, eine Ordre an den Statsminister v. Zedlitz, nach welcher der Neumärkische Regierungs-Präsident Graf v. Finckenstein seines Amtes entsetzet worden, denen 3 gegenwärtigen Kammergerichts-Räthen, denen 4 ältesten Neumärkischen Regierungs-Räthen und dem Hoffiskal Schlecker der Untersuchungsprozeß von dem Kriminal-Senate formirt und sie dem Arnold allen Schaden und dem zu ermittirenden neuen Besitzer das Kaufgeld zu ersetzen verurtheilt werden sollten; eine Ordre an den Kommandanten zu Cüstrin, die 5 letzteren Personen zu arretiren und eine dergleichen an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer, dem Arnold sofort die Mühle wieder einzuräumen und den Schaden taxiren zu lassen; auch befahl der König die öffentliche Bekanntmachung seines Protokolls, durch die Zeitungen sowohl, als durch eine Circular-Ordre an alle seine Landesregierungen.

Der Geh.-Cab.-R. Stellter mußte inzwischen den im Vorzimmer stehenden Räthen ihre Namen abfragen, welche dem Könige unbekannt waren und hiernächst wurden sie durch einen Offizier nach dem Kalandshofe, einem Gefängnisse, welches nur für Bürger und für keine exmirte Personen bestimmt ist, mit dem Befehl geschickt, von der Wache nicht aus den Augen gelassen zu werden.

Noch selbigen Abend erhielt der Statsminister Freih. v. Zedlitz die obgedachte Ordre, von welcher folgende Stelle wörtlich angeführt zu werden verdient, weil sie dem Collegio das zu fällende Urtheil vorschreibt; sie lautete also: „So gebe Euch hierdurch auf, sogleich die Verfügung zu treffen, daß von Seiten des Criminal-Collegii über diese Leute nach der Schärfe der Gesetze gesprochen, und zum mindesten auf Cassation und Festungsarrest erkannt wird, wobei Euch zugleich zu erkennen gebe, daß wenn das nicht mit aller Strenge geschiehet, Ihr sowohl, wie der Criminal-Senat es mit Mir zu thun kriegen werdet."

Auf diese Ordre befahl dieser Minister dem Criminal-Senat bloß: „nach Pflicht und Gewissen zu untersuchen, in wiefern die Urthelsfasser sich etwas dabei zu Schulden kommen lassen, und ein Gutachten

Digitized by Google

abzufassen und einzusenden, auch die Kammer-Gerichts-Räthe Strasburg und Kühze zu Untersuchungs-Commissarien zu deputiren."

Den 12. Dez. kam schon die Ordre zur Arretirung der 4 Neum. R.-R. Busch, Neumann, Scheibler und Bandel, und Tages darauf die Requisition der Untersuchungs-Commission, sie nach Berlin abführen zu lassen, zu Cüstrin an. Sie empfingen sie größtentheils mit einer ruhigen Fassung und mit einem Muthe, welcher ihrem Charakter neue Ehre machte, und einen Beweis gab, daß Erhebung über Menschenfurcht bei ihnen schon zur Gewohnheit geworden war, und gingen am 13. Dezember nach Berlin ab. Der Hoffiskal Schlecker, aus Furcht vor dem Ob. v. Heucking, als zu Züllichau kommandirendem Offizier, auf eine schimpfliche Weise transportirt zu werden, machte sich von selbst auf den Weg nach Berlin, und empfing in Frankfurt, wohin der v. Heucking bereits Steckbriefe gesandt hatte, einen Offizier zur Begleitung.

Die Bestürzung, welche über diesen Vorfall in Berlin herrschte, hinderte den Hof und die Stadt nicht, dem verabschiedeten Groß-Kanzler öffentliche Merkmale der Hochachtung und Bedaurung zu geben. In der Neumark herrschte allgemeine Niedergeschlagenheit; die Verwaltung der Justiz war auf einmal gehemmt, weil die wenigen übrigen Glieder der Regierung nicht im Stande waren, alle laufende Sachen zu bearbeiten und kein einziges Urthel weiter eröffnet werden konnte. Der Regierungs-Präsident entzog sich indessen noch nicht den Geschäften, da wegen seiner Verabschiedung noch nichts an die Regierung gelangt war; er säumte indessen nicht, sich in dem Schreiben an den Statsminister v. Zedlitz als Urthelsfasser anzugeben, und erst nachdem ihm die, seinem Vater geschehene Königliche Notification dieser Absetzung bekannt geworden war, hielt er sich fernerhin für unbefugt, Amtsverrichtungen vorzunehmen, welche von keiner Rechtsgiltigkeit mehr sein konnten, und legte am 29. Dez. sein Amt förmlich nieder.

Die Bestürzung in der Provinz war dadurch noch vermehrt worden, daß durch eine K.-O. v. 14. Dez. der Landrath v. Gersdorf gleichfalls seines Postens entsetzt, und dieser Posten, dem Wahlrechte der Stände zuwider, dem v. Luck, einem Fremden vom Könige ertheilt worden war. Dawider waren sowohl die Stände des Züllichauschen Kreises, als auch der v. Gersdorf selbst, welcher den v. Heucking und Bech namentlich beim Könige als Falsarien angeklagt, und wider sie um ein Kriegsrecht gebeten hatte, eingekommen[4]); beide aber hatten nichts ausgerichtet

4) Da der v. Gersdorf in dieser Sache wiederholend beim Könige einkam, ohne Resolution zu erhalten; so soll ihm zuletzt seine Bittschrift mit dem Marginale

Digitized by Google

und in der Resolution an die Stände erklärte sich der König: „daß er nicht gemeint sei, ihr Wahlrecht zu schmälern, jedoch selbst zutreten müsse, da sie gezeigt hätten, daß sie keinen Landrath zu wählen verständen."

Die gesammten Neumärkischen Stände hatten gleich Anfangs eine Bittschrift an den König gelangen lassen, worin sie der Rechtschaffenheit der Regierung öffentlich Zeugniß gegeben, und im Vertrauen auf Sr. M. Gerechtigkeitsliebe gebeten hatten, „daß der König, wenn die arretirten Räthe unschuldig befunden würden, Sein Wohlgefallen mit solchem éclat zu erkennen geben möchte, daß der Gehorsam gegen die Königlichen Befehle fortdauern und die Vorgesetzten das Ansehn behalten möchten, die Königlichen Befehle auszurichten."

Die Resolution darauf war dahin gegangen: „daß Se. M. in dieser Sache, wie in allen übrigen bloß auf Recht, Billigkeit und das Beste des Landes sehen würden, und sich versprächen, daß die Stände Sie hierbei nur machen lassen würden, was Sie einer wahren Rechtspflege am angemessensten erachten würden;" sie war mit folgendem eigenhändigen marginali versehen: „wenn die Justiz Ungerechtigkeiten thut, ist sie schlimmer als Straßenräuber, ein Müller ist ein Mensch eben so gut, wie ich bin."

Der zum Vortheil des Arnold gethane Machtspruch war indessen an die Kammer zur Vollziehung gebracht, und derselbe in den Besitz der Mühle gesetzt worden, dessen Anwalt, welcher seiner Parthei Bestes dadurch allein nicht für immer gesichert hielt, hatte aber demohnerachtet wider das Appellazions-Urthel das remedium revisionis ergriffen, welchem die Regierung auch deferiret, jedoch das fatale deducendae von 4 Wochen ausdrücklich solange suspendirt hatte, bis Se. K. M. dem Rechte seinen freien Lauf wiedergegeben haben würden.

Der dem Arnold durch den Teich verursachte Schaden hatte gleichfalls von der Kammer taxirt werden sollen; da aber der dabei zugezogene Wasserbauverständige ausdrücklich sein Gutachten dahin abgab, daß die Frage, ob und inwiefern der Teich den Betrieb des Mahlwerks hinderte, anders nicht, als durch wiederholte Proben, welche im Sommer bei trockenen Zeiten gemacht würden, entschieden werden könnten, so ward dieses Gutachten mit der mehr als 2000 Thlr. betragenden Liquidation des Arnold an den Criminal-Senat zu Berlin abgeschickt. Dieser hatte indessen die arretirten Räthe nicht nur verhören lassen, sondern auch schriftliche Auskunft des Präsidenten v. Rebeur erfordert und die bei der

zurückgesandt worden sein: „Aber will er denn gar nicht begreifen, daß Ich nicht Unrecht haben kann?"

Digitized by Google

Ablesung der Relation gegenwärtigen Kammer-Gerichts-Räthe Kircheisen, Goßler und Uhl vernommen, auch des Consistorialraths und Oberbau-Direktors Silberschlag Gutachten über das Schade'sche erfordert, welches dieser in vieler Absicht fehlerhaft und unzulänglich fand. Die arretirten Räthe überhaupt vertheidigten ihr Verfahren, wie es sich gebührte, doch muß in Ansehung des Kammer-Gerichts-Raths Graun angeführt werden, daß derselbe ad prot. vom 13. Dezember zum Grunde, daß er pro confirmatoria gewesen, angeführt: „als sein Votum gefordert worden, seien schon majora gewesen, welchen er sich conformiren müssen." Der Kammer-Gerichts-Rath Ransleben sagte ibid.: „er habe dahin angetragen, den Arnold das Separatum gegen den Grafen v. Schmettau machen zu lassen, sei aber abvotiret worden, worauf sein eventueller Antrag pro confirmatoria unanimiter gebilligt worden." Ad prot. vom 18. Dezember sagte er ferner: „er habe auch dahin angetragen, daß die Sache an die Kammer verwiesen werden möchte, zu deren Ressort sie gehörte, und auch dies sei nicht approbirt worden; und er habe dem Collegio anheimgestellet, ob die Zeugen des Arnold die andern überwögen oder nicht." Der Herr v. Rebeur zeigt den 19. Dezember an, sämmtliche Glieder des Collegii wären einstimmig pro confirmatoria gewesen.

Der Regierungs-Rath Scheibler machte nicht nur seinen dissensum in Absicht der 1. rat. decid. ad protoc. vom 18. Dezember geltend, welcher zwar wahr, aber unerheblich war, sondern er überging auch mit Stillschweigen seinen consensum bei der rat. decid. 2., welcher ihm freilich so nachtheilig, als den übrigen der consensus in allen 3 ratt. decid. hätte sein müssen und behauptete endlich gar: er habe im Ganzen genommen ad 3 den Schaden für erwiesen angenommen (welches zugleich unerheblich und falsch war), wiewohl er doch zugleich angab, es sei für ihn überflüssig gewesen, auf den Beweis des Schadens sein besonderes Augenmerk zu richten, da ex. rat. decid. 1. der Arnold schon abgewiesen gewesen. Endlich berief er sich auch auf den Präsidenten, welcher nicht werde läugnen können, daß er ihm, sein Votum ad Acta zu geben, frei gelassen, sagte aber nicht, warum er dieses nicht angenommen habe; hätte er es gethan, oder der Criminal-Senat den Punkt weiter untersuchet, so würde sich gezeigt haben, daß sein dissensus nur Einen Grund und nicht die andern beiden traf, folglich die Entschuldigung so unerheblich war, als sie in denen Umständen anzubringen feige und schlecht war.

Das Criminal-Collegium nahm diese Aussage für wahr an, weil die Herren Busch, Neumann und Bandel sie zugestanden, wiewohl doch Keiner sich bestimmt über die rat. decid. 2. und 3. herausließ, sondern vielmehr Herr Bandel sich nur allgemein so ausdrückte, der Regierungs-

Digitized by Google

Rath Scheibler sei überstimmt worden und die Herren Neumann und Busch weiter nicht, als wie die erste Präjudicial-Frage mit Gewißheit es bekundete und nur, als ihnen die Aussage des Regierungs-Raths Bandel vorgehalten ward, antworteten: sie wollten dem Regierungs-Rath Scheibler seine Aussagen, als der Wahrheit gemäß, zugeben.

Am 23. Dezember ließ der Stats-Minister v. Zedlitz erst dem Criminal-Senat die oben angeführte K.-O. vom 11. Dezember in extenso zufertigen; dessen Gutachten fiel aber dessenungeachtet einstimmig dahin aus, daß sämmtliche Inculpaten von aller Schuld freizusprechen.

Der Stats-Minister v. Zedlitz stattete hierauf unterm 26. Dezbr. einen umständlichen Bericht an den König ab, in welchem er darthat, daß nach den Akten kein anderes Erkenntniß in der Arnold'schen Sache hätte erfolgen können, und die Falschheit und Unzulänglichkeit des Heucking'schen Berichts in ihr völliges Licht stellte. Besonders drang er darauf, daß das Wasser, wenn es nicht vom Teiche wiedergegeben würde, eine Ueberschwemmung verursachen müsse, daß der jetzige Müller so viel Pacht als Arnold und seine Vorfahren gegeben habe, daß er nach seiner eigenen Versicherung den Sommer hindurch beständig habe mahlen können, daß der als Zeuge abgehörte Schneidemüller bekundet habe, ihm sei von der Arnoldin zugeredet worden, es so wie sie zu machen, mit der Pacht in Rückstand zu bleiben und nicht zu mahlen. Der Schluß dieses Berichtes war ungefähr folgender: „Ich bin in diesem allerunterthänigsten Berichte so weitläuftig gewesen, weil es darauf ankommt, die armen Arrestanten von der auf sie geworfenen Ungnade zu befreien. Ich habe hiebei meine Pflicht vor Augen gehabt, und nun übergebe ich das Schicksal dieser Unglücklichen, und mein eigenes in Ew. Königl. Majestät landesherrliche Gewalt und in Ihre Gnade, und erwarte in tiefster Submission Höchstderoselben Befehle, ob noch ein Criminal-Urthel abgefaßt werden solle." Es erfolgte den 27. Dezember folgende Königliche Resolution hierauf:

„Mein lieber Etats-Minister v. Zedlitz. Es ist Mir Euer Bericht vom 26. wegen des über die arretirten Räthe abzufassenden Urthels zwar zugekommen; aber meinet Ihr denn, daß Ich Eure Advokaten-Streiche nicht kenne, und daß Ich nicht weiß, wie man eine üble Sache verbessern und durch Hyperbolen vergrößern oder verkleinern kann, wie man es à propos findet? Das Federzeug versteht nichts; wenn Soldaten was untersuchen und dazu Ordre kriegen, so gehen sie den graden Weg, und auf den Grund der Sache, und da wissen sie denn immer ein Haufen daran auszusetzen. Allein Ihr könnt es nur gewiß sein, daß ich einem ehrlichen Officier, der Ehre im Leibe hat, mehr glaube, als alle Eure Advokaten und Rechte. Also wollet Ihr hierin nicht nach Meiner Ordre

Digitized by Google

gehen, so nehme Ich einen andern an Eure Stelle, denn davon gehe Ich nicht ab. Also dürft Ihr das nur sagen. Ich sehe wohl, daß Sie sich fürchten, und nicht gerne wollen, daß welche bestrafet werden. Und müsset Ihr nur wissen, daß Euer miserabler Styl, so Ihr da anbringt, nicht den mindesten Eindruck und Effect auf Mich hat. Hiernach könnt Ihr Euch richten, und nur sagen, ob Ihr nach Meiner Ordre gehen wollet, denn davon gehe ich keinesweges ab. Ich bin sonst Euer wohlaffectionirter König."

Mit des Königs eigener Hand war hinzugefügt: „Der Herr wird Mir nichts weiß machen. Ich kenne alle Advokaten-Streiche, und lasse Mich nicht verblenden. Hier ist ein Exemple nöthig, weil die Canaillen enorme Meinen Namen missbraucht haben, um gewaltige und unerhörte Ungerechtigkeiten auszuüben. Ein Justitiarius, der chicaniren thut, muß härter als ein Straßenräuber bestrafet werden, denn man vertraut sich an ersteren, und vor letzterem kann man sich hüten."

Darauf gab der Stats-Minister v. Zedlitz folgenden Tages den Befehl, das Criminal-Gutachten einzuschicken. Dies geschah und der Minister sandte solches den 29. an den König mit folgendem ganz kurzen Berichte: „Nach der K.-O. vom 27. huj. glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich das Gutachten des Criminal-Senats wegen der arretirten Räthe, so wie es bei mir übergeben worden ist, allerunterthänigst einreiche."

An diesem Gutachten hatten, außer dem Referenten, auch sämmtliche übrige Räthe gearbeitet. Sie sagten darin, daß sie alle solches abgefaßt, und völlig gleichen Antheil daran hätten, fingen mit den Worten an: „Ew. Majestät sind von der ganzen Lage der Sache völlig unrecht berichtet, bewiesen hierauf umständlich, daß der Arnold Unrecht habe, und endigten mit folgenden Bemerkungen: 1) daß, wenn die sitzenden Räthe bestraft werden sollten, der Präsident v. Rebeur und alle übrigen Räthe, welche sie namentlich aufführten, eben so strafbar sein würden; ferner, daß der Referent Kammer-Gerichts-Rath Ransleben, ohngeachtet der kurzen Zeit (24 Stunden), die ihm zur Anfertigung der Relation aus so weitläuftigen und wichtigen Akten gegeben worden, doch keinen Umstand vorbeigelassen, und sogar erinnert habe, daß allenfalls die Sache noch einmal commissarisch zu untersuchen sei; endlich, daß der Cüstrin'sche Regierungs-Rath Scheibler zum Vortheil des Müllers votirt habe, aber überstimmt worden sei, und also in alle Fälle zu befreien."

Den 30. Dezember erhielt der Minister hierauf eine Ordre folgenden Inhalts: „Ich befehle Euch nochmals, so zu erkennen, wie Ich gesagt habe. Die Leute sind unvernünftig und machen keinen Unterschied, und bedenken nicht, daß vernünftige Leute die Sache genau untersucht haben,

Digitized by Google

sondern was ein einfältiger Fiskal sagt, das glauben sie. Aber Ich gehe von meinem Satze nicht ab. Ich kenne Euch wohl besser, als Ihr denkt, und weiß alle Eure Intriguen. Aber Ich lasse Mich nicht foppen. Wenn Ihr nicht erkennen wollet, so werde Ich selbst erkennen, und dann wird es noch viel ärger kommen, und Ihr werdet sehr bei Mir auf's schwarze Brett kommen. Also befehle Ich Euch, vors Künftige besser Meine Befehle zu respectiren und genauer zu befolgen, oder Ich bin nicht mehr Euer wohlaffectionirter König."[5])

Der Minister antwortete hierauf, den 31. Dez., also:

„Ich habe Ew. K. M. Gnade jederzeit als das größte Glück meines Lebens vor Augen gehabt und mich eifrigst bemühet, solche zu verdienen. Ich würde mich aber derselben für unwürdig erkennen, wenn ich eine Handlung gegen meine Ueberzeugung vornehmen könnte. Aus den von mir und auch vom Criminal-Senat angezeigten Gründen werden Ew. K. M. zu erwägen geruhen, daß ich außer Stande bin, ein condemnatorisches Urthel gegen die in der Arnold'schen Sache arretirten Justizbedienten abzufassen."

Dessen ungeachtet erging den 1. Januar 1780 folgende Kabinets-Resolution: „Mein lieber Etats-Minister v. Zedlitz. Es befremdet Mich sehr, aus Eurem Schreiben vom gestrigen Dato zu ersehen, daß Ihr Euch weigert, wider die in der Arnold'schen Sache arretirten Justizbedienten, meinen Ordres gemäß, ein Urtheil abzufassen. Wenn Sie also nicht sprechen wollen, so thue Ich es und spreche das Urthel folgendermaßen:

Erstlich soll der Cüstrinische K.-R. Scheibler, welcher nach dem Gutachten des Criminal-Collegii einer entgegengesetzten Meinung gewesen und dahin votiret hat, daß der vorliegende dem unterliegenden das Wasser zu entziehen nicht berechtiget sei, und daß daher der Punkt wegen des Wassermangels näher und zuverlässiger recherchiret werden müsse, des Arrestes entlassen sein und auf seinen Posten nach Cüstrin zurückgehen; desgleichen soll auch der K.-G.-R. Ransleben, welcher nach dem Inhalt des Gutachtens bei der Sache sich alle Mühe gegeben und alle vorkommende Bedenklichkeiten, besonders wegen des etwa näher auszumittelnden Wasserverhältnisses und der vorgegebenen Schädlichkeit des Teiches mit einer ganz sichtbaren Unparteilichkeit vorgetragen hat, ebenfalls des Arrestes entlassen werden; was hingegen

2) die andern arretirten Justizbedienten sind, so werden solche hiermit

---

[5]) Es ist zu bemerken, daß der Statsminister v. Zedlitz während dieser Zeit verschiedene Kabinets-Ordres in andern Sachen erhalten, denen die gewöhnlichen Eingangs- und Schlußformeln: „Mein lieber Etats-Minister," und „Ich bin Euer wohlaff. K." fehlten."

Digitized by Google

cassiret und zum einjährigen Festungsarrest condemniret. Ueberdem sollen sie den Werth der Arnold'schen Mühle sowohl, als auch ihm sonst allen seinen gehabten Verlust und Schaden, der ihm bei dieser Sache verursacht worden, nach der von der Neumärkischen Kr.= und Dom.=Kammer davon anzufertigenden Taxe aus ihren eigenen Mitteln bezahlen und solchergestalt soll

3) der Müller Arnold völlig in integrum restituirt werden.

Hiernach nun muß alles weiter erforderliche sofort angefertiget und zu Meiner Vollziehung eingereicht werden, welches Alles ohne Anstand Ihr besorgen werdet. Uebrigens will Ich Euch noch sagen, wie es Mir lieb ist, daß Ich Euch bei dieser Gelegenheit so kennen lernen, und werde nun schon sehen, was Ich weiter mit Euch mache; wonach Ihr Euch richten könnet und bin Ich sonsten Euer wohlaffectionirter König."

Eigenhändig war hinzugefügt:

„Ficfaquereien bei den Herren, weiter nichts."

Dennoch schien es einen Augenblick, als trüge der König noch Bedenken, wiederum einen Machtspruch (dagegen er sich so oft öffentlich und privatim erklärt hatte) in der Sache zu thun, wenigstens bemühete er sich noch einmal, die Zustimmung und den Beitritt seines Statsministers zu erhalten, durch welchen dieser Machtspruch allein in ein wirkliches Urthel oder Rechtsspruch verwandelt werden konnte. [6]) Es lief den folgenden Tag eine neue Ordre, folgenden Inhalts, bei dem Minister ein:

„Mein lieber Etats-Minister v. Zedlitz: Ihr müßt die Urtheile, die Ich Euch zugeschickt, noch nicht in die Expedition geben. Ich will durchaus keine Ungerechtigkeit begehen. Bedenket doch nur selbst, wie verwickelt die Sache ist. Wenn einer eine Mauer auch auf seinem territorio so hoch aufführt, daß er einem Windmüller dadurch den Wind nimmt, muß er ihm denn nicht den Schaden ersetzen? Ist es nun nicht eben so, wenn man einem Wassermüller das Wasser nimmt? Ich will ja kein ungerechtes Urtheil fällen. Sind die Leute unschuldig, so sollen sie nicht gestrafet werden. Meldet Mir also, wer das hiesige und wer das Cüstrinische Urthel gemachet hat, damit Ich sehe, wer unschuldig sei."

Der Minister nahm diese Gelegenheit wahr, um, wo möglich die Gefangenen zu retten. Er antwortete desselbigen Tages dem Könige also:

„Ew. K. M. geben mir das Leben wieder, da Sie declariren, Sie

---

[6]) Alle Criminal-Urthel von einiger Wichtigkeit erhalten in den Preußischen Staaten ihre Gültigkeit durch die landesherrliche Confirmation oder Abänderung der von den Criminal-Collegiis abgefaßten Gutachten, welche nach Befinden entweder vom Staatsrath allein, oder vom Könige selbst, unter Contrasignatur des Ministers vom Criminal-Departement ertheilt wird.

Digitized by Google

wollten keine Unschuldige strafen. Auf die Art wird die große Erschütterung, die diese Sache in der Justiz, nicht nur in Ew. K. M. Landen, sondern auch auswärts gemachet hat, gewiß keinen Schaden thun. Die Fragen und Exempel, die mir Ew. K. M. mit väterlicher Gnade vorlegen, sind so einleuchtend und plan, daß sich nichts dagegen sagen läßt. Nur möchte ich unterthänigst bitten, noch eine hinzuthun zu dürfen, nämlich: ist auch wirklich eine solche Mauer aufgeführt worden? — ist wirklich dem Müller Wasser entzogen worden? — Und wenn die Zeugen solches läugnen, sind die Richter, die diesen Zeugen glauben, straffällig? Ew. K. M. Befehl zufolge sende ich das Original des hiesigen Urthels, das der K.-G.-R. Ransleben entworfen hat. Der K.-G.-R., der die Relation macht, muß auch das Urthel minutiren, und wenn er es hernach verliefet, hat der Präsident die Acten vor sich, um darin die angeführten Passagen nachzuschlagen, und darnach das Urthel zu ändern.[7]) Das Cüstrinische Urthel hat der bisherige Präsident Graf v. Finckenstein gemacht, da sich dieses nicht aus den Akten, sondern aus einem Briefe, den er an mich geschrieben ergiebet, so lege ich denselben bei.[8])

Aber auch dieser Bericht vermochte nicht, den König von seiner einmal gefaßten Willensmeinung zurückzubringen; den 3. Januar lief folgende Kabinets-Ordre ein:

„Mein lieber Etatsminister v. Zedlitz. Es bleibt bei Meiner einmal gefällten Sentenz. Die unterschrieben haben, müssen gestrafet werden, denn warum haben sie das gethan? Warum unterschreiben sie was, das wider ihr Gewissen läuft? Ich gehe von Meinem Satze nicht ab. Sie sollen also cassiret sein, 1 Jahr auf der Festung sitzen, und dem Müller allen gehabten Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen. Ihr habt also jetzt das Nöthige darüber weiter zu besorgen. Uebrigens verbleibe Ich Euer wohlaffectionirter König."

Mit eigener Hand des Königs war hinzugefügt:

„Gerechtigkeit muß handhaben. Diejenigen die Ficfaquereien machen müssen gestrafet werden, und diejenigen, die gegen solche nicht sprechen wollen, meritiren noch mehr Strafe. Quod bene notandum, Monsieur."[9]).

---

[7]) Ungeachtet in der zum Grunde gelegten Abschrift oder Extrakt des Berichts solches nicht bemerkt war, weiß man doch zuverlässig, daß der Minister den Präsidenten v. Rebeur hier mit Namen genannt habe.

[8]) Dieser Bericht setzte den König in Verlegenheit, und er soll lange dazwischen geschwankt haben, ob er den von ihm selbst losgesprochenen Ransleben und den schon kassirten Grafen v. Finckenstein, nach der Festung schicken oder seinen ersten Machtspruch behaupten sollte.

[9]) Es ist mir von Augenzeugen versichert, daß in diesem Zusatz sogar der Ausdruck „den Kopf vor die Füße legen" gestanden habe; in meiner Abschrift fand er sich indessen nicht.

Digitized by Google

Der Minister schickte also noch denselben Abend das expedirte Königliche Decisum zur Vollziehung ein, jedoch ohne solches zu contrasigniren, wie bei allen und jeden Ausfertigungen, welche zur Königlichen Unterschrift gehen, geschehen muß. Hierüber erfolgte keine Erinnerung, wohl aber mußte des folgenden Tages das Rubrum des Urthels, welches also lautete:

„An den ersten und Criminal-Senat, daß die Neumärkischen R. R. Busch, Bandel, Neumann, ferner die K.-G.-R. Friedel und Graun, und der Hoffiskal Schlecker wegen der in der Müller Arnoldschen Sache gemachten Sentenz sämmtlich cassiret und überdem ein jeder mit einjährigem Festungsarrest belegt werden, und sie den Arnold gänzlich entschädigen, dagegen der Scheibler und Ransleben gänzlich freigesprochen werden sollen" auf ausdrücklichen, mit vielen Drohungen begleiteten mündlichen Befehl des Königs also geändert werden:

„Auch sollen die condemnirten Justizbedienten den Werth der Arnoldschen Mühle, sowohl, als auch ihm selbst allen seinen gehabten Verlust und Schaden, der ihm bei dieser Sache verursachet worden, nach der von der Neumärkischen Kammer anzufertigenden Taxe aus ihren eigenen Mitteln ersetzen."

Das Decisum enthielt dieses Alles wörtlich und war eine bloße Abschrift der Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1780.[10]) Nach dieser Aenderung vollzog es der König. Den 5. Januar ward es den arretirten Justizbedienten publiciret. Sie reichten bei dem Minister v. Zedlitz eine weitere Vertheidungsschrift ein, gingen aber, ohne den Erfolg dieses Schreibens abzuwarten, den 7. ej. unter Begleitung eines Officiers nach Spandau ab.[11])

---

10) Es ist zu bemerken, daß der König die Gewohnheit hat, die Expeditionen, welche zu seiner Unterschrift kommen, selbst nicht, sondern nur den darunter bemerkten kurzen Inhalt oder Rubrik zu lesen.

11) Einige Tage nach Vollziehung dieses Machtspruchs erhielten die Gefangenen in Spandau ein anonymes Schreiben, darin ihnen der Rath, sich bei dem Könige nur einigermaßen zu entschuldigen, und um Gnade zu bitten, nebst der Versicherung gegeben wurde, daß Se. Majestät sie darauf begnadigen würden. Sie folgten aber demselben nicht, und wollten bei dem Bewußtsein ihrer Unschuld lieber ihre Strafe bis zu Ende erdulden, als ihre Freiheit einer so zweideutigen Begnadigung zu danken haben. Inzwischen hatte die Neumärkische Kr.- und Domänen-Kammer wegen der Entschädigung des Arnold an den König berichtet. Die Mühle hatte bei der vorgenommenen Besichtigung hinreichendes Wasser gehabt, und der Kriegsrath Senff als Wasserbauverständiger hatte in seinem Gutachten ausgeführt, daß der behauptete Wassermangel nur allein darin etwa seinen Grund haben könnte, daß die Luft von dem durch den Teich vergrößerten Spiegel des Wassers etwas mehr auszöge, oder der

Digitized by Google

Grund des Teiches und Ablaßgrabens etwas mehr, als das alte Flußbette einsöge, und also anders nicht, als durch im Sommer zu machende Proben gründlich ausgemittelt werden könnte. Die Kammer trug also beim Könige darauf an, daß diese Proben zuvor abgewartet würden. Es erfolgte aber hierauf an den Präsidenten der gedachten Kammer, Grafen v. Logau, ein abermaliger, in den härtesten Ausdrücken abgefaßter Befehl, die Taxe dennoch sogleich einzusenden. Statt deren sandte derselbe die Liquidation des Arnold ein, zeigte an, was dabei schon jetzt für gewiß als übertrieben anzusehen wäre, und überließ die fernere Entscheidung dem Könige, welcher darauf das, von den Gefangenen an den Arnold sowohl, als an den vertriebenen Müller zu erstattende Quantum auf 1358 Thlr. festgesetzte, und die Beitreibung dem Justiz-Departement auftrug.

Digitized by Google

Geſchichte der Preußiſchen Lotterie-Einrichtungen von 1763 bis 1815.

Aus amtlichen Quellen.

Vom Geheimen Juſtiz-Rathe **Odebrecht.**

(Schluß.)

---

§. 15.

Vierte und letzte Pacht-Periode vom Jahre 1785, eigentlich vom 1. Juni 1784, bis dahin 1794.

Mit dieſen beiden Geſchäftsführern und Bevollmächtigten der Erben ſchloß der Miniſter Frhr. v. d. Schulenburg auf Grund Königl. Ermächtigung am 26. December 1783 wiederum zwei Verlängerungsverträge, den Hauptvertrag für die Monarchie einſchließlich des Fürſtenthums Neufchatel, jedoch ohne Weſtpreußen, für die Zeit vom 1. Februar 1785 bis zum 1. Juni 1794 (um den Pachtzins mit dem Kaſſenjahre in Uebereinſtimmung zu bringen), den andern wegen der Zahlen-Lotterie für Weſtpreußen (Danzig) in Langefuhr für die 9 Jahre vom 1. Juni 1785 bis 1794. In dem erſteren wurde der Pachtzins um 8000 Thlr. und Mehrabnahme von Porcellan um 2000 Thlr., in dem zweiten ſogar um 9000 Thlr. und 1000 Thlr. für Porcellan erhöhet. Die Ausſteuergelder wurden im Hauptvertrage nach wie vor für jede Lottoziehung mit 250 Thlr. beibehalten, im Nebenvertrage für 1000 Danziger Gulden abgelöſet. Aber für beide Pachtungen mußte der Pachtzins ſchon vom 1. Juni 1784 ab, alſo für den Hauptvertrag um 8 Monate, für den zweiten Vertrag ſogar für ein volles Jahr vor Ablauf des beſtehenden Vertrages, nunmehr in Monats-Raten, und zwar, wie ſchon ſeit 1770 der ganze Pachtzins, zur General-Kriegs-Kaſſe gezahlt werden. Wie viel von dieſem Pachtzinſe von nunmehr zuſammen 75,500 Thlr. auf die Zahlen (Lotto) und wieviel auf die Claſſen-Lotterie zu rechnen, war in den Pacht-Verträgen nicht

Digitized by Google

bestimmt. Als der neue Monarch dies 1787 zu wissen verlangte, schätzte das General-Directorium das Verhältniß so, daß etwa 62,000 Thlr. auf das Lotto und 13,500 Thlr. jährlich auf die Klassen-Lotterie zu rechnen sei. Das Lotto hatte sich wieder das trügliche Spiel auf Quaternen angeeignet. Die Societät, um den sehr erhöheten Pachtzins aufzubringen, vermehrte den Spielreiz durch nicht immer lautere Mittel; eine am 1. Januar 1788 an das Publikum unter der Unterschrift „Königl. Preußische General-Lotterie-Direction" gedruckt erlassene populäre „Nachricht von der Königl. Preußischen Zahlen-Lotterie zu Berlin" sagt im Schlußsatze ganz unbefangen: „Der Ertrag der Lotterie ist der Aussteuer armer Mägdchen gewidmet." Wie in den letzten Pachtjahren die Klassen-Lotterie erhöhet wurde, haben wir schon oben (§. 12) erwähnt. Wie verderblich dieser Reiz, durch die vielen Collecturen und die häufigen Ziehungen, bei einem Minimal-Einsatze von einem Dreier auf die Quaterne, für den man 625 Thlr. gewinnen konnte, aber nie gewann, und von einem Groschen, für den der einfache Auszug 15 gGr., die Ambe 11 Thlr. 6 gGr., die Terne 220 Thlr. 20 gGr. gewinnen ließ, auf die unterste Volksklasse wirkte, möge man schon daraus entnehmen, daß im Jahre 1787 der berechnete jährliche Gewinn der Post von den versendeten Loosen, Einsätzen, und Gewinnen des Zahlen-Lotto, lediglich in Berlin 5354 Thlr. 6 gGr. 2 Pf., außerdem von der Klassen-Lotterie, wo nur die Gewinne bis 50 Thlr. frankirt wurden, 3289 Thlr. 16 gGr. 1 Pf. betrug. Unter den 5354 Thlrn. Porto für das Lotto steckten für angekommene Briefe und Gelder 3598, dagegen für abgegangene nur 1756 Thlr., woraus sich auf den Gewinn der Unternehmer ein Schluß ziehen läßt. Die gesammten Post-Einnahmen von der Lotterie schätzte damals die Societät auf jährlich 15 bis 18,000 Thlr., das General-Directorium doch auf mindestens 10,000 Thlr. Unbegreiflich bleibt, wie Buchholz im Kalender von 1827 S. 27 erzählen kann, alle Versuche, das Lottospiel außerhalb der Hauptstadt einzuführen, seien, wie oft auch wiederholt, immer vergeblich geblieben. Im Gegentheil, die Akten ergeben, daß nicht blos alle Städte, sondern auch größere Dörfer ihre Collecteure hatten, ja daß noch 1808 in den wenigen übriggebliebenen Provinzen, außerhalb Berlin, 460 namentlich aufgeführte Lotto-Collecteure in Thätigkeit waren und Lotto-Billette absetzten.

Freilich, der große König machte landesväterlichen Gebrauch von der von 25,000 Thlr. alljährlich auf 75,500 Thlr. erhöheten Jahrespacht. Die ganze Einnahme wurde zur Vermehrung und Verpflegung der Armee verwendet, auch soll daraus die im Jahre 1765 für 15 junge Adliche in Berlin errichtete Academie militaire oder sogenannte neue Ritter-Akademie (die am 17. Februar 1810 als Allgemeine Kriegsschule erneuerte jetzige Kriegs-Akademie) fundirt, das Bataillon in Silberberg errichtet und er-

Digitized by Google

halten und aus der bedeutenden Mehrpacht seit 1784 die Errichtung von zwei neuen Jägercompagnien bewirkt worden sein.

Allein diese landesväterliche Verwendung konnte das Lotto nicht gegen die öffentliche Meinung schützen, die sich in den Achtziger Jahren mit unwiderstehlicher Macht gegen seine Einführung, namentlich gegen seine Verpachtung, erhob. Die Folgen dieser Einrichtung lagen zu Tage; will man von allen Uebertreibungen, denen die Tagesschriftstellerei selten ausweicht, absehen, so wurde doch die Verderblichkeit dieses Instituts, zu dem sich damals eine selbst zu den gröbsten Verbrechen führende Sucht zu Tontinen, Renten- und Sterbe-Kassen gesellte und an ihm wahrscheinlich sich nährte und entwickelte, allen Verständigen klar vor Augen gelegt. Es bestanden in den an die Preußischen Staaten gränzenden Ländern im Jahre 1787 folgende hauptsächliche Zahlen-Lotterien: in Danzig, Warschau, Prag, Brünn, Grätz, Ollmütz, Stralsund, Rostock, Eutin, Strelitz, Altona, Wandsbeck, Zerbst, Braunschweig, Düsseldorf, Cöln, Trier und Dillingen; neben ihnen die gefährlichen von Italienern geleiteten und schlecht überwachten Lottobuden in den zahllosen kleinen Reichsstädten. Jede dieser Lotterieen suchte auswärtige Spieler an sich zu ziehen; man ersieht aus dem Verbote des Spielens in ihnen, welches am 1. September 1767 vom Könige bei 100 Thlr. Strafe erneuert wurde (Edicten-Sammlung IV. Sp. 975), wie stark der Reiz zur Uebertretung genährt wurde und die Societät rühmt später, durch ihre gut combinirten Maaßregeln auch die Klassen-Lotterien, welche im Hannöverschen, England, Holland und Braunschweig bestanden, aus den hiesigen Staaten verbannt und das hiesige Publikum an die einfacheren diesseitigen Plane gewöhnt zu haben. Sie hätte noch hinzufügen können, daß ihre Maaßregeln mit Beifall des Landesherrn nach der damaligen Finanzansicht besonders auf Heranziehung des Auslandes gingen, ihre Collecteure im Auslande contractlich den besonderen Schutz der Preußischen Gesandten und Residenten genossen und namentlich in Gränzstädten große Collecturen angelegt wurden.

Zwar König Friedrich der Große hielt an seinen Ansichten fest. Allein sein Nachfolger erließ aus eigener Bewegung am 6. December 1787 eine Cabinets-Ordre an das General-Directorium; er wolle „aus bewegenden Ursachen" von der ganzen Beschaffenheit des Lotteriewesens in seinen Landen ausführlich unterrichtet sein und verlange namentlich zu wissen:

4) „ob das General-Directorium nach Pflicht und Gewissen urtheilet, daß besonders die Zahlen-Lotterie dem Staate und der Volksmenge nützlich sey."

Das General-Directorium gab am 18. December 1787 mit wenigen Worten die verlangte Auskunft, und äußerte sich dahin, daß, wenn dies Institut erst errichtet werden sollte, es für Staat und Publikum gerathener

Digitized by Google

sei, wenn es unterbliebe, da es, besonders den großen Haufen, zu leichtsinnigen Handlungen, auch nicht selten zur Untreue verleite; da es aber einmal existire, der von des hochseligen Königs Majestät vollzogene Pacht-Contract noch bis Ende Mai 1794 dauere und rechtlich ohne Beistimmung der Societät nicht aufzuheben sei, auch kein anderer Fonds zur Deckung der von ihm aufkommenden beträchtlichen Revenuen existire, so stelle man anheim, es während der Pachtjahre bei diesem Institute zu belassen.

König Friedrich Wilhelm II. war mit diesem Berichte „noch nicht völlig zufrieden;" er verlangte am 21. December 1787 nähere Auskunft, Vorschläge, wie der Ausfall sicher zu decken und sagte dann ferner:

„Da das General-Directorium selbst nicht in Abrede sein kann, daß die Lotterie den großen Haufen zu leichtsinnigen Handlungen und zur Untreue verleite, um nicht etwas ärgeres zu sagen; so überlassen es Sr. Königl. Majestät diesem ersten Landes-Collegio nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden: Ob es nicht äußerst nothwendig sey, eine so schädliche Quelle, daraus das Unglück so vieler Tausend Unterthanen entspringt, je ehender je lieber zu verstopfen, und nicht noch 7 Jahre lang zu warten und gelassen zuzusehen, daß die Anzahl der Armen unter der Volksmenge sich noch mehr verstärke, welche blos in Berlin, nach Anzeige des Armen-Directorii, in 12 Jahren von 4810 Personen auf 11789 Bettler gestiegen, und dieser fürchterliche Zuwachs größtentheils durch die Zahlen-Lotterie verursacht ist."

Ferner „können sich Sr. Königl. Majestät von derjenigen Justiz keine Idee machen, welche nach rechtlichen Gründen in einem Monarchischen Staate solche schädliche unter einer vorigen Regierung von den Finanz-Verständigen nicht richtig beurtheilte Contracte unter der folgenden Regierung wollte fortdauern lassen, nachdem eine traurige und unläugbare Erfahrung von vielen Jahren die Schädlichkeit derselben für den gesammten Staat, dessen Wohlfahrt doch das höchste Gesetz seyn muß, mehr als hinlänglich bewiesen hat."

Das General-Directorium erläuterte am 3. Januar 1788 seinen früheren Bericht, blieb aber bei seiner Rechtsansicht von der Nothwendigkeit, die unter einer früheren Regierung geschlossenen Zeit-Pacht-Contracte, „den Rechten und der bisherigen Observanz gemäß heilig zu erfüllen," und unterstellte die Einforderung eines Gutachtens von dem Justiz-Departement über den Rechtspunkt.

Der edle und eifrige Wille des Königs konnte somit nicht durchdringen, doch behielt er diese Angelegenheit, selbst im Lager vor Mainz, im Auge und eröffnete schon am 17. Dezember 1791 dem Königl. Ober-Kriegs-Collegio seinen Beschluß, sämmtliche Lotterien in seinen Staaten nach Ablauf des Octroi der General-Lotterie-Societät, folglich im Jahre 1794,

Digitized by Google

zum Besten des Invalidenfonds unter der Ober-Direction des gedachten Collegii zu übernehmen.

Diesem Königl. Entschlusse gemäß erreichte am 1. Juni 1794 die bisherige Verpachtung der Lotterie ihr Ende. Inzwischen war unter der neuen Regierung schon durch einen am 5. Juli 1788 zwischen der Königl. Manufactur-Commission und der General-Lotterie-Societät geschlossenen Rezeß der letzteren Verpflichtung, jährlich für 9600 Thlr. Porcellan aus der Königl. Porcellan-Manufactur zu entnehmen und nur im Auslande abzusetzen, in eine jährliche Aversionalzahlung von 1600 Thlrn. umgewandelt worden. Die Bedingung, den angekauften sehr bedeutenden Vorrath von Porcellan lediglich außerhalb des Preußischen Staates abzusetzen, war eine sehr lästige, obgleich die in den Gränzstädten bestellten Lotto-Einnehmer sämmtlich angemessene Quantitäten Porcellan übernehmen und über die Gränze verkaufen mußten. Die Porcellan-Manufaktur beschwerte sich, daß die Societäts-Inhaber nicht blos für sich, sondern auch für ihre Verwandten und Freunde im weitesten Sinne, ebenso für hiesige Gesandte das Porcellan verwendeten und dadurch den eigenen Absatz der Manufactur beeinträchtigten, so daß ihr Vortheil aus dieser Pachtbedingung mehr ein scheinbarer, als ein wirklicher sei. Deshalb gereichte diese Verwandlung in eine feste Rente, wodurch das Pachtquantum seit 1788 jährlich auf 77,100 Thlr. stieg, beiden Theilen zum Vortheil.

Fünfte Periode.

Die Lotterieen unter Königl. Verwaltung von 1794 bis 1815.

§. 16.

Die Königliche General-Lotterie-Administration von 1794 bis zur Französischen Invasion im October 1806.

Dem im Kriegslager vor Mainz am 17. December 1791 gefaßten Königl. Beschlusse entsprechend ging am 1. Juni 1794 das Lotteriewesen in den Königlichen Staaten in unmittelbare Königliche Verwaltung über. Da diese zum Besten des Invalidenfonds geführt werden sollte, so wurde die obere Aufsicht („Direction") dem vom Könige am 25. Juni 1787 eingesetzten Ober-Kriegs-Collegium, dem bis zur Reorganisation aller höchsten Behörden im December 1808 collegialisch eingerichteten Kriegsministerium

Digitized by Google

übertragen. Unter ihm führte eine besondere Königliche General-Lotterie-Administration in Berlin die Verwaltung des Lotteriewesens. Die eigentlichen Geschäfte wurden damals von zwei Lotterie-Directionen besorgt. Die eine, welche in Berlin ihren Sitz hatte und Anfangs „Königl. Erste Lotterie-Direction", sodann gewöhnlich „Königl. Preußische Kurmärkische Lotterie-Direction" firmirte, umfaßte nicht blos, wozu der nicht richtig gewählte Name verleiten könnte, die Kurmark, sondern für die Klassen-Lotterie die gesammten Königl. Staaten und für die Zahlen-Lotterie eben diese Staaten bis auf Westpreußen, Süd- und Neu-Ost-Preußen und die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth. Im Adreß-Kalender heißt sie seit 1798 daher auch: „Königl. Kurmärkische und Klassen-Lotterie-Direction." Die zweite Lotterie-Direction war die schon unter der Pacht-Societät für West-Preußen in der Preußischen Vorstadt von Danzig, in Langfuhr, jedoch nur für das Zahlen-Lotto errichtete (§. 13.). Sie wurde, als auch Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1794 unter den Preußischen Scepter gelangt war, in diese reiche Handelsstadt verlegt und blieb hier bis zu Danzigs Belagerung, Fall und Abtretung im Jahre 1807, als Königl. Westpreußische Lotterie-Direction. Als hiernächst auch Warschau mit einem großen Theile Polens an Preußen gelangte, wurde dort, jedoch nur für das Zahlen-Lotto, eine besondere Direction eingerichtet, welche Anfangs „Königliche dritte Lotterie-Direction", später „Königliche Südpreußische Lotterie-Direction" firmirte und vielleicht schon im Jahre 1805, jedenfalls aber im Spätherbste 1806 in dem Polnischen Aufstande ihr Ende fand. Die seit dem Jahre 1792 unter Preußische Herrschaft gelangten „beiden Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges", wie sie amtlich eigentlich genannt, gemeinhin aber als Ansbach und Bayreuth auch von den Behörden bezeichnet wurden, waren unter des Freiherrn v. Hardenberg, des nachherigen Staatskanzlers, schützender Verwaltung von dem Preußischen Lotteriewesen freigeblieben und selbst der Absatz der Preußischen Loose war in ihnen nicht gestattet. Allein in dem letzten Regierungsjahre Königs Friedrich Wilhelm II. veranlaßte der überhandnehmende Geldmangel, der auch am 18. Juni die Wiedereinführung der Tabacks-Administration hervorrief, das Patent vom 4. Mai 1797 (Edicten-Sammlung Bd. X. Sp. 1183). Dasselbe hob hervor, daß in diesen Fürstenthümern auf keine Weise die Einbringung fremder Lotterieloose habe verhindert werden können, daß aber bekannt sei, „daß keine fremde Lotterie auf so gerechte und billige Grundsätze gebaut ist, worauf die Lotterien Unserer übrigen Staaten beruhen", und daß es „würde sowohl gegen die ersten Regeln einer gesunden Staatsklugheit, als gegen die Pflichten streiten, welche Uns für

Digitized by Google

die Erhaltung der Wohlfahrt Unserer Staaten obliegen, wenn Wir dem Unwesen, welches mit dem heimlichen fremden Lotteriespiele getrieben wird, länger gelassen zusehen wollten. Wir haben daher resolviret, Unsere getreuen Unterthanen der beiden Fürstenthümer an den Vortheilen der in Unsern übrigen Staaten bereits etablirten und zum allgemeinen Besten des Landes administrirten Lotterien Theil nehmen und zu dem Ende eine eigene Lotterie-Direction zu Ansbach errichten zu lassen, deren Organisation ganz auf dem Fuß Unserer schon existirenden Lotterien Wir dem Geheimen Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Rathe auch General-Lotterie-Administrator Grothe committiret haben." So wurde denn eine besondere Ansbach-Bayreuthische Zahlen-Lotterie, ebenfalls mit 90 Nummern, von denen jedesmal 5 gezogen wurden, errichtet und der Debit der Klassen-Lotterieloose dem Haupt-Klassen-Lotterie-Einnahme-Comtoir in Berlin übertragen. Diese vierte, nur für das Zahlenlotto bestimmte Lotterie-Direction hat jedoch nicht lange bestanden, da das Zahlenlotto in den Fränkischen Fürstenthümern bereits im Juni 1803, vor der Abtretung Ansbachs aufgehoben war. Die früher in Königsberg besonders bestandene Lotterie-Direction war schon vor 1794 aufgehoben worden.

Für die drei auswärtigen Zahlen-Lotterie-Directionen in Danzig, Warschau und Ansbach wurde am 7. Januar 1799 ein Königl. Ober-Zahlen-Lotterie-Einnahme-Comtoir in Berlin eingerichtet und dem Ober-Einnehmer Weydmann übertragen, um den Geldverkehr zwischen ihnen und der General-Lotterie-Administration zu bewirken.

Diese General-Administration, obwohl vom Ober-Kriegs-Collegio ressortirend, hatte zum Chef einen der Staats-Minister, zuerst den Kabinets-Minister Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert, dann den Minister von Voß, und außerdem drei Mitglieder, die zugleich Räthe theils beim General-Directorio, theils beim Ober-Kriegs-Collegio waren und von denen der oben genannte Geh. Rath Grothe auf Buckow wesentlich diese Administration führte. In Justizsachen hatte ein Rechtsverständiger den Vortrag als Consulent, zuerst der damalige Kammer-Gerichts-Rath Beyme, zugleich als zweiter Ober-Lotterie-Richter, nach dessen Ernennung zum Geheimen Kabinets-Rathe im Februar 1798 der Geheime und Kammer-Gerichts-Rath Warsing. Das von Beyme redigirte Lotterie-Edict vom 20. Juni 1794 (Edicten-Sammlung Bd. IX., Sp. 2335), verkündigte im Eingange die Uebernahme der bisher verpachtet gewesenen Zahlen- und Klassen-Lotterien und deren beiden Directionen in den Königlichen Dienst und die Einsetzung der General-Lotterie-Administration, und gab dann in 13 Paragraphen besondere, von dem so eben eingeführten Allg. Landrechte abweichende Vorschriften, nach der Eigenthümlichkeit des Instituts, über die Haftung der Lotteriekasse für die von den Einnehmern,

Digitized by Google

jedoch nicht von den Unter-Einnehmern, ausgegebenen Loose und Billets, gestattete die erst durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1841 (Ges.-Samml. S. 131) wieder aufgehobene Einklagbarkeit der von den Einnehmern etwa auf ihre Gefahr gestundeten Einsätze in die Klassen-Lotterie, verlieh der Lotterie-Kasse volle jura fisci, verbot außer den Glücksbuden auch alle Ausspielungen, sowie das Debitiren ausländischer Loose, bestätigte ausdehnend das Ober-Lotterie-Gericht und behielt für die Zahlen-Lotterie in Berlin die ihr annectirten Mädchen (§. 20) ausdrücklich bei.

Die bisher von der Pacht-Societät angestellten Beamten und Officianten wurden sämmtlich, wie eine Vergleichung des Status in den Berliner Adreßkalendern für 1794 und 1795 darthut, von der Königlichen Administration, zum Theil mit verbesserter Stellung übernommen. Vereinfacht wurde die Verwaltung eben nicht; der Berliner Adreßkalender, der erst seit 1787 die Lotterie-Direction aufführte, nennt 1794 vor der Uebernahme nur 20, der Kalender von 1795 nach der Uebernahme schon 74 Beamte mit Ausschluß der Diener.

Nach dem Lotterie-Edicte war die Lotterie „zum Besten der Invaliden- und Wittwenversorgungs- auch Schul- und Armen-Anstalten" übernommen. Wie die erheblichen jährlichen Ueberschüsse hierzu ihre Verwendung erhielten, darüber liegen Ausweise uns nicht vor. Aus einem besondern Beispiele läßt sich aber ersehen, daß eine solche Verwendung erfolgt ist. In Meierotto's Lebensbeschreibung von Brunn (Berlin 1802) wird S. 354 und 367 angeführt, daß durch des Ministers v. Wöllner Mitwirkung im Jahre 1795 dem Joachimsthalischen Schuldirektorium eine jährliche auf die Lotterie-Ueberschüsse angewiesene Aufhülfssumme von 8000 Thlr. von dem Könige bewilligt worden, und daß im Jahre 1798 aus diesem Fonds den Lehrern an diesem in Berlin bestehenden Gymnasium Gehaltszulagen gewährt wurden. Auch die 1600 Thlr Abfindungsgelder für die Porcellanabnahme mußte, obgleich beide Institute für unmittelbare Königl. Rechnung geführt wurden, die General-Lotterie-Kasse ungeachtet der Ablehnung Seitens des Ober-Kriegs-Collegium gemäß Allerhöchster Entscheidung ferner und bis zum Jahre 1809 alljährlich an die Porcellan-Manufaktur-Kasse zahlen. (Kolbe, Geschichte der Königl. Porcellan-Manufaktur in Berlin 1863 S. 189.) In dem amtlichen Adreßkalender von Berlin für 1805 S. 206., wo die Königl. General-Lotterie-Administration beginnt, deren Chef damals wieder der bekannte Staats- und Cabinetsminister Graf v. d. Schulenburg-Kehnert war, der zugleich als General-Controleur der Finanzen, Chef der Bank und der Münzen, des Medicinalwesens und der Wittwen-Verpflegungs-Anstalten, selbst noch als General-Postmeister aufgeführt wird, findet sich unter dem Namen

Digitized by Google

der Administration bemerkt: „zum Besten der Invaliden-, Wittwen-, Waisen-, Schul-, Armen- und Charité-Anstalten". Darnach scheint die Verwendung der Lotterie-Ueberschüsse noch weiter, als wie das Lotterie-Edikt dies bestimmte, erfolgt zu sein. Bei allen Bekanntmachungen durch die Zeitungen wurde die Lotterie so, wie das Edikt dies begränzt, zum Besten ꝛc. ꝛc. bezeichnet.

So reich auch die General-Lotterie-Administration und die hiesige, für die sämmtlichen Staaten bestehende Klassen-Lotterie-Direction mit Beamten ausgestattet war, so hatte sie doch noch immer für Ostpreußen in Königsberg und für Schlesien in Breslau die besonderen General-Lotterie-Inspektoren, (§. 7.) welche für diese Provinzen die von den Lotterie-Einnehmern abzuliefernden Gelder bei sich sammelten, aus ihnen diesen die bei höhern Gewinnen nöthigen Zuschüsse übermachten und nur die Ueberschüsse an die General-Lotterie-Kasse in Berlin abführten. Auch in Berlin selbst scheint mit dem Banquier Liepmann Meyer Wulff bezüglich der Klassen-Lotterie ein ähnliches Verhältniß bestanden zu haben. Es existirte mit ihm ein förmlicher, uns nicht weiter bekannt gewordener Vertrag, und die General-Administration nennt ihn in einem Schreiben vom 5. October 1809 sogar Klassen-Lotterie-Pächter. Feststehend ist, daß er ein Hauptlotterie-Einnahme-Comtoir hier hatte, sowie, daß, wenn in der Klassen-Lotterie ein erheblicher Gewinn auf ein nicht abgesetztes Loos gefallen war, dessen Nummer mit dem Gewinne in den Zeitungen beschönigend als „in Berlin in das Haupt-Comptoir" gefallen, angezeigt wurde. Als durch den Einmarsch der Franzosen in Berlin die zum 1. Nov. 1806 vorbestimmte Ziehung der fünften Klasse der 25sten Klassen-Lotterie unterbrochen wurde, entstanden aus diesem Verhältnisse mit Wulff große Wirren. Er hatte die Einnahmen für die vier ersten Klassen, welche ihm auf 680,717 Thlr. Gold nachgewiesen wurden, bei der Berliner Hauptbank bis zur Abrechnung nach der Ziehung der 5. Klasse deponirt, die Hauptbank aber ihre Baarbestände glücklich in Sicherheit gebracht. Der ꝛc. Wulff, der sich als rechtlich durch Vorlegung der ihm ertheilten Bank-Obligationen auswies, verweigerte den Gewinnern die Baarzahlung der Gewinne, obwohl er, „ohne Einwirkung des Staats", im Juli 1807 die Ziehung der die höheren Gewinne enthaltenden fünften Klasse bewerkstelligt hatte. Endlich entschied eine Allerhöchste Cab.-Ordre vom 11. Decbr. 1809 diese Wirren dahin, daß die Unter-Einnehmer die Nachschüsse zur Bezahlung der Gewinne von dem Haupt-Lotterie-Einnahme-Comtoir des ꝛc. Wulff in Obligationen der Hauptbank und die Gewinner dann diese Bank-Obligationen zum Nennwerthe anzunehmen hätten. (Publikandum v. 24. Jan. 1810. Mathis, Monatsschrift Bd. 8. S. 574.) Aber diese Bank-Obligationen waren damals, weil sie nicht eingelöset wurden, selbst wenn die großen Verschreibungen, wie Wulff sie empfan-

Digitized by Google

gen hatte, in kleinere umgefertigt wurden, gradezu unverkäuflich und erhielten an der Berliner Börse später einen Cours, der im Juni 1812 nur 33%, und selbst nach hergestelltem Weltfrieden im Decbr. 1815 nur 75% betrug. Nur bei Sicherheitsbestellungen vor Behörden und Gerichten (Verord. v. 24. Novbr. 1807 § XIV. Mathis Monatsschrift Bd. 5. S. 243.) und später bei Veräußerungen der Domänen und Forsten und Ablösung der Domanial-Abgaben (Edikt v. 27. Juni 1811. und Verordnung vom 16. März 1811, Ges.-Samml., von 1811 S. 209 und S. 157.), konnten diese Bank-Obligationen zum Nennwerthe ausgegeben werden. — Die Darstellung bei v. Bassewitz, Kurmark Bd. 4., S. 697 über Wulff's Verhältniß zur Lotterie, — er nimmt dort Verpachtung an, — ist etwas anders und vielleicht richtiger, in unseren Quellen finden wir aber kein wirkliches Pachtverhältniß.

§. 17.

Die Kaiserlich Französische Lotterie-Administration während der Besetzung Berlins, vom Herbste 1806 bis zum Jahre 1809.

Bei der ersten Nachricht von dem unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Jena, bereits am 17. Oktober 1806, befahl die General-Lotterie-Administration der hiesigen Lotterie-Direction allen unteren Beamten die Gehälter bis zum letzten Februar 1807, den oberen und Kassenbeamten aber bis ultimo Juni 1807 aus der General-Lotterie-Kasse zu zahlen und dann deren Bestände sofort an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Stettin zu versenden. Beides wurde sogleich ausgeführt, der expedirende Lotterie-Secretär Köhler begleitete das Schiff, worauf 25 Fässer mit 18000 Thlr. Münze und eine Kiste mit allen Cautions-Documenten verladen wurden, mit großer Pflichttreue und Energie in 4 Tagen nach Stettin, und beförderte dies Frachtgut sogleich weiter nach Danzig, von wo es glücklich nach Königsberg, das Geld in die Königl. Dispositions-Kasse, die Documente in den Tresor der dortigen Bank gelangten. Auch die Bestände, welche aus Schlesien der dortige General-Lotterie-Inspector Wenzel in Breslau sammelte, gelangten wahrscheinlich mit etwa 12000 Thlr. an die hiesige Bank und entgingen den Franzosen.

Bereits am 24. Oktober mußte der General-Lotterie-Rendant Geh. Rath Spielberger auf dem Rathhause an einen Französischen Commissair den Cassen-Abschluß und die Cassenbücher und zugleich zur Französisch besetzten Serviskasse den Bestand mit 125 Thlr. G. und 1299 Thlr. 10 gGr. 7 Pf. Münze abliefern. Es wurde sofort ein Französischer Administrator, Lafon, der hiesigen Lotterie-Direction an die Seite gesetzt, der mit großer Gründlichkeit sogleich selbst alle Nachrichten über die Ge-

Digitized by Google

schäftseinrichtungen und den Wirkungskreis jedes Bureaus zusammentrug und sodann rasch sehr geschickte Anordnungen traf. Aus den von ihm erforderten Nachweisungen über den Ertrag der Lotterie in den letzten drei Jahren läßt sich jedoch, so detaillirt sie sind, nichts Sicheres entnehmen, weil sie für den Feind bestimmt waren. Auf Grund dieser Information erließ der Französische General-Administrator der Finanzen und Domainen in Berlin, Estève, unter Billigung des General-Intendanten Daru, am 19. November eine gedruckte, die Lotterie betreffende Ordonnanz. Die Klassen-Lotterie, deren letzte Klasse der 25. Lotterie nicht gespielt war, blieb Anfangs suspendirt, doch wurde diese 5te Klasse auf Andringen der Französischen Administration und zu deren Gunsten im Juli 1807 und hierauf im Jahre 1808 eine 26. Klassen-Lotterie, für welche der Lotterie-Administrator Grothe den Franzosen ein aversum von 20,000 Thlr. zahlte, gespielt. Demnächst pachtete der ꝛc. Grothe diese Lotterie von 30,000 Loosen als 27. Klassen-Lotterie von den Franzosen für 30,000 Thlr.; da aber die Ziehungen nach der Pariser Convention vom 7. September 1808 erfolgten, so erhielten die Französischen Behörden diese Pachtsumme nicht. So berichtet v. Bassewitz, S. 699 in dem 4. Bande seines Werkes über die Kurmark in den Jahren 1806 bis 1810 aus ihm zugegangenen Ministerial-Acten; während die Acten der Lotterie-Direction, die er schon kassirt glaubte, unserer Darstellung zum Grunde liegen, die Acten der General-Lotterie-Administration aber wirklich längst kassirt sind. Die Zahlen-Lotterie, deren 215. Ziehung vom 1. Juni 1794 ab in neuer Zählung, am 8. October gehalten war, sollte fortgesetzt und die 216. Ziehung, die am 29. October hatte stattfinden sollen, am 24. Dezember, die 217. am 14. Januar und so weiter jeden dritten Mittwoch 12 Uhr Mittags auf dem Rathhause in Gegenwart des Stadt-Commandanten, des Kaiserlichen Commissars und d'un des Maires de la Ville abgehalten werden. Alle Berichte der Lotterie-Direction an die General-Lotterie-Administration erfolgten Deutsch und Französisch, die Bescheide im Concepte sowohl Französisch als gegenüberstehend Deutsch, die ersteren vom Französischen Administrator Lafon, die andern vom Deutschen Administrator Geh. Ober-Finanz-Rath Grothe gezeichnet. So lange die Zahlenlotterie bestand, empfingen in Berlin die beiden „Schöffen", die von Seiten des Magistrats ihr beiwohnten, einen bestimmten Gehalt aus der General-Lotterie-Kasse. Etatsmäßig waren hierfür zuletzt für den Geh. Rath und Stadtpräsidenten Büsching 600 Thlr., für den Geh. Rath und Justizbürgermeister Müller 100 Thlr. jährlich bestimmt. Nach v. Bassewitz Quellen (die Kurmark, Bd. 4 S. 698) wurden während der Französischen Invasion 30 Ziehungen, von 216 bis 245 einschließlich bewirkt. Von der 246. ab pachtete der General-Administrator Grothe auch diese Zahlen-

Digitized by Google

lotterie gegen 4000 Thlr. für jede Ziehung, die er bis zum Februar 1809, wo die 253. stattfand, fortsetzte. Vom 1. März 1809 ab wurde sie wieder administrirt und durch 22 Ziehungen bis und mit der letzten 275., welche am 23. Mai 1810 stattfand, fortgesetzt. Grothe-Buckow kam wegen Veruntreuungen in Untersuchung und wurde 1810 kassirt und verurtheilt. (a. a. O. S. 700).

§. 18.

Das Ober-Lotterie-Gericht von 1763 bis zu seiner Aufhebung 1809.

Nachdem wir die Geschichte der Lotterie-Einrichtungen bis zur Neugestaltung der innern Staatsverfassung herabgeführt haben, scheint es am angemessensten, an dieser Stelle die Geschichte des Gerichts für das Lottowesen im Zusammenhange zu behandeln, da dasselbe die ersten vier Perioden überdauerte und erst am Schlusse der fünften verschwand, als die alte Einrichtung, für die Administrativ-Justiz besondere Richter allen Verwaltungsbehörden beizuordnen, in der durchgeführten Trennung der Justiz von der Verwaltung unterging.

Sogleich nach Verkündigung des Lotterie-Patents vom 8. Februar 1763 wurde für diese neue Einrichtung, damals nur das Zahlen-Lotto, ein besonderer Lotterierichter angesetzt und vom Justizministerio am 28. April 1763 mit einer auch dem Kammergericht nachrichtlich zugefertigten, bei dessen Acten aber nicht mehr vorgefundenen Instruction versehen. Dieser erste Lotterierichter war der höchst verdienstvolle Geheime Justiz- und Tribunalsrath Friedrich Ehrenreich Behmer, der Anfangs ohne alle Appellation alle Lotteriestreitigkeiten entschied. Er hat in seinem Novum Jus controversum P. I. Observ. III. ein von ihm als Königl. Preußisches Lotteriegericht gefälltes wichtiges Urtheil in Sachen des Rathes Behmer wider die Königl. Preußische Lotterie-Direction wegen eines Ambengewinnes von 6750 Thlr. Gold aus dem Jahre 1768 abdrucken lassen und berichtet in der Observ. IV. den im Jahre 1766 von ihm untersuchten gegen die Lotterieverwaltung auf 45,000 Thlr. versuchten Betrug, welchen daraus König und sodann Buchholz in der Geschichte der Residenz l. c. nacherzählen. Bei Errichtung der Lotterie-Pacht-Societät mußte nach dem Contracte der vorhandene Justitiarius oder Richter ausdrücklich von der Societät übernommen und besoldet werden; dem Kammergericht wurde in dem Rescript vom 23. September 1766 (Edicten-Samml. IV. Sp. 563) nachrichtlich mitgetheilt, der Lotterierichter solle alle Streitigkeiten summariter (ohne Appellation) entscheiden. Erst 1774, als die Westpreußische Pacht hinzutrat und die Klassen-Lotterie völligen Bestand gewonnen hatte,

Digitized by Google

wurde durch das Rescript vom 20. Juli 1774 (Edicten-Sammlung. V^d. Sp. 339) allen Provinzialbehörden mitgetheilt, daß und welche Gerichtsbarkeit die Pacht-Societät durch den Königl. Lotterierichter ausübe, daß aber von seinen Entscheidungen über 50 Thlr. in zweiter Instanz an das im Jahre 1772 errichtete Ober-Revisions-Collegium appellirt werden könne. Hiernächst wurde auch die Revision in geeigneten Prozeßfällen an die höchste Instanz der Administrativ-Justiz, die Königl. Ober-Revisions-Deputation, gestattet. Damals erhielt auch wohl, als für die Langefuhrer Lotto-Direction wahrscheinlich ein besonderer Lotterierichter bestellt wurde, das hiesige Lotteriegericht die Benennung Ober-Lotterie-Gericht, eine Bezeichnung, welche leicht den Irrthum erregen kann, als sei dasselbe ein Gericht zweiter Instanz gewesen, wie ein solches das gleichzeitige Königl Ober-Tabacks-Pachtungs-Gericht in Berlin wirklich war. Im Gegentheil blieb das Ober-Lotterie-Gericht bis zu seiner Endschaft nur Gericht erster Instanz, und es war ihm das besondere Lotterie-Gericht in Ansbach, dessen Bestehen wir urkundlich kennen, sowie, wenn, wie wahrscheinlich, auch bei den Lotto-Directionen in Danzig und in Warschau besondere Lotterierichter angesetzt waren, auch diese co-, nicht sub-ordinirt. Freilich in den Streitigkeiten über die Klassen-Lotterie erstreckte dies Gericht sich später über die ganze Monarchie, und eben deshalb konnte dann ein einziger Richter die gehäuften Geschäfte nicht bestreiten. Neben dem Kriegsrathe Eltester, welcher 1772 dem nach Petersburg berufenen Behmer als Richter folgte, wurde 1795 der Rechtsconsulent der General-Administration, der Kammergerichtsrath Beyme zum zweiten Lotterierichter bestellt und im Jahre 1798, als er zum Geheimen Kabinets-Rath befördert wurde, in dieser richterlichen Stellung durch den Kammergerichts-Rath Friedel wie als Consulent durch den Geh. Rath Warsing ersetzt (Ed.-S. Bd. IX. Sp. 2486, Bd. X. Sp. 1560 und 1596). Aber Warsing war zugleich zum „assistirenden Ober-Lotterierichter" ernannt und rückte nach Eltester's Abgang 1800 als zweiter und neben ihm als Consulent und dritter Ober-Lotterierichter der Stadt-Justizrath Burgemeister ein. Daß aber ein Collegial-Verhältniß zwischen ihnen bestanden hätte, davon findet sich keine Spur und ist auch nicht wahrscheinlich; in sofern ist v. Bassewitz' Mittheilung (Kurmark Bd. 1. S. 82), daß dies Gericht aus drei Mitgliedern bestanden habe, mit einer Reserve aufzunehmen. Es waren übrigens diese Stellungen nur Nebenämter der drei noch anderweit sehr beamteten Richter. In Warschau finden wir 1800 den Regierungs- und Consistorialrath Baumann als Ober-Lotterie-Richter (Amelung N. Archiv Bd. 1. S. 347). Der inzwischen zum Geheimen Ober-Tribunals-Rathe beförderte Friedel erlebte am 6. Juli 1809 die völlige Auflösung dieses Specialgerichts, dessen Geschäfte an die nun-

Digitized by Google

mehr zuständigen verschiedenen Gerichte in allen Provinzen vertheilt wurden.

Nicht lange vor dieser Auflösung, im Jahre 1800, erhielt das Ober-Lotterie-Gericht eine gegen andere Administrativgerichte ungewöhnliche Ausdehnung seiner Zuständigkeit. Bei den damals durch Verfälschung der Lotteriebillets häufig verübten Betrügereien und dem zunehmenden Debitiren ausländischer Loose, bestimmte der König durch eine Ordre vom 10. August, daß fortan alle und jede Contraventionen und Betrügereien in Lotteriesachen, welche zum Ressorte der ordentlichen Provinzialbehörden seither noch gehört, in Ausdehnung des Lotterie-Edicts von 1794 nun von den Ober-Lotteriegerichten ressortiren sollten (Edicten-Sammlung Bd. X. S. 3003). Die Gräflich Stolberg'sche Regierung zu Wernigerode, welche gegen diese Anordnung, als einen Eingriff in den Rezeß vom 19. Mai 1714 Protest erhob, wurde am 20. December 1800 unsanft zur Publikation und Befolgung dieser Anordnung angewiesen, weil zur Zeit jenes Rezesses noch kein Lotterie-Institut existirt hatte und die Gräfliche Gerichtsbarkeit in jenem Rezesse nur wie sie von Alters her stattgefunden habe, bestätigt und auf ganz neue Institute nicht zu beziehen sei. Dieser Bescheid, mit den kaum stichhaltigen Gründen, wurde auch dem regierenden Grafen „zur Nachricht und Achtung" auf Spezialbefehl mitgetheilt (Edicten-Sammlung Bd. X. S. 3251).

§. 19.

Das Lotterie-Edict von 1810. Die Quinen-Lotterie und die Güter-Ausspielungen. Einführung der kleinen Geld-Lotterie und Herstellung der Klassen-Lotterie.

Das Lotto, welches König Friedrich Wilhelm II. schon 1787, als der Staatsschatz noch gefüllt war, aufzuheben beabsichtigte, welches er aber 1794, als die deshalb angeordnete Endschaft der Verpachtung eingetreten war, bei der sehr veränderten Finanzlage nicht entbehren konnte, blieb aus diesem Grunde bis zur Reorganisation der Staats-Verwaltung im Jahre 1809 in seiner schädlichen Wirksamkeit. „Die Zahlen-Lotterie —, sagt König Friedrich Wilhelm III. in einem Erlasse an den damaligen Finanz-Minister Freiherrn von Altenstein aus Königsberg vom 25. März 1809 — hatte ich schon immer abzuschaffen beabsichtigt, und auch die Klassen-Lotterie hat ihre großen Uebel, tritt außerdem jetzt der Prämien-Anleihe in den Weg. Auf Euren Bericht vom 11. d. M. befehle Ich daher die Aufhebung von beiden und will zur Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls an den Einkünften für jetzt die Einführung

Digitized by Google

der von dem Geheimen Kommerzien-Rathe Henry vorgeschlagenen und von dem Staats-Rathe Hoffmann verbesserten neuen Lotterie genehmigen, die theils schon wegen ihrer geringen Verwaltungs-Kosten, theils und besonders deshalb einen Versuch verdient, weil ihr Einsatz die unterste Volksklasse ausschließt und für den Mittelmann eine leichte Ausgabe zum Vergnügen ist, die Spielsucht nicht durch eine Menge kleiner Gewinne gereizt wird und die Leidenschaften nicht lange in Spannung gehalten werden, vielmehr das Spiel schnell sich entscheidet." ꝛc.

Die darüber gepflogenen Verhandlungen fanden ihren Abschluß in dem Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810 und dem Publikandum wegen Ausspielen von Grundstücken vom 15. August 1810 (Mathis l. c. Bd. 9. S. 210 ff. S. 248 ff.)

Im Eingange des Edicts erklärt der Monarch:

„Bei den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlen-Lottos auf die Moralität der minderbegüterten Klassen unserer Unterthanen, die es bei den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumdeuterei und anderm Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir schon früher dessen Aufhebung beschlossen. Die eingetretenen Kriegsunruhen (sic!) haben die Ausführung unserer landesväterlichen Absicht verzögert."

Hiernach heben §. 1 und 2 das Zahlenlotto förmlich auf und setzen in die Stelle eine Quinen-Lotterie. §. 3 läßt die Klassen-Lotterie nach einem veränderten Plane fortbestehen und nach den Umständen mit der Quinen-Lotterie abwechseln oder neben solcher spielen. §. 4 giebt die Ausspielung der Grundstücke unter den Bestimmungen eines Publikandi allgemein frei. Nach §. 5 sollen die Aussteuergelder für die annectirten Mädchen bei der Quinen-Lotterie fortdauern (unter §. 20). Der §. 6 vereinigt die bisherige General-Lotterie-Administration mit der Lotterie-Direction unter der Benennung der General-Lotterie-Direction. — Diese Vereinigung war eine nothwendige. Die General-Administration war nur deshalb, wie unter Calzabigi die Directions-Kammer, 1794 eingesetzt, weil es damals zwei Lotterie-Directionen, die Kurmärkische und die Westpreußische, hiernächst ferner eine dritte, die Südpreußische in Warschau, und eine vierte, die Fränkische in Ansbach, gab, denen eine Ober-Behörde vorzusetzen ganz angemessen schien, damit ihre Ober-Leitung eine gemeinsame bleibe. Nachdem aber die drei letztgenannten Lotterie-Directionen eingegangen waren, wurde die General-Administration völlig entbehrlich und es wurde für die einzige verbleibende Kurmärkische Direction wohl nur deshalb die Bezeichnung einer General-Direction beliebt, weil sie unmittelbar unter dem Finanz-Ministerio stehend, ihren Geschäfts-Betrieb auf alle noch verbliebenen Provinzen erstreckte.

Digitized by Google

Die Ressort-Verhältnisse stellten sich in diesem Zeitabschnitte so, daß durch das Publikandum über die veränderte Verfassung der oberen Staats-Behörden vom 16. Dezember 1808 §. 22 bis 24, im Finanz-Ministerio eine besondere „Section des General-Bank-Kassen-Seehandlung- und Lotteriewesens" gebildet und ihr „die Lotterie" unmittelbar untergeordnet wurde. Die neugebildeten Provinzial-Regierungen erhielten nach §. 7 der Verordn. v. 26. Dezbr. 1808, die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen. Als der Königl. Befehl v. 24. April 1812 ein besonderes Finanz-Collegium bildete, so erhielt dies die Verwaltung des Lotteriewesens und ging mit ihm an das durch C.-O. v. 26. Novbr. 1813 wiederhergestellte Finanz-Ministerium, von ihm aber an das am 3. Novbr. 1817 gebildete besondere Schatz-Ministerium und von diesem bei seiner Auflösung am 16. Mai 1823 wiederum an das Finanz-Ministerium, von dessen Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen noch heute die Königl. General-Lotterie-Direction unter Vorsetzung eines Ministerial-Rathes ressortirt.

Die Geschichte der Quinen-Lotterie ist eine sehr lehrreiche, weshalb diese ephemere Schöpfung hier etwas näher erörtert werden mag. Der Geh. Commerzien-Rath Henry in Königsberg hatte dem damaligen Finanz-Minister v. Altenstein — dem spätern langjährigen Cultus-Minister — am 10. Febr. 1809 einen Plan zu einer Lotterie eingereicht. Nach diesem Plane ergeben 35 Zahlen in verschiedenem Setzen unter sich zu 5 Nummern 324,632 verschiedene Sätze. Davon in runder Zahl 300,000 als Loose zu 1 Thlr. verkauft, und in Quinen zu 5 und 5 Nummern unter 35 in einem Glücksrade befindlichen Nummern gezogen, mit 21 Gewinnen von zusammen 174,000 Thlrn. — das große Loos mit 100,000 Thlrn. darunter — ausgestattet, 5% für die Verwaltungs-Kosten und die Collecteure hinzugerechnet, bleibe für den Staat bei jeder Ziehung etwa 110,000, bei 6 jährlichen Ziehungen also 660,000 Thlr. Reinertrag. Das Risico des Staates sei schon gedeckt, wenn auch nur 189,000 Loose à 1 Thlr. verkauft würden.

Ein solcher Plan, den, wie die Lotterie-Direction später sagt, man, wie die vielen Projekte, mit denen sie fortwährend behelligt werde, unbesehen hätte verwerfen sollen, sprach in der damaligen Finanznoth den spätern Cultus-Minister ungemein an. Er verordnete seine Prüfung durch den berühmten Statistiker, den Staats-Rath Hoffmann. Dieser lobte den Plan wegen seiner Einfachheit, hielt aber die Ziehung durch 35 Nummern zu ergiebig an Loosen, welchen der Absatz fehlen würde, obwohl Henry den Absatz von noch mehr als 324,000 Loosen thunlich erachte, und stellte nach dem Henry'schen Plane eine Berechnung von einer Ziehung mit 30 Nummern, die 142,506 Quinen geben, und mit 25 Nummern, die 53,130 Quinen erscheinen lassen, seinerseits auf, hielt die letztere

Digitized by Google

Quinenzahl als Loose zu niedrig gegriffen, zumal dann nur jede Ziehung 10,711 Thlr. Reinertrag gebe, und entschied sich für den Mittelsatz von 30 Nummern, bei denen ein Ueberschuß von 49,731 Thlrn. für jede Ziehung zu berechnen sei. Ein solcher Plan, zu dem er rathe, würde bei 6maliger Durchspielung im Jahre dem Staate nach Abzug aller Verwaltungs-Kosten wahrscheinlich einen jährlichen Gewinn von 202,121 Thlrn. gewähren. Aber er fügte wörtlich hinzu:

„Daß der gezogene Ueberschuß den Absatz sämmtlicher Loose voraussetzt, darf ich nicht erst erinnern."

Leider wurde diese Erinnerung völlig übersehen. Der Minister verordnete, allen Vorstellungen der höheren Lotterie-Beamten entgegen, die den Absatz von 142,506 Loosen in damaliger Lage des Staates und der Geschäfte für unmöglich erklärten, die Ausführung dieses Planes und bestimmte den König, wie wir aus dessen Kab.-Ordre v. 25. März 1809 gesehen haben, und eine zweite Ordre vom 17. März 1810 bestätigte, nicht blos hierzu, sondern auch in seiner Freude über einen so gewinnverheißenden Plan zu einer Zusicherung von dem Reingewinne dieser Lotterie an Henry als den Erfinder von 3 pCt. in den ersten 3, und von 1 pCt. in den folgenden 10 Jahren, sowie an Hoffmann als den Verbesserer des Planes von 1 pCt. in den ersten 3 Jahren. Henry und Hoffmann arbeiteten nun gemeinsam an dem speciellen Plane, den man in Mathis Monatsschrift Bd. 9, S. 213—219, nachlesen mag, und der so, wie man spricht, gelehrt abgefaßt ist, daß noch eine besondere Empfehlung und Erläuterung dem Publikum in der damals in verdienter Beliebtheit stehenden Wochenschrift „Berlin oder der Preußische Hausfreund" (Nr. 43 v. 1810) vorzuführen man nöthig fand. Wir wollen nur aus ihm anführen, daß es unter 142,506 Interessenten nur 18 Gewinner gab, nämlich für den Hauptgewinn mit 50,000 Thlrn., 5 à 5000 Thlr. und 12 à 500 Thlr.

Wenn diese Empfehlung aus amtlicher Feder so schloß:

„Es ist vorauszusehen, daß diese Lotterie den ungetheiltesten Beifall finden werde, den man auch mit Recht ihr wünschen muß. Sie hat nichts von den Uebeln der Zahlen-Lotterie. Es hätte keine bessere Wahl für die Hoffnungen des Menschen getroffen werden können."

so ist selten eine Erwartung so kläglich getäuscht worden. Mit anerkennenswerther Raschheit bewirkte der Geh. Ober-Hofbuchdrucker Georg Decker den Druck von 142,506 Loosen, jedes sechsmal, weil für sechs jährliche Ziehungen berechnet, in wenigen Wochen, für 9400 Thlr, halb in Münze, — alle Vorbereitungen wurden, wenn auch mit ersichtlichem Bangen, von der Lotterie-Direction getroffen und die erste Ziehung am 20. Aug. 1810 bewirkt. Es waren zu ihr nur 51,592 Loose à 1 Thlr. abgesetzt und

Digitized by Google

zwar in Berlin 16,918, in Schlesien 15,614, in den Provinzen 19,060. Aber von den 18 mit 72,000 Thlr. datirten Gewinnen waren auf abgesetzte Loose nur 7 mit zusammen 17,000 Thlr. gefallen, 10 und der Hauptgewinn von 50,000 Thlr. waren der Hauptkasse verblieben, und so in der That ein Rein-Ertrag von 30,942 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. erzielt. In der Bekanntmachung wurden aber, da der König sich dahin erklärt hatte, in keinem Falle würde der Staat auf ein Loos den Gewinn selbst beziehen dürfen, um die Lotterie nicht zu discreditiren, mit Genehmigung der Immediat-Finanz-Commission vertraute Collecteure als die genannt, bei denen auch die 11 nicht zu realisirenden Gewinne gefallen seien. Dies Verfahren, vertraute Collecteure als Scheinempfänger für Gewinne auf nicht abgesetzte Loose zu benennen, wurde später mehrmals bei der Klassen- und kleineren Lotterie angewendet, schließlich aber von dem Finanzminister v. Bülow trotz aller Remonstrationen, daß Offenheit hierbei den Absatz der Loose beeinträchtige, weil das Publikum schlimme Verdächtigungen dann wage, mit den Worten vom 30. Mai 1814 untersagt, es müsse dabei bleiben, daß nichts Unwahres, sondern nur das Wahre öffentlich bekannt gemacht werde.

Die zweite am 22. Octbr. 1810 gezogene Quinen-Lotterie hatte statt der berechneten 142,506 Loose nur 26,332, davon in Berlin nur 6,755, in Schlesien 8,526, in den sonstigen Provinzen 11,031, abgesetzt. Nach Berlin fiel kein einziger Gewinn, nach den Provinzen Mark, Preußen, Pommern 10,500 Thlr., aber nach Schlesien, welches nur 8,526 Thlr. brutto eingebracht, 55,500 Thlr., darunter der Hauptgewinn. Auf die im Depot befindlichen nicht abgesetzten 116,174 Loose, waren nur 15,000 Thlr. Gewinne gefallen. Der Reinverlust der Direction bei dieser zweiten Ziehung war nach der Berechnung der Buchhalterei 41,540 Thlr. 9 gGr. 8 Pf. Für die „annectirten Mädchen" wurden doch auch bei dieser unglücklichen Ziehung 750 Thlr. in „Ausgabe gestellt", damit aber das Verfahren geschlossen. Der Versuch, dessen Scheitern, sobald einmal der Hauptgewinn wirklich zu zahlen war, sich voraussehen ließ, kostete dem argbedrängten Staate baar 10,600 Thlr. und ebensoviel die erste Einrichtung, wofür an nicht abzusetzenden Loosen nur ein schätzbares Material von 778,112 Stücken zum Einstampfen erworben war.

Die Allerh. C.-O. v. 5. Jan. 1811 hob diese Quinen-Lotterie auf und substituirte ihr den Versuch einer Klassen-Lotterie in einer Ziehung von 50,000 Loosen zu 1 Thlr. Einsatz, die bei neunmaliger Ziehung einen jährlichen Ueberschuß von 103,500 Thlrn. erwarten lasse. Diese Erwartung hat sich erfüllt. Auch in den Jahren der Freiheitskriege konnte diese, die sogenannte kleine Geld-Lotterie, fortwährend gespielt werden. Sie hat bis zum Jahre 1829 zuletzt mit 42,000 Loosen à 10 Thlr. bestanden, ist

Digitized by Google

dann in eine andere, die sogenannte Courant-Lotterie von 25,000 Loosen zu 10 Thlrn. Einsatz und 7000 Gewinnen, darunter der Hauptgewinn 30,000 Thlr., der zweite zu 10,000 Thlrn., in vierteljährlicher Ziehung laut des am 1. Dezbr. 1828 veröffentlichten Planes, und diese in eine sogenannte kleine Lotterie von 30,000 Loosen à 5 Thlr. verwandelt und endlich in den dreißiger Jahren eingegangen; wir halten uns deshalb nicht ermächtigt, ihre Geschichte schon jetzt zu schreiben. Allein die Klassen-Lotterie, deren 25. Ziehung das Jahr 1806 unterbrach, konnte sobald nicht wieder in ruhigen Gang gebracht werden. Im Jahre 1814 wurde erst die 29. Klassen-Lotterie gespielt. Theils fehlte es am Absatze, theils collidirte sie auch mit der Prämien-Anleihe, deren Tilgung in regelmäßigen Ziehungen die General-Lotterie nun zu besorgen hatte. Man kam deshalb 1810 auf den Ausweg, die Ausspielungen von Gütern und daneben mit Geldgewinnen allgemein zu gestatten, und nur ein sehr gründliches Gutachten der Lotterie-Direction verhinderte es, daß nicht auch Bauergüter von 6—800 Thlr. Werth zur Ausspielung gelangten. Nach dem Publikandum vom 15. August 1810 erhielt der Staat — und dies sollte den Gewinn aus der Klassen-Lotterie ersetzen —, 15% von der Einnahme aus abgesetzten Loosen. Aber 1% davon mußte schon vorweg für die Stempelung aller Loose durch die General-Lotterie-Direction entrichtet werden und verblieb der Lotterie-Kasse, auch wenn die Ausspielung, wie nicht selten, wegen Mangel an Absatz, nicht zu Stande kam. Diese ungünstigen Erfolge vermehrten sich, den Gutsbesitzern wurde somit nicht geholfen, auch brauchte wohl der Staat selbst dies Reizmittel des Looses für die wieder in Gang gelangende Klassen-Lotterie und so hob bereits eine Verordnung vom 31. März 1812 die Gestattung der Gutsausspielungen unbedingt auf.

Eine nähere Darstellung der Güter-Lotterie, der Quinen-Lotterie, der Herstellung der Klassen-Lotterie und der finanziellen Ergebnisse des Lotteriewesens bis zum Jahre 1814 findet sich in dem bereits angeführten Quellenwerke aus des Ober-Präsidenten v. Bassewitz Nachlaß „die Kurmark Brandenburg während der Jahre 1809 und 1810", Band 4 des ganz ungemein lehrreichen Werkes, S. 694—716, und es ist nur zu bedauern, daß ihm nicht auch die uns für diese Periode zur Einsicht gewährten Acten der Lotterie-Direction zugänglich waren, weil dann unsere Darstellung dieser Jahre hätte wegfallen können. Wir konnten uns nicht entschließen, aus diesem Werke nur abzuschreiben, und so werden für diese Periode beide Darstellungen, beide aus verschiedenen Acten geschöpft, gegenseitig Ergänzung bedürfen und gewähren.

Die Klassen-Lotterie, bei welcher die C.-O. v. 21. Juli 1841 (G.-S., S. 131) auf den Wunsch mehrerer Provinzial-Landtage eine Beschränkung

Digitized by Google

der Zahl der Looſe, aber eine Erhöhung der Einſätze und das allmählige Eingehen aller Unter-Einnehmer, ſowie die Verminderung auch der Einnehmerſtellen befahl, beſteht noch und eignet ſich daher nicht zu einer auf die Gegenwart herabführenden geſchichtlichen Erörterung, die wir vielmehr mit 1815, weil 50 Jahre Vergangenheit unbeſtritten der Geſchichte angehören, hiermit ſchließen, nachdem wir noch das beſondere, auch der Vergangenheit gehörende Inſtitut der angehängten Jungfrauen im Zuſammenhange, oder, wenn man will, auch im Anhange, betrachtet und beleuchtet haben werden.

§. 20.

Die annectirten Mädchen.

Wir haben es vorgezogen, dieſes eigenthümliche Anhängſel der Zahlenlotterie erſt hier und im Zuſammenhange zu erörtern, weil daſſelbe das eigentliche Lotto überdauerte, die Franzöſiſche Invaſion überſtand, ſodann die beiden Ziehungen der Quinenlotterie begleitete und auch die kleine Geldlotterie und zwar in verſtärkter Zahl illuſtrirte, bis es im Jahre 1816 aus unſeren Quellen und wohl überhaupt verſchwindet.

In dem Lotterie-Patente vom 8. Febr. 1763 heißt es wörtlich:

„Bei dem feſten Entſchluſſe, den Ertrag der Lotterie zum Beſten Unſerer Unterthanen anzuwenden, haben Wir die Beförderung der Bevölkerung zur erſt Unſerer Aufmerkſamkeit gewürdiget: dem zufolge wollen Wir, daß die Lotterie aus ihrem Ertrage die nöthigen Fonds verſchaffe, um alle Jahre eine gewiſſe Anzahl Mägdgen, die in Unſern Landen gebohren ſind, zu verheurathen, und zwar bey jeder Ziehung fünfe; und daß, wenn im Fall die Ziehungen kein Beneficium abwürffen, oder wohl gar Verluſt brächten dieſe Mittel aus dem Depoſito (der halben Million bei der Landſchaft) zu jenem Behufe entlehnt werden ſollen."

Der beigefügte Plan ſagt im Franzöſiſchen Texte in Art. 1.

„l'on enfermera dans une Roue de fortune 90 étuis. Dans chacun de ces étuis sera enfermé un Numero depuis 1 jusques a compris le Numero 90 et à chacun d'eux sera annexé le Nom d'une fille.

im deutſchen Texte heißt die entſcheidende Stelle: „und einer jeden Nummer wird der Name einer Jungfer beigeſetzet werden."

Es fand aber in der That kein Beiſetzen, ſondern ein wirkliches Annectiren, Anhängen, hierbei ſtatt. Auch ging der Name: annectirte Mädchen, Annexenſchein u. ſ. w. als ein gemeinverſtändlicher in die Lotterie-Geſchäftsſprache zur faſt ausſchließlichen Benutzung über. Es ward eine

Digitized by Google

Namenliste bedürftiger junger Mädchen aus den Beständen der deutschen und französischen Waisenhäuser Berlins, auch wohl nach dem Gutdünken des Administrators in der Zahl von 90 aufgestellt und gedruckt. Jeder eine Nummer enthaltenden Kapsel wurde ein mit einem dieser Namen beschriebener Zettel angehängt und aus den zuerst gezogenen fünf Kapseln ergaben sich die Nummern und die Namen der Mädchen, welche in dieser Ziehung beglückt wurden. Jedes dieser fünf Mädchen, deren Vor- und Zuname in der gedruckten Gewinnliste verzeichnet wurde, empfing nach seiner Verheirathung auf Vorzeigung des „Annexenscheins", des Trauscheins und einer Bescheinigung, daß sein Name wirklich in der Ziehung herausgekommen sei, eine Aussteuer von 50 Thlr. aus der angewiesenen Kasse. Dieser „Annexenschein" enthielt die Versicherung, daß das Mädchen wirklich in die Namenliste aufgenommen sei. Da planmäßig alle 3 Wochen die Ziehung stattfand, mithin 17 bis 18 mal im Jahre, und jedesmal 5 Namen gezogen wurden, so erneuerten sich im Kreislaufe eines Jahres die Namen der Annectirten, und jede glückliche Inhaberin eines Annexenscheins konnte schon auf seine Vorzeigung einen Bräutigam sich wählen oder ihn zur beschleunigten Heirath veranlassen, damit das Aussteuergeld erhoben werden könne. Freilich war es sonderbar, daß erst die Trauung und dann erst die Aussteuer erfolgte, indessen wußte man sich auch damaliger Zeit schon baares Geld gegen Verpfändung eines solchen Scheines zu verschaffen. Aber eben so sonderbar war es, daß der König in den ersten drei Pachtverträgen, bis 1770, anordnete, es solle nach jeder Ziehung der Betrag von 250 Thlr., der auch Mädchensteuer, Aussteuergeld, genannt wurde, für die „denen herausgezogenen 5 Nummern beygelegte 5 arme Mägdchen" zur Königl. Manufakturkasse gezahlt werden. Diese Kasse berechnete die zum Besten der Fabriken und Manufakturen bestimmten Gelder. Es ist erst später das Anstößige dieser Aufbewahrung bemerkt worden. Von 1770 bis 1786 gelangten diese Gelder an die hiesige Hauptbank „zum Depot," späterhin wurden sie bei der General-Wittwen-Kasse deponirt. So bestimmt auch, als die Lotterie wiederum in unmittelbare Königl. Verwaltung gelangte, das Lotterie-Edikt vom 20. Juni 1794 wörtlich:

§. 12. „Uebrigens sollen nach wie vor bei jeder Ziehung der Zahlenlotterie in Berlin Fünf im Lande gebohrne Mädgen auf die aus dem Glücksrade zu ziehende Nummern substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädgen, sobald dasselbe auf eine von den 90 Nummern eingezeichnet worden, einen Annexen-Schein von der ersten Lotterie-Direktion ausfertigen, und, wenn die Nummer gezogen ist, 50 Thlr. bei der General-Wittwen-Kasse deponiren lassen. Aus letztgedachter Kasse soll diese Summe

Digitized by Google

demjenigen Mädgen, deſſen Nummer herausgekommen iſt, gegen Rückgabe des von der General-Lotterie-Adminiſtration confirmirten Annexenſcheins und Beibringung des Trauzeugniſſes blos auf ein von der erſten Lotterie-Direction ausgefertigtes Atteſt, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden."

Für die Ausfertigung dieſes letztgedachten Atteſtes zahlte jedes Mädchen einen halben Thaler, den der expedirende Secretär als Sporteln empfing. Eine beſondere Ermächtigung zu dieſer Sportulirung, deren Ertrag jährlich auf 40 Thlr. angeſchlagen wurde, gab es nicht, der „Gebrauch" war von der Pacht-Societät auf die Königl. Verwaltung übergegangen und hat mindeſtens bis 1810 beſtanden.

Die im Lotterie-Edict als erſte bezeichnete Direction war die Berliner. Die zweite Direction, die Weſtpreußiſche, früher in Langfuhr, ſpäter in Danzig, hatte dieſe Mädchen-Ausſteuer nicht; die Pacht-Societät hatte ſie ſchon 1773 bei dem erſten Pachtvertrage durch die Zahlung von 1000 Danziger Gulden à $^1/_3$ Thlr., welche Zahlung bei jedem neuen Pachtvertrage, mithin 1776 und 1785 wiederholt wurde, abgelöſet. Wohin dieſe „Mädchenſteuer" gezahlt wurde, iſt nicht erſichtlich, doch iſt anzunehmen, daß auch ſie zum Beſten dürftiger Waiſenmädchen in Weſtpreußen Verwendung gefunden.

Dagegen war mit der 1763/4 in Königsberg ins Leben getretenen Zahlen-Lotterie (§. 7) eine ſolche Ausſtattung von 5 Waiſenmädchen in jeder Ziehung verbunden. Der Art. 8 der dem Imbert am 4. October 1763 ertheilten Inſtruction ſagt: „L'intention de Sa Majesté étant, que les filles orphelines de la Prusse se ressentent des traits de sa Manificence Royale per une dotte de . . . . qui sera payée à chaque annexe de la caisse de la Administration de Königsberg, après que son nom aura été extrait de la roue de fortune et sur la presentation de l'acte de célebration de son mariage. Le premier pas, que Mr. Imbert fera après son arrivé à Königsberg sera celui, de former la Nomenclature de 90 Orphelines Prüssiennes, pour servir d'annexes au 90 Numeros, dont la Lotterie est composée." Die hier entweder wegen der auch in dem Patente noch fehlenden Höhe oder wegen der Berechnung der damals in Oſt-Preußen geltenden Zahlmittel offengelaſſene Summe der Ausſtattung betrug aber auch dort wirklich ſogleich 50 Thlr., wie die eingereichten Berechnungen beweiſen. Auch die Adminiſtration in Cleve ſollte eben ſolche Annexion erhalten. Bei der für Neufchatel beſtimmten findet ſich dies nicht, hier bedurfte es wohl nicht ſolcher „Beförderung der Bevölkerung." Auch findet ſich keine Spur, daß die 1794 in Warſchau eingerichtete beſondere Zahlen-Lotterie dieſes Beförderungsmittel aufgenommen habe. Das Patent vom 4. Mai 1797 über die Ein-

Digitized by Google

führung der Zahlen-Lotterie in die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth bestimmt zwar, daß dieselbe ganz auf dem Fuße der schon bestehenden dort erfolgen solle und giebt dem Lotterie-Edicte von 1794 auch für diese Fränkischen Provinzen Gültigkeit, erwähnt aber nicht besonders die annectirten Mädchen, so daß auch hier es dahin gestellt bleiben muß, ob dies Beförderungsmittel auch in Franken Wurzel geschlagen hat.

Wie die Pacht-Societät diese vom Könige aus ganz andern Gründen aufgenommene Einrichtung für ihre Zwecke, die ärmste Volksklasse zum Einsetzen in die Zahlen-Lotterie zu reizen und dadurch ihre eigenen Einnahmen zu vermehren ausbeutete, zeigen ihre an das Publikum gerichteten Einladungen. Es liegen uns deren zwei vom 5. September 1766 als Plan zur neuen Lotterie, und die Nachricht an das Publikum vom 1. Januar 1788 gedruckt vor. In dem ersteren heißt es in §. 9:

„Die mit den 90 Zahlen sonsten verbunden gewesenen Namen so vieler armen Jungfern werden, zur Ersparung des Raumes, zwar auf den Billets nunmehro weggelassen, hingegen den 5 herauskommenden Zahlen, sowohl in der Ziehungs- als Gewinnst-Liste jedes mahl angehänget werden, indem der Ertrag der Lotterie nach wie vor der Aussteuer armer Jungfern gewidmet bleibet."

In dem zweiten Schriftstücke von 1788 heißt es am Schlusse:

„Der Ertrag der Lotterie ist der Aussteuer armer Mägdchen gewidmet."

Ungeachtet der von den hochgestellten Pächtern mehrfach abgegebenen Versicherung, daß sie ohne alle Absicht zu profitiren als wahre Patrioten handelten und von ihrer wahren devotion und Zele für das Königliche Interesse, können wir dies Verfahren doch nur eine bewußte Täuschung des gemeinen Mannes nennen, um auch aus seinem Mitgefühl für arme Waisen eine Triebfeder zum verderblichen Lottospiel zu schmieden.

Die uns gedruckt vorliegende Nummern- und Namensliste zur 10. Ziehung vom 28. Juli 1764 enthält 90 weibliche Vor- und Zunamen. Bei 5 derselben ist bemerkt, daß sie in der 9. Ziehung herausgekommen und es sind unten die Namen von 5 Mädchen genannt, welche diesen 5 gezogenen Nummern „aufs neue angehangen worden." — Bei diesem Verfahren konnte es kommen, daß von den ursprünglich annectirten und mit einem Annexenschein versehenen Mädchen einige auch nach 18 Ziehungen, in denen sonst sämmtliche zuerst angehängte 90 Mädchen herauskommen mußten, dennoch nicht, ja vielleicht gar nicht, herauskamen, wenn nämlich immer die Ausloosung substituirte Mädchen beglückte — ob die Unvollkommenheit, die wir hierin zu bemerken glauben, wirklich bestanden und wie sie allenfalls ausgeglichen worden, wissen wir nicht zu sagen. Ergänzt wer-

Digitized by Google

den mußte die Liste nach jeder Ziehung, weil sonst nicht jedem der 90 Loose ein Mädchenname — vielleicht späterhin auch nur eine Mädchen-Nummer — angehängt werden konnte. — Ebensowenig kennen wir, welche Bedeutung die nach Obigem bis 1766 bewirkte Beifügung von Mädchennamen auf den Billets hatte, die nur zur Raumersparung weggelassen wurde. Daß sie wirklich stattgefunden, zeigen die dem ersten landesherrlich bestätigten Plane vom 8. Februar 1763 beigegebenen Schemata zu den verschiedenen Lotterie-Billets. In ihnen steht unter dem zu den beiden Arten Auszüge ein einziger Name, z. B.: Nr. 9 Angelika Collet; bei dem zu Amben stehen zwei Namen Nr. 11 Jacobina Gillet, Nr. 13 Antonetta Cramer, zu Ternen 3 Namen und Nummern, zu Quaternen vier Namen und Nummern, zu dem combinirten Spiele sechs Nummern 7. 9. 12. 18. 80. 84 und bei jeder ein Mädchenname.

Vielleicht sollte jeder Billetkäufer durch diese Namen nur daran erinnert werden, daß er zugleich ein mildes Werk der Aussteuerbeförderung armer Mädchen vollbringe, wenn er ein Billet abnehme. Eine andere Bedeutung für die Ziehung selbst wissen wir nicht zu finden, haben darüber auch in den vielen durchgelesenen Aktenbänden nichts gefunden.

Vom 31. Aug. 1763 bis zum 1. Juni 1794 wurden in Berlin 524 Ziehungen gehalten, in diesen 30 Jahren mithin 2720 arme Mädchen, nur in Berlin, jede mit 50 Thlr. ausgestattet. Die hiernächst eintretende Königl. Verwaltung hielt in den 15 Jahren, als wie lange das Lotto noch bestand, 275 Ziehungen und verschaffte somit 1375 Mädchen eine Ausstattung. Durchschnittlich sind in den 45 Jahren von 1763 bis 1810 jährlich in Berlin 91 Mädchen ausgestattet worden, wozu das Lotto etwa 200,000 Thlr. beigesteuert hat. In den letzten Jahren vor 1810 in der Kriegsnoth von 1807 ab, also etwa die letzten 60 Ziehungen des Lotto erwies sich dies schlimme Spiel auch hierbei wieder als eine Täuschung. Es wurden nämlich, so wird später amtlich angezeigt, fingirte Namen gar nicht existirender Mädchen annektirt und die gezogenen Nummern konnten mit ihren 250 Thlr. begreiflich nie abgehoben werden.

Für die Quinenlotterie lautete der § 5 des Lotterie-Edikts von 28. Mai 1810 dahin:

> „Da nach den früheren Einrichtungen, gemäß § 12. des Lotterie-Edikts von 20. Juni 1794 bei jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie fünf im Lande geborne Mädchen auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern mit einer Aussteuer von 50 Thlr. annektirt werden, so soll solches auch bei der Quinen-Lotterie in der Art stattfinden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird."

Dieser nämlichen Tages auf Specialbefehl erlassene Plan bestimmt im § 11. daß für jede der drei Ziehungs-Abtheilungen jeder Lotterie

Digitized by Google

30 Mädchen, mithin wie früher bei jeder Lotterie 90 Mädchen, eingeschrieben, und ihnen „besondere Anwerenscheine", worin auch Zahl und Abtheilung bemerkt wird, ertheilt werden. In jeder Abtheilungs-Ziehung gelangen 5 von 30, also in jeder Quinenziehung (Lotterie) 15 Mädchen mit überhaupt 750 Thlr. zur Aussteuer. Ueber die Modalitäten der Auszahlung ist das bisherige Verfahren — Einreichung des Anwerenscheins, Trauzeugnisses und Ziehungs-Attestes — beibehalten. Uebrigens, sagt der Plan, versteht es sich von selbst, daß den bei jeder Quinen-Lotterie-Ziehung herauskommenden Aussteuer-Nummern zur folgenden Ziehung 15 andere Mädchen substituirt werden.

cfr. Mathis Monatsschrift Bd. 9. S. 209—219.

Zur Erläuterung dient ein Rescript der Immediat-Finanz-Commission (Abtheilung des Finanz-Ministerium) vom 13. Aug. 1810. Es erging auf einen Bericht, worin bei dem fraglichen Ausfalle der Quinen-Lotterie vorgeschlagen wurde, ob man nicht, wie man in der Kriegsnoth widerwillig habe thun müssen, nur fingirte Namen der „Aussteuer-Mädchen" vor der Hand aufstelle. Jedenfalls müsse dies mit 18 geschehen. Denn allein aus dem Potsdamschen Waisenhause seinen noch 181 Competentinnen notirt bei der bisherigen Zahlen-Lotterie und diese würden doch vorgehen. Da das Militär-Waisenhaus von ihnen nur die würdigsten bedacht wissen wollte, so würde man zu einem guten Zwecke 18 Namen fingiren, und die auf sie fallende Aussteuer dem Waisenhause zur wirklichen Vertheilung überweisen. Sollten aber außer diesen 18 Namen wirkliche Mädchen annectirt werden, so sei es doch wünschenswerth, die Nachtheile, welche die Lotterie-Kasse durch die vormalige Ueberweisung der Aussteuergelder an die Wittwenkasse erlitten habe (?), zu vermeiden und dieselben dagegen aus der Lotterie-Kasse selbst „aus den bereitesten Mitteln" zahlen zu lassen: Auf diesen Bericht bestimmt das erwähnte Rescript: „Was die Aussteuer-Mädchen betrifft, so müssen dem Plane gemäß 90 Mädchen annectirt werden und kann es bei einem so wohlthätigen Zweck auf die Mehr-Ausgabe von 750 Thlr. nicht ankommen." Die auf die Zahlen-Lotterie eingeschriebenen und auf nicht herausgekommene Nummern annectirten Mädchen, „wenn es deren noch wirklich welche giebt", müßten ihren Ansprüchen gemäß vorzugsweise den Zahlen der Quinen-Lotterie annectirt werden. „Insoweit verfassungsmäßig Competentinnen aus dem Waisenhause zu Potsdam gewählt werden, sind wir nicht der Meinung, Namen zu fingiren, sondern finden es der Sache angemessen, daß wirklich existirende Mädchen annectirt werden." Hierüber, über die Auswahl solcher Mädchen ohne Beeinträchtigung der Ansprüche älterer Competentinnen habe sich der Chef der General-Lotterie-Direktion mit dem General Grafen Luttum (Chef des Potsdamer Militair-

Digitized by Google

Waisenhauses) zu benehmen. Die Aussteuergelder sollten bei der Lotterie-Kasse asservirt werden.

Die Acten enthalten nun wirklich eine gedruckte, aber nicht amtlich unterzeichnete „Liste derer 90 Mädchen, welche mit den 30 Zahlen — für die erste Ziehung zur Aussteuer-Wohlthat von 50 Thlrn. verbunden worden sind." Wenn schon überall die Vornamen, sogar 4 und 5 derselben, bei den Namen genannt sind, und Müller nur einmal, Schultze nur zweimal unter diesen 90 Namen sich findet, so müssen wir doch dahingestellt sein lassen, ob darunter fingirte Namen nach dem bedenklichen „Insoweit" des Rescripts sich befunden haben, wie denn auch die Asservirung der Aussteuer bei der General-Lotterie-Kasse zur Zahlung „aus den bereitesten Mitteln," während die zweite Ziehung dieser verfehlten Quinen-Lotterie einen baaren Verlust von 41,540 Thlrn. bewirkt hatte, und die ärgste Finanznoth das arme Land drückte, etwas „nachdenklich" macht.

Als nach den zwei Ziehungen der Quinen-Lotterie diese durch C.-O. v. 5. Januar 1811 aufgehoben und ihr die kleine Geld-Lotterie von 50,000 Loosen à 1 Thlr. in einer Klasse substituirt war, bei welcher Abart der sogenannten Holländischen Lotterie, die das Verfahren beim Lotto ganz verließ, kein wirkliches Annectiren wirklicher oder fingirter Mädchen stattfinden konnte, da bestimmte hierüber der §. 13 des dem Plane beigefügten „Avertissement" der General-Lotterie-Direction v. 14. Jan. 1811:

„Bei dieser Geld-Lotterie sollen, wie vormals bei der Zahlen-Lotterie, 90 im Lande geborne Mädchen den Nummern von 1—90 zu einer Aussteuer von 50 Thlrn. annectirt werden."

Dieser Satz war offenbar incorrect, da es keine solche bestimmte 90 Nummern, welche gezogen wurden, sondern statt dessen 50,000 Loose gab und die ersten 90 Loose nicht gemeint waren. Es waren vielmehr, wie dieser Paragraph auch in seinem Fortgange ergiebt, diejenigen Nummern, welche die 90 den Mädchen ertheilten „Annerenscheine" trugen, gemeint. Es wurden aus diesen 90 Annerenscheinen, die nach jeder Ziehung zur folgenden durch 9 substituirte in dieser geschlossenen Zahl ergänzt wurden, bei jeder Ziehung 9 gezogen. Diese 9 wurden nämlich nach vollendeter Ziehung der Geld-Lotterie in einer besondern Ziehung aus den 90 ins Glücksrad geworfenen Nummern der Annerenscheine gezogen, öffentlich bekannt gemacht und jede, unter den alten Bedingungen, mit 50 Thlr. Aussteuergeldern realisirt.

Dem entsprechend enthält die Bekanntmachung über die erste am 12. März 1811 stattgehabte Ziehung, nach den Mittheilungen der gezogenen größeren Gewinne, Folgendes:

„Nach Beendigung obgedachter Ziehung sind — behufs der zu dieser Lotterie respective mit 50 Thlr. auszusteuernden 9 Mädchen in einem

besondern Ziehungs-Act folgende 9 Aussteuer-Nummern gezogen worden, als Nr. 55. 53. 3. 66. 39. 25. 45. 69 und 65."

Mit den nämlichen Worten, nur veränderten Zahlen, findet sich diese Bekanntmachung noch über die im December 1815 gezogene 33. Geld-Lotterie, weungleich die Lotterie-Direction schon im Jahre 1814 die Herabsetzung von 9 Annexen auf 6 beantragt und der Finanzminister hierauf einen ersichtlich nicht erstatteten Bericht, worauf sich diese Einrichtung überhaupt gründe, ob irgend ein Institut darauf einen besondern Anspruch habe, wer die Anwartschaft ertheile und was einer Aenderung darin im Wege stehen würde, am 23. Januar 1814 verlangt hatte.

Wann diese Mädchen-Annectirung ihr Ende erreicht hat, können wir nicht genau anzeigen, auch lassen sich die angedeuteten Lücken dieser Darstellung späterhin nicht mehr ausfüllen. Das Repertorium der Acten läßt das General-Aktenstück über die annectirten Jungfrauen bis zum Jahre 1816, die Spezial-Acten bis zum Jahre 1820 gehen. Die Acten selbst sind neuerlich der Acten-Kassation erlegen und dieser für die Geschichte der innern heimischen Staatsverwaltung immer noch fressende Krebs verhindert sonach fortan jeden tieferen Einblick in eine pikante Episode der Geschichte des Preußischen Lotteriewesens.

Digitized by Google

Miscellen.

Mitgetheilt von

Joh. Guſt. Droyſen.

(Ein Glaubensbekenntniß von Hardenberg.)

Soviel es irgend von mir abhängt und möglich iſt, vergüten wo ich ſchadete, heilen, wo ich Wunden ſchlug, immer ſorgfältiger und pünktlicher meiner Beſtimmung und meinen Pflichten leben — das allein kann mir Ruhe, kann mir Glück und mir Muth für die Zukunft gewähren. Mein Hauptgeſchäft ſoll ſein, in mich ſelbſt zu gehen, mein Herz, meinen Verſtand, mein Ich immer beſſer und vollkommener zu machen, und alles mit einer religiöſen Philoſophie zu betrachten, um danach mich zu bilden und zu handeln. Nicht Bigotterie oder Fanatismus iſt meine Religion, aber jenes heilige innige Gefühl, welches jede Erwägung in mir erhöht, von der Exiſtenz eines höchſten Weſens, von unſerer Beſtimmung für die Unſterblichkeit, von der genauen Verbindung unſerer Neigungen, unſerer Kenntniſſe, unſerer Seelenkraft und unſerer Handlungen, mit dem, was wir einſt ſein werden, wenn das Weſen, das in uns denkt und wirkt, ſich erheben wird zu einer höheren Laufbahn — von der unerläßlichen Verpflichtung — wie ſchon die ältere Academie und die Stoa lehrte — der Natur gemäß zu leben[1]) — alles, alles unſerer Seits beizutragen zu der allgemeinen wohlthätigen Weltordnung und Harmonie, die wir ſelbſt im tiefſten Unglück nicht verkennen, auch in den fürchterlichſten Stürmen der Zeit bewundern und mit Pope ausrufen müſſen:

all nature es but art unknown by Thee
all chance, direction whech trou canst not see
all discord, harmony not understood
all portial evil universal good.

Das iſt die weiſe Vorſehung, die alles nach dem wohlthätigſten Syſtem

---

[1]) Hier am Rande ſteht: „Das Moral-Princip Kant's ſagt daſſelbe mit anderen Worten. Sei glücklich und beglücke ſind Folgen davon. O, daß doch niemand eine Thräne über mich weine.

Digitized by Google

in eben der schönen Ordnung, in eben dem Zusammenhange lenkt, wonach die Sonne ungestört ihren Lauf vollendet, die Gestirne sich drehen und Jahres- und Tageszeiten schwinden und wiederkommen, die kleinlichen Revolutionen unter Menschen mögen sein, welche sie wollen, auch diese gehören in den großen Plan der Natur, — sind wohlthätig wie der Blitz, wie die fürchterlichen Naturerscheinungen. Philosophie und Geschichte belehren mich, daß Vollkommenheit der große Zweck des Ganzen ist. Schönheit und Ordnung allenthalben, der ganzen Natur, sowie dem unverdorbenen Menschensinn eingeprägt, sie geben mir Vertrauen zu der ewigen Weisheit, der Kräfte meiner Seele, der guten Gefühle meines Herzens, mein Streben nach Fortdauer, nach höherer Vollkommenheit sind mir nicht umsonst gegeben, so wie nichts umsonst in der Natur ist. [2]) — Aber Gott — das unbegreifliche höchste Wesen gab mir die Fähigkeit, jene Kräfte und Gefühle zu stärken oder zu schwächen, sie auszubeuten oder zu unterdrücken, sie anzuwenden zum Guten oder zum Bösen. Das ist die Freiheit des intellectuellen Wesens, sie ist verkettet im Plan des Ganzen, darin demnach alles nach der göttlichen Vorhersehung gehen muß; aber ohne sie wäre das intellectuelle Wesen nicht, was es ist. Selbstständig schreitet es auf seiner Laufbahn fort, wird entweder besser und vollkommener oder schlechter und unvollkommener. Wie wichtig für uns nach dem ersten zu ringen. Wenn die Organe, die ich für diese Sinnenwelt erhielt, werden abgelegt sein, wird mein Geist schon andere, geeignet für seine neue Bestimmung erhalten, aber diese Bestimmung gebe ich mir selbst, bilde mich selbst dazu. Wie bei der chemischen Zerlegung der Körper sich das anzieht, was Verwandtschaft hat und absondert und zurückstößt, was in natürlicher Feindschaft steht, so wird und muß auch bei dem Geistigen das Schöne, Gute und Edle zum Schönen, Guten und Edlen sich gesellen und aufsteigen. Das Böse, Schlechte, Thierischherabsinkende sich vereinigen mit dem Bösen, Schlechten, Thierischen. La bonne et la mauvaise fortune ne sont point en notre pouvoir, mais ce qui l'est, c'est de nous montrer au dessus de l'une et de l'autre. — Das kennen wir nur durch eine Religion — die meinige habe ich soeben geschildert. — Ich ehre aber eines Jeden Ueberzeugung, eines Jeden Religion, wenn ihre Moral nur dem angezeigten Zwecke gemäß ist. Nur eine solche kann Beruhigung geben."

[2]) „was ist gut, was ist böse? — was der Natur gemäß — nicht gemäß ist."

Digitized by Google

II. Recenſionen und Anzeigen neu erſchienener Bücher.

A. Trendelenburg, **Preußens Weſen in ſeiner Entwicklung unter dem großen Kurfürſten, Friedrich dem Großen und König Friedrich Wilhelm dem Dritten.** Rede, gehalten am 3. Auguſt 1864. Berlin 1864. 4.

Der Redner, welcher uns früher ſchon, z. B. in ſeiner Arbeit über Zedlitz, den Cultus-Miniſter Friedrichs II., Proben ſeiner gründlichen Studien auf dem Gebiete der vaterländiſchen Geſchichte geliefert hat, giebt auf 37 Seiten Grundlinien einer Philoſophie der Geſchichte des Preußiſchen Staats. Leider ſind wir daran gewöhnt, zu ſehen, wie bei ſolcher Betrachtungsweiſe an den Thatſachen ſo lange gebogen, nöthigenfalls gebrochen wird, bis ſie ſich einem mehr oder minder willkürlich entworfenen Schema wohl oder übel einfügen laſſen; um ſo erfreulicher, wenn, wie hier geſchieht, die Facta ſelbſt ſprechen und der Philoſoph nur die Gedanken darlegt, denen ſie den Ausdruck geben. Der Redner weiſt darauf hin, wie unſer Staat in ſeinen großen Regenten Perſon geworden, und wie namentlich in den drei oben bezeichneten Regierungen das Weſen deſſelben vertreten ſei. Der Erſte ſchafft kämpfend die Gründung der Macht, der Andre ihre Erweiterung, der Dritte ihre Wiederherſtellung und Wahrung. Dieſer Kampf um Macht iſt aber von Anfang an ein Kampf um menſchliche Güter. Schon der große Kurfürſt legte eine edle Geſinnung hinein, und noch heute hat Preußen in ihr ſein Gewiſſen. Tief religiös, durch und durch deutſch, wandte er ſeine Macht nach innen und außen zum Schutz des Rechtes, zum Schirm der Freiheit. Solche Geſinnung ſetzte Friedrich II. fort, indem er als den ſtrengen Begriff der Pflicht anſchaute, was der Kurfürſt in das Gewiſſen gefaßt hatte. Friedrich Wilhelm III., in ſeiner ſittlichen Perſönlichkeit dem großen Kurfürſten vielfach zu vergleichen, ausgeſtattet mit der Weisheit, welche man mit Recht den „Verſtand des Gewiſſens" genannt hat, wies der Zukunft die rechten Wege, vornehmlich auch in Bezug auf die Einigung Deutſchlands. Der Redner betrachtet darauf das Verhältniß der drei Monarchen zur Kirche. Sehr gut bemerkt er bei dieſer Gelegenheit: „Die geiſtige Freiheit des Staats, welche das innere Gebiet des Glaubens

Digitized by Google

und Denkens gewähren läßt, ging in der Welt nicht von England aus, das zu des großen Kurfürſten Zeit die katholiſchen Iren unterjochte und die katholiſchen Prieſter des Landes vertrieb, auch nicht von Schweden, das im Lutheranismus gebannt war, ſondern von dem Staate des großen Kurfürſten." Der Vortrag geht dann auf die Verdienſte jedes der drei Fürſten um den Anbau des Landes über, in welcher Richtung Friedrich Wilhelm III. „mehr that als ſeine großen Vorfahren, weil er nicht blos im Materiellen half und die materiellen Mittel förderte, ſondern moraliſch wirkte und die ſittlichen Hemmungen entfernte;" auch in Kunſt und Wiſſenſchaft wird der ſtetige Fortſchritt, die Entwickelung Eines Lebensprincips ſeit dem großen Kurfürſten nachgewieſen. Zuletzt lenkt der Verfaſſer den Blick auf die „Richtungen, in welchen der Staat das Mannigfaltige zur Einheit begreift," auf die Finanzen, das Heer und die Verfaſſung. Mit Andeutungen über den Standpunkt der Gegenwart ſchließt der Vortrag, deſſen Gedankenreichthum ſich auf den wenigen Zeilen, die uns hier geſtattet ſind, eben nur dürftig analyſiren läßt. F. H.

Gewerbe-Statiſtik von Preußen. 3. Theil: Der Regierungs-Bezirk Düſſeldorf. 1. Band. Iſerlohn 1864. Verlag von J. Baedeker.

Statiſtik des Regierungs-Bezirkes Düſſeldorf von Dr. Otto v. Mülmann, Königl. Regierungsrathe, mit Beiträgen Sr. Excellenz des Königl. Wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Berghauptmanns a. D. Herrn Dr. von Dechen, des Königl. Geheimen Regierungs- und Baurathes, Herrn Strombau-Directors Nobiling in Coblenz, des Friedensrichters a. D. Herrn Fahne, Herrn Directors Loſe und Anderer. 1. Band. Mit einer Karte. Iſerlohn 1864. Verlag von J. Baedeker. 8. 553 S.

Ein Werk, wie das vorliegende, kann wohl beſprochen und angezeigt ſehr ſchwer aber beurtheilt und recenſirt werden. Es enthält nämlich eine ſolche Fülle des Stoffes, daß nur allmählig derſelbe weiter verbreitet, noch einmal unterſucht und dann hier und da wird berichtigt und verbeſſert werden können. In der Form, in der das Werk uns vorliegt, iſt es nicht dazu geeignet, eine Lectüre für die größeren Kreiſe der Gebildeten zu ſein und war das auch ſicherlich nicht beabſichtigt. Es iſt vielmehr als ein Lexion zu betrachten, in dem Alles zuſammengeſtellt iſt, was ſich in dem Regierungs-Bezirk Wichtiges, Bemerkenswerthes findet. Derjenige, welcher einmal eine lesbare Geographie des Vaterlandes wird ſchreiben wollen, wird für dieſe Gegend das Werk ſehr eingehend ſtudiren müſſen. — Dieſer Band zerfäll

Digitized by Google

nun in folgende Unterabtheilungen: I. Territorium. (Lage, Größe, Grenzen, Karten —). II. Naturbeſchaffenheit. A. Geſtaltung der Oberfläche. — Der Regierungs-Bezirk iſt nach den neueſten Meſſungen 99,26 geographiſche Meilen groß. Der höchſte Punkt deſſelben erhebt ſich 1277 Pariſer Fuß. Auf dem rechten Ufer der oberen Wupper beträgt die mittlere Höhe der Hochfläche 1150 Pariſer Fuß, dieſelbe erhebt ſich über dem Thaleinſchnitt des Fluſſes um 390 bis 530 Pariſer Fuß. Auf dem linken Ufer der Wupper liegt eine ähnliche Hochfläche, welche der Fluß von drei Seiten umgiebt. Dieſe Höhen ſind im Süden von der Dhünn begrenzt, einem Flüßchen, welches ſich in die Wupper ergießt kurz vorher, ehe dieſe in den Rhein geht. Nach Norden zur Ruhr hin nimmt die Höhe der Berge ab. Auf der linken Seite des Rheines findet man nur niedrige Terraſſen und breite Rücken. Die ausgedehnteſten Niederungen liegen um den Rhein und ſeine Nebenflüſſe. In dieſem Theile des Bezirkes iſt die Waſſerſcheide zwiſchen Maas und Rhein zu ſuchen. Von Nebenflüſſen iſt auf der linken Seite des Rheines die Erft, auf der rechten Wupper, Ruhr und Lippe zu beachten. Der Rhein ſelbſt durchſtrömt den Bezirk in einer Länge von 22,20 Meilen und hat auf dieſer Strecke ein Gefälle von 76,5 Pariſer Fuß. Ueberall ſieht man im Rheinthale Einſenkungen, welche unter dem Namen „alter Rhein“ bekannt ſind. Die älteſten derſelben liegen am weiteſten vom jetzigen Laufe des Fluſſes entfernt. Die Wupper iſt ein ſehr merkwürdiger Fluß, erſtens wegen ihres gekrümmten Laufes und zweitens wegen der ungleichen Vertheilung des Gefälles. Dieſer Theil iſt derjenige, welcher gewiß am erſten wird ausgebeutet und benutzt werden; er iſt für den gar nicht zu entbehren, der etwas mehr von der Geographie ſeines Vaterlandes wiſſen will, als was ſich in den gewöhnlichen Lehrbüchern findet. Auf ihn machen wir deshalb ganz beſonders aufmerkſam. Dann folgt:

B. Geognoſtiſche Beſchaffenheit. S. 74—251. Sehr detaillirt und genau. Höchſt intereſſant ſind C. Climatiſche und Witterungs-Verhältniſſe. D. Die Vegetation und E. Die Fauna. Der III. Theil enthält die Landesgeſchichte und der IV. Die Quellen der Geſchichte.

Wir begrüßen das Werk als eine Arbeit ernſteſten Fleißes und wünſchen, daß der verſprochene 2. Band bald folgen möge. F.

Digitized by Google

III. Bibliographie.

Uebersicht der vom 1. Juli bis Mitte November 1864 erschienenen Schriften, betreffend Preußische Geschichte und Landeskunde.

I. Litteratur. Urkunden-Sammlungen. Vermischte Sammlungen und Periodische Schriften.

Grünhagen, Prov.-Archivar Dr. Colm., und Archivsekr. Dr. Geo. **Korn,** Regesta episcopatus Vratislaviensis. Urkunden des Bisth. Breslau in Auszügen. 1. Thl. Bis zum J. 1302. gr. 4. (XI. u. 120 S.) Breslau, Hirt's Verlag. n. 1⅓ Thlr.

Monumenta, vetera. Poloniae et Lituaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia maximam partem nondum edita ex tabulariis vaticanis deprompta, collecta ac serie chronologica disposita ab Aug. Theiner. Tomus IV., ab Innocentio Pp. XII. usque ad Pium Pm. VI. 1697—1775. Fol. (XII. u. 802 S.) Romae. (Leipzig, Gerhard.) n. 20 Thlr. (I—IV.: n. 88 Thlr.)
Tom. IV. Pars. I. 165. S. 1697—1760. usque ad Clementum Pp. XIII. Pars. II. 638 S. c. indice virorum et locorum praecipuorum 1762—1775.

Wuttke, Heinr., Städtebuch d. Landes Posen. Codex diplomaticus. Allgemeine Geschichte der Städte im Lande Posen. Geschichtliche Nachrichten v. 149 einzelnen Städten. gr. 4. (X u. 472 S.) Leipzig, Fries in Comm. n. 8 Thlr.
I. Codex diplomaticus u. Indices. S. 1—174. — II. Geschichte der Städte im Lande Posen und zwar: 1. Allgemeine Geschichte S. 175—264. 2. Geschichtliche Nachrichten v. d. einzelnen Städten des Posener Landes nach alphabetischer Folge. S. 265—472.

Protokolle der ersten lutherischen General-Kirchen-Visitation im Erzstifte Magdeburg anno 1562—1564. Mit e. Vorwort d. Königl. Hochwürd. Consistorii d. Prov. Sachsen. 2. Heft. Die Flecken und Dörfer im Harzkreise. Hrsg. v. Pastor Dr. Fr. H. O. Danneil. gr. 8. (XL u. 153 S.) Magdeburg, Heinrichshofen'sche Buchh. n.n. 1 Thlr. (1. 2.: n.n. 1 Thlr. 17 Ngr.)

Verhandlungen der 19. Provinzial-Versammlung des Brandenburgischen Haupt-Vereins der evangel. Gustav-Adolf-Stiftung. Gehalten zu Prenzlau, den 28. und 29. Juni 1864. gr. 8. (24 S.) Berlin, Seelhaar in Comm. baar n. 3 Ngr.

Polen-Prozeß. Verhandlungen des Königlichen Staats-Gerichtshofes zu Berlin in der Untersuchungssache wider den Grafen Joh. Dzialyński und Genossen wegen Hochverraths. Nr. 1—4. hoch 4 (41 S.) Culm. (Berlin, F. Schneider.) à n. 2 Ngr.

Gneist, Prof. Dr., die Ordnung des Beweismaterials im Polen-Prozeß von 1864. [Abdr. e. stenogr. Berichts.] hoch 4. (8 S.) Culm. (Berlin, F. Schneider.) n. 2 Ngr.

Berliner Blätter, f. Münz-, Siegel- u. Wappenkunde. 5. Heft. Mit 4 Taf. Abbildungen (in Kpfrst. in gr. 8. u. 4.) gr. 8. (2. Bd. S. 129—256.) Berlin, F. Schneider. (à) n. 1⅓ Thlr.

Mittheilungen, neue, aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Im Namen des Thüringisch-Sächs. Vereins f. Erforschung d. vaterländischen Alterthums u. Erhaltung seiner Denkmale herausgegeben v. dem Secretär desselben Gymn.-Lehr. J. O. Opel. 10. Bd. 1. Hälfte. gr. 8. (256 S.) Halle 1863. Nordhausen, Förstemann's Verl. n.n. 1⅓ Thlr.

Digitized by Google

Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Namens d. Vereins hrsg. v. Dr. Colmar Grünhagen. 6. Bd. 1. Hft. gr. 8. (III u. 179 S.) Breslau, Marr & Co. (4 Hft.) n. ¾ Thlr.

Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Philosophisch histor. Abth. 1864. 1. Hft. Lex.-8. (87 S.) Breslau, Marr & Co. n. ⅓ Thlr.

Jahrbücher d. Vereins v. Alterthumsfreunden im Rheinlande. XXXVI. [18. Jahrg. 2. Heft.] Mit 4 lith. Taf. (wovon 1 in Buntdr., in gr. 4. u. qu. Fol.), gr. 8. (IV u. 208 S.) Bonn, Marcus in Comm. n. 1⅓ Thlr.

Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus. Red. v. Dr. Ernst Engel. 1. Ergänzungsheft. gr. 4. Berlin, v. Decker. n. 12 Ngr.
Inhalt: Beiträge zur Geschichte des Danziger Handels. Vom Reg.-R. Oelrichs. (48 S.)

II. Bearbeitungen und zwar

a) der Preußischen Geschichte im Allgemeinen. Handbücher und Lehrbücher.

Ernst, J. W., die Geschichte des preußischen Staates, chronologisch kurz zusammengestellt u. mit Stammtafeln versehen. 8. (III u. 128 S. m. 1 Tab. in Fol. in qu. gr. Fol.) Eisleben, Reichardt in Comm. n. ¼ Thlr.

Giesemann, Cant. J. F. A., gedrängte Uebersicht der Geographie und Geschichte des preußischen Staates. 6. verb. Aufl. 8. (21 S.) Eisleben 1865, Reichardt 1½ Ngr.

Jäkel, C., Geschichte des preußischen Staats. Nach den besten vorhand. Materialien u. m. specieller Darstellung der Provinzialgeschichte für Freunde der vaterländ. Geschichte, für Patrioten u. Gebildete jeden Standes, namentlich aber für die Bedürfnisse der preuß. Lehrer bearb. 2. Bd. Die Geschichte des preuß. Staats seit der Erhebung zum Königreiche. gr. 8. (S. 381—644.) Langensalza, Greßler. 24 Ngr. (cplt.: 2 Thlr. 1½ Ngr.)

Lange, Prof. Dr. Otto, Grundzüge der brandenburgisch-preußischen Geschichte. 6. Aufl. des Anhanges zu des Verf. „Leitfaden zur allgemeinen Geschichte. 2. Stufe." Mit 2 (lith. u. color.) Geschichtskarten. gr. 8. (30 S.) Berlin, Gärtner. n. 4 Ngr.

Pierson, Will., Preußische Geschichte. Lex.-8. (IV u. 626 S. m. 1 chromolith. Karte in gr. Fol.) Berlin, 1865, Stille & van Muyden. 2 Thlr.; in engl. Einb. n. 2½ Thlr. (Geht bis zum August d. J. 1864.)

Reinicke, Dr. Alb., Uebersicht der allmäligen Vergrößerung des brandenburgisch-preußischen Staats unter den Hohenzollern qu. 4. (8 S.) Halle, Anton. 2½ Ngr.

Voigt, Prof. F., Grundriß der brandenburgisch-preußischen Geschichte in Verbindung m. der deutschen. 3. Aufl. gr. 8. (VI u. 84 S.) Berlin, Dümmler's Verl. n. 6 Ngr.

b) einzelner Zeitabschnitte und einzelner Landestheile. Monographien.

Borcke, Heinr. Graf v., die brandenburgisch-preußische Marine und die Afrikanische Compagnie. Nach einem vom J. 1755 datirten, in französ. Sprache geschriebenen Mscr. gr. 8. (86 S.) Köln, Du Mont-Schauberg. n. 12 Ngr.

Riese, Major Aug., Friedrich Wilhelm's des Großen Churfürsten Winterfeldzug in Preußen und Samogitien gegen die Schweden im J. 1678—79. Ein Beitrag zur brandenburg. Kriegsgeschichte. Mit 1 (lith. u. color.) Karte des Kriegsschauplatzes (in qu. 4.) gr. 8. (VIII u. 104 S.) Berlin, v. Decker. ¾ Thlr.

Buch's, Dietr. Sigism. v., Tagebuch aus dem J. 1674 bis 1683. Beitrag zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg. Nach dem Urtexte im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin bearb. u. hrsg. vom Major z. D. Gust. v. Kessel. 2 Bde. Lex.-8. (XII u. 596 S.) Jena 1865. Costenoble. 4¼ Thlr.

Clarus, Ludw., die Auswanderung der protestantisch-gesinnten Salzburger in den J. 1731 u. 1732. gr. 8. (IV u. 608 S.) Innsbruck, Vereins-Buchh. 1 Thlr. 12 Ngr. (2 Fl. 24 Kr. rh.)

Sodenstern, Hauptm. Adolf v., die Schlacht bei Bergen am 13. April 1759. Auf Grund d. bisher noch nicht veröffentl. Tagebuchs d. Landgrfl. Hess. Generallieuten.

Digitized by Google

v. Wutginau, sowie anderer Quellen und genauer Kenntniß des Terrains, dargestellt u. kritisch besprochen. Mit 1 (lith.) Plan (in gr. 4.) und 4 Anlagen gr. 8. (XVII u. 93 S. m. 2 Tab. in gr. 4.) Kassel, Freyschmidt. ¼ Thlr.

Lauser, Dr. Wilh., die Matinées royales u. Friedrich d. Große. gr. 8. (III u. 200 S.) Stuttgart 1865. Schaber in Comm. 27 Ngr. (1 Fl. 30 Kr. rh.)

Treudelenburg, A., Preußens Wesen in seiner Entwicklung unter dem großen Kurfürsten, Friedrich dem Großen und König Friedrich Wilhelm III. Rede gehalten am 3. Aug. 1864. 4. (37 S.) Berlin, G. Bethge. baar n.n. ⅓ Thlr.

Angerstein, Wilh., Beiträge zur preußischen Geschichte seit 1848. 1. Thl. gr. 8. Leipzig, O. Wigand. ½ Thlr.
Die Berliner März-Ereignisse im Jahr 1848. XXXI u. 112 S.

Baudissin, Graf Adelb., Schleswig-Holstein meerumschlungen. Kriegs- u. Friedensbilder aus dem J. 1864. (In 16 Lfgn.) 1 Lfg. hoch 4. (32 S. m. eingedr. Holzschn.) Stuttgart, E. Hallberger. 6 Ngr. (21 Kr. rh.)

Baußnern, Vict. v., Feldmarschall-Lieutenant von Gablenz u. der deutsch-dänische Krieg in Schleswig-Holstein. Mit 4 Abbildgn. (in Holzschn.) nach Zeichnungen v. A. Beck. 8. (63 S.) Hamburg, Hoffmann & Campe. 12 Ngr.

Besser, Dr. W. F., drei Wochen auf dem Kriegsschauplatze. 8. (V u. 148 S.) Halle, Mühlmann. n. ⅓ Thlr.

Canstein, Gen.-Major Frhr. v., Bericht über die Betheiligung der 11. Infanterie-Brigade an der Erstürmung der Düppeler Schanzen am 18. April 1864. Mit 1 (lith.) Croquis (in gr. Fol.) [2. Abdr. des Beiheftes zum Militär-Wochenblatt.] gr. 8. (22 S.) Berlin, Mittler & Sohn. n. ⅓ Thlr.

Von Düppel bis zur Waffenruhe. Eine Skizze vom Kriegstheater. Fortsetzung d. „Von der Eider bis Düppel." Von e. Offizier. gr. 8. (V u. 152 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. n. 18 Ngr.

Erinnerungen an einen Heimgegangenen. Briefe des vor den Düppeler Schanzen gefallenen Major v. Jena während des schleswig-holstein. Feldzuges an seine Familie. 8. (XXIV u. 124 S. m. Portr. in Stahlst.) Berlin, König. n. 1 Thlr.

Krieg, der deutsch-dänische im J. 1864 in gedrängter chronologischer Uebersicht nach antheil. Quellen u. eigener Anschauung, zusammengestellt v. einem preuß. Offizier. Mit 2 erläut. (lith. u. color.) Karten (in Fol.) 4. 16 S. Wittenberg, Herrosé. ⅓ Thlr.

Krieg, der schleswig-holsteinische, für's deutsche Volk in treuer Schilderung. 4—6 (Schluß-) Hft. gr. 4. (S. 73—144 m. eingedr. Holzschn. u. 1 lith. Karte in gr. Fol.) Wien, Beck'sche Univ.-Buchh. à 7 Ngr.

Kriegsberichte, illustrirte, aus Schleswig-Holstein. I—XIII. (Schluß). Gedenkblätter aus dem deutsch-dän. Krieg v. 1864. Mit Illustr. nach Orig.-Zeichnungen v. A. Beck, L. Burger, E. Braun ꝛc. Fol. à 16 S. m. eingedr. Holzschn. Leipzig, Weber. baar à n. ⅓ Thlr.

Krieg, der gegen Dänemark im J. 1864. Bearb. v. G. Gr. W. Mit Beilagen, Karten und Plänen. In 5 Lfgn. 1 Lfg. Lex.-8 (80 und Beilage 24 S. m. 1 lith. Plan in gr. 4.) Berlin 1865, A. Duncker. n. 12½ Ngr.

Mahler, Heinr., über die Eider an den Alsensund. Blätter aus meinem Kriegstagebuche vom 1. Febr. bis zum 20. April 1864. Nebst einer Beilage: Ordre de bataille der dän. Armee vor dem Feldzuge u. Angabe der Uniformirung derselben. 8. (VII u. 279 S. m. 1 Tab. in Fol.) Berlin, Frank. 1¼ Thlr.

— Wieder in den Krieg. Blätter aus meinem Kriegstagebuche vom 29. Juni bis 1. Aug. 1864, n. 4 Beilagen. Spezielle Ordre de bataille S. K. H. d. Pr. Fr. Karl u. Zeichn. dän. Art.-Geschosse in d. Hälfte ihrer natürl. Größe. Forts. v. Ueber die Eider an d. Alsensund. 8. 224 S. Berlin, Frank. 1¼ Thlr.

Petsch, Wilh., der Feldzug gegen Dänemark 1864. Mit eingedruckten Holzschn. 16. 112 S. Berlin, Schlesier. n. 4 Ngr.

Preußen, die, in Schleswig-Holstein. Bilder aus Preußens glorreicher Gegenwart. Von v. B. gr. 8. 16 S. Coblenz, Hölscher in Comm. n. 3 Ngr.

Rüstow, Oberst-Brigadier W., der deutsch-dänische Krieg 1864 politisch-militärisch beschrieben. Mit Kriegskarten und Plänen. 3. u. 4 Abth. gr. 8. (S. 321—722 m. 1 lith. Karte in Fol.) Zürich, Schulthess. 1 Thlr. 21 Ngr. (cplt.: 3 Thlr. 9 Ngr.)

Salpius, Major U. v., Scenen aus dem Kriegsleben in Schleswig 1864. 1. Lfg. qu. gr. Fol. (4 Steintaf.) Berlin, Bath. n. 2 Thlr.

Digitized by Google

Uebersicht, statistische, der Kriegsereignisse zur Erinnerung an den Feldzug gegen Dänemark im Jahr 1864 für das 2. westphäl. Infanterie-Regiment Nr. 15 [Prinz Friedrich der Niederlande]. gr. 8. 42 S. Minden, Volkening. baar n. 3½ Ngr.

Volksbücher, preußische. Nr. 31. Mit eingedr. Holzschn. 12. Mohrungen, Rautenberg. ⅙ Thlr.

Inhalt: General-Feldmarschall Graf v. Wrangel u. d. Krieg in Schleswig-Holstein bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen. Nach zuverläss. Berichten zusammengestellt. (191 S.)

Winterfeld, C. v., der Schleswig-Holstein'sche Krieg von 1864. 2. Abth.: Von Flensburg nach Düppel. gr. 8. (S. 120—240.) Potsdam, Döring. (à) n. ⅓ Thlr.

Zum 50jährigen Stiftungsfest des Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2. Berlin, den 14. Octbr. 1864. 8. (56 S.) Berlin, v. Decker. 3 Ngr.

Goltz, Lehr. Dr. Frhr. v. der, Beitrag zur Geschichte der Entwicklung ländlicher Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland bis zur Gegenwart. gr. 8. (55 S.) Berlin, Wiegand & Hempel. n. ⅙ Thlr.

Koepell, Rechtsanw. G., die Bewegung der 9 preußischen Zettelbanken, in den J. 1857—1863 einschließlich, tabellarisch dargestellt. Lex.-8. (39. S.) Danzig, Kasemann. 18 Ngr.

Schmid, Archivar Dr. K. A. H., zur Geschichte der Briefporto-Reform in Deutschland. [Abdr. aus B. Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik. 3. Bd.] gr. 8. (51 S.) Jena, Mauke. n. ⅙ Thlr.

Vincke, Kammerjunker F. Frhr. v., kurze geschichtliche Entwickelung der Getreide-Production, Getreide-Consumtion u. d. Getreide-Verkehrs des preußischen Staates in den J. 1840—1860. gr. 8. (V u. 36 S.) Stuttgart, Johannsen. ¼ Thlr.

Breiter, Gymn.-Dir. Dr. Theod., die alte lateinische Schule in Marienburg, ein Beitrag zur städt. Schulgeschichte. 4. (24 S.) Marienburg, Hempel's Wwe. ⅓ Thlr.

Burkhardt, Archivar Dr. C. A. H., der historische Hans Kohlhase u. Heinrich v. Kleist's Michael Kohlhaas. Nach neu aufgefund. Quellen dargestellt. gr. 8. (59 S.) Leipzig, Vogel. ⅓ Thlr.

Fidicin, Stadt-Archivar E., die Territorien der Mark Brandenburg od. Geschichte der einzelnen Kreise, Städte, Rittergüter, Stiftungen und Dörfer in derselben, als Fortsetzung des Landbuchs Kaiser Karls IV. 4. Bd. [Schluß d. Werkes.] gr. 4. Berlin, Guttentag. 4½ Thlr.

Inhalt. Der Kreis Prenzlau. — Der Kreis Templin. — Der Kreis Angermünde. Mit [2 lith. u. color.] Karten (in gr. 4. u. gr. Fol.) (XII u. 270 S.)

Fontane, Thdr., Wanderungen durch die Mark Brandenburg. 1 Thl. Die Grafschaft Ruppin. Barnim-Teltow. 2. verm. Aufl. gr. 8. (XVI u. 544 S.) Berlin 1865, Hertz. n. 2¼ Thlr.

(2. Band erschienen 1863, enthält Barnim-Lebus.)

Aus Wriezen's Vergangenheit. Zur Feier d. 200jähr. Gedenktages d. am 15. Sept. 1664 stattgehabten großen Brandes wiederum an's Licht gestellt. 16. (21 S.) Wriezen, Roeder. 3 Ngr.

Grothe, Wilh., Schildhorn und Teufelssee. Märkische Sage. 16. (VII u. 82 S.) Berlin, Grothe. cart. m. Goldschn. ⅓ Thlr.

Höpfner, A., Sagen u. Geschichten der Altmark u. Priegnitz. Gedichte. gr. 16. (VIII u. 166 S.) Berlin 1865, König. 18 Ngr.

Schmidt, Oberlehr. Th., Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins. Vom Niedergange der Hansa bis zur Thronbesteigung Friedrichs II. 1. Thl. [Abdr. aus den Balt. Studien.] gr. 8. (209 S.) Stettin 1862, Saunier. n. 1 Thlr.

Oelsner, Dr. Ludw., schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter. [Aus d. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen abgedr.] Lex.-8. (88 S.) Wien, Gerold's Sohn in Comm. n. 13 Ngr.

Knoblich, Weltpriest. Augustin, Lebensgeschichte der heiligen Hedwig, Herzogin und Landespatronin v. Schlesien. 1174—1243. Festtag den 15. Octbr. Nach den besten ältesten und neuesten Quellenschriften zum ersten Male ausführlich, nebst kurzen

Digitized by Google

Heck, Kreisrichter L., das eheliche Güterrecht u. das Intestat-Erbfolgerecht, nach dem in der Prov. Pommern geltenden Lübischen Rechte u. der Pommerschen Bauerordng., in Verbindg. m. den daneben besteh. subsidiar. Vorschriften d. allgemeinen Landrechts. gr. 8. (VII u. 95 S.) Stettin, (Saunier.) n. $^1/_6$ Thlr.

Verordnungen, polizeiliche, üb. die Bauten in der Stadt Breslau. Amtliche Ausg. zusammengestellt nach den Acten d. königl. Polizei-Präsidiums. 8 (VI u. 47 S.) Breslau, Morgenstern. n. $^1/_6$ Thlr.

Schönig, Polizei-Anw. J., das Baurecht u. die Bau-Polizei der Provinz Schlesien, e. systematisch geordnete Zusammenstellg. aller auf dieselben Bezug habenden gesetzl. Bestimmgn. nebst e. Anh. üb. die Prüfg. d. Bauhandwerker. Ein Handbuch f. Behörden, Bauhandwerker, Bauherren ꝛc. gr. 8. (VIII u. 220 S.) Liegnitz. Krumbhaar. $1^1/_3$ Thlr.

Seidler, Kreis-Sekret. Rhold., die Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 (i. d. vormals sächsi. Landestheile durch Patent vom 10. Nov. 1816 gültig erklärt) nebst den im Laufe der Zeit bis jüngsthin erlass. zusätzl. u. erklär. Bestimmgn. u. unter Berücksicht. der v. dem königl. Ober-Tribunale ergang. bezügl. Entscheidgn. m. erläut. Anmerkgn. u. m. e. Vorworte üb. die Mittel zur Verbesserg. d. Gesindewesens versehen. gr. 8. (XII u. 51 S.) Torgau, Jacob. n. 8 Ngr.

Sammlung, neue, sämmtlicher in der Preußischen Rheinprovinz f. Rechtspflege u. Verwaltung Geltung habenden Preuß. Gesetze u. Verordnungen. 11. Suppl.-Bd. od. d. ganzen Werkes 19. Abth. 1858. 8. (X u. 405 S.) Trier, Lintz' Verl. n. 1 Thlr. (1 Fl. 48 Xr. rh.)

— neue, sämmtlicher in der preußischen Rheinprovinz f. Rechtspflege u. Verwaltung Geltung habenden preußischen Gesetze u. Verordnungen. Nebst ausführl. Sachregister. Neue wohlf. (Titel-)Ausg. 1. Abth. 8. (317 S.) Trier (1845) 1865, Lintz' Verl. n. $^1/_3$ Thlr.

Gesetz vom 2. Febr. 1864, betr. die Verbesserung d. Kontrakten u Hypothekenwesens im Bezirke d. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein u. Instruktion d. Justiz-Ministers vom 18. Juni 1864 nebst Formularen u. e. Anh. Amtl. Ausg. gr. 8 (39 S.) Berlin, v. Decker. n. $^1/_6$ Thlr.

Beughem, Kreisger.-Dir. v., das ostrheinische Contracten- u. Hypothekenwesen. Eine Erläuterg. d. Gesetzes vom 2. Febr. 1864 üb. die Verbesserg. d. Contracten- u. Hypothekenwesens im Bezirke d. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, u. d. Gesetzes vom 3. Febr. 1864 üb. die Einführg. der Concurs-Ordng. vom 8. Mai 1855, nebst e. Abdrucke d. Gesetzes vom 1. Febr. 1864 u. d. Gesetzes vom 23. Mai 1859 ꝛc. 8. (156 S.) Neuwied, Ströder. n. $^2/_3$ Thlr.

Kletke, Dr. G. M., die Disziplinar-Gesetzgebung d. preußischen Staates, betr. die Dienstvergehen der Richter u. der nicht richterl. Beamten u. die unfreiwill. Versetzg. derselben auf e. andere Stelle oder in den Ruhestand. Nach den Gesetzen vom 7. Mai 1851 u. 21. Juli 1852. Nebst den deesfallsigen Ministerial-Restripten u. allen darauf Bezug hab. Ergänzgn. u. Erläutergn. gr. 8. (VII u. 183 S.) Berlin. Wegener. $^1/_6$ Thlr.

Reinhardt, Dr. H., das preußische Strafrecht nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung nebst den wichtigeren darauf bezügl. Gesetzen, Verordngn. u. Erkenntnissen d. königl. Ob.-Tribunals. gr. 8. (176 S.) Berlin, Sacco Nachfolger. $^1/_4$ Thlr.

Jahn, Kreisrichter R., die Schwurgerichts-Verhandlung in chronologischer Darstellung ihrer einzelnen Abschnitte unter Anführg. der einschlag. Gesetzstellen, sowie der wesentlichsten dazu ergang. Entscheidgn. d. obersten Gerichtshofes. gr. 8. (42 S.) Posen 1863, Merzbach. $^1/_4$ Thlr.

Fleck, Gen.-Auditeur Ed., Kommentar üb. das Strafgesetzbuch f. das preußische Heer. 2. Thl Strafgerichts-Ordnung. Nebst den wichtigsten Bestimmgn. der allgemeinen Landesgesetze üb. die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen u. Militairbehörden in Angelegenheit der bürgerl. Gerichtsbarkeit. Neue Ausg. gr. 8. (XII u. 296 S.) Berlin, v. Decker. $1^3/_4$ Thlr. (1. 2: $3^1/_4$ Thlr.)

Digitized by Google